

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1910

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XXXVI.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XVII

Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1910.

STATSARCHIV
OLDENBURG



Redaktionskommission: Geh. Oberkirchenrat Hayen, Professor
Dr. Kohl, Professor Dr. Rütting.

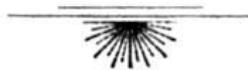
Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Professor Dr. G. Rütting,
Oldenburg, Hochhauserstr. 2.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Alte Gerichte im Gau Derfi. Von Senator Dr. Engelke, Linden	1
II. Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718). Von Oberlehrer Dr. Reinke, Vechta	104
III. Ein Soldatenerzeß in Oythe im Jahre 1744. Von Professor Dr. Pagenstert, Vechta	112
IV. Zur Frage der Küstensenkung. Von H. Schütte, Oldenburg	115
V. Zur Klärung der Senkungsfrage. Von Professor Dr. J. Martin, Direktor des Großh. Museums in Oldenburg . .	155
VI. Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. Von Hans Hemmen in Cöln	191
VII. Neue Erscheinungen. Von Professor Dr. G. Rüdning .	305





I.

Alte Gerichte im Gau Derst.

Von Senator Dr. Engelke, Linden (bei Hannover).

1. Das Gogericht Damme.

Das Gogericht Damme umfaßte um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Kirchspiele Damme, Steinfeld, Neuenkirchen mit Börden und Kl. Drehle, und die Bauerschaften Gr. Drehle und Hasstrup des Kirchspiels Gehrde.¹⁾ Das Gogericht Lohne erstreckte sich über die Kirchspiele Lohne und Dinklage. Damme war wahrscheinlich die Mutterkirche für Neuenkirchen und Lohne (beide bestehen 1221), Steinfeld wurde 1187 von Damme, Börden 1391 von Neuenkirchen und Dinklage zwischen 1221 und 1350 von Lohne abgezweigt.²⁾ So liegt die Vermutung nahe, daß das Gogericht Damme in seinem ursprünglichen Umfange das ganze alte Kirchspiel Damme umfaßte, und daß erst die Bildung eines selbständigen Kirchspiels Lohne zu seiner Abtrennung vom Gogerichtsbezirk Damme geführt hat. Diese Vermutung wird weiter gestützt

¹⁾ Ein Kirchspiel Gehrde gibt es 1221 noch nicht. Osnabr. Urkundenbuch II, 132. Im Jahre 1251 wird die Kirchengift zu Gehrde (dos Gerethe) Osnabr. U.B. III, 31, im Jahre 1277 urkundlich zuerst das Kirchspiel Gehrde erwähnt. Osnabr. U.B. III, 605. Das Kirchspiel Gehrde ist wohl aus Bauerschaften der Kirchspiele Neuenkirchen und Berjenbrück gebildet. Gr. und Kl. Drehle nebst Hasstrup gehörten wohl früher zu Neuenkirchen. Noch in einem Protokoll des Dammer Kirchenbuchs vom 16. Febr. 1706 über die Jurisdiktion in der Desberger Mark heißt es, die Archidiaconaljurisdiktion über die zum Gehrder Kirchspiel gehörenden Bauerschaften Gr. und Kl. Drehle stehe dem Osnabrücker Domkürster, nicht aber, wie der übrige Teil des Kirchspiels Gehrde, dem Osnabrücker Domkantor zu. Dr. Franz Böcker: Geschichte von Damme und des Gauß Derfaburg. Köln 1887, S. 104.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs Heft 2, S. 20.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XVIII.



durch die Tatsache, daß die Grenzen des Gesamtbezirks der Gogerichte Damme und Lohne sich decken mit den Grenzen des südlich und östlich an den Verigau angrenzenden Derfigaus.

Der Derfigau, in den *Annales Petaviani* zum Jahre 785 „Derfi“ genannt, wird später nach der im Kirchspiel Damme liegenden wohl bald nach 785 erbauten Fränkischen Burg, der „Ollen Burg“ bei Handorf,¹⁾ nur noch als Gau „Derfiburg“ bezeichnet. Die Grenzen des Gaus bildeten im Norden die Aue (Bechtaer Moorbach), im Osten das große Moor zwischen Bechta und Barnstorf, das Diepholzer Moor, die alte Hunte (auch Wetter oder Wetering genannt) und der Dümmer, im Süden das große Moor zwischen Hunteburg, Barenaue und Börden und das südwestlich von Börden sich weithin ausdehnende Witte Feld, im Westen die Börden-Gehrder Landwehr und die Hase bis an Osnabrück heran.²⁾

Als Graf des Derfi- und angrenzenden Verigaus erscheint in einer Urkunde von 980 Graf Bernhard.³⁾

Wurde durch die Zusammenfassung beider Gaue oder doch Teile beider zu einer Grafschaft die Einheit des Gaus schon früh beeinträchtigt, so wurden die Grenzen des Derfigaus noch besonders dadurch verwischt, daß die Grafen von Ravensberg an der die Nordgrenze des Derfigaus gegen den Verigau bildenden Aue (Moorbach) um 1150 die Burg Bechta erbauten und daß bei der Gründung des Archidiafonats des Domkünsters zu Osnabrück im Jahre 1221 außer den dem Derfigau angehörenden Kirchspielen Damme, Steinfeld, Neuenkirchen mit Börden Gr. Drehle, Kl. Drehle und Hastrup, Lohne mit Dinklage, auch das in Anschluß an die Burg Bechta gebildete und — soweit nördlich der Aue gelegen — dem Verigau angehörende Kirchspiel Bechta dem ausdrücklich als „bannus ecclesiarum in Dersborch“ bezeichneten Archidiafonat zugelegt wurde.⁴⁾

¹⁾ Bernhard Uhl im Oldenburger Jahrbuch Bd. 16, S. 349.

²⁾ Vgl. Philippi im Osnabr. U.B. I, S. 361/62 und die dem Band I beigegefügte Gaukarte.

³⁾ Osnabr. U.B. I, S. 113.

⁴⁾ Osnabr. U.B. II, S. 132. Böcker a. a. O. S. 104. Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs Heft 2, S. 13, 29.



Die wirtschaftliche Einheit des Gaus hat sich bis in das 16. Jahrhundert hinein in der Derseburger Mark,¹⁾ später Desberger Mark genannt, erhalten. In einem Osnabrücker Lehnssbuche von 1464 wird die Desberger Mark nach dem Zeugnisse des Jägers Hermann (lebte um 1420) wie folgt beschrieben: „Item ein here van Osenbrugge hevet den wiltsforst up Desborger marke. Item dat de marke des stichtes van Osenbrugge sult angaen van der Bunner lantwer dor dat molenschutte tho der Bechte, de Weteringe up vor dem Depholter mersche, dor den Dümer in de Hunte, na der Hunteborch, na den Bernauer Hagen, na dem merfestene an dem Witten Belde, dar Sanders van Horne cruce steit.“²⁾ Hiermit überein stimmt die Grenzbeschreibung der Desberger Mark, wie sie nach einem Gerichtsschein vom Jahre 1549 von sämtlichen Dingpflichtigen übereinstimmend gefunden ist. Hier werden als Grenzpunkte u. a. angegeben: Die Bekebrücke zur Bechte, der Turm zur Bechte, die Huntemühle bei Barnstorf, die Wetter (alte Hunte) vor Diepholz, die Hunte, der Dümer, die Aue, Strithorstmühle zur Hunteburg, die Sulvere Kuhle,³⁾ die Fluchtelgen,⁴⁾ Belm, Bernewede, die Höfe zu Hasstrup, die Gehrder Landwehr und die Runwen Telgen vor Quakenbrück.⁵⁾

Wahrscheinlich bildeten also die Gogerichte Damme — Lohne ursprünglich einen einheitlichen Gerichtsbezirk und zwar den Bezirk des Alt-Sächsischen Volksgerichts des Derjigaus, gleich wie wir in dem Gogericht auf dem Dejum den letzten Rest des alten Verigau-Volksgerichts zu erblicken haben.⁶⁾

1) 1253 „marka Derseburg“ genannt. Osnabr. U.B. III, S. 78.

2) Böcker a. a. O., S. 117.

3) Die silberne Kuhle, eine Sanddüne mit Sandgrube, liegt 1,9 km südwestlich Schwege und 2,3 km westsüdwestlich Hunteburg an der Elbe, einem in die Hunte mündenden Bach. Alter Handriß der beiden Kirchspiele Damme und Neuenfirchen o. J. (Mitte des 18. Jahrhunderts) in Königl. Staatsarchiv Hannover I. A¹ Nr. 3.

4) Fluchtelgen, ein Busch, liegt 3 km südsüdöstlich Börden an der Aue. Handriß wie zu 2.

5) Anlage 7.

6) Vgl. meine Abhandlung über das Gogericht a. d. Dejum im Osdbg. Jahrbuch XIV, S. 1—87.



Die Gografen wurden ursprünglich von Fall zu Fall, bald auf Zeit oder gar auf Lebenszeit gewählt. Da vielfach die Gografschaft unter stillschweigender Zustimmung der Gerichtsgemeinde bei dem Tode eines angesehenen und begüterten Gografen auf ein anderes derselben gogräflichen Familie angehörendes Familienglied überging, so konnte es nicht ausbleiben, daß solche Gografen-Familien im Laufe der Zeit, als die Gografschaften an Wert gewonnen hatten, den Anspruch auf den erblichen Besitz der Gografschaft mit Erfolg erhoben und über die Gografschaften alsdann auch durch Veräußerung frei verfügten.¹⁾

Mochte aber die Gografschaft zu einem vererblichen und veräußerlichen Familienbesitz geworden sein oder mochte sie noch bei der ganzen Gerichtsgemeinde beruhen, das Bestätigungsrecht der Gografen nahm der König und seit der Bildung des Herzogtums Sachsen in dessen Grenzen der sächsische Herzog in Anspruch. Im Bistum Osnabrück, zu dessen Sprengel das Gebiet des Verfigaus gehörte, war nach dem Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 die Herzogsgewalt von Rechts wegen übergegangen auf den Grafen Bernhard von Anhalt und sein Geschlecht. Tatsächlich aber reichte des neuen Herzogs Macht wohl nicht aus, um mit Erfolg überall seine mit der Herzogsgewalt verbundenen Rechte durchzuführen und zu behaupten.²⁾ Wenigstens tritt ein Recht des Herzogs auf die in seinem Herzogtum belegene Gografschaft Damme nirgend in die Erscheinung. Im Gegenteil, anscheinend ohne Widerspruch des Herzogs, verleiht im Jahre 1225 der König Heinrich das herzogliche Recht der Gografen-Bestätigung in dem wohl schon damals auf die Kirchspiele Damme, Steinfeld und Neuenkirchen (mit Börden, Drehle und Hastrup) beschränkten Gogericht Damme

¹⁾ Über Gogerichte vgl. Stübe: Untersuchungen über die Gogerichte Jena 1870; Heck: Der Sachsenpiegel und die Stände der Freien 1905, S. 207, 239 u. f. Philippi: Sachsenpiegel und Sachsenrecht im 29. Band der Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung und Herold: Gogerichte und Freigerichte in „Deutschrechtliche Beiträge“ Band II, Heft 5. Heidelberg 1909. Auch Philippi: Westfälische Landrechte I. Münster 1907.

²⁾ Vgl. hierzu: Granert: Die Herzogsgewalt in Westfalen, Paderborn 1877, S. 79/82.



und sechs anderen Osnabrück benachbarten Gogerichten an den Bischof Engelbert von Osnabrück.¹⁾ Die Verleihung geschieht auf Bitten des Bischofs, damit er, wie es in der Urkunde heißt, besser in der Lage sei, die Vergehen (*excessus*) und Übergriffe (*insolentias*) seiner in den Gogerichtsbezirken wohnenden Untertanen zu bestrafen. Osnabrück hatte ein großes Interesse an dem Erwerb des Gogerichts Damme, da es im Besitz der wichtigen Oberholzgrafschaft in der Desberger Mark war und in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen eine große Anzahl von Höfen und Leuten zu eigen besaß.

Ausgeübt hat der Bischof von Osnabrück das ihm vom König verliehene Recht im Gogericht Damme wohl kaum. Wenigstens enthalten die Urkunden und sonstigen Überlieferungen jener Zeit nichts, was auf ein Recht des Bischofs am Gogericht Damme schließen ließe. Ja, 100 Jahre später, am 9. Dezember 1332 verkauft der Knappe Helembert von der Horst, ohne eines Rechtes der Osnabrücker Kirche zu erwähnen, das Gericht „*judicium in Damme et aliorum parochialium circumjacencium, quod vulgariter go-gravescop dicitur*“ mit all seinem Zubehör für 34 Mark Osnabrücker Denare an den Edlen Rudolf von Diepholz.²⁾

Dieser kaufte das Gogericht wahrscheinlich nur zu dem Zweck, um es sofort dem münsterischen Droßt auf der Burg Bechta, Johann von Sutholte, zum Weiterverkauf an den Bischof von Münster zu überlassen und dadurch unter Beilegung seiner Fehde mit dem Drosten sich den Besitz des die Kirchspiele Drebber, Barnstorf und Goldenstedt umfassenden Gogerichts Sutholte endgiltig zu sichern.³⁾ Urkunden über den Verkauf des Gogerichts Damme an Johann von Sutholte und weiter an Münster sind uns nicht erhalten. Wohl aber erzählt der Osnabrücker Chronist Ertwin Ertmann (1430—1505), der Osnabrücker Bischof Conrad von Diepholz (1455—1482 Bischof) habe ihm mitgeteilt, daß das Gogericht

¹⁾ Anlage 1.

²⁾ Anlage 2.

³⁾ Vgl. meine Abhandlung über das Gogericht Sutholte im Oldenburger Jahrbuch XV, S. 145—267.



Damme von den Edlen von Diepholz an einen von Sutholte und von diesem weiter an das Stift Münster gekommen sei.¹⁾

Mit der Erwerbung des Gogerichts Damme durch Münster erfuhren die Streitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück wegen Damme und Neuenkirchen, die wohl schon eingesetzt hatten, als im Jahre 1252 Münster die Ravensbergische Herrschaft Behta und damit auch umfangreiche Besitzungen in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen erwarb, eine ganz bedeutende Verschärfung. Münster nahm als Besitzer des Gogerichts Damme jetzt über alle Einwohner der beiden Kirchspiele, münsterische wie osnabrücksche, die volle weltliche Gerichtsbarkeit in Anspruch und gestand Osnabrück nur die Holzgerichtsbarkeit und die geistliche Jurisdiktion zu. Osnabrück dagegen stützte sich auf die königliche Verleihung gogräflicher Rechte über Damme — Neuenkirchen von 1225 und sprach auf Grund dieser Urkunde Münster den rechtmäßigen Besitz des Gogerichts ab, versuchte auch das Holzgericht mit gogerichtlicher Kompetenz auszustatten. Diese Streitigkeiten dauerten Jahrhunderte hindurch fort und fanden erst im Anfang des 19. Jahrhunderts nach der Säkularisation des Bistums Münster ihr Ende.

War infolge der Erwerbung des Gogerichts Damme durch Münster der münsterische Einfluß in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen bedeutend gestiegen, so gewann andererseits das Stift Osnabrück in diesem streitigen Gebiet dadurch an Macht, daß es die wohl ursprünglich tecklenburgische im Kirchspiel Neuenkirchen belegene Burg und Siedelung Börden an sich brachte und erreichte, daß durch Vertrag vom 28. Juli 1397 der Bischof Otto von Münster zugunsten des Bischofs Dietrich von Osnabrück endgültig auf seine

¹⁾ Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium. Herausgegeben von Dr. H. Forst in den Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, Osnabrück 1891, S. 144: „Quomodo eciam iudicium gograviatus in Damme, quod ecclesie nostre Osnaburgensi ab Henrico septimo, Romanorum rege, datum est, ad Monasterienses pervenit, varie varia loquuntur; audivi tamen a reverendissimo domino Conrado de Deipholte, episcopo Osnaburgensi pie defuncto, quod sui progenitores hoc habuerunt in feudum ab ecclesia Osnaburgensi et pro exili summa cuidam de Sutholte impignorassent, qui ulterius id idem episcopo Monasteriensi ypotecasset; de quibus varia nobis dietim fiunt dampna.“



Ansprüche an Wörden verzichtete. Damit wurde zugleich Burg und Weichbild Wörden dem Gogericht Damme entzogen und einem bischöflich osnabrückischen Richter, der einen Teil des Kirchspiels Bramsche gerichtlich mit verwaltete, übertragen.¹⁾

Bald nach Abschluß dieses Wördener Vertrages fällte der Herzog Erich von Sachsen in den Streitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück ein Urteil dahin, beide Parteien sollten solange bei ihrem hergebrachten Besitz in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen bleiben, bis daß einer den anderen dessen mit Recht entsetzen würde. Der Herzog teilte dieses Urteil durch Schreiben vom 14. September 1397 dem Bischof Otto von Münster mit und fügte hinzu, daß er auf Bitte des Bischofs Dietrich von Osnabrück die Entscheidung der Streitjache übernommen habe und nach Beratung mit seinen Mannen zu dem obenbezeichneten Urteil gelangt sei.²⁾

Dieser recht vorsichtig abgefaßte Richterspruch brachte natürlich keine Besserung der münsterisch-osnabrückischen Differenzen. Beide Parteien fuhren fort, in den streitigen Kirchspielen Damme und Neuenkirchen Hoheitsrechte auszuüben, soweit es ihnen dem Gegner gegenüber gelang. Insbesondere suchte Osnabrück jetzt — unter dem heftigen Widerspruch Münsters — durch seinen Richter zu Wörden in dem ganzen Gogerichtsbezirk Damme die Gerichtsbarkeit auszuüben, errichtete an der Uhe vor Wörden einen Galgen und stellte in Damme und Neuenkirchen eigene Gerichtsvögte an.

Im Jahre 1425 nach dem Dammer Kirmeß entstanden zwischen einigen münsterischen und osnabrückischen Einwohnern der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen Streitigkeiten, die zu wüsten Schlägereien

¹⁾ Stüve a. a. O., S. 136/139.

²⁾ Anlage 3. Eine wichtige Urkunde für die Gerichtsgewalt des Herzogs zu Sachsen im Bereich des Bistums Osnabrück. Vgl. Granert a. a. O. Im Archiv des Generalvikariats zu Osnabrück beruht eine Urkunde vom 27. Februar 1361, in der Herzog Erich zu Sachsen, Engern und Westfalen „des Romeschen rikes overste marschall“ ein vom Bischof Johann von Osnabrück gesprochenes und von ihm an den Herzog gezogenes Urteil über gefangene Landzwinger dahin bestätigt, daß der Osnabrücker Amtmann recht gehandelt habe, wenn er die Landfriedensbrecher trotz seiner nahen Verwandtschaft mit ihnen gefangen gesetzt habe. (Amtspflichten gehen den durch die Verwandtschaft begründeten Pflichten vor.) „Dit is en bescreven Saffich recht unde en recht recht.“



führten. Als die zur Wahrung ihrer Rechte auf dem Kirmeß anwesenden Osnabrücker Beamten das erfuhren, boten sie ihre Leute gegen die Münsterischen auf, so daß deren viele verwundet, einige gar erschlagen wurden. Der Bischof Heinrich von Münster fiel darauf mit bewaffneter Macht in das Bistum Osnabrück ein, verbrannte Wellingholzhausen und plünderte Ankum.¹⁾ Diese Händel wurden durch Vermittlung des Erzbischofs Nicolaus von Bremen und des Junkers Wilhelm von dem Berge noch im selben Jahre dahin geschlichtet, daß Münster und Osnabrück erklärten, alle Fehde, aller Raub und Brand solle aufhören und jede der streitenden Parteien solle „bliven besitten in erer were so lange dat erer ein den andern ware mit rechte uthsetten und degedincgen.“²⁾ Die weiteren Verhandlungen sollten dann auf dem Havelkesberg und zur Fensterlage geführt werden. Ob es wirklich zu weiteren Verhandlungen gekommen ist, ist nicht festzustellen, jedenfalls dauerten die Händel zwischen den beiden Stiften ungemindert fort. So ließ im Jahre 1428 Osnabrück mit Hilfe seines Richters zu Börden durch Leute die Grenze des Stifts Osnabrück gegen die Herrschaft Wechta dahin feststellen, daß „dat gestichte van Osenbrugge genge so vere also dat kerspel van Damme kerede unde wende an de Müllervörde unde an de Krumme Beke.“³⁾ Osnabrück rechnete also die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen uneingeschränkt zum Stift Osnabrück, ein Anspruch, den Münster niemals anerkennen konnte.

An dieser Grenze hielt Osnabrück auch ferner fest. Eine genauere Beschreibung der Grenze findet sich in einem Gerichtsschein über ein im Holting zu Damme im Jahre 1542 von den osnabrückischen Leuten gefundene Weisung. Es heißt da „dat stift Osenbrugge und ambt Borden streckende na der herschup Wechte und anderst an nabescrevene maelftette, als nämblichen:

von der Krummen Beche in der Bühner Landtwehr,
 uth der Bühner Landtwehr in den Mollenkamp,
 uth dem Mollenkamp in den Bortgedieck,

¹⁾ C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1853. I. Bd., S. 321.

²⁾ Anlage 4.

³⁾ Anlage 5.



uth dem Bortgedieck in des Ruwen Hoff,
 uth des Ruwen Hoff in den Mohlenfort,
 uth dem Mohlenfort de Steine entlangh achter Berchmans
 Gulsbusche her up den Breidenstein,
 von dem Breidensteine in de Stuntenbeche,
 uth der Stuntenbeche up des Müntemeisters Weide,
 von des Müntemeisters Weide up diessseit der Rabbermühlen
 de Weternige up wente in de Olden Hunte,
 uth der Olden Hunte wente in de Duwe,
 de Duwe up in Molenriezes Huse int Hal uppen Herde,
 uth Mollerinck in de Else,
 de Else up wente in de Sylver Untern,
 dar kerde unde wende grundt unde bodumb, hoheit und her-
 ligkeit des stifts Osenbrugge amts Borden und herschup Rechte,
 da also bi eren overoldern, oldern und bi eren eiden allerwege
 wehre gehalten . . ." ¹⁾

In einem Gerichtsschein über eine im Holting zu Damme im
 Jahre 1549 von den Osnabrückern unter Protest der münsterischen
 Holtingspflichtigen gefundene Weisung wird die Grenze wie folgt
 beschrieben „. . . de snaet twischen der herschaft Rechte und dem
 huse ton Borden ginge her uth den Wongersberge und uth den
 Ramphuse in de Bunner Landtwehr beß an Schulden Boem ton
 Langkwede und durch de halbe Barhorst in des Ruwen Have to
 Schemmede und vortan in den Müller Borth, uth den Müller Borth
 in de Stundtbeche, uth der Stundtbeche in Borchmans Busch, vortan
 uth Borchmans Busch in de Rabber Mölen, uth der Rabbermölen
 dorch des Müntemeisters Widedamp, uth denselwigen Kamp beß in
 die Wetter vor Deipholt.“ ²⁾

Münster dagegen hatte im Goding zu Damme im Jahre 1515
 feststellen lassen, das Dammer Gericht reiche „beß ton Borden vor
 den Slachboem und beß up de Stieckdickesbruggen und beß up de
 Haese und vort went in de Gerder Landtwehr went an Snuckelshues.“ ³⁾

¹⁾ Auszugsweise Abschrift des Gerichtsscheins im Staatsarchiv Osnabrück.
 Rep. 100, Abschn. 9, 2^a vol. I.

²⁾ Anlage 7.

³⁾ Anlage 6.



Im übrigen war im Anfang des 16. Jahrhunderts der Zustand in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen folgender: Osnabrück beansprucht mit dem Holzgericht nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Mark, Zuschläge, Wasserläufe, Plaggenmath usw., sondern alle hohe und niedere Obrigkeit, als Halsstrafe, Diebeshabe, verloren Gut, Gebot, Verbot, Broge, Pfandung, Glockenschlag, Folge, Landsteuer, Gericht, peinlich und bürgerlich, Grund und Boden, „machen aus dem Holzgericht ein Halsgericht.“ Nur gestatten sie dem Gografen zu Damme, in Bluttronnfachen über Osnabrücksche und Münsterische und in bürgerlichen Sachen über Münsterische Gericht zu halten. Über einen Dieb sollte zu Gericht sitzen, „we enen deiff ersten averqueme.“¹⁾ Münster nimmt in Damme—Neuenkirchen die Gerichtsbarkeit auf Grund der Gografenschaft über Münsterische und Osnabrücksche unterschiedlos in Anspruch, gesteht Osnabrück nur das Holzgericht und die geistliche Jurisdiktion zu. Insbesondere führt Münster aus, sei es alter Gebrauch, daß der münsterische Bogt habe besatet und der münsterische Gograf zu Damme habe entfattet „so wyth als des gnedigen fursten und herrn von Munster goeforn wende, so veer wende ock finer f. gn. besathe und ock wedderumb entsetten,“ der Bischof von Münster habe, wie es an einer anderen Stelle heißt „de besate und broke so wiit und so veer als finer furstlichen gnade gerichte gheit.“²⁾

Jede der Parteien suchte natürlich ihre Ansprüche nach Möglichkeit durchzusetzen. Im Jahre 1520 wurde wegen der Differenzen am Havelkesberge zwischen Münster und Osnabrück eine Konferenz abgehalten, jedoch ohne jeden Erfolg. 1526 kam durch Vermittlung des Grafen Everwein v. Bentheim und Junker Johann v. Buren vorbehaltlich der Ratifikation beider Landesfürsten zu Marienfeld folgender Vergleich zustande. Der Bischof von Münster soll das Gogericht gebrauchen und den Bluttronn bestrafen über osnabrücksche und münsterische Leute. Die Strafe peinlicher Sachen und anderer krimineller Vergehen steht ihm jedoch nur über seine und seiner Unterjassen Leute zu. Der Bischof von Osnabrück hat die Straf-

¹⁾ Anlage 7.

²⁾ Anlage 6. Akten des Oldenburger Haus- u. Zentralarchivs: A^a Oldbg. Münsterl. Abt. I C, Nr. 7.



gewalt über die osnabrückschen Leute abgesehen von Blutronnen, deren Aburteilung lediglich Münster zukommt. Das Holzgericht verbleibt Osnabrück über beider Stifte Leute. Jede Partei soll über die Ihrigen diese Wroge ausüben. Über Fremde soll derjenige urteilen, welcher sich zuerst des Falls angenommen hat. Dieser Vergleich sollte 24 Jahre dauern. Osnabrück war mit dem Vergleich einverstanden, Münster jedoch wollte dem Vergleich nur eine Dauer von 12 Jahren beimessen und nahm schließlich den Vergleich überhaupt nicht an, mit der Begründung, ihm als Besitzer des Gogerichts stände auch über die Osnabrücker die volle Strafgewalt zu. 1539 machte der Bischof Franz von Minden einen Vergleichsvorschlag, der aber von beiden Seiten abgelehnt wurde. 1557 wurde zu Bramsche verabschiedet, daß Osnabrück in Damme und Neuenkirchen die geistliche Jurisdiktion und das Holzgericht und im Kirchspiel Neuenkirchen die volle Landeshoheit haben sollte, dagegen sollte in Damme der Bischof von Münster Landesherr sein und das Holzgericht und die geistliche Gerichtsbarkeit im Kirchspiel sollte bei Osnabrück bleiben. Auch dieser Vergleich fand nicht die Billigung der Landesfürsten. Daher wurde weiter verhandelt von den beiderseitigen Kommissarien zu Warendorf und später 1562 zu Essen bei Quakenbrück mit dem Endresultat, eine jede Partei sollte bei dem gelassen werden, was sie von alters her gehabt.¹⁾

Im Jahre 1568 kam auf Betreiben des Bischofs Johann zu Münster, der zugleich Administrator des Stifts Osnabrück war, zu Quakenbrück ein Abkommen zu stande, das den bestehenden Zustand sanktionieren und den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. In diesem Abkommen wurde Münster auf Grund des bestehenden Besitzstandes zugesprochen:

1. das Gogericht in beiden Kirchspielen,
2. die Aburteilung der Totschläge und Blutronnen nebst der Besate über Blutronnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Täter Osnabrücker oder Münsterische waren.

¹⁾ Akten des Oldenbg. Haus- u. Zentralarchivs: A^a Oldenbg. M. Abt. I C, Nr. 7 und Kindlingers Handschriften im Kgl. Staatsarchiv Münster Band XV, S. 133 ff. und Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Calenberger Br. Arch. Def. 1. g. Diepholz Nr. 3.



Osnabrück sollte allein besitzen:

1. Das Holzgericht nebst Strafen und Pfändung nach Holzrecht,
2. die Wroge, die gegen Münsterische von Osnabrück festgesetzte Strafe sollte aber Münster für sich einziehen,
3. die geistliche Gerichtsbarkeit.

Im Übrigen wurde bestimmt:

1. Bei leibstraflichen Übeltaten und Malefizsachen (abgesehen von Blutrönnen und Totschlägen) komme demjenigen die gerichtliche Abhandlung zu, der den Täter zuerst angegriffen habe. Die Rechtfertigung der Verbrecher habe an den gewöhnlichen Richtstätten — entweder vor Börden an der Aue oder zu Bechta — zu geschehen, je nachdem, ob Osnabrück oder Münster nach Vorstehendem die Rechtfertigung zustehe.

2. Handele es sich um Gewalt und Beleidigungen, so nicht leibstraflich seien, sollte jedes der beiden Stifter die ihm schutzverwandten Übeltäter bußfertigen.

3. Bechta habe diejenigen zu geleiten, welche aus dem Stift Münster nach Börden, Börden diejenigen zu geleiten, welche aus dem Stift Osnabrück nach Bechta ziehen wollen.

4. Übeltäter aber, welche entwichen, sollten von denjenigen Amtleuten vergeleitet werden, welchen sie schutzverwandt, die Totschläger zu geleiten, stehe aber ausnahmslos Münster zu, das Geleit dürfe jedoch den Totschlägern nur dann zugestanden werden, wenn der Totschläger sich mit den nächsten Blutverwandten des Erschlagenen ausgesöhnt habe. Das von einer Seite also zugestandene Geleit habe der Andere unverbrüchlich zu halten.

5. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sei der Beklagte vor seinem Richter zu verklagen, einerlei, ob der Kläger Münster oder Osnabrück gehöre, ob er im Gerichtsbezirk angeessen oder fremd sei. Sei der Beklagte ein Fremder, so habe der Kläger die Wahl, ob er die Sache vor den Richter zu Börden oder vor den Richter zu Damme bringen wolle.

6. Beide Gerichte hätten sich bei Ladung von Zeugen einander Rechtshilfe zu leisten.

7. Jedes Stift solle den Glockenschlag über seine Leute haben und ungehindert gebrauchen.



8. Jedes Stift solle in den beiden Kirchspielen die ihm Schutzverwandten ungehindert mit einer Schatzung belegen, auch die Ungehorsamen strafen und pfänden, sofern die Schatzung das ganze Amt Wörden bezw. Bechta umfasse.

9. Beide Regierungen dürften in den beiden Kirchspielen innerhalb ihres Bereichs ungestört Mandate publizieren.

10. Neue Zuschläge sollten fortan in der Desberger Mark nur mit Erlaubnis des Holzrichters und der gesamten Erben angelegt werden.

11. Neue Kotten sollten in der Mark überhaupt nicht errichtet und durch Auswechslung danach gestrebt werden, daß münsterische Kotten nur von münsterischen, osnabrückische Kotten nur von osnabrückischen Schutzverwandten bewohnt würden.

12. Der Amtmann zu Bechta solle ungehindert das Dammer Moor bejagen dürfen, die Burgmänner zu Bechta aber nur mit eigenen Hunden und Winden.

13. Dem Kirchenrat zu Damme sollten münsterische und osnabrückische Schutzverwandte angehören.

14. Alle Privatrechte, Pächte, Dienste usw. der beiden Stifte in Damme und Neuenkirchen sollten unverändert bestehen bleiben.¹⁾

Auch dieser Vergleich wurde nicht ratifiziert. Zunächst wurde die Ratifikation bis auf heilige Drei Könige verschoben. Osnabrück erhielt von Münster keine Erklärung auf den Vergleich und wollte nun seinerseits auch keine Erklärung abgeben. Münster behauptete dagegen, seine Erklärung an den Bischof abgegeben zu haben. Über diese Mißverständnisse kam die Sache ins Stocken und blieb schließlich ganz beruhen.²⁾

Die Dingstätte des Dammer Gogerichts war der Kirchhof zu Damme. Hier wurden die alljährlich dreimal, am Sonntag nach Heilige Drei Könige, am Sonntag Misericordias Domini und am 1. Sonntag nach Michaelis stattfindenden Godinge sowie auch die nach Bedarf angesetzten Partgerichte abgehalten. Die Godingsbank stand auf dem Kirchhof unter einer alten Linde, später an der Süd-

¹⁾ Anlage 10.

²⁾ Stübe: Hochstift II, S. 208/09.



seite des Kirchhofs an der Straße, bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Gericht endgiltig in ein Privathaus zu Damme verlegt wurde. Die Godingsbank wurde von Münster und Osnabrück gemeinsam unterhalten, da an ihr alljährlich am Sonntag *Invocavit* von den Beamten zu Börden einer der drei ständigen Höltingstage über die Desberger Mark abgehalten wurde.¹⁾ Dingpflichtig waren die Hausleute der Kirchspiele Damme, Steinfeld, Neuenkirchen mit Al. Drehle und die Bauerschaften Gr. Drehle und Hasstrup des Kirchspiels Gehrde, freie und eigene Leute, ohne Unterschied, ob sie münsterische oder osnabrückische Schutzverwandte waren. Eine besondere Ladung zu diesen drei ständigen Godingen erging nicht, es hatte sich aber die Gewohnheit herausgebildet, daß die Godinge 14 Tage vorher von den Kanzeln zu Damme, Steinfeld und Neuenkirchen durch den Pastor abgekündigt wurden. Den Vorsitz des Gerichts führte der Vogt, an seiner Seite saßen mehrere ältere und erfahrene Gerichtsgenossen als Kürnoten. In der Nähe des Vogtes standen die Bögte. Wohnte der Droßt nebst Rentmeister von Bechta dem Goding bei, so hatten sie ihren Platz neben dem Vogten. Die Dingpflichtigen erschienen unter Führung ihrer Bauerrichter. Die Bauerrichter hatten zu erklären, daß alle Dingpflichtigen der Bauerschaft anwesend seien bezw. die Namen der Fehlenden und etwaige Entschuldigungsgründe anzugeben. Die Ausgebliebenen wurden nach altem Gebrauch auf die Frage des Vogtes durch den Urteilspruch der Gesamtheit der das Gericht umstehenden Dingpflichtigen also gestraft: Wer den 1. Tag ausblieb, zahlte 1 Pfg., wer den 2. Tag nicht kam, 2 Pfg., die Strafe desjenigen aber, welcher auch den 3. Tag nicht erschien, stand in der Amtleute von Bechta Gnade. Nach Festsetzung dieser Strafen wurde — wenigstens einmal im Jahr — auf die Frage des Vogtes oder Drosten durch die Gerichtsgemeinde die Grenzen des Gogerichts gefunden und durch Urteil festgestellt. Alsdann wurden zumeist auf die Frage eines beliebigen Mitgliedes der Gogerichtsgemeinde durch Beant-

¹⁾ Der 2. Höltingstag wurde alljährlich am Sonntag in Pfingsten zu Neuenkirchen und der 3. am Sonntag nach Michaelis auf dem Havelkesberg abgehalten. Akten des Oldbg. Haus- u. Zentralarchivs: A^a Oldbg. M. Aft. I C, Nr. 32.



wortung seitens des ganzen Umstandes alte hergebrachte Rechtsgebräuche und Gewohnheiten in abstracto festgestellt. Darauf wurden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt.¹⁾

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war es schon üblich, einen großen Teil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr in den 3 ständigen Godingsterminen, sondern — ebenso wie die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — im Partgericht zu verhandeln. Dies Verfahren wurde zur Regel, seitdem mit der Einführung der Münsterischen Landgerichtsordnung vom 31. Okt. 1571 vorgeschrieben wurde, daß nicht mehr die ganze Gerichtsgemeinde, sondern eine beschränkte Zahl von der Gerichtsgemeinde entnommenen Schöffen das Urteil fällen sollte.

Gegen die Entscheidungen des Gogerichts Damme — Goding wie Partgericht — wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts und später an das Gogericht auf dem Desum appelliert. Hierhin wurden auch diejenigen Sachen aus dem Gogericht Damme verwiesen, deren Entscheidung dem Gogericht zu schwer dünkte.²⁾

Die weiter zur Zuständigkeit des Gogerichts gehörenden Beleidigungen, Schlägereien und sonstige geringe mit Geld sühnbare Vergehen waren im Gogerichtsbezirk Damme schon im

¹⁾ Akten des Oldbg. Haus- und Zentralarchivs: A^a Oldbg. Nr. Abt. I C, Nr. 32 u. 33 und Nieberding: Geschichte des ehemal. Niederstifts Münster Band III. Bechta 1851, S. 256 ff.

Aus einem Bericht der Beamten zu Bechta an die Regierung zu Münster von 1571: „Die ander goe — oder landtrecht ist gebrüchlich im dorpe Damme geholden to werden, so oft es den amptliiden geleghen in behouf meines gnedigen fursten und heren geholden, und gehören in deselbige dat kerpel Damme, Nienkerchen und Steinvelde, und sint frie und eigen luide undereinander. Es werden ouch albaer to Damme ouch burgherliche gerichte in behouf meines gnedigen fursten und hern geholden to werden . . .“ Original im Manuskript 147 des Westfälischen Alttextumsvereins zu Münster. Gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I, Münster 1907.

²⁾ Anlage 11 und Protokollbuch des Desumgerichts im Archiv zu Oldenburg. Ebenda S. 97: „1591. Montag nach Ph. et Jac. Als richter und scheffen zu Damme darauf nicht weisen konnen, haben sie solch urteil an das Gogericht auf dem Desum verwiesen.“ S. 116 ebenda: „1595. richter und schoffen am gogericht zum Damme haben die sache an dieß gericht als zu haubt und übergericht remittiert.“



15. Jahrhundert zur Entlastung der Göttinge besonderen Brüchtengerichten zur Untersuchung und Entscheidung überwiesen. Auf die Anzeige der Vögte hin untersuchte der Vograf zu Damme die Brüchtensachen, vernahm Zeugen, kurz, klärte den Sachverhalt möglichst auf. Je nach Bedarf, ein- auch zwei- oder dreimal im Jahr hielt dann der Vograf im Beisein der Gerichtsvögte zur Aburteilung der Sachen Gericht ab. Das Urteil sprach unter Festsetzung der einzelnen Strafe der dingpflichtige Umstand. Später ließ man dem Vografen und der Gerichtsgemeinde aber nur noch die Entscheidung darüber, ob der zur Anzeige Gebrachte schuldig war oder nicht. Die Festsetzung der Strafen erfolgte — als eine lediglich fiskalische Angelegenheit — von dem Amte zu Bechta. Schließlich wohnten diesen nach wie vor im Dorfe Damme stattfindenden Brüchtengerichten auch die Bechtaer Amtsleute, Drost oder Rentmeister, bei, bis zuletzt unter Hinzuziehung eines Fiskals (Staatsanwalts) der Drost den Vorsitz im Brüchtengericht führte und der Vograf nur noch als Gehilfe des Drostens bei der Aufklärung des Sachverhalts usw. fungierte. Die Entscheidung, ob der Angezeigte der ihm zur Last gelegten Tat schuldig war oder nicht, fanden jetzt unter Mitwirkung des Drostens 3 der Gerichtsgemeinde angehörige Schöffen. Die Verhandlung und Entscheidung wurde kurz zusammen gefaßt protokolliert. Die Festsetzung der im Einzelfall verwirkten Geldstrafe ihrer Höhe nach wurde dann zusammen mit den Brüchtensachen aus den anderen Gerichten des Amtes alljährlich einmal in Bechta vorgenommen und die erkannte Strafe im Protokoll neben dem betreffenden Fall kurz vermerkt z. B. „2 Rtlr.“, „4 Rtlr.“ usw. und später aus dem Protokollbuch in das Amtsbrüchtenregister übertragen. Auf dem Amtsbrüchtengericht wurden auch aus dem ganzen Amt Bechta die in peinlichen Sachen (z. B. schwerer Diebstahl, Mordzucht usw.) anstatt der an sich gesetzlich verfallenen Leibesstrafe aus besonderer Gnade zugelassenen Geldstrafen festgesetzt.¹⁾ Das Bechtaer Amts-Brüchtenregister aus dem Jahre 1632 führt aus dem Kirchspiel Damme 13, aus dem Kirchspiel Steinfeld 10 und aus dem Kirchspiel Neuenkirchen (Konkurrenz des Gerichts Börden) 5 Brüchten-

¹⁾ Protokollbuch des Gerichts Damme 1657/82 im Oldbg.-Haus- und Zentralarchiv; ebendasselbst Nieberdings Nachlaß Nr. 12 und Anlage 14.



sachen auf, die zu einer Bestrafung geführt haben. Es handelte sich zumeist um Schlägereien, die Normalstrafe war hier 2 Taler, sie wurde je nach den Umständen des einzelnen Falls erhöht, aber nur selten ermäßigt.¹⁾

Die Urteile in Brüchtensachen waren unanfechtbar; erschien die Entscheidung im Einzelfall dem Brüchtengericht zu schwierig, so wurde die Sache an das Gogericht auf dem Desum verwiesen.²⁾

Zur Zuständigkeit des Gogerichts gehörte auch die Aburteilung der Mörder und Totschläger. War ein Mord oder Totschlag geschehen und der Täter entwichen, so rief der Gograf auf die Anklage der nächsten 12 Blutsverwandten die Dingpflichtigen zu einem Schreigericht über den Toten zusammen. Anwesend waren außer dem auf einer Bank sitzenden Gografen mehrere als Gerichtszeugen fungierende Kuernoten, die 12 Ankläger und von den Dingpflichtigen so viel, als man deren in der kurzen Zeit hatte zusammenrufen können. Vor dem Gografen lag auf einem Tisch ein gezogenes Schwert. Auch der Körper des Toten war zur Stelle. Nachdem die 12 Blutsverwandten im offenen Gericht die Anklage gegen den Totschläger unter Darstellung des Tatbestandes erhoben, übergab der Gograf das bloße Schwert den Blutsverwandten des Erschlagenen. Diese legten ihre Hand auf das Schwert und beschrien das tote Blut mit einem Wapengeschrei, indem sie dreimal gleichlautend nacheinander riefen: „Wapen Toduth über diesen Mörder, der unser Fleisch und Blut vom Leben zum Tode gebracht.“ Darauf wurde der Totschläger durch den Gografen zum 1., 2. und 3. Mal, zum 4., 5. und 6. Mal, zum 7., 8., 9. und 10. Mal hintereinander geladen, vor Gericht sich zu verantworten. Erschien der Totschläger nicht, so wurde er friedlos gelegt und den Blutsverwandten das Recht zuerkannt, den Totschläger bis in den 3. Gerichtsbezirk hinein zu verfolgen. Bekämen die Blutsverwandten den Totschläger im Gerichtsbezirk Damme oder in einem der beiden nächsten Gerichte in ihre Gewalt, so sollten sie ihn mit der linken Hand bei dem vorderen Ohr fassen, ihm das Gesicht gen Osten kehren und ihm

¹⁾ R. Willoh, Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes im Oldbg. Jahrbuch Band XVI, S. 354/377.

²⁾ Anlage 11.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XVIII.



mit der vorderen Hand das Haupt abschlagen, das Haupt sollten sie alsdann in einen Sack stecken und es mit gezogenem Schwerte und Wapengeschrei in das Gogericht Damme zurückbringen. Würde der Täter in eines Mannes Haus flüchten, so sollte man das Haus zu Gelde schätzen, es anzünden und den Täter also verbrennen. Würde jemand den Täter mit Gewalt schützen, so sollte man ihn gleich dem Täter behandeln. Über das Schreigericht wurde ein Gerichtsschein ausgestellt und den Blutsverwandten gegen eine Gebühr übergeben. Die Blutsverwandten waren mit dem Empfang des Gerichtsscheins berechtigt, unter den in dem Schein aufgestellten Voraussetzungen und Formen das Urteil über den Täter selbst zu vollstrecken, sie waren aber nicht dazu verpflichtet, sondern konnten sich auch mit dem Täter ausöhnen und sich das Blut ihres erschlagenen Verwandten mit einer Summe Geldes sühnen lassen. Kam eine solche Sühne zustande, so teilten die Verwandten dies dem Gografen mit und erst jetzt war der Drost zu Bechta berechtigt, dem in das Land zurückkehrenden Täter freies Geleit zuzusagen. Der Täter zahlte dann noch eine seinen Verhältnissen angemessene im Amtsbrüchtengericht zu Bechta festgesetzte Brüchte an das Amt und der Fall war damit endgiltig erledigt.¹⁾

¹⁾ Anlage 9^a. Aus einem münsterischen Schriftsatz von 1595. „Item für dieser Zeit ist für 20, 30, 40, 50 und mehr jaren gepreuchlich, whanner nach alten geprauch über einen entleibten im kerpel Damme und Neuentkirchen ein geschworn und fredelos gericht gehalten werden soll, daß darzu der richter zu Damme und seine thur = oder scheffen darzu gefurderet und darzu das gericht bekleidet, richter das bloße schwerdt ausziehen und den 12 geschworen in die handt gethaen, diewelch das thote bloet mit einen wopen geschrei beschreiet und der thater in das gericht eischen und fredelos leggen lassen, welchs in beiden kerpeln niemals durch den richter zum Borden beschehen . . .“ Akten des Oldbg. Archivs A^a Oldbg. W. Abt. IC, Nr. 32.

Am 6. April 1568 schreiben die Beamten zu Bechta an den Bischof zu Münster, vor 2 Jahren sei in Neuentkirchen ein Totschlag geschehen „so dath de sleger, de vorth buten landes vorwelte, nu eine tidt langk henn geweest, dennoch desulvige tom lesten weder tho lande gekomen und ene sone van den frunden und magen begert . . .“, der Amtmann zu Börden habe aber den Verwandten des Erschlagenen die Sühne verboten, obwohl der Niederschlag im Gogerichtsbezirk Damme geschehen sei.

Darauf berichtete unter dem 17. April 1568 der Rentmeister von Börden an den Bischof: „Ob wol dem hause Bechte in dem blothrunn zu Damme,



In diesen altdeutschen Prozeßformen wurde noch am Ende des 16. Jahrhunderts allgemein — und vereinzelt noch am Ende des 17. Jahrhunderts — im Gogericht Damme das Gericht über einen flüchtigen Totschläger oder Mörder gehalten. Das mag insbesondere noch folgender Fall beweisen. Im Jahre 1559 hatten im Kirchspiel Damme zwei Männer aus Stemshorn einen Eigenbehörigen Herbarth von Elmendorfs, namens Johann Luttmerding, erschlagen. Auf Ansuchen der 12 nächsten Blutsverwandten des Erschlagenen war alsbald vom Gografen zu Damme das Schreigericht abgehalten und die beiden Täter friedlos gelegt.¹⁾ Auf Grund des Richtscheins hatten die Blutsverwandten nach langen Bemühungen erreicht, daß der eine der Täter, namens Kopmann, ihnen ihr „fleisch unde bloith“ mit einer Summe Geldes geföhnt und an das Amt Behta Brüchte gezahlt hatte. Der zweite Täter Monninc verweigerte aber jede Sühne. Er vertraute darauf, daß er in einem anderen Gerichtsbezirke wohnte, dessen Besitz gerade derzeit einen Gegenstand des heftigsten Streites zwischen dem Grafen von Diepholz und dem bischöflich mindenschen Amte Rhaden bildete.²⁾ Die Geschworenen hatten sich an die Gräfin von Diepholz gewandt mit der Bitte, ihnen den Monninc zu Rechte zu stellen. Die Gräfin von Diepholz hatte das Ersuchen mit der Begründung abgelehnt, sie möchten sich ihr Recht gegen Monninc vor dem gräflich

alsoferne sich de erstreckt, de niederlagh gefolgt, so ist gleichwol nach althem herthommenden gebrauch gemeinlich also gehalten. Wan jemandz einen niederlagh begangen, daß die versoenunge an der stede, da der niederlagh geschehen, zu der freuntschaft freien willen, ist vorgehomen und gehalten worden. Wan nhun durch den richter zu Damme jegen und wider alsoldh altherkommenden gebrauch und gewonheidt aus der stede, da der niederlagh begangen, und jegen der freuntschaft guthen willen die versonunge inth dorpf zu Damme, also zu anwerkunge einer neuwerunge, vorseudern und dahan dringen wollen: also hab ich mittels des erenvesten meins drosten Franz Luningf zeitlicher vorbewachtung zu abfehrungh alsoldher belustigden neuwerungh und inbruchs die folge inth dorpf zu Damme und nicht mehr von pillicheidt wegen verboden und sunst keins andern, was van olders recht und gebrauchlich, ungerne hindern sollen.“
 Akten des Oldbg. Archivs A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 23.

¹⁾ Anlage 9a.

²⁾ Vgl. meine Abhandlung über das Gogericht auf dem Stemwede in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1908. S. 58/94.



diepholzischen Gerichte zu Lemförde holen. Das wiederum hatte das Amt Bechta den Geschworenen verboten. Inzwischen hatten die Beamten des Amtes Rhaden bei dem Amt Bechta dagegen Verwahrung eingelegt, daß die Blutsverwandten des Luttmerdinck sich wegen des Monninck an die Gräfin von Diepholz und nicht an das Amt Rhaden gewandt hätten. Schließlich nach 9 Jahren im Jahre 1568 holten die Blutsverwandten „vermoge des richteschins“ den Monninck mit Gewalt aus seiner Behausung zu Stemsborn und führten ihn dem Gografen zu Damme zu, der den Monninck gefangen setzte. Jetzt wandten sie sich unter dem 29. Januar 1568 an die Beamten zu Bechta und baten um Verhaltungsmaßregeln.¹⁾ Der Drost berichtete über diese Angelegenheit sofort nach Münster.²⁾ Münster verlangte unter dem 5. Februar zunächst Ergänzung des Berichts dahin, ob es auch Brauch sei, daß die Diepholzer einen im Gerichtsbezirk Damme ansässigen Totschläger sich mit Gewalt aus dem Bezirk Damme holen dürften.³⁾ Inzwischen war der osnabrückische Amtmann zu Börden mit einem großen Haufen Volk in der Nacht in das Richterhaus zu Damme gefallen, hatte den Monninck mit nach Börden genommen und ihn dort laufen lassen. Der Drost zu Bechta berichtete auch hierüber unter dem 12. Febr. an Münster und verlangte Erlaß eines Befehls an den Amtmann zu Börden, den Monninck wieder nach Damme zurückbringen zu lassen⁴⁾ und führte, um dieser Forderung den nötigen Nachdruck zu verleihen, osnabrückische Schutzverwandte aus dem Kirchspiel Damme nach Bechta ins Gefängnis. Am 20. Februar befahl der Bischof Johann von Münster, der zugleich erwählter Bischof von Osnabrück war, den Amtleuten zu Börden, die gefangenen osnabrückischen Untertanen alsbald zu Bürgen Händen aus der Haft zu entlassen. Zugleich gab er dem Amtmann zu Börden den Befehl, dafür zu sorgen, daß der Monninck den Blutsverwandten des erschlagenen Luttmerdinck wieder ausgeliefert und zurück nach Damme ins Gefängnis gebracht werde.⁵⁾ Am 27. August war der Amtmann

1) Anlage 9 b.

2) Anlage 9 c.

3) Anlage 9 d.

4) Anlage 9 e.

5) Akten des Oldbg. Archivs A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 23.



von Vörden diesem Befehl noch nicht nachgekommen, so daß der Bechtaer Droßt um erneuten Befehl an Vörden bat.¹⁾ Auch Anfang Dezember 1568 war Monninc noch nicht nach Damme zurückgeliefert, denn derzeit wandte sich Herbarth von Elmendorf an den Bischof Johann von Münster und Osnabrück mit der Bitte, den Monninc, der seinen Eigenbehörigen Luttmerdinc erschlagen habe, doch den Blutsverwandten des Erschlagenen zur Vollziehung des Urteils wieder auszuantworten, der Rentmeister zu Vörden habe den Monninc laufen lassen „den ahngezeigten zwolf geswornen und mines erslaigenen eigenbehorigen knechts seiner frundtschaft und mi²⁾ zu einem merklichen nachdeil und verhoinging.“³⁾ Über den weiteren Verlauf dieser Sache enthalten die Akten nichts.

Auch das Recht zur Aburteilung der eigentlich peinlichen Strafsachen führte Münster mit Recht auf den Besitz der Gogerichtsbareit zurück.

Das münsterische Halsgericht über den Gerichtsbezirk Damme wurde zu Bechta, das osnabrücksche Halsgericht vor Vörden an der Aue abgehalten. Dem Halsgerichte vor Vörden waren nur die osnabrückschen, dem Halsgericht zur Bechte nur die münsterischen Schutzverwandten des Gerichtsbezirks zu folgen schuldig.⁴⁾ Das Halsgericht wurde gewöhnlich von der Kanzel abgekündigt, war der Sonntag vorüber und sollte noch im Laufe der Woche das Halsgericht stattfinden, so kündigten die Vögte den Bauerrichtern das Gericht an mit dem Auftrage, „daß ein jeder bauerrichter in seiner bauerschaft die lede sollte umbgehen lassen, das ist, daß der eine nachbar den andern es sollte ansagen.“ Zu dem Halsgericht hatte jeder Hauswirt bei einer Strafe von 5 Mark mit seinem Gewehr

¹⁾ Akten des Oldbg. Archivs A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 23.

²⁾ Aus einem münsterischen Bericht vom Jahre 1595 „dabei gepreuchlich, wan einem gutheren oder junkeren sein eigenbehorigen entleibt, so muß der thäter denselbigen auch abtragh machen, welchs man mangeldt nennet.“ Akten des Oldbg. Archivs A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 32.

³⁾ Anlage 9f.

⁴⁾ Aus einem Berichte von 1581: „her droste, den Bechtischen leuten geburt alhie zum Vörden nach alten gebrauch mit uns nicht zu kommen, dan wir mit inen nach der Bechte ahn das gericht nicht pflügen zu ziehen.“ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 28.



zu erscheinen. Zunächst wurde nach altem Brauch das Gericht eingeehrt und alsdann gefragt, „ob die baurmänner, die diesem peinlichen nothhalsgerichte dingpflichtig, da auch alle wehren.“ Nach Beantwortung dieser Frage durch die Bauerrichter wurde weiter eingebracht, ob die unentschuldig Ausgebliebenen nicht in 5 Mark Strafe verfallen wären. Antwort: ja. Alsdann begann die eigentliche Verhandlung. Wurde auf Tod durch Verbrennen erkannt, so mußten immer je 2 dingpflichtige Hausleute aus den Kirchspielen ein Fuder Brennholz zum Verbrennen des Übeltäters liefern.¹⁾

An Gerichtsgefällen ruhte derzeit auf jedem dingpflichtigen Vollerbe der Kirchspiele Damme, Steinfeld, Neuenkirchen mit Kl. Drehle und der Bauerschaften Gr. Drehle und Hastrup des Kirchspiels Gehrde 1 Scheffel Roggen, auf jeder Kötere 1 Heller Gerichtsgeld. Im ganzen betrug der Roggen im Kirchspiel Damme 11 Malter, 4 Scheffel Dammer Maß, und zwar entfiel auf 134 Stellen je 1 Scheffel, auf 3 je $\frac{1}{2}$ (also Halberben) und auf 2 je $\frac{1}{4}$ Scheffel (als Viertelerten). Das ergibt 136 alte dingpflichtige Vollerben im Kirchspiel Damme.

Im Kirchspiel Steinfeld wurden 4 Malter $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen Bechtaer Maß erhoben. Von 46 Höfen war jährlich je 1 Scheffel und von 7 Höfen jährlich je $\frac{1}{2}$ Scheffel an Gerichtsabgaben zu entrichten. Das ergibt 50 Vollerben (davon $\frac{1}{2}$ Erbe wüßt).

Aus dem Kirchspiel Neuenkirchen mit Kl. Drehle und den Bauerschaften Gr. Drehle und Hastrup des Kirchspiels Gehrde kam an Roggen jährlich 6 Malter $1\frac{1}{4}$ Scheffel Dammer Maß auf, und zwar von 62 Höfen je 1, von 3 Höfen je 2, (also Doppelerben) von 10 Höfen je $\frac{1}{2}$ und von 1 Hof $\frac{1}{4}$ Scheffel, das sind 74 alte Vollerben (davon $\frac{3}{4}$ Erbe wüßt).²⁾

¹⁾ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 28.

²⁾ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. IC, Nr. 33; Nieberding's Nachlaß Nr. 12 im Oldbg. Archiv; Bechtaer Amtsrechnungen von 1613/14, 1647/48 im Besitz des historischen Vereins zu Osnabrück. Katalog B V, 246. I. II. Bericht der Bechtaer Beamten von 1571: Msr. 147 des Westfäl. Altertumsvereins zu Münster. Vgl. auch Nieberding: Niederstift Münster III, S. 259/60. — 1 Malter Dammer Roggenmaß = 10 Scheffel Münst. — 1 Malter Bechtaer Roggenmaß = 11 Scheffel, 11 Becher Münst.



Der Bezirk des Gogerichts Damme umfaßte also 260 alte Stellen.

Die Berechtigung, dieses Hoforn zu erheben, stand allein Münster als Besitzer der Gografschaft Damme zu.

Der Gograf erhob für sich aus dem Gerichtsbezirk ebenfalls Gerichtsabgaben, und zwar aus den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen mit Al. Drehle und den Bauerschaften Gr. Drehle und Hastrup des Kirchspiels Gehrde Roggenarben. Die Eingefessenen des Kirchspiels Steinfeld gaben dem Richter keine Garben, sobald aber jemand von ihnen des Gerichts zu tun hatte, mußte er dem Gografen 1 Schreckenberger geben. Von der bischöflichen Regierung zu Münster waren dem Gografen mehrere Hand- und Wagensdienste zugewiesen, auch erhielt er von hier alljährlich 5½ Ellen gemeinen Tuchs zur Kleidung.

Das Hoforn und die Gerichtsabgaben wurden jährlich von den Fußknechten zu Bechta und dem Gografen zu Damme den Münsterischen sowohl wie den Osnabrückschen abgefordert und auch widerspruchslös von ihnen geliefert.¹⁾

Der seit Einführung der münsterischen Landgerichts-Ordnung vom 31. Oktober 1571 bei dem Gogericht Damme fungierende Gerichtsschreiber erhielt als Besoldung vom Amte Bechta alljährlich ein fettes Schwein und von den Gerichtseingefessenen seine Sporteln.²⁾

Im Jahre 1593 waren die Streitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück wieder von neuem entbrannt. Osnabrück ließ den münsterischen Vogt zu Damme gefangen nehmen und nach Börden bringen, weil er dem Stift Osnabrück gehörige Leute gepfändet hatte. Münster führte darauf Osnabrücker Untertanen nach der Bechte und setzte sie dort gefangen. Beide Parteien riefen die Entscheidung des Reichskammergerichts an, wo 1599 Münster vor den Kommissarien Beweisartikel zum ewigen Gedächtnis überreichte, Osnabrück dagegen

¹⁾ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I C Nr. 33; Nieberdings Nachlaß Nr. 12; Bechtaer Amtsbericht von 1571; Nieberding, Niederstift III, S. 259/60.

²⁾ Bechtaer Amtsbericht von 1571.



Gegenbeweise anbot. Der Prozeß schwebte noch im Jahre 1611 und blieb später ganz liegen.¹⁾

Im Jahre 1600 ertrank der Meier und Osnabrücker Unterholzgraf der Desberger Mark auf seinem Hofe zu Bokern im Kirchspiel Neuenkirchen in einem Brunnen und wurde nach Besichtigung des toten Körpers durch die Osnabrücker Beamten zu Börden auf dem Kirchhof zu Damme christlich begraben. Die Beamten zu Bechta, die die Besichtigung Verunglückter als ein ausschließliches zur Gogerasschaft gehöriges Recht im Gerichtsbezirk Damme dem Amte Börden nicht zugestanden, berannten acht Wochen später mit 600 Mann Gefolge den Dammer Kirchhof, gruben den Körper aus, besichtigten ihrerseits den Toten, brachten ihn nach der Bechte und verbrannten ihn dort, um zu verhindern, daß Börden den Toten ihnen wieder entriß. Darüber wurden die Beamten zu Börden sehr erbittert und neue Händel mit Münster waren die Folge. So ließen im Jahre 1612 die Osnabrücker Beamten zu Börden den Gogerichtsstuhl zu Damme, an dem sie alljährlich einmal Holtingsgericht abhielten, zerstören und einen neuen mit eingebranntem Osnabrücker Wappen errichten. Die münsterischen Beamten zu Bechta aber rissen darauf den von Osnabrück errichteten Stuhl völlig ab und erbauten ihrerseits an dessen Stelle einen neuen.²⁾

Im Jahre 1651 und 1656 fanden zur Schlichtung der Streitigkeiten erneute Konferenzen statt. Osnabrück schlug territoriale Teilung dahin vor, daß das Kirchspiel Damme an Münster, das Kirchspiel Neuenkirchen aber völlig unter Osnabrücksche Hoheit komme. Münster widersprach diesem Vorschlag. Auch die 1667 und 1681 zwischen den beiden Stiften zu Damme und Osnabrück abgehaltenen Besprechungen wegen Damme und Neuenkirchen hatten keinen Erfolg. Die Streitigkeiten dauerten fort. Als Osnabrück dem von ihm eingesetzten Pastor zu Damme verbot, von der Kanzel münsterische Edikte zu publizieren, untersagte Münster im Jahre 1685 seinen

¹⁾ Akten des Staatsarchivs Hannover: Cal. Br. Arch. Des. 1 g Diepholz Nr. 3 und Akten des Archivs Oldenburg: A^a Oldbg. N. Abt. I C Nr. 23, 28, 32 — 36; vgl. auch die Anlagen Nr. 12 und 13.

²⁾ Bechtaer Amtsrechnung 1613 a. a. O. Nieberding: Niederstift III, S. 257 und Stüve: Hochstift II, S. 436/37.



Leuten, dem Pastor die althergebrachten Pröven und Meßgelder zu entrichten, ein Verbot, das Osnabrück wiederum damit beantwortete, daß es seinen Leuten im Kirchspiel Damme verbot, dem Gografen die schuldigen Roggenhocken zu liefern. Damit nun der Gograf für seinen Ausfall an den Gerichtsabgaben entschädigt würde, überwies ihm Münster für die Folge die Dammerschen Pröven und Meßgelder.¹⁾

Der tatsächliche Zustand in den beiden Kirchspielen hatte sich seit dem Rezeß von 1568 zugunsten Osnabrücks nicht unwesentlich verändert. Osnabrück ließ jetzt durch die Beamten in Börden die Entleibten besichtigen, zog Sachen vor das Holzgericht, die vor das Gogericht gehörten, verhäng höhere Strafen als bei Holzgerichten hergebracht war, übte das Geleit, soweit seine Schutzverwandten in Frage kamen, uneingeschränkt aus, auch bei Totschlägen, strafte bei Gewalt und Beleidigungen über osnabrückische wie münsterische Schutzverwandte. Hatte Münster einen Dieb gefangen gesetzt und gestraft, nahm Osnabrück ihn von neuem in Haft und belegte die bestohlenen münsterischen Untertanen, weil sie den Diebstahl nicht den Beamten zu Börden angezeigt hatten, mit hoher Strafe. Osnabrück übte nicht nur das Brogegericht in Damme und Neuenkirchen in vollem Umfange aus, sondern zog auch die angelegten Strafen in Brogesachen ausschließlich für sich ein. Als Oberholzgraf in der Desberger Mark willigte Osnabrück ohne die 1568 stipulierte Zustimmung der Erbergen in neue Zuschläge, richtete auch unbedenklich neue Feuerstätten ein und besetzte sie mit osnabrückischen Leuten.²⁾

Die Stellung Münsters wurde noch weiter dadurch geschwächt, daß nach dem Tode des Gografen Brüning im Jahre 1690 das Gericht Damme mit dem Gericht Bechta dauernd in der Weise verbunden wurde, daß der fürstlich münsterische Stadtrichter zu Bechta das Gericht Damme von Bechta aus mit verwaltete. Jetzt stand das Dammer Richterhaus leer, die Einwohner mußten ihr Recht in Bechta holen, nur das Brüchtengericht tagte noch alle 2 oder 3 Jahre in Damme. Bei der Aburteilung der Brüchten lag der

¹⁾ Akten des Staatsarchivs Hannover: Cal. Br. Arch. Def. 1 g Diepholz Nr. 3 und Akten des Oldbg. Archivs A^a Oldbg. M. Abt. I A 5 e.

²⁾ Anlage 15.



Erzeß aber meistens weit zurück, der Richter mußte sich völlig auf die Angaben des Vogts und der Parteien verlassen. Osnabrück hielt dagegen in Wörden nach wie vor das Gericht ab und nahm rücksichtslos in den beiden Kirchspielen seine vermeintlichen Hoheitsrechte wahr. Da ist es kein Wunder, wenn Münster in Damme-Neuenkirchen immer mehr aus seiner Stellung zurückgedrängt wurde.¹⁾

Um das Jahr 1700 gehörten zum Gograsendienst zu Damme folgende Einkünfte und Nutzungen:

1. aus der bischöflichen Klasse (anstatt der Kleidung) ein Kleidungs-geld von 3 Talern 10 Schillingen 6 Pfg. münsterisch,

2. aus dem Kirchspiel Neuenkirchen mit Kl. Drehle und den Bauerschaften Gr. Drehle und Hastrup des Kirchspiels Gehrde 132 Roggenhocken,

3. aus dem Kirchspiel Damme von 174 Roggenhocken etwa $\frac{1}{3}$, die übrigen zog seit 1685 Osnabrück ein,

4 aus dem Kirchspiel Steinfeld auf Dammer Kirchmeß: 25 Kirchmeßhühner,

5. aus den Bauerschaften Ihorst und Holdorf Kirchspiels Damme zusammen 7 Fuder Heu, die der Richter aber auf seine Kosten holen mußte,

6. vom Goroggen des Kirchspiels Damme: 3 Scheffel,

7. von 4 Höfen in Schemde zusammen 4 Fuder Kirchmeßholz,

8. aus der Bauerschaft Holt haus zusammen 4 Hühner,

9. von 1 Hof zu Wetern und zu Handorf je 1 Fuder Holz,

10. an Dienstgeld 14 Reichstaler und 1 Huhn;

Der Richter erhob noch Anspruch auf weiteres Dienstgeld, und zwar von 2 Personen je 1 Dukaten, von 4 Personen j 1 Goldgulden, von 5 Personen je 2 Goldgulden, von 2 Personen je $\frac{1}{4}$ Reichstaler und von 3 Personen zusammen $2\frac{1}{2}$ Reichstaler. Diese Dienstgelder wurden ihm aber zum großen Teil verweigert.

11. $5\frac{1}{4}$ Reichstaler-Pachtgelder für den sogen. Richtgarten,

12. 35 Scheffelsaat Land und 1 Wiese,

13. wenn Mast: 2 Schweinemastungen im Herrenholz,

14. alle 2 Jahr 2 Wagendienste,

¹⁾ Akten des Oldb. Archivs: Aⁿ Oldb. W. Abt. I A 5^e.



15. an Zehrungskosten auf dem Dammer Kirchmeß: 8 Taler 7 Schillinge, von diesem Betrage mußte der Richter den Vögten und Untervögten des ganzen Kirchspiels, auch Führern und Fußknechten, die mit ihm zur „Observierung der Jurisdiktion“ der Dammer Kirchmeß bewohnten, Essen und Trinken geben.

Außerdem bezog der Richter an Sporteln:

16. aus dem Kirchspiel Steinfeld von jedem Scheffel zu wrogen: 7 Schilling = 1 Dhrt,

17. für jede Besichtigung eines Entleibten: 1 Dukaten,

18. für die Wahrnehmung eines Termins in Zivilsachen und sonstigen geringfügigen Sachen: 6 Schilling 2 Pfg.

19. für jeden auswärtigen Termin: 7 Schilling,

20. für geringfügige Sachen, wo keine Gegenpartei vorhanden, ein Pauschale von 6 Schillingen 2 Pfg.

21. für jedes Urteil: 7 Schilling.

22. für die Einschreibung einer Person ins Frei- und Hodebuch: $\frac{1}{4}$ Reichstaler, desgleichen $\frac{1}{4}$ Reichstaler für die Löschung des Namens im Freibuch bei dem Tode einer freien Person,

23. von einem Heergewete und Gerade im Kirchspiel Damme wenn es im Hause blieb: $\frac{1}{4}$ Reichstaler, daneben 1 Stuhl und 1 Kissen, oder statt dessen 3 Schilling, ging es über die Sohlen: $\frac{1}{2}$ Reichstaler, und ging es außerhalb des Kirchspiels: $1\frac{1}{2}$ Reichstaler und

24. von einem Heergewete und Gerade im Kirchspiel Steinfeld, wenn es im Hause blieb: 7 Schilling, sonst wie in Damme $\frac{1}{2}$ bzw. $1\frac{1}{2}$ Reichstaler.

Der Gerichtsschreiber erhielt derzeit folgende Sporteln:

1. für einen Termin in Zivil- und anderen geringfügigen Sachen: 3 Schilling 1 Pfg.

2. für jeden Auswärtigen Termin: 7 Schilling,

3. für unbedeutende Sachen, in denen eine Gegenpartei nicht vorhanden war, ein Pauschale von 3 Schilling 1 Pfg.

4. für jedes Urteil rund 5 Schilling.¹⁾

¹⁾ Anlage 16.

Die Gerichtsgefälle an Roggen, Hühnern und Geld wurden nach wie vor von den Gerichtseingesessenen an das Amt Bechta geliefert.¹⁾

Die Händel wegen Damme und Neuenkirchen dauerten auch im 18. Jahrhundert ungemindert fort, trotzdem die Parteien wiederholt Konferenzen zur Beilegung der Streitigkeiten abhielten. Endlich unter dem 20. September 1724, schlossen Münster und Osnabrück vorbehaltlich der binnen Jahresfrist einzuholenden Genehmigung der beiderseitigen Landesregierungen zu Damme und Ihorst einen Vertrag. In diesem Abkommen wurde insbesondere eine reale Teilung der beiden streitigen Kirchspiele vereinbart, derart, daß jeder Teil in dem ihm zugewiesenen Bezirk die uneingeschränkte Hoheit ausüben sollte. Die Grenzvermessung wurde einer späteren Zeit vorbehalten, jedoch sollten die beiden Kirchdörfer Damme und Neuenkirchen zu Osnabrück gehören. Die Grenze sollte bei dem Bunner Schlagbaum anfangen, von da derart zwischen den Bauernschaften Holdorf, Lohausen und Handorf herführen, daß Holdorf an Münster, Lohausen und Handorf an Osnabrück fiel.²⁾

¹⁾ In Gr. Drehle waren 1723 vorhanden 10 Höfe und 15 Kötereien. Von den 10 Höfen gaben 6 je 1 Scheffel Roggen an das Amt Bechta und je 12 Roggengarben an den Richter zu Damme, 2 je $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und je 12 Garben, 1 gab 2 Scheffel Roggen und 12 Garben. Schnuck, eigen an die Kirche zu Gehrde, gab nichts; hatte wahrscheinlich gegen Erlaß der Abgaben den Roggen und die Hocken einzusammeln und nach der Bechta zu fahren. Jede der 15 Kötereien gab „an Godingsgeld nach Damme“: 3 Pfg. — Der Kötter Heinrich Eilermann aus Gr. Drehle gibt 1723 bei der Angabe seiner Lasten zu amtlichen Protokoll: „3 Pfg. um das Goding an die Münsterischen in Damme, wenn wir nicht erscheinen.“ — In Kl. Drehle waren 1723 vorhanden 3 Bollhöfe und 3 Kötereien. Von den 3 Höfen gab 1 ein Scheffel Roggen und 12 Roggengarben und 2 je 12 Roggengarben als Gerichts- und Richterabgaben nach der Bechte. Die 3 Kötereien gaben nichts; verschwiegen also zu amtlichen Protokoll das Gerichtsgeld ebenso wie 2 der Bollhöfe die Abgabe von je 1 Scheffel Roggen verheimlichten. — Die 3 Höfe zu Hastrup geben 1723 nach der Bechta Gerichts- und Richterabgaben, und zwar 2 Höfe je 1 Scheffel Roggen und je 3 Roggenhocken und 1 Hof 1 Scheffel Hafer und 3 Roggenhocken à 4 Garben. — G. R. Zwellbeck: Lagerbuch für das Kirchspiel Gehrde. Osnabrück 1867, S. 34/35, 41, 76/77 und S. 102.

²⁾ Anlage 17.



Auch dieser Vertrag hatte das gleiche Schicksal wie die früheren, er wurde von keiner Seite ratifiziert, und die Händel wegen Damme und Neuenkirchen dauerten weiter fort.¹⁾ Um 1750 trat eine Abschwächung der Spannung zwischen den beiden Stiften ein. Der Pastor zu Damme verkündete wieder die von der münsterischen Regierung erlassenen Edikte, die münsterischen Untertanen gaben ihm die Brownen und Meßgelder wie in alter Zeit und der Dammer Gograf bezog wieder auch von den osnabrückischen Leuten seine Roggenhocken. Um 1765 verschärften sich aber die Differenzen schon wieder, und jede Partei suchte wie vordem an Gerichtsbarkeit in Damme und Neuenkirchen so viel zu exerzieren, als ihm dem Gegner gegenüber gelang.

Dieser Zustand dauerte bis zur Säkularisation der beiden Stifte im Jahre 1803. Nunmehr trat als Rechtsnachfolger in den Ansprüchen des Stifts Osnabrück wegen Damme-Neuenkirchen die Kgl. Hannoverische Regierung und in denen des Stifts Münster die Herzogl. Oldenburgische Regierung hervor, beide aber von dem ernstesten Bestreben beseelt, die langen Grenzstreitigkeiten möglichst rasch und endgültig auf Grund einer territorialen Teilung zu beseitigen. Die sofortige Regelung wurde durch die politische Lage verhindert und erst auf dem Wiener Kongreß im Jahre 1815 wurden die Hoheits- und Jurisdiktionsstreitigkeiten wegen der beiden Kirchspiele nach 600jähriger Dauer zum Abschluß gebracht. Durch den in Ausführung des Artikels 33 der Wiener Kongreßakte unter dem 4. Februar 1817 zwischen Hannover und Oldenburg abgeschlossenen Staatsvertrag wurde festgesetzt, daß das Kirchspiel Damme mit Ausnahme der Ortschaften Hinnenkamp und Ahe, vom Kirchspiel Neuenkirchen das Kirchdorf und die Bauerschaft Neuenkirchen mit Ausschluß des an der westlichen Seite der Börden-Gehrder-Straße liegenden Anteils und der Abteilung Leuchtenberg; sodann die Bauerschaften Kellinghof und Grapperhausen, von der Bauerschaft Hörsten die Abteilungen Wahlde und Harringhausen und endlich ein Teil der Bauerschaft Bieste unter alleinige oldenburgische Ober-

¹⁾ Akten des Staatsarchivs Hannover: Hannover Br. Arch. Des. 22 f. Osnabrück. Generalia Nr. 8.



herrlichkeit kam, während unter alleinige hannoversche Hoheit gebracht wurden die Ortschaften Hinnenkamp und Uhe vom Kirchspiel Damme, vom Kirchspiel Neuenkirchen der an der westlichen Seite der Börden-Gehrder-Straße liegende Anteil der Bauerschaft Neuenkirchen und die Abteilung Leuchtenberg, die Bauerschaft Hörsten mit Ausschluß der Abteilungen Wahlde und Harringhausen, ein Teil der Bauerschaft Bieste und endlich die Bauerschaft Kl. Drehle. Durch Patent vom 5. Mai 1817 ergriffen die beiden Regierungen von den neuen Landesteilen Besitz.¹⁾

Der oldenburgische Teil von Damme-Neuenkirchen bildete zusammen mit den Gemeinden Steinfeld und Dinklage das Amt Damme, bis am 1. Oktober 1879 das Amt Damme aufgehoben und die Verwaltung dieses Bezirks dem Amte Bechta mitübertragen wurde. Das Gericht blieb als oldenburgisches Amtsgericht in Damme. Zu ihm gehören noch jetzt die Gemeinden Damme, Neuenkirchen, Holdorf (1827 von Damme getrennt) und Steinfeld. Das zuständige Obergericht für Damme ist das Landgericht Oldenburg.

Der hannoversche Teil der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen wurde dem Amte Börden zugelegt. Das zuständige Gericht ist das preußische Amtsgericht Börden, Landgerichtsbezirk Osnabrück.

Anlagen.

Nr. 1. ——— Worms, 1225 September 3.

König Heinrich (VII.) gibt dem erwählten Bischof Engelbert von Osnabrück das Recht, die Bogerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück mit von ihm ernannten Bografen zu besetzen.

Original Domarchiv Osnabrück. Druck: Möser Nr. 137. Böhmer-Föder 3979. Osnabrücker U.B. II, 200.

H(einricus) Dei gratia Romanorum rex et semper augustus.
Ad totius ignorantie scrupulum resecandum notum facimus

¹⁾ C. G. Niemann: Das oldenburgische Münsterland. Oldenburg und Leipzig 1889. 1891 Bd. II, S. 72 ff.; K. Willoh: Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Köln 1898, Bd. II, S. 196 ff.; Böcker a. a. O., S. 192—195.



universis imperii fidelibus, quod dilectus princeps et consanguineus noster E(ngelbertus) Osnaburgensis electus a nostra postulavit excellentia, ut in quibusdam villis sui episcopatus videlicet (civitate) Osnaburgen., Iburch, Melle, Dyssene, Ancheym, Bramez, Damme, Widenbruke iudicium, quod vulgo gogerichte appellatur, ipse suique successores per gogravios proprios ab eis institutos libere exequantur, quod liberiorem habeant suorum subditorum excessus et insolentias corrigendi facultatem. Nos igitur, cum ex suscepti cura regiminis promotionibus ecclesiarum intendere teneamur et eas in sui juris conservatione clementer confovere, memorati principis nostri E(ngelberti) petitioni pio concurrentes assensu in prenominatis villis idem iudicium, quod gogerichte dicitur, sibi et suis successoribus de consilio principum et fidelium nostrorum exequendi concessimus auctoritatem. In cuius rei testimonium presentem paginam exinde conscriptam sigilli nostri munimine dignum duximus corroborari. Datum Wormatie; III. Nonas Septembris; indictione XIII; anno Domini mill. ducent. XXV.

Bruchstück des Siegels erhalten.

Nr. 2. ——— 1332 Dezember 9.

Der Knappe Helembert v. d. Horst verkauft das Gogericht Damme für 40 Mark Osnabrücker Denare an den Edelherrn Rudolf von Diepholz.

Original im Staatsarchiv Hannover. Diepholzer Urfundenrepertorium Nr. 31. Druck: Diepholzer U. B. Nr. 31.

Nach dem Original.

Ego Hellenbertus, dictus de Horst, famulus, universis presencia visuris vel audituris cupio fore notum, quod unanimi consensu et libera voluntate omnium meorum coheredum vendidi dimisi et liberaliter resignavi iudicium in Damme et aliorum parochialium circumjacencium, quod vulgariter gogravescop dicitur, cum omni juris integritate, nobili domino Rodolpho, domino in Depholt, suisque veris heredibus pro trigintis quatuor marcis denariorum Osnabrugensium legalium et bonorum justo vendicionis titulo ac jure hereditario perpetuis temporibus



possidendum, promitto eciam domino supradicto et suis heredibus warandiam, ubicunque necesse habuerint, iudicii memorati. In cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum anno domini millesimo CCCXXX secundo, feria quarta post festum Nicolai episcopi.

Siegel abgefallen.

Nr. 3. ——— 1397 September 9.

Herzog Erich von Sachsen, vom Bischof Dietrich von Osnabrück als Richter angerufen in dessen Streit mit dem Bischof von Münster wegen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, gibt das von ihm und seinen Mannen gefundene Urteil dem Bischof Johann von Münster bekannt.

Abchrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts in Archiv Oldenburg: A * Oldbg. Münsterl. I C Nr. 1. Bisher ungedruckt.

Original unbekannt.

Unsen deenst unde wes wi guedes vormogen thovoren. Lewe herr unde lewe heren, wi hebben wol vornamen an juwen rechtbrevon, dath gi hebben in juwen hebbende weren herlicheit aver twe kerpsel, de juwe vorfarn voer unde gi nae unbeschulden rowelicken beseten hebben tho jaren, alse gi der tho rechte behufen. In dem geliken so thueth sich de bischup van Osenbrugge tho derselven herlicheit in sinen rechtbreve unde vorrometh sich¹⁾ oec hebbende weer²⁾ unde rowelicken besittinge aver deselven kerpsel, de sine vorfaddern voer unde he nae tho jaren in weren hebben gehatt, als he der tho rechte bederft unde begert van uns, daer recht up tho wisen. Des do wi juw witlick, datt wi mith unsen mannen daer umme spraken hebben unde duncket recht: naedem dath gi up beiden tjiden up weer theen,³⁾ welck uwer de besten bewisinge unde de oldeste kunthschapp heft, schall des tho rechte weethen.⁴⁾ Tho witlicheit hebbe wi unse ingesegell upp dessen bref gedruken

¹⁾ sich rühmen.

²⁾ Besitz.

³⁾ up weer theen gleich sich auf den Besitz berufen.

⁴⁾ nachweisen.



Iathen, de geven is tho Louwenborch na Gades gebort duſent jar drehundert jar in dem 97. jar an des hilligen cruces dach.

Ericus domini gratia dux Saxonie Angarie et Westvhalie.

Nr. 4. ——— 1425 Dezember 1.

Vertrag zwischen dem Bischof Heinrich von Münster und dem Bischof Johann von Osnabrück zwecks Beilegung der gegenseitigen insbesondere wegen der Hoheit in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen verübten Gewalttaten.

Abſchrift von der Hand Nieberdings im Archiv Oldenburg: Nieberdings Nachlaß Nr. 19. Bisher ungedruckt.

Original unbekannt.

Is to weten, dat dallincg up dussen dach dath duffer scrift gedebincget is vormiddens den erwerdigen in Gode vader und heren, hern Nicolao, archebiscope tho Bremen und den hochgeborn juncheren Wilheme van den Berge, greven to Ravensberg, mit bitwesene beider stichte vrunde van Munster und van Osenbrücke und alsolike veide, schelincge¹⁾ und twigdracht, als upgestan was tuischen den erwerdigen heren Hinrike van Morſe, confirmerten to Munster, up eine und den erwerdigen heren Johanne van Deipholt, confirmerten to Osenbrücke, up ander ſid, eren beiden landen, luden und underſaten, helperen und helpershelpern iu beſſer nagescreven wiſe. In den erſten, dat ſulke veide vor beide hern, eren landen, luden und underſaten, helpern und helpershelpern genſliken geſoond ſal ſin, roef und brand quid ſal ſin up beiden ſiden, geiſtlick, wertlich, uthgeſecht wat Gerde Sparnberge und Bordewiſche genomen is; alle vancgenen quid, uthgeſcheiden ſulke vancgenen borchmannen und borgern van Quakenbrücken und de en afgevancgen ſind, der unſe here van Osenbrücke ere hovethere²⁾ nicht en is, de ſolen in geloveden³⁾ bliven, und were ſafe, dat jenige vancgene orvede⁴⁾ gedan hadden, de ſolen quid geſchulden ſin van der orvede van beiden ſiden.

1) Streit.

2) Beſchützer.

3) Gelübde, Verpſichtung.

4) Urſchde.



Wort umb alsolike cloester gude, alse de van der Lage, Margarden und Berjenbrücggen liegende hebben in den kerispelen Damme und Nienkerken, dar sal men de olden kuntscap van beider heren manscap umb vorhorn binnen einer mogeliken tid, de dar to fall genompt werden, und wo biscop Otto van Munster und biscop Dideric van Osenbrücgge selige gedechtuiffe sich an de gude gehalten hebt bi erer tid na seggen der kuntscap vorgerort, also solen sich duffe beide hern mit den guden richten und sich dar an holden.

Wort is gedegedincget¹⁾ umb sulke vrigen, alse de van Horne anspreket und secget, dat id Korveies len si, kunnen se dat bi brengen, alse recht is, binnen einer mogeliken tid, de noch genompt fall werden, de solen de van Horne de vrigen beholden, und geschege des nicht, so fall unse here van Munster an den vrigen bliven besitten, so lange dat se eme mit rechte afgang.

Ock oft jenige breve gegeben weren van beiden heren vorbaren und eren capitteln, de sich drepem an de hersscaph van der Cloppenborch alse van overvancge,²⁾ de van der Cloppenborch solen geschen sin, dar fall men binnen einer mogeliken tid bischicken, also dat itlich dar dar he mogelike to komen fall, des gelikes van den underjaten der manscap, ofte see icht to den heren to seggen hadden, dat sich an de ervetale³⁾ drope, dar fall men ock bi schicken binnen einer mogeliken tid, de noch genompt fall werden und itliken staden⁴⁾ to sinen rechte.

Wort ein gewelich here van Munster und van Osenbrücgge solen bliven besitten in erer were so lancge, dat erer ein den andern ware mit rechte uthsetten und degedincgen. Wort oft beider heren manne under eiu ander wes to donde hadden, dat sich an ervetal drope, dar solen de heren gelegelike dage to bestellen und ere vrund dar bi senden und einen itliken to toftaden,⁵⁾ dar sin recht to hebben, und in allen duffen degedincgen solen gheine breve ghe-

¹⁾ vereinbart.

²⁾ Gewalttat.

³⁾ unbewegliches Gut.

⁴⁾ setzen, verhelfen.

⁵⁾ zugestehen.



krenket wesen, de in vortiden van beiden heren vorvarn, capittelen und steden gegeven sind sunder argelist.

Wort is men overkomen van den dagen to holden tusschen beiden hern und eren gestichte, als van den saken, so vorseven is, dat men sall holden einen dach up den Havesesberge up den neesten to komen sundach na twelften van den saken, de sich drepen van der herescap van der Cloppenborch und ander sake, de up de ecge¹⁾ des landes to selichten und to donde sind, und des neesten sundages dar na solen dan de heren einen dach holden tor Fensterlage umb sodane sake, alse see malk ander to donde hebt up der ecge des landes.

Und went wi Nicolaus, van Godes gnaden ergebiscop to Bremen, und wi Wilhem van den Berge, greve to Ravensberge, dit umb gunsten und willen beider heren und partien mit biewesene der beider heren und erer stichte vrunden vorseven gedegedincget hebben, so hebbn wi des to orkunde und merer bekantnisse unse segele an dussen sulven bref don hancgen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quinto crastina sancti Andree apostoli.

Nr. 5. ——— 1428 April 18.

Vor dem Richter des Weichbildes Vörden, Marquart van Slendorp, bezeugt eine Anzahl osnabrückcher Leute aus den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Gehrde, Bersenbrück und Badbergen, daß dem Stift Osnabrück die Landeshoheit über die beiden Kirchspiele Damme und Neuenkirchen zustehet.

Original: Staatsarchiv Osnabrück, Docum. Fürstentum Osnabrück.
Bisher ungedruckt.

Wi Marquart van Slendorpe, en gesworn richter des wickboldes ton Vorden, enfennet unde betuget openbar vor allen luden in dessen openen breve, dat vor uns is gecomen an unse jegenwordicheit unde in en heget gerichte, dat to deffer nagescreven sake sunderlinges geheget wart, Johan van den Busche, knape, van wegen unses gnedigen heren, hern Johans van Depholte, administratoris der kerken to Dienbrugge. Deselve Johan vorgenomed had, eschede

¹⁾ Kante, Ecke, Winkel.



und manede uns van gerichtens wegen in antworde der heren en del ute den capitele, ute der manscop des gestichtes to Dsenbrugge unde in antworde des borgermeisters unde en del ute den rade des stades to Dsenbrugge, de hir na bescreven staet, dat wi vor uns eschen unde manen solden al de olden kunsop, de wonachtich were binnen dem Borden, uppe der Dammer borde,¹⁾ in den kerspele to Nienterken uppe der Desborch, in deme kerspele to Gerde, to Berßenbrugge unde in dem kerspele to Batbergen, de neist der Dammer borde beseten unde wonachtich weren, dat se alle unde en jelic bijundern solden seggen bi eren eiden, wes er witlick unde kundich were van den gestichte van Dsenbrugge unde der heriscop van der Bechte, war sich desse vorgescreven lant schededen. Des eschede wi vor uns in dit selve behegede gerichte bi namen Arende ten Wichus, Lampeke den Scroder, Hermanne Spikere, Rebben to Astorpe, Hinrike van Wolde, Meier Gerde to Hinninckham, den olden Meier van Holte, den olden Meier Hammke to Bockhorne, Meier Lutmere to Bockhorne, Henken Depenwege, Hermanne den Grever, Wichmanne to Wizentorpe, Hammken Reinerinck, Raber to Groperhusen, Gercken den Raschen, Gilarde Weimarrinck, Wacken ter Hude, Hammken Depenwege unde Corde den Becker, so de dar jegenwordich weren unde besaeten²⁾ unde bekummerden desse ergenomden in dessen selven gerichte unde drungen se darto mid gerichte in antworde desser guden man, de hir na bescreven staet, dat se sweren mosten mit eren upgerichteden luffliken vingern unde staveden alle den eid, dat se sworn over den hilgen, dat se solden unde wolden seggen, wes er witlick unde kundich were. Do segeden desse vorbenomden alle und en jelic bijunderen bi den eide, den se uns in dessen gerichte gedan hadden, dat gestichte van Dsenbrügge genge so vere alse dat kerspel van Damme kerede unde wende an de Mülervörde unde an de Krumme Befe, desse dre vorgescreven schededen desse twe lant, alse dat gestichte to Dsenbrugge unde de heriscop van der Bechte. Dck so segeden desse vorbenomden alle bi denselven eiden, dat se van eren olderen anders ne nicht gehört en hadden, dan so se geseget unde getuegt hadden, so vorgescreven steid. Dat

¹⁾ Börde, Landschaft, Bezirk.

²⁾ Mit Beschlag belegen, anhalten.



desse dedinge aldus vor uns in gerichte geschen sünd, so hebbe wi Marquart, en sworn richter vorenomd, unse ingesegel unde ingesegel der guden man, de hir na bescreven staet, de dit gerichte mede beseten unde bestan hebbet, kentlike an dessen bref gehangen, vortmer wi her Johan van Barendorpe, provest to Sunte Johanne to Dsenbrugge, her Claves Bos, her Johan van Meppen, domheren to Dsenbrugge, Boldewin van Rnehem, Hinrick Korff, Sweder van den Busche, Hugo de Bare, knape, stichtesman des gestichtes to Dsenbrugge, Herman van Melle, borgermeister des stades to Dsenbrugge, Dirick van den Brinke, Herman van Dumstorpe, raetlude darjelves, unde Wilhelm Rinckhoff, wandages amptman unde droste tor Borstenouwe unde ten Borden, enkennen, dat wi hir an unde over gewesen hebben unde ander vele guder lude genoch, de dit gesen unde gehört hebben, dat desse vorbescreven sake aldus vor gerichte dorgegan is, so hir vorgescreven steid, unde hebben des alle vorenomden unse ingesegel unde ingesegel des richters vorenomd an dessen bref gehangen. Datum anno domini 1400 vicesimo octavo dominica die misericordias domini.

Es siegelt als erster der Richter, dann der Reihenfolge nach die 11 Zeugen. Von den Siegeln sind Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 gut erhalten, Nr. 6, 7, 10, 11 und 12 zum Teil ausgebrochen.

Nr. 6. ——— 1515 Januar 7.

Vor dem münsterischen Gografen zu Damme, Aleff van Ellinghusen, gibt der im Dammer Goding versammelte Umstand ein Urteil über die Grenzen des Gogerichts Damme ab.

Original: Archiv Oldenburg, Doc. Oldbg. Münsterland, Landesjachen.
Bisher ungedruckt.

Wy, Aleff van Ellinckhusen, des hochwerdigen, dorluchtigen, hochgeborenn fursten und heren, heren Ericks, Bischops to Munster, hertogen to Sassen, Engeren und Westfalen, unsses gnedigen, leven heren swornne richter tor Bechte und Damme, doen kund, enkennen und betugen openbaer vor als weme, dat vor uns up datum desses brefs to Damme an ein geheget gerichte upp den rechten steveliken¹⁾

¹⁾ ständig.



gemenen godincken dach, dar wy stede und stoil des gerichtz mit fornoten und umstendere beseten, als wy van rechten solden, is gekomen de geduchtige und erbare Bernd Walke, droste tor Rechte, und leth uns vragen overmitz Sander Meerswiin, sinen togelaten vorspraken, to behof unses gnedigen fursten und heren vorscreven und siner furstliken gnaden hogen herlicheit umb ein ordel, dat recht weer: wo veer dat dat goe van Damme bestonde¹⁾ unsses gnedigen fursten und heren van Munster vorscreven dat gerichte to Damme und woe veer sinen furstliken gnaden dat to queme. Welker ordel wy bestadeden an Hinrike Egelman, de daer mit berade des gansen gemenen goes inde derden achte²⁾ inbrachte und wisede vor recht: Dat goe bestonde unses gnedigen fursten und heren van Munster vorscreven dat gerichte besz ton Boerden vor den slachboem und bes up de Sticdiickesgbruggen und bes up de Haese und vort went in de Geerder Landtwer went an Snuckels Hues. Welk ordel also ungescholden doer genck. Vort meer leth de upgemelte Bernd Walke, droste, vragen umb ein ordel, wo veer dat dat goe to Damme mynen gnedigen, leven fursten und heren van Munster vorscreven bestonde de besathe und brocke. Dat ordel wort averst gestalt an Hinrif Egelman, de dar up mit berade des gemenen goes to Damme went an de derden achte inbrachte und uth jede vor recht, unse gnedige furste und her van Munster vorscreven hebbe de besate und brocke so wiit und so veer, als siner furstliken gnade gerichte gheit, und dar sine furstlike gnade in de erve richteroggen und in de kotten einen hellinck iarli boert. Dat averst also umbescholden doer genck. Forder leth Bernd Walke, droste, vorscreven vragen vermitz sinen vorspraken vorscreven: Mademe dyt wo vorscreven umbeschulden mit ordel und rechte weer doer gegaen, oft wy richter vorscreven en des icht weren schuldich, to behof der hogen herlicheit unses gnedigen fursten und heren van Munster vorscreven eyn schin under unsen segel to geven. Dat ordel wort gestalt an Hinrich Egelman, de dar up wisede vor recht, wy weren des schuldich, van gerichtz wegene eyn schin to gevene. Deme wy Aless richter vorscreven in orkunde und vestnisse aller puncte vorscreven so gedaen hebn und des in

¹⁾ gestehē zu, weise zu.

²⁾ Beratung.

warastiger erkenntnisse unse segel van gerichtß wegene und als uns mit ordel und rechte togefunden is unden an dessen bref gehangen. Hir weren mede by an und over vor koernothen und umbstendere dessen gerichtß hir to tuge geeschet und beden de erberen und geduchtigen Herbert van Dincklage Frederik seliger son, Johan van Dincklage Hugen seliger son, Johan van Doringlo, Koerdt Kobrinck, Cord Mule, Johan Lyninck, Johan Becker und meer vromer lude genoch. Datum anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto, dominica die post Epiphanie domini.

Siegel anhangend.

Nr. 7. ——— 1549 Juni 14.

Auf dem Holzgericht zu Neuenkirchen finden die osnabrückschen Dingpflichtigen unter Protest der münsterischen Leute ein Urteil über die Zuständigkeit und die Grenzen des osnabrückschen Gerichts Börden. Darauf gibt der gesamte Gerichtsumstand, Osnabrücker und münsterische Leute, ein übereinstimmendes Urteil über den Umfang der Desberger Mark ab.

Unbegl. Abschrift aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts im Archiv Oldenburg, Oldbg. Münsterland I C, Nr. 2. Bisher ungedruckt.

Original unbekannt.

To weten, dat am sundage Trinitatis na Pynxten anno 1549 sint de ehrentvesten, erbarn und ehrentfrommen Johan van Dincklagen, droste, Christoffer van Waldegk, rentemestere, und sempflige borchmans tor Rechte to Nienkerchen up dat gemeine holtgerichte to handthavung und beschermung older herkumpst, privilegien und gerechtigheden wegen stifts Munster erschienen uud angekomen, so dat aldar der erbar Franz Luninck, droste ton Borden und Hunteborch, de dat gerichte dar bestemmet, durch Dirich Kromer, burgermester ton Borden, aldar im holtgericht heft vordragen und fragen laten, we nafolgentß vertekent is.

Alse nemblich alle marcke, toschlege, verrichtungen, befestowe,¹⁾ davegehave,²⁾ verlaren geit, alle hoheit und herligheit, alle gewalt und allent, wat dem halse todregen mochte, ofte datselvige dem huse

¹⁾ Bachstauung.

²⁾ Diebesgabe.



ton Borden nicht solle tofomen. Darup hebben sich etlige der Dñnabbruggischen dingpflichtigen bedacht und bespraken, (und de Munsterischen, de dar ock glickmetich en dingpflichtig darto nicht verstanden willen) und durch Wilken Meiger inbringen laten, dat queme alle dem huse ton Borden to, uthgesacht, we enen deif ersten averqueme, de solle denselwigen ersten hebben. Desß hebben sich de ehrgedachten droste, rentmester und semplichen borchmans tor Bechte wegen stifts Munster hochbeschwert gesolet und keines dels stendich willen sein, und sich desselwigen als billich an hochberombden unsern gnedigen landfurstun und hern und ehrwerdich domcapittel sampt gemeiner landtschap und ritterschap stifts Munster beropen, darvan protestert und dem holtrichter des ene orfunde to werpen laten.

Darnegst heft Dirich Kromer wider gefraget, woe de snaet tuischen der herschaft Bechte und dem huse ton Borden solle hergaen Darup hebben sich noch eindeil der Dñnabbruggischen mit thodat des Dñnabbruggischen vogts alleine bedacht und durch den vorge- nompten Wilken Meiger wedder inbringen und seggen laten, dat de snaet herginge uth den Wengersberge und uth den Kamphuse in de Bunner Landtwehr beß an Schulden Boem ton Langkwede und durch de halve Barhorst in des Rutwen have to Schemmede und vortan in den Muler Borth, uth den Muler Borth in de Stundtbecke, uth der Stundtbecke in Borchmans Busch, vortan uth Borchmans Buijch in de Rabber Molen, uth de Rabbermolen dorch des muntmeisters widelamp, uth denselwigen kamp beß in die Wetter vor Deipholt. Darup sich noch drost und rentmeister und borchmans tor Bechte wegen stifts Munster hoch beschwert gesolet, alsulchs sneedts to wisen, de der herschap Bechte vel to nahe were und ock geines weges stendich willen jin, so dat de upgemelte Johan van Dinclagen, droste tor Bechte, apentlich im gericht aldar uthgesagt, dat dasselwige wegen stifts Munster nicht to liden were, und wolde datselfte wider stellen und sich avermals darhen beropen hebben, wo havengeschreven is, und so de Bordischen wider und darup ichtzweß angripen worden, so meste men der entgegen trachten, so he des anders gein bevel en frege, wente men konde des nicht liden.

Noch fragede wider Dirich Kromer, wo weit und wo ferne de Dejenber marcke solde gaen. Darup Groten Gerdt sich mit den



femptlichen goe und dingpflichtigen, beide Münsterischen und Oßnabruggischen, bedacht und ingebracht, dat deselve Deseber marcke an goe van den Hollenberge in den Folsenbringk, in den Arndtsberg, tom Belhem¹⁾ int Hael, uth dem Hael in Bernewede²⁾ Keser Hagen, uth den Keser Hagen in de have to Horstorp, uth den Horstorper haven in de Geerder Landtwehr und in de Ruwen Telgen vor Quakenbrugge, uth den Ruwen Telgen in den Wangersberg, uth dem Wangersberg in de Boekebüggen tor Bechte, uth der Boekebrüggen in dem torn tor Bechte, uth dem torn in die Hunte, uth der Hunte in die Hunte, uth der Hunte den Dummer durch up de Duwe, de Duwe uth in Strithorstmolen tor Hunteborch, uth der molen to Malleringk in dat Hael und uth dem Hale to Westerkamp int Hoel, daruth in de Sulver Kulen, uth der Sulveren Kulen in die Fluchtelgen, uth der Fluchtelgen in Luerkomesberg, uth den Luerkomesberg wedder in den Hollenberg.

Nr. 8. ——— 1549 November 18.

Vor Johan Speckbuk, dem Münsterischen Richter zu Damme, verkauft Pastor und Kirchenrat zu Steinfeld ein Grundstück an den Drost Heinrich Schade zu Wildeshausen.

Original: Archiv Oldenburg, Nieberdings Nachlaß Nr. 2. Bisher ungedruckt.

Ich, Johan Speckbuk, uth bevel unferes gnedigen fursten und hern, hern Franzen, bischop tho Münster und Osenbrugge, administrator to Minden, ein gesworne richter to Damme, bekenne und betuge apenbar in dussen van mi versegelden richteschine, dat vor mi in ein apenbar sunderling to duffer sake ingeheget gerichte gefamen und erschenen sint de vornhemen und bescheidenen her Asverus Bockholt, pastor, und Johan Meier to Mülen, Arnt Salvelt und Bene tom Haskampe, kerckraidt to Stenvelde, und bekanten aldar, dat se mit guden freien willen und wolberadenen mode vor sich

¹⁾ Belm.

²⁾ proprietatem mansi in Bernewide siti in parodia Nigenkerke et in marka Derseburg et mansi in Bilehem (Belm) siti in marka Riest. 1253. (Osnabr. U.B. III, Nr. 78).



und alle ere nakomelinge einen eren eigenen dick, so de tor wedeme¹⁾ gehört hebbe, gelegen twisken dem dorpe to Stenvelde und Harpendorpe, mit aller gerechtigheit und tobehoir na lude eines breves, so darup holdende, wo widt und groth sich de strefende is, vorkoft hebben to einen steden, vasten, ewigen, unwedderapliken ervekope deme erbaren und erentvesten Hinrick Schaden, iz drosten to Wildeshusen, und sinen rechten erven vor eine summa geldes, de uns deger und al betalt si und vort in des kerckheren nutt, profit und beste wedder gekert hebben; und genannter pastor und kerckraidt willen den erentvesten drosten und sinen erven dusses ewigen ervekopes vor sich und ere nakomelinge, geistlick oft wertlick, rechte warschup don und warende wesen, vor wanne, wo dicke und vaken enen des not und behoif is, ane jenige argelist, niesunde²⁾ oft weddersprake, wo und in wat maten de kamen kenden, und leten ock up in weren, beide, mit handen und munden, den vorgeschreven dick vilgenompten drosten und sinen erven to hebbende, gebrukende und eweliken to holdende in kraft und macht dusses willebrevess oft vorlatebrevess. Dar sich ock hir namals worde to dregen, dat der ehrbar Hinrick Schade, drosten, oft sine erwen mit geistlick rechte hirumb worde bespraken, so ist doch de rechte herkamende olde hovetbref vor dem wertlicken gerichte und rechte buten allen geistlick recht verssegelt und awergelaten und scholle dussen kope und vorlate allen unschetlick sin, hebben ock also dussie puncte und articulen (wie bowengescrewen) steitlick und vast bi erer ere und truwe to holdende gelawet und mi richter gebeden, dussen dem erbare drost vilgemelt und sinen rechten erven ein bewis to geven. Des to merer geloven und bekenntnisse der warheit heb ick bavengenompter richter min gewontlicke richtesegel mit bewilligunge beider parten hir under gehengt. Hir sint mede an und aver gewesen vor tugelade und kornoten des gerichtes Hennen Rameker und Arndt Jahorst und mer fromme lude genowich. Gegeven und schreven nah Christi unfers hern gebort duisent viffhundert und negen und vertich jar, am avende Elisabet vidue. Siegel zum Teil erhalten.

¹⁾ Pfarrwittum.

²⁾ Haß.

Nr. 9^a. ————— 1559 Mai 26.

Johann von Haselunne, Münsterischer Richter und Gograf zu Damme, hält über einen im Kirchspiel Damme von Johann Kopmann und Johann Monnik aus Stemsborn an Johann Luthmerdink verübten Totschlag auf Ansuchen der nächsten Freundschaft des Erschlagenen das Schreigericht ab.

Notariell begl. Abschrift aus dem Jahre 1568: Oldenburger Archiv, Oldbg. Münsterl. I C, Nr. 23. Bisher ungedruckt.

Original unbekannt.

Wi, Johan van Haselunne, der erwerdigen, erntvesten unde erbaren hern domdeken unde capittel tho Munster ein geistworen richter unde gogreve tho Damme, doen kundt unde betugen apenbaer in unde vormiddest dussen jegenwordigen unde vorsegelden richteschine, datt vor uns up dach unde giste dusses breves sindt hir to sunderlingen geheget, dar wi stede unde stoel des gerichtis mit unsen kornoten unde umbstendern besetten unde bekledet hadden, also wi van rechte doen solden, erschienen unde gefamen twolf geswaren, als mit nhamen Johan Meyger ton Lohus, Hencke Wolkind, Hinrich bi der Eider, Lubbeke Heckeman, Herman Klatte, Johan Luthmerdink, Eylardt de Borger, Gerdt to Rotmerinckhusen, Werneke Schulte tom Langwede, Johan Kalverlage, Werneke Trentekamp unde Werneke Kalverlage mit den bescheden Johan Schroder, orhen geheden unde van uns geheden verorloveden vorspraken, de sich tho swerdes egge¹⁾ unde orde an de banck ingedinget, unde vortalt unde ingebracht, wo dath twe mans van Dilingen, de eine Johan Kopman genandt unde den andern wuste men sinen nhamen nicht sunderlingen, hebben als Johan Luthmerdink jamerlich van den levede thom dode gebracht, wo jedermanne wol bewust, unde den gemelten doethslegern dorch den vagede eine witte tho gestalt, dat se huden quemen to gerichte tidt dages ein stevelich richtedach vorkundet unde angelacht to richte to erschienen, dath de beiden nu quemen unde andtworden den twolf geswaren orhe anclachte unde up orhen doden man unde orhen blickenschine,²⁾ als seligen Johan Luthmerdink, den de ergenante doethsleger van levende tom dode gebracht hadden,

¹⁾ Schneide.

²⁾ Augenschein.



den wi erkanden ja unde so geschein si, do leten uns de twolf geswaren vorenompt durch Johann Schroder, orhen vorspraken, fragen eins gerechten ordels, oft de twolf geswaren oick mogen orhen doden man in dat gericht unde wederuth bringen, so vaken em dat van noden wer, oft was dar recht umb wer. Darup Lampe Brinckhof gewiset vor recht, se mogen orhen doden man in dat gericht unde wederuth voren, so vaken emhe des noith unde behof ist. Do leth uns Johan Schroder vorenompt fragen umb eines gerechten ordels, wo se, de twolf geswaren, orhen doden man in dat gericht bringen. Darup Lampe Brinckhof gewiset vor recht, se scholden mit orhen doden man kamen in dat gericht mit einen getagen¹⁾ swerde unde mit einen wapen geschrei; dar se also deden. Do leth uns Johan Schroder fragen to behof der twolf geswaren, oft dat swerdt scholde gaen vor den schine, oft dat schin vor den swerde. Dat ordel wi oick bestadeden²⁾ an Lampen Brinckhof, de darup wijede vor recht: dat schin solde gaen vor den swerde; den se oick also deden. Do repen uns de twolf geswaren an avermik Johan Schroder, orhen vorspraken, dat wi wolden eschen den vorenompten Johan Kopman unde sinen medehelper, de doithsleger, de en unde orhen frunden orhe fleisch unde bloith,³⁾ unde konden em des nicht afmanen,⁴⁾ se behoveden⁵⁾ mines gnedigen fursten unde hern gericht dartho, dar wi also deden unde escheden de vorenompten doithsleger Johan Kopman mit sinen medehulper ein werf,⁶⁾ twe werf, derde werf averwerf, dath se quemen unde andtworden den twolf geswaren tho orer anclage unde tho orhen doden man, unde niemands orer quam, de ene vornoithsinne,⁷⁾ wo recht is. Noch eschede wi richter vorenompt den vorenompten doithsleger Johan Kopman mit sinen medehelper noch verde mal, vifte mal, feste mal averwerf, dath se quemen unde andtworden den twolf

¹⁾ gezogen.

²⁾ austhun, bestatten.

³⁾ Hier zu ergänzen „van lewende tom dode gebracht.“

⁴⁾ abmahnen, einfordern.

⁵⁾ bedürfen.

⁶⁾ Werf = Gericht.

⁷⁾ entschuldigen.



swaren vorenompt tho orher klage unde ansprake unde up orhen doden man, unde noch nimands en quam, de ene vornoithsinne, wo recht ist; noch eschede wi richter vorenompt de vorenompten doithsleger sewende mal, achte mal, negende mal, tein mal averwerf, dat se quemen unde andtworden den twolf swaren unde den frunden unde magen¹⁾ tho orher anklage unde tho orhen doden man tho swerdes egge unde orde unde tho den doden halse, unde noch nimands enquam, de se vornoithsinne, wo recht is. Do leth uns Johan Schroder vragen umb ein ordel, dat recht wer: na deme dath Johan Kopman mit sinen medehelper, de doithsleger, geeschet sin unde nicht gefamen unde nemands gefomen, de se vornoithsinne, oft vich alstan alle ordele unde rechte, up se gefunden, mit rechte up de gemelten doithsleger erkant werden, ofte se oick so bundich sin, oft se personally tor stede sin, oft wes dar recht umb si. Dat ordel wi bestadeden an Johan Trigel, recht intobringen, de sich darup bedachte unde brachte in vor recht: dath ordele unde rechte, de vor de gemelte doithsleger mit rechte gefunden unde erkant werden, als se geeschet unde nicht gefamen sin unde nemands se vornoithsinne, so bundich solden sin, oft se sulvest personally tor stede sin. Wider fragede Johan Schroder, na deme dath se, de twolf swaren, mit den getagen swerde unde wapen geschrei geschen, oft se eme vich dan recht getaen hadden. Darup wisede Johan Trigel vor recht: se hadden em recht gedaen. Wider leth Johan Schroder to behoif der twolf swaren fragen umb em ordel, dat recht si, nachdem de vorenompten doithsleger geeschet unde dat richte vorsmadet hadden unde in de negende acht geeschet unde tein mal averwerf, wo eme de twolf swaren scholden vorfolgen, dath emhe recht schege unde den doithsleger nin unrecht. Darup wisede Johan Sellike vor recht: de twolf swaren solden malck twe finger up holden unde winnen de doithsleger beide fredelof up orhen hals; dat se also deden. Wider fragede Johan Schroder tho behof de twolf swaren eines gerechten ordels, oft se, de twolf swaren, orhen fredelofen man war anquemen an ein ander gerichte, wo se den gerichte doen schalden, dat se erhen fredelofen man daruth kregen, oft was

¹⁾ Wagen, Verwandie.



dar recht umb were. Dat ordel wi bestadeden an Johan Selliken, de darup wisede vor recht: want se mit orhen fredelosen man quemen up de ersten wegschede, scholden se ein cruzepenninck steken up einen witten stoek unde ropen dre mall „wapen“, ¹⁾ so hedden se den rechte wol gedan. Vordt leth Johan Schroder to behof der twolf swaren fragen eines gerechten ordels: oft se dar quemen mit orhen fredelosen man an ein ander gerichte, wo se den gerichte doin solden, dat se den recht deden unde den doithsleger fin unrecht. Darup wisede Johan Sellike vor recht: so solden den andern gerichte doen, wo den ersten, so hedden se den rechte wol gedain. Noch leth Johan Schroder fragen ein ordel, dat recht wer: so den de twolf swaren quemen mit oren fredelosen man in dat drudde gerichte, wo se dem gerichte doin solden, dat em recht schege unde den doithsleger nin unrecht. Dat ordel stadeden wi an Johan Westerhus, recht in tho bringen, de sich darup bedachte unde brachte en vor recht: se scholden orhen fredelosen man darinne richten. Wider fragede Johan Schroder ein ordel, dat recht wer: wo dat gerichte solde to gain. Darup wisede Johan Westerhus vor recht: de twolf swaren solden en mit der lucern ²⁾ handt nemen bi den vordern orhe unde feren eme dat angefichte int osten unde houven eme mit der vordern handt dat hovet af unde stekent in einen sack unde bringent mit orhen getagen swerde int gerichte und mit einen wapen geschri, so hadden se eme recht gedaen. Noch leth Johan Schroder fragen eines gerechten ordels: oft orhe fredelose man war entflun up eines mans weher, wo men der weher doen scholde, dat en recht schege unde der weher fin unrecht. Darup wisede Johan Westerhus vor recht: men solde de weher schatten to gelde unde barnen ³⁾ orhen fredelosen man daraf, so hedden se eme recht gedaen. Wider fragete Johan Schroder eines gerechten ordels: war se dan dat fur nemen solden. Darup wisede Johan Westerhus vor recht: de twolf swaren mochten dat fur medebringen. Noch leth Johan Schroder fragen umb ein ordel, dat recht wer: oft we orhen fredelosen man upholde mit gewalt, oft se de lude nicht so fredelos

¹⁾ Waffen, Waffenruf.

²⁾ linke.

³⁾ brennen.

ſcholden holden als erhen fredeloſen manne. Dat ordel wi vorſtadeden an Herman Spoden, recht in tho bringen, de ſich darup bedachte unde brachte in vor recht: ſe mochten de lude ſo fredeloſ holden gelick oren fredeloſen man. Worth leth Johan Schroder fragen eines gerechten ordels: wo vere unde widt den twolf ſwaren dat gerichte ſi ſchuldich, to folgen, wes dar recht umb ſi. Darup wiſede Herman Spode vor recht: van der ſunnen upgange beſthom neddergange ſunder orhen ſchaden. Wider fragede Johan Schroder ein ordel, dat recht wer: nhademe dat alle ſo vorgeſcreven ordele unde rechte mit rechte unbeſcholden dargegaen, oft ſe dar oich mit rechte fredeloſ weren. Darup wiſede Herman Spode vor recht: na deme dat ordele unde rechte ungeſcholden wer dorogain, weren ſe mit rechte fredeloſ. Wider fragede Johan Schroder to behof der twolf ſwaren ein ordel, dat recht were, oft wi richter vorgenompt duſſer angebrachten ordele unde rechte den twolf ſwaren umb unſe temeliche wingelt nicht ſin ſchuldich, ein ſchin to geven, oft wes dar recht umb ſi. Dat ordel wi ſtadeden an Gordh Schroder, de darup wiſede vor recht: wi weren des ſe ſchuldich, to doende; den wi ſo deden. Darmit bi an unde aver ſindt geweſen unde to tuge hir ſunderlingen to geeſchet unde gebeden de erſamen Lampe Brinckhof, Johann Sellike, Wernecke Smijinc, Ewerdt Krohmer unde mer framer lude genoid. Tho merer vorſekeringe unde geloven der warheit hebben wi upgemelter richter unſes gerichtſ gewontliche ingeſegel kentlich upt ſpatium diſſes breves gedrucket. In dem jar na Chriſti gebort viſteinhundert viſtich unde negen am frigdage na Urbani martiris.

Presens copia concordat cum vero suo originali, quod ego Everhardt Staderman sacra apostolica autoritate notarius publicus attestor manu propria.

Nr. 9^b. ————— 1568 Januar 29.

Die Blutsverwandten des von Kopmann und Monnink erſchlagenen Luthmerdink berichten an die Beamten zu Bechta, daß ſie den einen der beiden Totſchläger, Johann Monnink, der eine Blutsühne abgelehnt habe, vermöge ihres Richtescheins mit Gewalt aus ſeinem Hauſe zu Stemshorn geholt und nach Damme in das

Gefängnis geführt haben und bitten um weitere Verhaltensmaßregeln.

Original: Oldenburger Archiv, Oldbg. Münsterl. I C, Nr. 23. Bisher ungedruckt.

Erntveste, erbare unde wolachtpare, guithgunstige, gebedende amptlude Fro erbenanten Liebden ist ungetwievelt wol bewust, wath maten in ethlichen vorrücken jaren einer, genantt Johann Monninc to Stemshorn, sampt Johann Kopman unse fleßk unde bloidt Johan Luthmerdinc jaemerlich van levende tom doeth gebracht, deß wi dan domals de vorgenompten beiden slegers, we alhie des ordes gebruiicklich, citeren, mith rechte vorfolget unde fredeloiß leggen laten, deß wi oick derwegen ein richterschin gewonnen, datt wi de upgerorten beiden slegers uth den ersten in dath andere unde drudde gericht vorfolgen mogen unde wi dan velfoldich an S. erb. L. uns deß beclaget, dath de eine sulf weldige¹⁾ sleger, als Johan Monninc, uns tho troß unde groten spite²⁾ sich in der herschup Diepholte erholden unde begert, S. erb. L. an de edelen, wolgebornen grafinnen to Diepholte etc uns eine vorschrift mededelen wollen, ehr Gnaden uns den gerorten sleger to rechte stellen wolden in den kerspel tho Damme, dar de nederslach geschein, als datfulve gebruiicklich, dat he der hogen overicheit unde uns vor unse entlivede fleisch unde bloithe glick unde recht dede, welchs S. erb. L. gedain, des wi S. erb. L. hoichlich bedancken unde hebben dennoch niwerle eine gruntliche andtwordt bekamen, sunder datt wi den sleger vorgenompt in orher Gnaden gerichte thom Lemförde³⁾ belangen solden, welchs uns ungelegen unde oick nicht gebruiicklich, also dath wi nu tom latesten na aller bloithes vorwantniße noithwendich vororsachet, unde gerorten sleger vormoge unses richterschins vorfolget, uth siner behusinge, dar inne he uns lange tho spite sich erholden, gehalet unde iz bi uns tho Damme in vorwaringe hebben. Demnha to S. erb. L. unse ganz frentliche bitt, S. erb. L. uns nu hirinne oren guden raedt mededeilen, wo wi uns in dessen allen vorholden

¹⁾ eigenmächtig, gewaltjam.

²⁾ Verdruß, Hohn.

³⁾ In Lemförde hatten die Grafen von Diepholz eine Burg zur Sicherung ihrer Besitzungen in der Stemwede.



sollen, darmitz dath nemanz in sinen rechte vorkortet wurde; wente sin medehelper, Johan Kopman, heft jungest vergangen mit uns vordragen unde sinethalven tho der helfte to einer soene¹⁾ gemachet, vich apentlich bekant, dath desse sleger even so wol als he dartho schuldig si, unde vich wer, datt de dode mher up dessen als den andern geklaget, dath desse emhe den grotesten schaden gedain, so vrame lude genvich im kerspel tho Damme gehort. Desses allen J. erb. L. wolmenonge bi jegenwerdigen denstlich begerende, Gade bevalen. Datum am donredage nha Conversionis Pauli, anno 1568.

J. erb. L. willige

Semptliche swaren unde

bloitverwanten seligen Johan Luthmerdincf.

Adresse: Den erntvesten, erbaren und wolachtparen Johan van Dindlagen, drosten, und Arendt van Raekfelt, rentemester tor Bechte, unsen guithgunstigen, gebededen amptluden denstlich gescreven.

Nr. 9^c. ————— 1568 Januar 30.

Die Beamten zu Bechta berichten an den Bischof zu Münster, daß die Blutsverwandten des erschlagenen Luthmerdincf auf Grund ihres Richtscheins den einen der Täter, Johann Monnick, gewaltsam aus seiner Behausung zu Stemshorn nach Damme ins Gefängnis geführt und sie um weitere Verhaltungsmaßregeln gebeten haben. Die Beamten zu Bechta legen den Fall dem Bischof zur Entscheidung vor.

Original: Oldenburger Archiv, Oldbg. Münsterl. I C, Nr. 23. Bisher ungedruckt.

Hochwerdiger in Gott hochvormogender furst, gnediger her, Ire furstlichen gnaden sint unse gehorsamen, underdenige, willige denste stets voran bereit. Gnediger furste und her, Ire furstlichen gnaden konnen wi underdenichlich nicht vorentholden, also dat hiebevur vor etligen vorgangen jaren in Ire furstlichen gnaden hogegerichte und hoiheit to Damme einer, genant Johan Luthmerdincf, van levende ton doith gebracht van twen slegeren, de eine, geheten Johan Kopman, und de ander, Johan Monnick to Stemeshorn,

¹⁾ Sühne.



dewelche de twolf gesworen des doden nha arth und gebruike
 dusses gerichtß verfolgt, fredelos leggen laten und mit rechte ge-
 winnen, dat se, de gesworen, de gerorten slegers in dat erste, ander
 und drudde gerichte vorfolgen mogen, wo S. f. g. uth ingelachter
 copien des gewonnen richteschines¹⁾ gnedichlich tho vorlesen laten
 und hebben demnach de vorgenompten slegers so lange verfolgt,
 dat de eine, alse Johan Kopman, eine affoene gemachet und S. f. g.
 vorheren und de bloithverwanten vor sine persone derwegen be-
 frediget, overst de ander vorgenompte sleger den twolf geswaren
 nichts to willen gewest, des wi dan to etligen malen uth begeren
 der twolf gesworn an de eddelen und wolgebornen grafen to Deip-
 holte suppliciret, er gnaden den gemelten sleger Johan Monnick,
 de in erer gnaden lande geseten, in S. f. g. hoicheit to Damme,
 dar de daeth geschein, wo sich gebort, to rechte stellen wolde, in
 statt erer f. g. uns und den bloithverwanten recht to doende, waruth
 den nichts erfolget, und alle tidt de schriftlige und muntlige anth-
 wordt bekamen, dat men den sleger in erer gnaden gerichte to Lem-
 forde belangen solde, welchs den twolf gesworn nicht to donde,
 oick nicht gebruidlich, derwegen se den nu vormoge eres richteschines
 vorthgefareu, den sleger uth siner behusinge gehalet und in S. f. g.
 gerichte to Damme in vorwaringe hebben, uns derhalven angefallen,
 enen hirinnen verners to raden, wo S. f. g. datsulve allenthalven
 ock uth biverwarten ern schriften gnedichlich tho vornemen, des wi
 dan ane vorwetent S. f. g. nicht doin dorven. Demnha to S. f. g.
 unse underdenich bitt, S. f. g. uns ein gnedich bevel wollen geven
 laten, wo wi uns to behoif S. f. g. und der twolf geswaren in
 dessen allen hinfurder helden sollen. Soedaens und aller gnaden
 doen to S. f. g. wi unse genßlich vortrosten und erkennen uns in
 deme und allen S. f. g. tho gehorsamen schuldich. Und doin S. f. g.
 Gott almechtich in sinen gottlichen schuz und christlich regeringe
 landweilich gesunt bevelen. Datum frigidages nha conversionis
 Pauli anno 1568.

S. f. g. gehorsamen und willige

Johann van Dincklagenn, droste, und
 Arent van Raeffeldt, rentmeister tor Rechte.

¹⁾ Gerichtsschein, Urteilsausfertigung.



Adresse: Den hochwerdigen, in Gott hochvormogenden fursten und hern: hern Johann, erweiter und bestedigter Bischopp to Munster, administrator des stifts Dffenbrugge, unsen gnedigen fursten un hern underdenichlichen.

Nr. 9^d. ——— Coesfeld, 1568 Februar 5.

Antwort des Bischofs auf den Bericht von Droft und Rentmeister zu Bechta in Sachen des von den Blutsverwandten des erschlagenen Luthmerdink nach Damme gewaltsam abgeführten Monnik.

Originalkonzept: Oldenburger Archiv, Oldbg. Münsterl. I C, Nr. 23.
Bisher ungedruckt.

Johan etc.

Ehrenveste und ersam liebe getreuwen. Wir haben empfangen, was Ihr des todschlegers Johan Monnik zu Stempshorn halben, so in kraft eines beigelegten richtescheins aus der herschaft Diepholte zum Damme gefenglich angebracht sein soll, an uns gelangt. Dewil wir nun daraus nit vernemen thonen, ob auch dergleichen gebrauch und gewonheit bei den Diepholtischen in gleichem falle den iren in unserm Euch befolhenen ampt Bechte nachzutrachten und zu verfolgen üblich herkomen, so hättet Ir uns dessen freundlichst eigentlichen bericht zuzuschicken. Darauf ferneren bescheids zu erwarten (Geben etc ut infra).

Da aber davon kein bericht oder nachweisung furhanden, habt Ir den gefangenen in burgen hende, inen entweder todt oder lebendich uff erst erfurdern widerumb einzustellen, zu erlassen. Jedoch mit dem bescheide, deweil die sach an sich selber peinlich, daß sie durch solche lediglassungh und verburgungh hernegeft fur burgerlich nicht geachtet werden solle. Darnach Ir euch allenthalben zu verhalten.

Geben in unserer statt Coßfeld am 5. Februarii anno 1568.

Adresse: An die amptleute zur Bechte.

Nr. 9^e. ——— 1568 Februar 12.

Die Beamten zu Bechta berichten an den Bischof Johann zu Münster und Osnabrück, der osnabrücksche Rentmeister zum



Borden habe auf Befehl seines Drosten unter Mitwirkung eines großen Haufen Bewaffneter den Totschläger Monnick in der Nacht aus dem Gefängnis zu Damme geholt und in Freiheit gesetzt. Die Bechtaer Beamten bitten um Anweisung an den Rentmeister zu Börden, daß er den Monnick wieder als Gefangenen in das Gericht Damme zurückbringe.

Original: Oldenburger Archiv, Oldbg. Münsterl. I C Nr. 23. Bisher ungedruckt.

Hochwerdiger, gnediger furst und herr. Ir fürstliche gnaden ist frischer gedechtnuß gnediglich bewußt, wat maten vor wenich dagen an S. f. g. wi den geschwornen halven to Damme, de welchere den sleger, als Johan Monick, bekregen und aldar to Damme in S. f. g. gogerichte gebracht, undertheniglichen geschriben. Wiewol den ock die amptlude to Raden an uns darumb geschreven, dat alsulch angrepe¹⁾ der geschwornen im ampte Raden sol geschehen sein, daß dennoch die edle und wolgeborne grafinne to Deipholt up unse und der geschworn erfordereent an uns wederumb doen laten schriben, dat ere gnaden den beclageden alle tidt aldar in erer gnaden gogerichte, als to Lemforde, to rechte wille verstanden, welch also besher bestanden verbleven.

So heff S. f. g. rentmeister to Borden sich laten gelusten und der geschwornen verstrickeden²⁾ man den vergangen dingedach up den gudenstag in der nacht selweldich mit einem groten tale volckes mit gewapender wehr int dorp Damme als in hochberombts S. f. g. gogerichte des stifts Munster an des richters hues gefallen und den gefangen, den se uth dem einen gogerichte in dat dritte, mel-dinge eres gewonnen richteschins, verfolgt, daruth genomen, allet ohn unseres vorwetten und sins ansokens oft jeniger gegen orsache, hebben wi nicht underlaten und alsdort an den rentemester aldar to Borden geschreven und begert, to weten, oft he solchs uth sich selvest oder uth anderen heten gedan hadde. Darumb S. f. g. richter to Damme wi ock aldar bi em geschicket und nicht anders van dem rentmester erfahren konnen, dan et solle em de droste Frank Lunick

¹⁾ Angriff.

²⁾ gefangenen.



bevolen und geheten hebben, wo dem alle, so heft de rentemester den gefangen unverhindert loß gelaten und to hues (so wi berichtet) laten spazeren.

Nu ist je und alle wege de nederschlag deme gogerichte to Damme aen geringen mangel, welchere in dat hues tor Bechte und desselvigen hoich- und herligheit gewest und noch, wo ock S. f. g. furstligen rheden, de dar ock amptlude sin gewesen, wol bewust und nicht anders seggen konnen de ock bi mi drosten hiebevorch in solchem falle afdracht¹⁾ genomen, und ock is dem drosten Franz Luninck unvergeten, dat he sulcher maten einen man, de selvest sin kindt unnerwarß mit einer plochtrampen an dat hovet gesmeten, darover datselve verstorven, anfenglich annemen laten, den he dennoch des huses Bechte halven, darhen he siner annemen laten, tor stede moten wedder stellen.

Darumb gnediger furst und her twiveln wi nicht, S. f. g. werden erer f. g. rentemester tom Borden gnediglichen doen laten beveln, dat he der geschworen fangen man dar wedder tor stede, dar he en so moitwilliglich hennemen laten, bringe, who solcher maten vorhen gescheen, welchere S. f. g. wi also in allen underthenigem flite der gelegenheit nha nicht hebben mogen bergen.

Datum am saterdage na Dorothee virginis anno 1568.

Euer fürstlichen gnaden gehorsame,
 underthanene, dienstwillige
 Johan von Dincklagen, droste,
 Arndt von Raxfeldt, rentmeister tor Bechte.

Adresse: An unsern gnedigen fursten und hern, hern Johan bischofen zu Munster und administratoren des stifts Oßnabruck.

Nr. 9^t ————— 1568 December 3.

Herbarth von Elmendorf bittet als Gutsherr seines eigenbehörigen, von Johann Kopmann und Johann Monnik erschlagenen Luthmerdink den Bischof Johann zu Münster und Oßnabrück, dem

¹⁾ Genugtuung.



Rentmeister zu Wörden Befehl zu erteilen, den Monnik schleunigst wieder in das Gericht Damme zurückzubringen.

Original: Oldenburger Archiv, Oldbg. Münsterl. I C, Nr. 23. Bisher ungedruckt.

Hoichwertiger, hoichvermogender furste, geneidiger heer, Ire furstlichen gnaden sind mine ider zeit willige und plichtige unterdainige denste hoigestes vormogentz bereidthwillich zuvorn. Geneidiger furste und herr, S. f. g. mach ich unterdainigesth nicht vorhalten, wattermaïßen sich voeruchter wihelen zu gedragen, datt einer van minen godteigenhorigen, Johann Luttmerding, durch unwillen und zankerie, so die beiden der zeit mit einander gelevet, van Johann Moncke to Stemshoren erslagen isth worden; daraver dar ein noith halsgerichte, so dusses orts landes ein olt herkomen und gebrauch, van S. f. g. richteren zu Damme, nachdem sodain nedderslach in Munstercher hoich- und heerlicheith geschein, ehrgangen, also, datt de sleger mit ordelen und mit rechte fredeloijß erkandt und auch den twolf geswornen thoe strafe ahngewisen. Welches sich denn eine gerumehe zeit verwihellet, datt de gemelten sworen oder sunst jemanz van den sleger ersocht ofte angesproken worden, sunder idt hebben solche gesworen eren fredelosen man up gelegenen plassen bekomen, auch ehme, woe densulvigen mith rechte erkandt, gefendlich angegrepen und S. f. g. richtershus to Damme gefendlich ingethagen, verhoffendes, se ahn deme fredelosen nach rechtlicher erkantnisse rechtens bekomen solten. Wennehr nu deselbigen gesworen dusses in behoif mines egenhorigen erslagenen knechtes in guder zuvorsicht gestanden, isth S. f. g. renthemister zum Worden de facto mit egliehen velen personen zu Damme in S. f. g. hoich- und heerlicheith des stifts Munster ingefallen, den gefangen ahn sich uth der vorgerorten Munsterschen hoicheit genomen und ghein Woerden mith sich gesoerdt, darnach seins gefallens sulchen doithsleger verreisen und spatieren lathen, allenth S. f. g. und dero stift Munster, den ahngereigten zwolf geswornen und mines erslaigenen eigenhorigen knechts siner frunthchaft und mi zu einem mercklichen nachdeil und verhoininge. Zum anderen

Darmehde ich aber mine eigenhorigen haben billichkeith nicht mochten bedrangt oder beswerdth werden, so ist zu S. f. g. min under-



dainigs und gefligiges bidden, S. f. g. dero renthemester zum Boerden vor ersth darhen geneidichlich wisen und berichten lathen, datt ehr den wechgeprachten gewaltsamen gefangen wedderumbe in S. f. g. hoicheith und richtersshus zu Damme den twolf geswornen wedderumbe instelle, auch den geswornen mit denselbigen nach gemeinen erkanthen rechten vorthosaren nicht vorhindere, auch

S. f. g. werden sich hirinne geneidigen, fursthlichen gemoits erfinden und erzeigen, will ich mi zu S. f. g. in aller underdanichkeith genslich vorthroisten und bin nach all minen vormogen gegen S. f. g. zu vordeinen ider zeidt williger als willich, jedoch S. f. g. geneidige meinonge und antworth zu unterdainigesten biddende, S. f. g. Godt dem allmechtigen in hoiger furstlicher regerunge zu langen tiden gesundt und frolich entpfelende. Datum ahm frigidage na Andreae apostoli anno 1568.

S. f. g. guethwilliger und unterdainiger
Herbarth van Elmendorpe.

Adresse: Den hoichwertigen, in Godt hochvermogenden fursten und heren, heren Johann, van Gots genaden bischofen zu Munster, administratoren des stifts Osenbrugk und postulerten der kercken zu Baderborne, minem geneidigen fursten und heren unterdainigest.

Nr. 10. ——— Quakenbrück, 1568 September 25.

Zwischen fürstlich münstrischen und fürstlich osnabrückschen Räten vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Regierungen wegen der Landeshoheit und der Gerichtsbarkeit in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen zu Quakenbrück abgeschlossener Vergleich, der sogen. Quakenbrücker Receß.

Original unbekannt.

Gleichzeitige Kopie: Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Nr. 3714; Kopie aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts: Oldenburger Archiv, Oldbg. Nr. I C, Nr. 24. Bisher ungedruckt.

Nach der münsterischen Kopie.

Als sich lange zeit hero bei den beiden stiften Munster und Osnabrugk van wegen der kerspel Damme und Neuenkirchen, dern hoheit, oberkeiten, gerichtten und anderer gerechtigkeiten, so jeder theil darin zu haben angezogen, erhalten und daruber allerhande und



vielfaltigh beschwerungh nit allein den ingeffenen dan auch beiden stiften erfolget und zugestanden, derhalben dan der hochwürdiger und vermugender furst und her, her Johan bischof zu Munster, administrator des stifts Osnabrugk und postulirter der kirchen zu Baderborn, als beider erstgemelter stifter regerender her gnediglich bewogen, allen fridlichen wesen zu guten und den beschwerlichen unradt, so de lengde zwischen beiden stiften Munster und Osnabrugk underthanen entstehen muchten, hinzulegen und des zu mehr freundschaft, nachpaurlichen guiten willen und vortrauwen zu stiften und zu pflanzen und dieselbige irrungh und spen¹⁾ ferner in solcher zweitracht und confusion nit stecken zu lassen, und zu dessen gnediger befurderungh und verhandelungh mit verwissen und bewilligungh beider stifts stenden auf montag den 20. Septembris gehn Quakenbrugk in der person der sachen zu guten mit ihren stätlichen Munsterischen, Osnabruggeschen und Baderbornischen rheten sich begeben und als Ihre furstliche gnaden von beider stifts stenden dahin vorordneten berorte irrungh der kerspele Damme und Neutwenkirchen, ire klage, gegen-, wider- und nachreden gnadichlich angehört, darauf auch jeder theil zu bewehrungh ihres beschenen vutragß allerhandh documenten und schriftliche urkunde und register vutbracht, haben Ihre f. g. nach vielfaltigh gepflogener unterhandelungh und angewanten gnadigen fleiß (doch auf ratification beider stiften thumbcapittelen, dessen sie sich in negstfolgenden zwoen monaten gegen Ihre f. g. zu ercleren) solche lanchwirrige irrungh nach laut folgender articulen guetlich hengelacht und vertragen. Remblich:

1. Daß die amptleute zur Wechta van wegen des stifts Munster das gogerichte daselbest sonder besperungh²⁾ sollen behalten und gebrauchen.

2. Ferner, daß die Munsterischen oder Wechtische amptleute alle todtschlage und blotronne über alle beider kerspeln ingeffene zu strafen, desgleichen die besate über die bloitronne zu thuen sonder unternemungh oder vorhinderungh der Osnabruggeschen oder

¹⁾ Streit.

²⁾ Hindernis.

Boerdischen amptleuthen macht haben und solichs auch also gebrauchen und behalten sollen.

3. Und den beiden amptleuten zur Bechta und Wörden auch ihren bevelichaberen der klofenschlagh¹⁾ alda solte gestattet werden, jedoch daß die Munsterischen nit den Dñnabruggeschen und die Dñnabruggeschen nit den Munsterischen klofenschlagh oder bovelichabern zu folgen schuldich sein sollen, sondern ein jeder seinen amptmann.

4. Die Boerdische amptleute von wegen des stifts Dñnabrugf sollen das holtzgerichte in denselbigem beiden kerspelen sonder vorhinderungh der Munsterischen allein behalten und gebrauchen, wie auch die bofate und strafe nach holtunges rechte über Munsterische und Dñnabruggesche haben.

5. Item die Munsterische amptleute moegen die Munsterische leute (so in diesen beiden kerspeln geseffen), wannehr im ampt Bechta schakungh gegeben, mit schakungh ohne vorhinderungh der Dñnabruggeschen belegen und dieselbe van ihnen aufnehmen, die ungehorsamen auch darumb strafen, pfenden und zu gehorsamb bringen. Desgleichen moegen die Dñnabruggeschen amptleuthe die Dñnabruggeschen leuthe (so in gerurten kerspelen geseffen), wahn im ampt Boerden schakungh gegeben, ohne besperungh der Munsterischen belegen und dieselb van ihnen aufnehmen, die ungehorsamen darumb strafen, pfenden und zu gehorsamb bringen.

6. Wo sich einigh malefizzen und andere leibstrafliche ubelthaten (außerhalb den bloitronnen und dodtschlege) zutruegen, sollen durch den bovelichaberen, so den theter erstlich anfenget,²⁾ gestrafet werden. Es sollen aber solche gefangen nit uber drei dage in den beiden kerspeln von beiderseits amptleuthen gefenglich vorhalten werden; so viel dan die rechtfertigungh der leibstrafe belangt, soll die sowol van den Bechtischen als Boerdischen auf gewonlichen stetten geschehen.

7. Betreffendt gewalt und vurspruch,³⁾ so nicht leibstraflich sein, sollen die Bechtischen amptleute ihre verwanten in beiden

¹⁾ Glockenschlag gl. das Recht zum Sturm läuten, zum Aufgebot der Leute.

²⁾ Angreift, verhaftet.

³⁾ Schmähung, Beleidigung.

kerfpelen und die amptleuthe zum Boerden desgleichen ihre verwanten der orter bußfertigen.

8. Das gleidt¹⁾ anlangende, sollen die amptleute zum Boerden dejenigen, so aus dem stift Osnabrugk nach der Bechta und die Bechtischen amptleuth diejenigen, so aus dem stift Munster nach dem Boerden ziehen willen, in beiden kerfpelen macht haben zu vergeleiten.

9. Da aber einer von den unterthanen daselbst jenniger ursachen halber entweiche, derselbigh soll von den amptleuthen, den ehr verwant, vergeleidet muegen werden, jedoch da einer solicher einen thodtschlag begangen, soll bei den Munsterischen amptleuthen alleine stehen, dieselbigen zu vergeleiten, alles mit der boscheidenheit, das keiner, so jenigen anderen entleibet, vergeleidet, ehr habe sich erst mit des entleibten nehesten blutsverwanten versohnet, und was einer also, wie gerurt, vergeleiten wurde, das soll der andere unverbruchlich halten. So soll auch keiner von beiden seiten einigen frembden außershalb, wie gemelt, zu vergeleiten macht haben.

10. Item alle und jedere mandaten in beiden kerfpelen uber und jegen eins jeden verwandten zu publicieren, soll beiden theilen zugelassen sein.

11. Da einer den anderen, sie weren unterthanen oder frembden, daselbst in den kerfpelen umb jennige burgerliche sachen besprechen wolte, soll der beclagter vur seinen amptman oder dessen darzu vorordneten richter besprochen werden, aber da ein inlendischer den auslendischen besprechen wolte, soll denselbigen frigh stehen, vur welicheren richter ehr das recht wole nemen. Und so ein Munsterischer einen Osnabruggischen oder ein Osnabruggischer einen Munsterischen zur kuntschaft citiren lassen wolle, daß desselben richter, so dieses nottruffig sein muchte, vormittels seiner wette²⁾ durch des anderen richteren, so citirt werden soll, denselben zur kuntschaft zu furdern und der citirter dahin zu folgen schuldig sein sol.

12. Als viele die zuschlege³⁾ anlanget, so hinfuro angerichtet werden moegten, sollen nit anders dan mit vorwissen und howilli-

¹⁾ Geleitsrecht.

²⁾ Bannrecht, Strafrecht, Strafgewalt.

³⁾ Zuschlag gl. aus der Mark abgefondertes Privateigentum.

gung) des holtzrichters und der semplichen erben, ¹⁾ gudthern und marckgenossen gestattet und verquedt werden.

13. Was dan die kotten ²⁾ betrifft, sollen nach düssen dage in den marcken der beiden kerspelen keine kotten mehr aufgerichtet oder gesetzt werden, aber mit dem lengesten leib, darnach daß dieselbige entweder an die Munsterischen oder Dsnabrugghischen seiten fallen, hinfurter zu halten und vortzufahren, nemblich, so ein Munsterischer uf einem Dsnabrugghischen kotten verstürbe und der lengester pleibender leib sich wieder an einen Munsterischen verändern und beheiraten wolte, so soll der Munsterischer an die Dsnabrugghische seite sich verwesselen, so daß beide die personen, kinder und gudt Dsnabrugghisch eigen pleiben. In gleicher maßen mit den Dsnabrugghischen, so auf Munsterischen freie oder eigen kotten gesagt werden und konnen unverbruchlich und ohne alle ver hinderung) geschehen und also die Munsterischen oder Dsnabrugghische ein dem anderen keine wechselunge versagen sollen und da hinwider etwas van kotten oder zuschlege aufgerichtet oder gemachet, soll dasselbige von einem jederen zu jeder zeit widerumb niedergerissen werden.

14. So viel die wroge ³⁾ berort, soll dieselbige van den Dsnabrugghischen alleine geprauchet werden, aber strafe derselben den Munsterischen amptleuthen von ihren und den Dsnabrugghischen van ihren verwanten ohne ver hinderung) zukommen.

15. Belangendt die jacht aufm Dammeschen moer, soll der amptman zur Bechta zu jagen nit ver hindert werden; so viel aberst die borchmans darselbest betreffen thuet, mach ein jeder mit seinen eigenen hunden und winden, und weiter nit, auch der jacht geprauchten.

16. Weiter die kirchret im kerspel Damme angehendt, sollen dieselben, dazu dienlich, vermiddest eides von der gemeinheit sonder practiken und argelist aus den Munsterischen und Dsnabrugghischen gesetzt werden.

17. Und soll hirdurch keinem deil an seinem inkommen, pechten, diensten, versellen, wie das ein jeder besiglich hergepracht, noch auch der Dsnabrugghischen geistlichen jurisdiction ichtewes benommen,

¹⁾ Erbmarkgenossen.

²⁾ Köterei, Hof eines Kötters.

³⁾ Prüfung von Maß und Gewicht.



sondern einen jedern durchaus vorbehalten sein und gemelte Döna-bruggische geistliche jurisdiction in allen ihren übungen exerciret und gelassen werden.

Wann nhun beider obgerurter Münsterischer und Döna-bruggischer stiften verordneten und gesanten diesen receß und darin vorfaste articuli auf ratification, wie gemeldet, zurugzubringen angenommen, so sein dieselben, zwo gleichlautende, himit verfasst und jederem theil ein exemplar, mit hohermelts unsers gnedigen hern secret und handtzeichnisse befestiget, zugestellt worden, wie auch nach in-kommener beiderseidts ratification fernere verbriefung und siegelungh von Ihren furstlichen gnaden und beiden thumbcapittelen hieruber verfertigt und aufgerichtet werden sollen.

Gescheh zu Quakenbrugh am 25. septembris anno (15)68.

Nr. 11. ————— 1580/1581.

Verhandlungen und Entscheidungen des Gogerichts auf dem Desum in Sachen aus dem Gogericht Damme.

Protokollbuch des Gogerichts auf dem Desum im Oldenburger Archiv. Mscr.

1.

1580. Am tage Kemigii.

In sachen Adolffen Sleppegrellen gegen Johan van Haisse-lunne, richtere zu Damme, sampt seinen gerichtschepen.

Anwalth Sleppegrellen biddet, dat up die dritte citation der beclachte moige gerichtlichen ingeeschet werden und repeterth sine voer ingewanthe denstliche vorhandelunge und gift de gerichtlichen acta daerbi, so in dem proceß in den sachen ergangen, und biddet, darup zu erkennen.

Dat gerichte erkendt: Nachdem Adolf Sleppegrelle tho drein vorscheiden gerichtten na gebor des rechten Johan van Haisse-lunne, richteren zu Damme, sampt seinen schepen citeren laithen und die niemals erschenen und sich auch nicht, woe recht, voernoithsinnen laithen und bemelte Sleppegrelle dat gerichte zum hoigesten vor-manth und ahngeropen und die acta, in dieser sachen zu Damme ergangen, fuerbracht, dar int lesthe befunden, dat gemelte richter



und schepen hebben tho rechte erkandt, ehm Sleppegrelle als einen borgen die bewieslich expens zu erlegen und gemelte Sleppegrelle sulcher burgeschup nicht gestendich, oick in actis nicht befunden werdt, ehn borge zu sein; dewilen dan Sleppegrelle solcher gesprochener sentenz in schaiden geraithen, hefft dat gerichte erkandt, dat der richter sampt den schepen ehre gesprochen sentenz und dat Sleppegrelle borge geworden, tho bewisen schuldich sein oder ehm, Sleppegrellen, finer zugefoigten beschwer tho enthaven.¹⁾

2.

1581. Dienstag na Trinitatis.

Nachdem der her drosthe und renthemester usfligenz ampts geboret, der hoigen overicheit pein und brock eingefurdert, befindet man enen, Johan Dmmnit, dat derselve sich beclaiget, dat em Arendt Broickamp mit einer heihacken gelsaigen und sine perde verjagen van den ploich up frier strate, dewile nhu Arendt Broickamp sin eigen richter darin gewesen und ohne erkantnisse jenigs rechts in der hoigen overicheith ampt gegreffen, stellet derhalsen tho urtel und richtlicher kantnisse, ofte Broickamp vor sine begangene daith, brocke und gewalth, der overicheith den brocke nicht schultich to geven, oder wes recht.

Dat gerichte erkendt, de beclachte se schultich, vor dath slain eue brocke tho entrichten, dat ehm de perde entloipen, weten se vor fen gewalth tho erkennen.

(is van Damme hierher geweiset.)

Nr. 12. ——— Ohne Datum. (Ende des 16. Jhdts.)

„Bericht und Beweis der Münsterischen Schnade und der Hoheit und Gerechtigkeit“ in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen, nach dem Gerichtsschein Aleffs van Ellinghusen vom 7. I. 1515.

Auszug aus einem Münsterischen Schriftsatz. Kindlingers Hand-
schriften Band XV Seite 134 im Staatsarchiv Münster.

Die Münsterischen schnade an streitigen dörfern solln anfangen an den schlachtboem vor den Vorden (also, was binnen dem schlacht-

¹⁾ entheben.



boeme nach Borden falle, gehöre dahin, und was buthen schlachtboems nach der Becht valle, (sei Bechtisch) und gehe von dannen uff die Stiedieckes Bruggen, ist ungefehrlich in die Lengde ein groeß viertheil weges, von dannen beß uff die Hase, ist ungefehrlich ein halb viertheil weges, von der Hase beß in der Bordenischen Landwehr, ist 1 viertheil weges, von der Landwehr beß in Schmikes Haus, ist ein bogenschuß weges, und aldar beginnt das ampt Fürstenau, von Schmikes Haus nach dem Reithaus oder Zegenhaus und so uff das Ramphaus, ist ungefehrlich 2 schuß weges, vom Ramphaus nach der Hesebecke, ist ein bogenschuß weges, von der Hesebecke nach der Ruwen Telgen,¹⁾ ist 3 bogenschuß weges, von der Ruwen Telgen in die Faule Specke,²⁾ ist 1 viertheil weges, und aus der Faulen Specke beß in den Wangersberg, ist auch 1 viertheil weges, daselbst endigt sich das amt Becht und beginnet Cloppenburg wiederum.

Nr. 13. ——— Ohne Datum (1609).

„Kurzer Zegenbericht wider der Dsnabrüggeschen vurmeynte Angebent an Holzkungh.

Vor dem Reichskammergericht von Münster überreichte Beweisartikel in dem Prozeß mit Dsnabrück wegen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen. Oldenburger Archiv, Oldbg. M. I. C, Nr. 28. Bisher ungedruckt.

Item wahr und beweisslich, daß die tohrn und ambthaus Bechta, Munsterischen stifts, also wol als das ambthaus Boirden, Dsnabrüggeschen stifts, in der Deseberger marck befindlich.

Item wahr, daß die beampten zum Boirden in ihren holzgerichten durch ihre unterthanen sich zukennen lassen, über die ganzen Deseberger marck in statt Dsnabruggischer fürstlichen gnaden übriste holzgreven zu sein und derothalben ohne insage der beampten zur Bechta über deselben marck alle hoich- und herlichkeit, alle gebot, boitmeißigkeit vurwalten.

Item wahr, dar dagegen durch die Bechtischen amptsdeineren auf den holzgerichten genoitliche und gepuerliche protestation

¹⁾ Zwei., junge Eichen.

²⁾ Aus Buschholz, Erde und Grassoden durch jumpfige Gegenden aufgeworfener Weg.

gedan; welches dan der drost Bladis erstmalich den Bechtischen amtsdeinern mit groißen droin Worten vurboten.

Item wahr, daß die mehren theil der beiden kerspel Loihne und Dincklagh und das ganze kerspel Steinfelt oich in derselben marck befintlich, darinne dan allein alle zeit Bechtische und ganz über alle kein Bordsiche gebot noch vurbot gewesen.

Item wahr, daß auch die beiden kerspel Damme und Nienkerken sampt die Bisther bauren, auch die groißen und kleinen Dreiler in derselben Desenberger marck befintlich.

Item wahr, daß die kleinen Dreiler in kerspel Nienkerken wonhaftich und Dsnabrugische leute und der herchaft Bechta umgefehr $1\frac{1}{2}$ schuß weges neger als die Bisther bauren. Und auch gleichsals die groißen Dreiler kerspels Gerde wonhaftich und umgefehr bei veir schueß weges negest der Bechta und Dsnabrugische leute. Derohalben nichts zu weiniger Munsterische furstliche gnaden mit jherlichen richter roggen und auch derselben fürstlicher gnaden richteren und gograsen zu Damme jherliche richtegarven zu gevende schuldich, aber den Bordsichen holtgreven oder richter bi ihre gerichte gar über alle nichts.

Item wahr, daß die Hastorper drei bauren¹⁾ auf einer ecke oder ort in derselben marcke schhaftich und Dsnabrugische etc. gleichsalls ut supra etc.

Item wahr, daß die Hastorper sampt die Dreiler auch die Bieither bauren ihre wenigen thoten sampt doidtgeschlagene leute van olders hero (wie auch alnoch) nit zu kirchhoif preingen noch zur erden bestaden dorfen, sie haben dan bevoren Munsterischer furstlichen gnaden richter und gograsen zu Damme mit sampt seines gericht's zugeordneten chuergeossen und nit den Dsnabrugischen holtgreven oder richter dorbi halen dorfen und das gewointliche gerichte daruber gehalten, ja auch sein schwert darüber ziehen müssen, die bloitwurwanten dar an greifen und schweren müssen.

Desgleichen die ganzen kerspel Nienkerken, Damme und Steinfelt (in welchem kerspel Steinfelde die Dsnabrugische nichts) mit vurpflichtet seien.

¹⁾ Über die 3 Höfe zu Hastrop vgl. H. Sudendorf: Beiträge zur Geschichte des Landes Dsnabriid. Dsnabriid 1840, S. 11.

Demnegeſt auch wahr, daß die Vieſther bauren Bechtische unterthanen mit ſampt alle den andern Bechtischen des kerſpels Nienkerken ingeſſenen (als auch Damme) Munſteriſche furſtliche gnaden und nicht den Osnabruggeſchen in aller hoich- und herlichkeit ſampt aller gebot und vorbotmeißigkeit in boſcheidenen jehrlichen deinſten, auch geburliche gemeine lantdeinſte und landtſteuer gleich anderen des ſtifts munſter gehorſamen underthanen, auch nit alleine den ordentlichen richter zu Damme (im pfalle der gelegenheit), ſondern auch zu halſe und zu bauche mit den gewehren das peinliche noithalſgerichte zu ſtercken vur das ambthaus Behta und nicht vur das ambthaus Boirden ankommen müßen.

Item auch beweislich und wahr, daß van olders hero in dieſen vorgemelten orteren kein haus oder ſcheune noch zuſchlach ohne bewilligungh der beambten zu Behta beſtaen pliben dorfen.

Deſgleichen die Bechtischen auch kein Vordisch vorbot haben achten dorfen.

Auch beweislich wahr, ſo oft die Bechtischen underthanen des kerſpels Nienkerken ingeſeten ihren mitbauren oder anders wehne etwas ſchuldich geweſen, ſo ſein deſelben ſchulderen alle zeit von den Bechtischen Nienkerkiſchen vronen und nit von den Vordischen gepſendet worden.

Die beambten zum Vorden dorfen auch van wegen Bechtischer hoiheit in die kerſpele Nienkerken und Damme kein halſgerichte auf oder anrichten, dar die Munſteriſchen unterthanen ſeßhaftich ſeien.

Salvis pp.

Nr. 14. ——— 1662—1677.

Brüchtengerichtsprotokolle des Gogerichts Damme.

Auszugsweiſe. Protokollbuch des Gerichts Damme 1657/82 im Oldenburger Archiv.

Brüchten anno 1662, den 30./X. Im kerſpel Damme.

Curren John Wernecke klagt, daß Luttmars Henrich ihme danieder geſtoßen, daß ihme die naſe geblutet.

Audiendi: Henrich Schulte und Brückmans Johan.

Testes in crastinum sub poena citandi.

Testes recusant parere.



Holleman und des schulmeisters John zu Borninghus haben sich zusamen geschlagen und keiner geklagt.

NB. Holleman hat zum Börden 3 rthlr. brüche geben müssen.
Ad inquisitionem.

Den 14. augusti klagt Werneken bruder zu Handrupf, Menke, daß Herman Tepe von Boßmar mit einem messer in den arm gestochen, soll unvorsehens geschehen sein.

Reus ex relatione domini judicis: in gnaden.

Arndt Kramperhus klagt, daß sein bruder Hermann ihn mit einem messer unvorwahrens ein wenig in die linke seiden verwundet, Seind jungensfinder und sich ums essen gezogen.

Absoluti.

1668, den 2 mai aus dem kerspel Damme.

Auf Dammer kirchmeß Wibke Boleke handtfest gemacht wegen abgekauften und nicht bezahlten leinentuchs.

Caventes: Jasper und Johan Boleke.

Ex relatione der caventen reus in gnaden.

Joachim von Marl spielman handtfest gemacht, daß er uf Dammer kirchmeß Groß Dsting nasen und maul durchgeschlagen.

Cavens: Johan Kuster.

Reus ex confessione propria in gnaden.

Anno 1670, 18. Juli. kerspel Steinfeldt.

Fiscus / Abraham Kenkel, daß er einen andtvoegel geschossen, maßen darüber von Thro f. schützen ertappet.

Reus ob notarietatem facti condemnatur.

Fiscus / Ludcke Holthaus, daß er Rolf von Steinfeld tochter Marie, so ihrer sinne nicht mächtig, über Nieberdings hof über zwee zeune gezogen und geschleppt und eudtlich dieselbige genothzuchtiget.

Reus in Holland in redditum arrestandus.¹⁾

¹⁾ Über diesen Fall findet sich noch das folgende Schreiben des Steinfeldter Bogts. Wir sehen aus ihm, daß auch bei Notzucht noch am Ende des 17. Jhdts. dem Strafverfahren ein Sühneverfahren zwischen den Verwandten des Täters Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XVIII.

1671, 4/XI. Terſpel Damme.

Fiscus / Robbecken John Hermann, daß er mit Luken Langens tochter Talden in unpſlicht gelebt.

Reus iſo bettlegerich und mit ſchwehrrer krankheit behaftet.
Cogitant, se dicere invicem. In gnaden.

Fiscus / Brormans John, daß er mit Barthels Lancken tochter Catharine in unpſlicht gelebt.

Reus ob notorietatem facti condemnatur.

Terſpel Neuenkirchen.

Fiscus / Borgmans John Johan, daß er Johan Bieregge das ſell von der ſauſt gefraget.

Reus profugus in Friesland, ob notorietatem facti et ex relatione prefecti condemnatur.

1674, 27/I.

Es klaget Fiscus, daß der Dñnabrücksche vogt zu Damme Jacob von der Hoya in dem zu Michaelis abgehaltenen godinggerichte debite nicht geantwortet. Fur bruchſellig erklärt.

und denen der Verleßten vorangehen mußte, bevor die Tat rechtlich abgeurteilt werden konnte.

„Edelvestet hochgeehrter herr richter.

Berichte hiemit wegen Ludecken Holthueß seiner unpſichtigen daet mit Rolſen von Steinfelde seiner tochter, daß ſich beiderſeits elteren deßwegen haben nuhmehr guittlich verglichen, daß gemelter Ludecke Holthueß hinführo von dieſen iſt clagloes geſtellt. Begehren die eltern deßwegen in gnaden zu leben, auch daß der brüchte wegen ihrer armut nicht zu hoch möchte gezogen werden, und daß ihr John auf vorigen freien fußen zu ſetzen begehren.“ Solges in aller kürze.
Steinfeldt am 1. 86 : 670.

Euer edelvestet dienſtwilligſter diener
Adam Spundtjack.

Prst. 2. 8br. 670.

prefectus referirt, daß ſie 12 oder 14 rthlr.
ultro erboten, vermeint ad 20 rthlr. wol
beizubringen.“

Gleichzeitige Kanzleiauffſchrift.

„Ludecken Holthaus, daß er ein wannwitzige dirne, von einer hochzeit kommend, beide druncken, genothzüchtiget bei abentzeiten, iſt aber nichts daruf geſolgt.

Reus profugus in Hollandt, mit den lädirten eltern verglichen, bittendt gnaedige ſtrafe und geſeide von Jhro gnaden herrn droſten.“

Die Brüchte werden auf 20 Thlr. feſtgeſetzt ſein.



Eodem die klagt Fiscus, wie daß der Dßnabrücksche vogt zu Nienkirchen, Michael Wilhelm Molan, in dem zu Michaelis 1673 abgehaltenen godingfgerichte debite nicht geantwortet.

Reus citatus contumax, sic ob notorietatem facti in contumaciam condemnatur.

Es klagt Fiscus, wie daß Johan Claes, Dßnabrückfcher untervogt, Gerde Bökman in seinem eigenen hause nachr Börden an das partgericht citirt.

Reus sagt, ihme befohlen zu sein und furm hause die citation verrichtet. Condemnatur.

1674, 27/I.

Es klagt der führer Nrendt Koldehof, wie daß Tabken Gerdt uffm Orde ihn an das Bördische bruchtegericht, coram incompetenti foro, falschlich angeklaget.

Reus vermogh eigener confession und eingebrachter schriftlicher recessuum bruchfellig erklehrt.

1677, 10/V.

Fiscus gegen Munsterischen vogt Schwiterding, daß er das bruchten registrum befohlener maßen von 14 zu 14 thagen nicht eingeschicket. Cessat.

kerspel Steinfeld.

Fiscus gegen Schuermann und Henrich Brockampf, Brockampf, daß er das wasser in die wischen gestüret, damit das gras zu verderben und nachgehende nacht heimblicher weis 3 pferde in selbiges gras getrieben, Schuerman aber selbige pferde eingezogen, in meinung, seinen schaden zu ersezen, er, Brockampf aber seine pferde aigenthätig wieder zu sich genohmen und dabenebens Schuerman furn großen grasmuhlen hundt gescholtthen.

Brockampf das befunden noch ex confessione gestanden, auf seinem grunde gedeichet zu haben. Ad decisionem.

Brockampf, daß er eingezogenes pfande des vehes aigenthätig zu sich genohmen. Condemnatur.

Johan Schuerman, daß er Brockampf furn gardieb gescholten. Condemnatur.

Et vice versa furn grazmuhlen hundert gescholten.

Condemnatur.

Johan Schuerman, daß er Henrich Brockampf furn gras- und gardieb gescholthen.

Condemnatur.

Nr. 15. ——— Ohne Datum (um 1670).

Bericht des Beamten zu Bechta über den Stand der Streitigkeiten mit Dsnabrück wegen der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen.

Originalkonzept im Oldenburger Archiv, Oldbg. N. I C, Nr. 24.
Bisher ungedruckt.

Zu 1) des Recesses vom 25. September 1568.

Wider diesen articul wollen die Dsnabrückischen den Münsterischen fast den titel des gogerichts nichts gestatten, sondern praten-
diren, daß selbiges dem stift Dsnabrück zugehörig und damit gleich
anderen gogerichten desselben stifts von einem Kaiser, Henricus
geheißten, anno 1225 3. nonas septembris privilegiert sein
Diesem vermeinten privilegio ungeachtet bedienen pro tempore
regierende Münsterische bischove von etlichen jahren hero das go-
gericht zum Damme durch ihre bestelte richter und gograsen bis
auf heutige stunde und lassen (es) exerciren uber alle eingeseffene,
unangesehen wehme sie mit eigenthumb, schutz und anderen pflichten
verwandt

Zu 2) des Recesses.

Die neuen Bordischen ambtsdiener haben die Münsterischen
allgemach zu beeindrechtigen understanden, die entleibten corper be-
kummern,¹⁾ besichtigen und zur erden zu bestatten vermeintlich zu-
lassen wollen, allen blutronnen eine eingebildete gewalt angehenckt
und unter solchen gefarbtten schein gleich den Münsterischen — und
solches erst über ihre verwandten, folgents auch über die Münsterischen
underthanen — und oftmals doppelt hoher gestraft, ihren leuten
den Münsterischen ambtsdienern zu clagen verboten, sie hetten dan
zuvor erst die verwundungh gesehen und ob solche clagbar indicirt,
und dha einer, er sei gleich Münsterisch oder Dsnabrückisch, die blut-

¹⁾ mit Arrest belegen.

ronn, blundt¹⁾ = duff²⁾ = und andere schlegerei den Dñnabruggischen amtsdienern nit geclagt, wirdt an seiten Dñnabrugk als paldt sub pretextu contumacie oder verschwiegener clagh, so hoch sie wollen, gebußfertigt

Zu 3) des Recesses.

Wegen dieses articuls ist sonderlich kein streit, weil kein theil in kriegssachen die glocken schlagen zu lassen sich angemasset, sondern pflegen die amptleute in solchem sahl die ihrigen per capita durch die vogte und leibdiener oder per publicum edictum von cantzel aufboten zu lassen.

Zu 4) des Recesses.

Wider diesen articul handeln die Dñnabruggische oder Bordische beambten, daß sie oftmahls andere sachen, so zum holzgerichte nicht gehörigt, am holzgerichte zuziehen und zu decidiren undernehmen und die jenige, so in marken sachen peccirt, nicht nach holzungsrechte sonder hoher als mit 5 marken, jede mark zu 5 schillinge gerechnet, ja so hoch ihnen beliebet, sonderlig wan ein Münsterischer gefallen, strafen.

Zu 5) des Recesses.

Dieses articuls halber ist vor diesem meines wissens kein streit vorgefallen, allein wegen der hieraxise

Zu 6) des Recesses.

Diesen articul willen die Dñnabruggische oder Bordische beambten auch pure nicht halten, sondern willen auch von den todtschlegern so wol excessus als geleide und blutrunne halber erkandt sein daß sie sich auch unterstanden, diejenigen, so diebstahls wegen an seiten Münster in haft genohmmen und gegen geleistete caution und angenohmmener straf erlassen, de novo apprehendiren, auch die cleger und bestolene Münsterische umb deswillen sie ihnen nicht, sondern ihren Münsterischen amptleuthen geklagt, zu mulltiren.³⁾ Sonsten ist auch aus diesem articul zu vermerken, daß

¹⁾ blau.

²⁾ trockener, nur Schwellung verursachender Schlag.

³⁾ strafen.

Dßnabruggische und Münsterische sich der hoheit halber über beide kerspele Damme und Neuenkirchen derzeit pure nicht verglichen, sondern etlicher maßen in dubio stehen lassen.

Zu 7) des Recesses.

Von gewalde und vorprach, so nit leibstraflich, willen die Dßnabruggische den Münsterischen nichts geständig sein, sondern deswegen so wol Münsterische als Dßnabruggische indifferenter allein strafen, unangesehen die gewaldt und injuria auf Münsterischen grunde an und zwischen Münsterischen leuten geschehen, von Münsterischen beambten erst in caution genhommen und gebueßfertigt worden

Zu 8) des Recesses.

Von dem in diesem articul angedeuteten geleidt ist meines wissens und bei meiner zeit niemahls was vorgefallen, vielweinigere streit deswegen entstanden

Zu 9) des Recesses.

Was wegen vergeleitunge der thodtschläger und anderer in caution genommen dem stift Münster wider diesen articul von den Dßnabruggischen beambten vor eintragh geschieht, solches ist oben angezeigt.

Zu 10) des Recesses.

Dieser 10. articul wirdt halb und halb von den pastoren gehalten, wiewol inen ehliche mahl von den Bordischen beambten verboten worden, Münsterischer herrn mandata zu publiciren.

Zu 11) des Recesses. .

Über diesen articul ist bishero kein sonderlicher streit gewesen, sondern wird beiderseits in ziemblicher observanz gehalten.

Zu 12) und 13) des Recesses.

Wider diejer beider articulen verordnungt werden von den Dßnabruggischen oder Bordischen ambleuthen sub praetextu habenden holzgerichts ostermahlen ohne vorwissen und consent der erberen, guthern und marckgenossen sonderlig der Bechtischen beambten eignes

willens und gefallens (jedoch gegen empfangung ihres genießes) so viele zuschlege in gemeiner marcke als ihnen beliebt, eingewilligt und zugemachet, auch unterschiedliche neue feuerstetten aufgerichtet, mit Dßnabrugfischen leuthen, die ihren jährlichen canonem und schatzungen nach Borden verrichten, besetzt

Was aber die verwechselung der kotten anbelangt, ist der bericht, daß vermoege dieses articuls, als der vertrag neu gewesen und observirt worden, die Dßnabrugfische durch absterben der Münsterischen persohnen ettliche kotten an sich bekohmmen, als aber der vertrag hernacher etlicher maßen in streit gezogen sind 2 kotten zweierig geplieben, also, daß sie die halbe schatzung nach Bechta und die halbe nach Borden geben müssen.

Zu 14) des Recesses.

Die wroge über maß und gewichte nehmen sich die Dßnabrugfische nit alleine kraft dieses articuls an, sondern strafen auch diesem articul zu wider so wol Münsterische als Dßnabrugfische, so in maßen und gewichten unrichtig befunden werden, so hoch sie wollen und gunstig sein

Zu 15) des Recesses.

Dieser articul der jagt halber hat wenig streit, davon man noch zur zeit weiß.

Zu 16) des Recesses.

Die kirchräte werden zwar aus den Dßnabrugfischen und Münsterischen leuten erwehlet, aber nummehr nicht zu gleicher anzahl, dan von Dßnabrugfischen stets zwee kirchräte und von den Münsterischen nur einer erwehlet wirdt.

Zu 17) des Recesses.

Dieser articul wirdt auch mehrentheils gehalten, allein daß bißweilen die geistliche archidiaconie schlägerei und weltliche sachen, so an das gogerichte allein gehören, anzuziehen und zu strafen understehen, auch geringe archidiaconalische exceß exorbitanter strafen.

Nr. 16. ——— Ohne Datum (1707).

Die Einkünfte des Richters und Vogtgrafen zu Damme.

Original: Oldenburger Archiv, A^a Oldbg. M. I, Tit. IX, A 5b.

Bisher ungedruckt.

Aus den Bauerschaften Thorst und Holdrupf, Kirchspiels Damme, hat ein zeitlicher Richter jährlich zu genießen insampt sieben Futer trocken Heu, wovon ein Futer abgehelt, so der Herr von Ascheberg als jetziger Herr von Thorst ohne fuege verweigern und disputiren will, so dennoch vom sahlichen Herrn Casparen von Lipperheide als dahmahligen Herrn von Thorst im Jahr 1681 vermoeg sahlichen Richteren Buchholz annotation und das letzte im Jahr 1686 ahn sahlichen Herrn Obercommissarium Köring bezahlt worden.

Johan Schmidt und Kock im Boerden geben jährlich jehder furhaupts 2 Scheffel reinen Roggen, welche von den Osnabrückschen Beamten ohne einzige Ursache zur Ohngebuhr bekummert und arrestirt worden.

Dienstgeldt thuet insampt 14 Rthsthr. und 1 Huen.

Der Richtgarte geheißten, in Damme belegen, thuet jährlich auff Ostern 5 Rthlr.

Bille zu Schembden, Ruhe daselbst, Berman und Holthaus geben jährlich furhaupts 1 Futer Kirchmeß-Holz.

Hinrich Dreyer in Damme wegen unterhabender Gründe vom Richtgarten $\frac{1}{4}$ Rthlr. oder dahfur holzeren Gezeug.

Aus Bechtischer Renthmeisterei werden bezahlt fur Zehrungskosten, auf Dammer Kirchmessen aufgehendt, 8 Rthlr. 7 Schill. Münsterisch, wofur ein zeitlicher Richter zu Observirung deren Jurisdictionalien die Voigte und Untervoigte des ganzen Gerichts Damme als dreier Kirspelen, auch Fuhrern und Fueßknechten, Essen und Trinken herzugeben schuldig.

Dann werden aus selbiger Renthmeisterei die Kleidungsgelder dem Richter zu Damme bezahlt mit 3 Rthlr. 10 Sch. 6 S Münsterisch.

Aus den jährlich im Kirspel Damme sammelnden Gerichtsvogten werden vom Fueßknechte hergegeben 3 Scheffel Roggen.



Auf Dammer Kirchmeß werden geliefert ausm Kirspel Steinfeldt dem Richteren zu Damme 25 Kirchmeßhuener.

Wan Mastung ausm Herrholze obhanden, hat der Richter zu Damme 2 Schweinsmastungen zu genießen.

Dan gehören zum Richtersdienst 35 Scheffel=Saeth Landes und eine Richtwische vorn ausm Dammer Morsche¹⁾ belegen.

Kirspels Nienkirchen Eingeseffene geben, so Dsnabrücksch als Munsterisch, jährlich 132 Rogknhocken.

Eingeseffene Kirspels Damme, gleichfalls so Dsnabrücksch als Munsterisch, geben jehder furhaupt 1 Hocken, thun insampt 174 Hocken.

Zu wissen, daß vom Jahr 1688 bis hiehin von den Dsnabrückschen Kirspels Damme keine Hocken deswegen bezahlt worden, weilen selbige von den Dsnabrückschen Beampten herzugeben verboten worden, weilen dem Pastoren zu Damme von den Munsterischen das missaticum²⁾ und proven³⁾ deßentwegen vorenthalten wird, weilen dieser Thro Hochfürstl. Gnaden von Munster in ecclesiasticis pro domino suo nicht erkennen wollen, wohgegen aber Thro Hochfürstl. Gnaden zu Munster hochsahligsten Andenkens dem Richtern des pastoris zu Damme von den Munsterischen Unterthanen competirendes missaticum und proven gnädigst adjudicirt worden, dahgegen der Pastor die von den Dsnabrückschen dem Richtern competirende Richthocken zu genießen hat.

Zur Einschreibung zweier Persohnen als Mann und Frau in des Richters Schutz- und Hodebuch hat der Richter $\frac{1}{2}$ Rthlr., jährlich aber von jehden ein Huen, welche Huener aber morte der Eingeschriebenen allemahl wieder abgehen, weswegen dieses aigentlich nicht specificirt werden können.

Im Kirspel Steinfeldt hat ein zeitlicher Richter zur Damme das Brogegericht und genießet vom jehden Scheffel zu wrogen 7 Sch. Munsterisch.

Johan zu Ampteren gibt jährlich umb Dammer Kirchmeß 1 Fuder Holzses.

¹⁾ Moor.

²⁾ Meßopfer.

³⁾ Abgaben an Lebensmitteln.

Johan zu Handrupf gleichfalls umb Dammer Kirchmeß 1 Fuder Holzes.

Von absterbenden eingeschriebenen freien Leuthen im Schutzbuch hat der Richter für Ausschreibung derselben ausm Schutzbuche von jehder Person $\frac{1}{4}$ Rthlr.

Von einem Hergewedt und Gerahde im Kirspel Steinfeldt, wan es im Hause bleibt, werden dem Richter zahlt 7 Schill. Munsterisch, gehet es aber über die Sohlen¹⁾ $\frac{1}{2}$ Rthlr., außerhalb Kirspels $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

Für Einschreibung im Freienbuch von jehder Person $\frac{1}{4}$ Rthlr.

Im Kirspel Damme wird für einen Hergewedt oder Gerahde, wan es im Hause bleibt dem Richtern zahlt $\frac{1}{4}$ Rthlr. neben einen Stuhl und Kussen oder dahfür 3 Schillinge Dsnabrücksch, gehet es über die Sohlen $\frac{1}{2}$ Rthlr., außerhalb Kirspels $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

Pro Ocularinspectione eines durch Unglücksfall im Kirspel Damme umbkommenden oder sich selbst umbringenden Menschen, so Dsnabrücksch als Munsterisch, competirt dem zeitlichen Richtern zu Damme als ordinario (judici) loci ein Ducaten.

Holthauer Bauerschaft vermoeg annotationis sähligen Richtern Buchholz, so ich erst ahm 10. Septembri hujus 1707 anni (erfahren), muß zahlen 4 Huner, lauth selbiger annotation Henrich und Johan im Hagenberg jehder $\frac{1}{4}$ Rthlr.

Dan geben weiters nach Inhalt ob angezogener Annotation Traurnicht, Johan uffm Timpen, Henrich uffm Morsche insampt $2\frac{1}{2}$ Rthlr., weshalben sie ab omni onere befreiet sein, unter daß Henrich uffm Morsche alle Monath die Schatzung nacher Bechte zu tragen schuldig.

Zu wissen, daß dieses bei Lebzeiten sähligen Richtern Buchholz von hiesigen Herrn Erbkämmerer und Drosten des Amts Bechte dem Richter abgenohmen worden, wie solches doch beibefindliche ahn Thro Hochfürstl. Gnaden hochsähligen Andenkens Ferdinand Bischofen zu Paderborn und Munster haltende Supplic pro restitutione dieser entnommener Gelder mit mehreren darthuet, woraus zu ersehen, daß die Antecessores dieses allezeit ruhigh genossen, wie die Leuthe

¹⁾ Hauschwelle.

selbsten annoch in die heutige Stunde bekennen, weswegen nochmahlen unterthänigst gebeten wird, dieses wiederumb zu Gute kommen zu lassen, ohngesehen die revenuen gahr gering sein.

Item nach Inhalt oftberuhrter Annotation genießt der Richter alle 2 Jahr 2 Spannfuhr, so ich gleichfalls bis hiehin nicht genossen.

Dahneben findet sich under obernannten sählichen Richters Buchholz Nachrichten (so mir in obigen dato erst communicirt worden), daß er als Richter zu Damme von folgenden gleichfalls Dienstgeld genossen habe, als von

Tebbe Meyer zum Hinnenkampf	1 Ducaten
Gerdt uffm Berge	1 "
Gerdt zu Dßenbefe	1 Goldgulden
Lubbe zu Dßenbefe	1 "
Lucke Hakman	1 "
Klonen zu Ruschendorf	1 "
Böning zu Osterdamme	2 "
Meyer zu Osterseine	1 "
Kunst Heinrich zu Ruschendorf	1 "
Caspar Hilleman	1 "
Böning zu Hinnenkampf	1 "

Welche Dienstgelder bis hiehin ermangelter Designation proventuum, so aniß erst erhalten, mir niehemahl bezahlt sein, darüber ein gnädigstes Befelch zu Auszahlung der Restanten unterthänigst gehorsambst bittendt.

Euer Hochfürstl. Gnaden meines gnädigen Fürsten und Heren unterthänigst gehorsambster Diener

G. A. Bulsing m. pp.

Nr. 17. ¹⁾ ——— 1718.

Bericht der Beamten zu Bechta an die Regierung zu Münster betr. die zwischen Münster und Osnabrück strittige Landeshoheit in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen.

Gymnasialbibliothek in Bechta.

„Die geistliche Jurisdiktion zu Damme und Neuenkirchen prätendirt Münster in kraft Kaufbrieses vom 19. September 1667; wirdt aber

¹⁾ Von Herrn Oberl. Dr. Reinke-Bechta freundlichst zur Verfügung gestellt.



von seiten Oßnabrück contravertirt, und thut Eintracht; dahero die Anmaßung oßnabrückischer Archidiaconi, intrusio pastoris et custodis, Verweigerung des Todtengeläutes und diesseitiger publicandorum, einseitiger Umbgießung der Glocken, incompetentes Zitiren und Bestrafung diesseitiger Unterthanen ad synodam. Die Kirchenrähte und Armenprovisores sehen für diesem beiderseits angeordnet, aber in kurzen Jahren Münster ausgeschlossen worden. Vormalß ante divenditam jurisdictionem Ecclesiasticam ist ein Münsterisch Dammischer Richter zu den Synodis mit berufen worden und hat die besten Brüchten loco jurium genoßen, welches in vielen Jahren nicht mehr gestattet werden wöllen.

„Die Territorial-Hohheit und weltliche jurisdiktion über die beiden Kirspile Damme und Nienkirchen competirt Münster, wie dann das Gogericht daselbst privative bekleidet wirdt und müßen dabey olle Oßnabrückischen und Münsterischen Zitirten erscheinen, sogar die Bauerschaften Dreele, Gärte und Hastrupf, oßnabrückischen Stiffts hehle und halbe Erben am Ambthauß Becht gewissen Gerichtroggen, auch einem zeitlichen Richter Gerichthocken geben, ja von Börden auß 2 Scheffel Roggen an den Dammischen Richtern vormalß gefolgert worden.

„Münster hat daselbst alle Todtschläge und Blutronne über alle beide Kirspilseingesessene, so oßnabrückischer alß münsterlicher, privativè zu strafen und augenschein dieserhalb zu thun, geschieht aber von Börden große eintracht, sogar daß man diesseits auf dem Kirchhof zu Damme die absque debita inspectione einseitig begrabene todten Körper wieder aufgraben und visitiren laßen müßen. Dahero sie anjeko zum hochsten Nachteil die Körper nach Börden bringen und aldo begraben laßen.

„Münster hat auch zu Damme und Nienkirchen wegen der hohen Bottmäßigkeit sinen Führer.

„Münster exerzirt zu Damme den Landtgöding 3 Mahl ins Jahr, darauf Oßnabrück, deren die Kirspile Damme und Nienkirchen, auch einige aus R. Gerde zu compariren bey Strafe schuldig seyn. Zu wißen aber, daß die Bauerschaften Ihorst, Osterfeine, Bergfeine, Haberbecke und Holte nicht zum Stule, nicht zum Göding noch zum Holting gehen.



„Dßnabrück oder Börden hat daß Holzgericht über die Deefberger Mark, limitirter gestalt zum gewißes und wirdt die Markenstrafe gemacht und ist darüber zu schreiten nicht bemacht; über besagte Deefberger Mark und soweit selbe sich erstreckt hat ein zeitlicher Münsterischer Landesherr sogar außerhalb Damme und Nienkirchen die höchste jurisdiktion, und seyn Thro hochfürstliche Gnaden zu Münster nicht allein bloßer Gutsherr, sondern als Landesherr, dero die höchste cognition und gericht daselbst zustehen, zu consideriren.

„Man ist auch Münsterischer seits nicht allein zum dritten theil oden 3ten Pfennig, sondern sogar zur Halbscheidt in gemeiner Dammer Mark interefirt, dahero daß Ambt Börden nicht bemacht, ohne diesseitiges Spezial-Vorwissen, Belieben und Consens einige neue Kotten und Zuschläge zu errichten oder Feuerstellen neuerlich anzulegen, imgleichen ist Börden als Holzgräse nicht befugt, ohne mit Belieben des Ambthauses Becht einige in der Mark nicht Berechtigte alleinig darein zu setzen, weilen aber in Zeit von Jahren nicht 10, 20, 30, 40, 50, ja woll mehr, Moltfaat Landes einseitig zugeschlagen und frembde nicht Berechtigte in der Mark eingelassen worden und der Holzgräse auf oftmahlige remonstratation und gesinnen nicht remedyren wöllen, so hat man diesseits die Leute gebrüchtet, auch auf gnädigsten Befehle ad effectum realis contradictionis nach und nach die Zuschläge demolirt, Feuerrahms eingeschlagen und frembdes Vieh in der Mark geschüttet. Und dieses ist die Hauptsache, wovon anjezo das große übel herrühret und daß Ambthouß Börden als uhrheber deßen einzige ursache ist.

„Denn ist zu wissen, daß die Holzgrasschaft sich über privatif Münsterische Gründen nicht erstrecke. Nicht desto weniger geschehen Dßnabrückes seits diesermwegen viele und grobe attentate. Wie den auch Schüttung der Schafe aus Holtruper Fladder — weilen die Dincklagischen Langweder ratione communis compascui mit interefirt seyn — den Dßnabrückern einseitig und alleinig nicht gestanden wirdt.

„Börden suchet die Marcalcognition wider alte observanz mit Aufbürdung deren Aydes und aydlicher Zeugen Rundschaft auszubreiten und die Leute deßwegen 2 ad 3 Tage arrestirlich



anzuhalten, wogegen diesseits protestationes et intibitiones in medio. Wie denn auch Becht alters her 4 Holzwohrer im Dam-
mischen Bruche concurrenter gehabt, wovon anno 1685 zweye ab-
gewiesen worden, es wäre denn, daß sie Bördischer seits ihren arjdt
abgelegt, welches sie Bechtischer seits zu prästiren schuldig, weß-
wegen pig. et repignorationes fürgefallen.

„Ein zeitlicher Münsterischer Richter zu Damme ist gleich dem
Rentmeister zum Börden im Dammer- oder Huntebrock interejirt
zum Holzgang, woin Börden gleichfals präjudicirt.

„Dann ist bei obiger Holzgraffschaft hauptsächlich zu erwägen,
daß durch Wachsthum oder Separirung auß der Marck zu
Privatgründen, als Wiesen, Garten, Kampfe, Zuschlügen, Feuer-
stetten, Eindringung in der Gemeinheit, Drift und Plaggenmath,
die Dñnabrücker in der Schatzung und sonsten zunehmen und sich
dilutiren, so den Münsterischen hiesigen zur Decadenz und höchster
Beschränkung gereicht.

„Der anmaßliche Holzgräfe unternimbt sich, diejenigen Bauer-
schaften als Bergfeine und Consorten, welche zur Holzbank nicht
gehörig — wie vorhin beim Göding gedacht worden — wieder
Gebühr zur Holzbank zu ziehen und zu zwingen.

„Dan haben sie sich erkünet, sogar für wenig Jahren die
Gerichtsgebühr zu versteigern und doppelt wieder altes Herkommen
von diesseits Unterthanen zu fordern.

„Item machen sie wegen der Broge eine große Neuerung,
Zwispalt und Dñnordnung.

„Auch maßen sie sich so gahr die Bier- und Brodtprobe mit
anmaßlicher Bestrafung über Münsterische Eingesehene an.

„Es will dem Stifft Münster nicht Eins gestattet werden,
den verstorbenen Landtsherrn zu Damme und Nienkirchen verläuten
zu mögen, wie dan solches auf Absterben wegl. Ihrer Hoch-
fürstlichen Gnaden Friedrich Christian hochsäglichsten Andenkens
anno 1706 mit Auffbott des ganzen Amts Becht und Cloppen-
burg muhesamst und kostbahrlichst hat verrichtet werden müssen.

„Mit obigen und dergleichen mehr Eingriffen bemühen sich
die Dñnabrücker daß plenum dominium über Damme und Nien-

kirchen an sich zu bringen, welches gleichwohl Münsterischer seits in Ewigkeit nicht zugegeben werden kann. Und erfordert anjetzo die höchste Noth, auf gedeyhame und ergiebige Gegenmittel bedacht zu seyn.

„In diesem 1718. Jahr sein an Münsterischen Brüchten sub rubrica K. Damme von 154 Rtlr. Brüchten bay oßnabrücker Leuten alleinig 122 Rtlr. zurückgeblieben und der Hofkammer in abgang gebracht worden, so nicht anderst als executionem extraordinariam zu erzwingen seyn. Solte man solches und dergleichen nachgeben, wirdt die Münsterische jurisdiction allgemach ganz zu grunde gehen.

„Schießlich ist nicht außer acht zu laßen, sondern woll zu Gemüht zu führen, wie daß das Amt Recht den benachbahrten Zunötigungen an allen Ecken exponirt seyn, und die streitigen benachbahrten Beamten nicht unterlaßen, allerhandt Torton zu thun, solte nun keine oberliche Manutenance und Hülffe zutreten, werden die Dinge täglich ärger werden.

„Anno 1711 im Junio hat der Rentmeister Stordeur¹⁾ sich unterstanden, den Holtermans Müller zu Damme wegen an gnad. B. Rentmeisters Knecht gröblich begangener Verwundung auß dem R. Damme gefänglich wegzunehmen und außer diesem Fürstenthumb Münster nacher Börden zu vermeintlicher Rechtsfertigung gefänglich zu führen, worüber wegen kenntlich arolirten Blutronnens per not. et testes zwar protestirt worden, Satisfactis aber ist dato nicht erfolgt.

„Nach dato und für wenig Jahren hat Rentmeister Stordeur das Münsterl. Beckeskampfs Hauß zu Damme gewaltig stürmen und eröffnen laßen, worüber die oßnabrücker Leute zu Damme und Nienkirchen, welche daran mitthätig gewesen, Münsterischer seits fisco-liter conventirt und condemnirt worden, weigern aber die Zahlung in der Güte, also stehet die Erzwingung usque ad extraordinariam executionem.

„Anno 1705 den 16. September hat officialis osnabrüggensis des Münsterischen Egelmons Garten zu Nienkirchen öffentlich vom

¹⁾ Stordeur war Amtsrentmeister in Börden.



Sanzel mit arrest und Recuers belegen und den Egelman nach Osnabrück citiren lassen, welche Unternehmung selbigem officialen niemahlen gestanden worden.

Nr. 18. ——— Vografen zu Damme.

1. Heinrich auf dem Befe	1458 · 1459	
2. Gerd Reborch	1463	
3. Gerd van Erle	1484	
4. Brutschatt	um 1490	
5. Johann von Eck	1501 · 1503	
6. Aleff van Ellinghusen	1515	(war 1501—1511 Richter zu Bechta)
7. Wolter van Heef	1516	(war 1517—1522 Richter zu Bechta)
8. Johann Dstkamp	1522 · 1533	
9. Hermann Schade	1540	
10. Hermann Speckbuk	1541	
11. Johann Speckbuk	1542 · 1549	
12. Johann Dstkamp	1558 · 1559	
13. Johann van Haselunne	1560 · 1581	
14. Henrich Schweder	1582—1596	
15. Johann Külingf	1596—1608	
16. Henrich Brüning	1609—1645	
17. Johann Henrich Brüning	1645—1669	
18. Heinrich Johann Buchholz	1669	
19. Johann Caspar Buchholz	1672	(ex substitutione)
20. Dietrich Schütte	1675 · 1680	
21. Johann Caspar Buchholz	1681—1686	
22. Christoph Koringf ¹⁾	1687—1706	} zunächst Substitut, seit 1720 Adjunkt war Gerhard Arnold Bülsing 1687—1733
23. Adolf Koringf	1706—1733	

¹⁾ Seit 1687 war das Amt eines Vografen zu Damme ständig mit dem eines Richters zu Bechta verbunden.

24. Caspar Arnold Ignaz Rade 1733—1744
 25. Dr. Johann Mathias
 Kloppenburg 1744—1750
 26. Bernd Laurenz Kloppenburg 1750—1766; zunächst Substitut,
 seit 1764 Adjunkt war Dr. Franz
 Wilhelm Eilers
 27. Dr. Franz Wilhelm Eilers 1766—1769
 28. Friedrich Christian Anton
 Spiegelberg 1769—1775
 29. Christoph Bernhard Schücking 1775—1777
 30. Friedrich Christian Lentz
 von Hösten 1778—1803.

2. Das Gogericht Lohne und das Gericht Dinklage.

Das Gogericht Lohne erstreckte sich über das Kirchspiel Lohne und das von ihm um 1300 abgezweigte Kirchspiel Dinklage. Ursprünglich ein Teilbezirk des Gogerichts Damme, wurde es in Anschluß an die schon früh erfolgte Abtrennung des neuen Kirchspiegels Lohne von der Mutterkirche Damme zu einem selbständigen Gerichtsbezirk.

Die Nachrichten über das Gogericht Lohne sind nur spärlich. Wir finden es im 15. Jahrhundert im Besitz von Bischof und Kapitel zu Münster, die es, soweit die Nachrichten zurückreichen, ständig von dem bischöflichen Richter der Stadt Bechta mitverwalten ließen.¹⁾

Der Gerichtsplatz war auf der Straße zu Lohne am westlichen Ausgang des Kirchhofs, auf der sogenannten Engelschen Höhe, dem Kreuzpunkt der nach Bakum und Dinklage führenden Wege, wo um 1800 noch der Schandpfahl (Kaf) stand.²⁾

Hier wurden bis in das 17. Jahrhundert hinein in althergebrachten Formen drei- oder viermal im Jahr die ständigen Godinge abgehalten, hier tagten aber auch die vom Gografen je nach

¹⁾ Nieberding: Niederstift III, S. 262/65; J. Sudendorf: Geschichte der Herren von Dinklage. Osnabrück, Hannover. 1842/1844, Heft II, Urkunde Nr. 16, 17, 36, 38.

²⁾ Nieberding: Niederstift III, S. 262.



Bedarf angelegten Partgerichte, während die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom Vografen zumeist in seiner zu Bechta belegenen Wohnung aufgenommen wurden.

Das Gogericht Lohne wird in früheren Zeiten die gleiche fachliche Zuständigkeit wie das Gogericht Damme gehabt haben. Überliefert sind uns vom Gogericht Lohne nur Verhandlungen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Niederschrift von Kaufverträgen, Testamenten usw., und Brüchtersachen.

Seit der Einführung der münsterischen Landgerichts-Ordnung vom 31. Oktober 1571 wurde das Urteil nicht mehr von dem gesamten dingpflichtigen Umstand, sondern vornehmlich von 24 den Dingpflichtigen entnommenen Schöffen, auch Urteilweisern und Geschworenen genannt, unter dem Vorsitz des Vografen gefunden. Von den 24 Schöffen gehörten 12 als Hausleute dem Kirchspiel Lohne und 12 dem Kirchspiel Dinklage an.¹⁾

Hier mögen einige Brüchtersachen folgen:

Hillen dochter to Brögel van ungeburlichen bijschlapen
 $\frac{1}{2}$ vath bottern.

Jacob Polefink van letterie overtradt 5 Mark.
 (Amtsrechnung 1541/42).

Gert Urlage schlog den foster Johannes to Loen, hort Dirf van Dinklage 2 Mark leicht.
 (Amtsrechnung 1549/50).

Gottke to Sudloen hadde den rentmester, da he van Munster torügge fem, des avendts med enem speße gedrowet 10 Goldgulden.²⁾

Das Brüchtersregister des Jahres 1632/33 zählt 29 Brüchtersachen aus dem Kirchspiel Lohne und 27 Brüchtersachen aus dem Kirchspiel Dinklage auf, zumeist Schlägereien, aber auch kleine Diebstähle, Beleidigungen, Bedrohungen und Unzucht. Blutschande und Totschlag kommt je einmal vor, zahlreich aber sind noch die Vergehen gegen die obrigkeitlichen Verordnungen wegen der Hochzeits- und Kindtauf-Feiern verzeichnet. Insgesamt ergibt das Brüchtersregister

¹⁾ Anlagen 1 und 2.

²⁾ Nieberdings Nachlaß Nr. 12.



1632/33 aus dem Kirchspiel Lohne an Brüchten 76 Taler und aus dem Kirchspiel Dinklage 104 Taler.¹⁾

Die Brüchten bedeuteten für das Amt nach den Verhältnissen jener Zeit eine ganz erhebliche Einnahme und man kann sich der Vermutung nicht erwehren, daß bei dem Bestreben der Amtleute, die Amtskasse ordentlich zu füllen, von einer gerechten und gleichmäßigen Handhabung der Justiz zu jener Zeit im großen und ganzen schwerlich die Rede sein kann.

War ein Totschlag im Bezirk des Gogerichts Lohne verübt, so war noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Blutsühne Vorbedingung für die rechtliche Aburteilung. So erklärte im Jahre 1652 in Untersuchungssachen wegen eines zu Dinklage in der Wippertstraße an Dietrich Griesehop verübten Totschlags Johann Nietfeld, des Täters Bruder, daß er vor 3 oder 4 Jahren Ansuchung, das Blut zu versühnen, getan, aber von den Verwandten des Erschlagenen nichts habe erhalten können.²⁾ War das Blut durch Zahlung einer Buße an die Blutsverwandten des Erschlagenen ausgesühnt, so wurde mit dem Totschläger nicht peinlich verfahren, sondern die Tat mit einer den Verhältnissen des Täters entsprechenden Brüchte (30—60 Goldgulden) ausgeglichen.

Die peinlichen Sachen aus dem Gerichtsbezirk Lohne wurden am Ende des 16. Jahrhunderts und später zu Bechta vor den Amtleuten verhandelt und die Übeltäter nach Aufklärung des Sachverhalts dort vor Gericht gestellt.

Oberstes Beschwerdegericht für die auf dem Gogericht Lohne gewiesenen Urteile war das Gogericht auf dem Desum. Als im Jahre 1501 in Sachen der Gemeinde Steinfeld gegen die Gemeinden Südlohne und Kroge wegen Moorgerechtigkeit auf Ladung Aleff van Ellinghusens „des geschworenen gografen und richter tor Bechte und Loen“ die Zeugen an dem „Daversloe“³⁾ zum gericht-

¹⁾ Willoh: Brüchtengerichtsurteile im Oldbg. Jahrbuch XVI.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

³⁾ Daversloe, Dagersloh, jetzt völlig ausgegangener bedeutender Wald im südlichen Teil des Kirchspiels Lohne; nach Nieberding: Niederstift I, 40 ff., II, 379 ff. der Rest der Mark in der nördlichen Hälfte des Derjegaaues. Vgl. Gemeindebeschreibung, S. 500 und Oldenburger Bau- und Kunstdenkmäler



lichen Verhör erschienen waren, „is, so aldar nin dincpflichten weren, ordel und recht to finden, vormiz Otten van Basten drosten vorscreven mit vulbort und willen beider part (die sache) an dat hogeste gericht geschoten ton Deseme, an dat gemene landgodingf, aldar beide part to wisen und de ordele gefraget, vinden to laten, de wi richter ock van uns an dat sulvc gericht gewijet hebt, dat gericht aldar mit ordel und rechte to fordern und de sake uth to dregen . . .“¹⁾

Im Jahre 1563 betrugen die an das Amt Bechta zu liefernden Gerichtsgefälle aus dem Gogerichtsbezirk Lohne 3 Malter 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen Bechtaer Maß und 99 Hühner. Nach der Amtsrechnung vom Jahre 1575/76 kam an Gerichtsroggen aus dem Kirchspiel Lohne insgesamt 2 Malter $\frac{1}{2}$ Scheffel ein, und zwar von 23 Pflichtigen je 1 Scheffel und von 3 Pflichtigen je $\frac{1}{2}$ Scheffel, während aus dem Kirchspiel Dinklage 23 Pflichtige je 1 Scheffel Roggen = 1 Malter 11 Scheffel an das Amtshaus zu Bechta ablieferten. Außerdem wurden aus dem Kirchspiel Lohne 59 und aus dem Kirchspiel Dinklage 69 Hühner an das Amt Bechta geliefert.²⁾ Nach der Amtsrechnung von 1647/48 bestanden die Gerichtseinkünfte aus 26 $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen und 59 Hühnern aus dem Kirchspiel Lohne und 27 Scheffel Roggen, 69 Hühnern und 2 $\frac{3}{4}$ Scheffel Senffamen aus dem Kirchspiel Dinklage. Während der Roggen zumeist auf Rechnung des Amtes verkauft wurde, bezog die 128 Gerichtshühner und den Senf der Drost als Teil seiner ihm obrigkeitlich³⁾ zugesicherten Dienststeinkünfte.

Heft 2, S. 144/145. „Dav“ wohl gleichbedeutend mit „def“, „div“, und abzuleiten vom altfriesischen „devern“, das „zittern, heben“ bedeutet. Daversloe also wohl gl. Wald, der auf schwankendem moorigen Boden steht. Ebenso: Dyvbrof gl. schwankendes Bruchland (Osnabr. II.-B. I Nr. 190); Desholt (Diepholz) gl. auf schwankendem Moorboden stehendes Holz. Noch jetzt führt eine Teilfläche des großen Moores südöstlich von Damme nahe dem Dümmer die Flurbezeichnung „up den Dieven“, früher „Deven“.

¹⁾ Nieberdings Nachlaß Nr. 2.

²⁾ Nieberdings Nachlaß Nr. 12.

³⁾ Bechtaer Amtsrechnung 1647/48: Katalog des hist. Vereins zu Osnabrück B V, 246 II.



Der Vograf zu Lohne bezog um die Mitte des 17. Jahrhunderts folgende Einkünfte:

1. Von der bischöflichen Regierung:

- a) 2 Scheffel Roggen von dem Gerichtszroggen des Kirchspiels Lohne;
- b) an Kleidergeld: 3 Rthlr. 10 Schilling 6 Pfg. Münsterischer Währung;
- c) an Opfergeld zu Weihnachten 45 Grote = 17 Schilling 6 Pfg. Münst.

2. Von den Gerichtseingeseffenen:

- a) aus dem Kirchspiel Lohne 202 Roggenhocken, und zwar 122 Hocken zu je 6 Garben und 80 Hocken zu je 5 Garben, die von 7 Pflichtigen des Kirchspiels alljährlich nach der Bechte in das Haus des Richters gefahren werden mußten;
- b) aus dem Kirchspiel Dinlage von den meisten Erben und Kötern ebenfalls jährlich Roggenhocken;
- c) von 3 Pflichtigen zu Kortlohn und 1 Pflichtigen zu Brägel alljährlich je 6 Fuder Heilig-Abend-Holz, zu liefern an den Vorabenden zu Allerheiligen, Martini, Weihnachten, Neujahr, heil. drei Könige und Fastnacht. Anstatt der 24 Fuder Holz wurden im Anfang des 18. Jahrhunderts 24 Fuder Torf und noch später von jedem der 4 Pflichtigen 2 Reichsthaler entrichtet;
- d) von jedem Heergewette und jeder Gerade in den beiden Kirchspielen Lohne und Dinlage 1 Reichthaler;
- e) von jedem Muttermalter in den beiden Kirchspielen an Broge 9 Sch. 4 Pfg. und von jedem Scheffel zu wrogen 7 Sch. Münsterisch.¹⁾

Nachdem der am 14. November 1650 erwählte Fürstbischof Christian Bernhard v. Galen im Jahre 1663 seinem Neffen Franz Wilhelm v. Galen zum ersten Erbkämmerer des Stifts Münster ernannt und 1671 die sämtlichen für erledigt erklärten und wieder

¹⁾ Nieberding: Niederstift III S. 264/65 und Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. M. I Tit. IX A 5^b.



vereinigten Dinklageschen Lehnsgüter mit allem Zubehör dem Erb-
kämmereramt als Lehn hinzugelegt hatte, erhob er im Jahre 1677
diese Dinklageschen Lehnsgüter mit dem ganzen Kirchspiel Dinklage
und der zum Kirchspiel Lohne gehörigen Bauerschaft Brockdorf zu
einer reichsfreien von Galenschen Herrlichkeit Dinklage, ausgestattet
mit allen Hoheitsrechten und einer völlig selbständigen hohen und
niederen Gerichtsbarkeit. Die Grenzen der neuen Herrlichkeit Dink-
lage wurden am 6. Juni 1690, am 7. August 1699 und am
5. November 1710 begangen und festgesetzt.¹⁾

Infolge der Errichtung der Herrlichkeit Dinklage wurde die
örtliche Zuständigkeit des Gogerichts Lohne auf das um die Bauer-
schaft Brockdorf verkleinerte Kirchspiel Lohne beschränkt und nun-
mehr völlig mit dem Gericht Bechta verschmolzen.

Gegen die Trennung des Gerichts Dinklage vom Gogericht
Lohne protestierte 1681 noch der Lohner Gograf Caspar Buchholz,
weil er dadurch in seinen ihm in der Aufstellungsurkunde vom
20. März 1657 zugesicherten Dienstehnkünften verkürzt werde,
auch die Burgmänner von Bechta traten dagegen auf, aber eben-
falls ohne Erfolg. Noch im Jahre 1717 am 12. Februar wurde
im Burgmannskollegium vorgetragen, der Droßt v. Galen habe über
einen, namens Sprenger, ein Blutgericht halten lassen. Das
Kollegium legte dagegen Protest ein, aber Rad und Galgen als
Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit blieben auf dem Gingselde
nahe an der Grenze der Herrlichkeit und innerhalb derselben gegen
Lohne stehen.

Als Richter der neuen Herrlichkeit Dinklage werden genannt:

1. Johann Heinrich Brüning	1682—1720.
2. Johann Everhard Waldeck	1721—1725.
3. Johann Heinrich Anton Brüning	1726—1731.
4. Bernhard Hermann Dorsten	1732—1734.
5. Franz Wilhelm Eilers	1750—1769.
6. Franz Wilhelm Spiegelberg	1769—1782.
7. Franz Wilhelm Spiegelberg	1782—1803. ²⁾

¹⁾ Niemann a. a. O. Bd. II S. 100 ff. Oldenburger Bau- und Kunst-
denkmäler Heft 2 S. 66 und S. 107.

²⁾ Nieberding; Niederstift. III. S. 262/65.



Als infolge des Lüneviller Friedens die Ämter Bechta und Cloppenburg im Jahre 1803 vom Herzog Peter von Oldenburg in Besitz genommen wurden, blieb die Herrlichkeit Dinklage zunächst mit voller eigener Gerichtsbarkeit bestehen. Erst die im Jahre 1810 beginnende französische Herrschaft beseitigte mit den Patrimonialgerichten auch das von Galensche Gericht zu Dinklage. Nach Abzug der Franzosen blieb das Gericht Dinklage einstweilen suspendiert und wurde, ebenso wie die anderen Patrimonialgerichte, von Oldenburg provisorisch verwaltet. Durch Vertrag mit der Oldenburger Regierung vom 17. März 1826 trat der Erbkämmerer Mathias von Galen zum 1. Januar 1827 alle bisher innegehabten Hoheitsrechte gegen eine Geldentschädigung an Oldenburg ab.¹⁾

Auch das Gericht Lohne wurde unter Oldenburgischer Hoheit bald aufgehoben.

Jetzt bildet der Bezirk des vormaligen Gogerichts Lohne einen Teil des Oldenburgischen Amtsgerichtsbezirkes Bechta. Das zuständige Obergericht ist das Landgericht Oldenburg.

Anlagen.

Nr. 1. ——— Lohne, 1620 Juli 27.

Der Gograf zu Lohne, Johann von Dinklage, hält mit den 24 Gerichtsgeschworenen auf Ansuchen des Bechtaer Drostes Otto Schade ein Landgoeding in Lohne ab.

Original: Oldenburger Archiv, Nieberdings Nachlaß Nr. 25. Bisher ungedruckt.

Zu wissen, das auf montag den sieben und zwanzigsten tagh monatz Juli im jahr thausent sechshundert und zwanzigh zu Lohen im ambt Bechte noetwendigh durch den herrn richtern Johann Dinklagen ein landgoedingt anbestimbt worden und darauf ferriis renuncirt, in menungh, daß sachen schaden, die wie berichtet, keinen vertzugt aus rechtmeyigen uhrsachen erleiten können und also under anderen damit verfahren, inmaßen wie folget.

¹⁾ Niemann a. a. O. Band II, S. 100 ff. und Oldenburger Bau- und Kunstdenkmäler Heft 2 S. 107.



Vertzeichnis der vier und zwanzigh geschworne, so auf angehornte klagh und darauf beschehener andwort alten geprauch nach haben einpringen mueßen, wie noch.

Erstlich des kerpels Dincklage geschworene.

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| 1. Johann Eipelage, | 7. Johann Barenhorst, |
| 2. Buske Eipelage, | 8. Conrad Barlage, |
| 3. Arendt Schütte, | 9. Henrich Thoman, |
| 4. Henrich Schelhorst, | 10. Hermann Rachorst, |
| 5. Schütte zum Ostendorf, | 11. Hermann Rühesell, |
| 6. Wille Dammann, | 12. Henrich Erlinckhaus. |

Des kerpels Lohen geschworne.

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Christians Johann zu Bockhorn, | 7. Hermann Alberts, |
| 2. Berendt Rochte, | 8. Henrich Fortmann, |
| 3. Gerdt Bruninck, | 9. Thonnieß Flockhagen, |
| 4. Beverborgh, | 10. Cüster Meier, |
| 5. Johann Kolesfes zu Sudlhoen, | 11. Johann Caldehoff, |
| 6. Wille Albert, | 12. Johann Wortkampff. |

Der woledel und ernvester Otto Schade, erbgeessener zu Thorst Hangh und Buddenborgh,¹⁾ drost zu Bechte, begerte von diese vorgerorten vier und zwanzigh geschworene, ein urtheil zu fellen, ob nit wegen unsers allerseits gnedigsten churfürsten und hern aigenhorige leute etliche sachen zu proponiren und vorzustellen konte gestattet werden. So haben dieselbe 24 einen abtritt gethaen und darauf wieder eingepragt, es konte solches wol vergundt werden, wollen also negst angehorder proposition ihre erklerungh darauf am besten zu thuen sich angelegen sein lassen.

Warauf vorwolgerorter herr droste proponirte: Nachdem des izigen cüster Meiers vatter Johann under anderen schwesteren eine schwester gehabt, Thalicke genant, welche nit allerdinge reich, sondern wegen dessen auch sonsten, daß der hof mit großen schulden belastet und beschwert gewesen, daß sie oft das liebe brot darauf nicht haben, sondern sich an plundermillich²⁾ und kohel erhalten mueßen, wie

¹⁾ Otto Schade war seit 1587 mit dem Erbfräulein Petronella Budde, deren Stammgut Hange und die Buddenburg war, verheiratet.

²⁾ abgerahmte Milch.

ingeleichen gemeltes gogerichts alten leuten bewußt, dahero gemelte Thalick die zeit ihres lebens nach vermugen des hofs kost und kleider davon bescheiden, und weiters nicht davon an geldt oder guet gelobt, so hab sich dannoch leider zugetragen, daß daselbst aufm hofe en schafes, die luttke schafes von Osterseine, so daselbst vor ein schafes gedient und gemelte faetuum personam (mit reverenz zu melden) erstlich geschwengert und ein kind Johan de Meier gezeuget, welcher alda aufm hofe auferzogen, dabei sie es nit gelassen, sondern anderwerts von einen Henrich Busse, außm dorf Vohen buerttigh, eine tochter Lucke, so jezko den alten Ruggemann hat, gezeuget, item tertio Vincentz, die alle semplich in unehelichen stande gezeuget und den hof hochlich dadurch beschweret; weilen nun genante Lucke unehelich, item die tochter Gesefe, des satters hausfraue, gleichfalls unehelich und gemelter Friedrich Kaldehof unterscheidlich nicht alleine bei unseren großgepictenden herren rhäten zu Münster, als daß ihnen der Meier wegen seiner hausfrauen großmutter den braudtschatz, gleich er jez seinen findern ausgibt, auch herausgeben sollte, gestrenget worden, als wollt der herr drost wegen obgemeltes Johann Custer Meiers hiemit das ganze gogericht und vornehmlich die 24 geschworne (weiln genanter Friedrich auch daselbst zugegen zu erscheinen bei der dritten schonne zuvor angemeldet), was daselbst in obgenanten gogerichte landtsiedtlich und gepreuchlich zu erkennen und ein urtheil mitzuthailen.

Der richter Johann von Dindlage ist aufgestanden und aus dem gericht gangen, protestirte öffentlich, sinthmalen die fürstlich Münsterische heimbgelassene herren rhäte den herrn rentmeister Bilholt ihnen daruber committiret und diese sache in der guete zu vergleichen bevolhen, daß er also contra mandatum dominorum hirinne nichts schengen oder bewilligen wolte.

Der herr droste begerte, ihr wort zu horen und protestirte gleichfalls, mit dem angeben, wider der herren rhäte bevel nichts zu attentirn, sondern auf anhalten des custer Meiers begerte ehr der 24 meinungh, was echten oder unechten¹⁾ personen man zulegen solte.

¹⁾ ehelich oder unehelich.



Darauf die 24 abgetreten und wiederumb eingepragt, weillen des sattlers hausfraue großmutter Talike nichts vom hofe gelobt, sondern die zeit ihres lebens kost und kleider vom hofe bescheiden, auch drei unechten kinder zuvoren von dreien onderscheidtlichen manß gehabt, so dem hof beschwerlich genugh gefallen und Luecke, der Geselen ihr mutter, unechte, wie auch Gesefe, so könne sie von solchem hofe nit forderen, nur was sie auß gemelten hette bekommen können, daselbe hetten sie derzeit furderen mugen, und hette sie briefe oder burgen vor dem braudtschaz, hette sie pillich vorzupringen.

Ex protocollo suo det.

Joannes Primes

Jud.: Notarius m. pr.

Nr. 2. ——— Lohne, 1602 Juli 24.

Der Gograf zu Lohne, Hermann Westmeier, hält mit den 24 Urteilsweisern zu Lohne Landgericht ab.

Abchrift im Oldenburger Archiv, Nieberdings Nachlaß Nr. 25. Bisher ungedruckt.

Original unbekannt.

Wir Herman Westmeier, der Münsterischen hohen landfürstlichen obrigkeit geschworen richter zur Bechta und Gograf zu Lhoen, doen hiemit kundt und bekennen offenbar, daß vor uns am gogerichte zu Lhoen surgekomen und erschienen die ersame Hinrich Camphaus in der Langreder burschaft und also dieselbe keinen vorspraken hatte, vielweinig er frigen konte, sachte, klegede und vertalde he eigener personen, daß ihme von eklichen seinen nachbaren seine driffte¹⁾ mit goese und anderem viehe nach dem Berchoepe verhindert und besperret werde. Begerde zu wissen, wie er sich zu solcher besperrunghe und indracht holden scholde, daß ihme seine habende gerechticheit und wolhergeprachte possession nicht muchte abgefunden werden.

Darauf die vier und twintigh urtelweisers nach gewonheit und herkommen des vurgeschrevenen gogerichts zur antwort insprachten, daß sei sich sunderliches darauf nicht ercleren kunden, sonder so sie ihme Camphaus vor ein burschupes man bekenden

¹⁾ Trift, Weide.

und he zuvor darhen gedrewn hatte, weten sie ihme sein recht und hebbendes besith nicht abzufinden, sondern hebben seine jegen-
theile siegel, briese oder lewendige gezeugen, die kommen und mugten
sie sich zu rechte geprauchten, sunsten müssen se ehn in sinen besitte
laten, wente das se en mit ordentlichen rechten und nicht mit gewalt
entsetzen. Uf welch der geschworen inpringendt fragede ich richter
die sembtlichen umbstehenden nachbaren, ob sie alle sembtlich und
ein jeder besunderlich Camphaus fur einen burschupes man und
nachbaren bekenden. Antworden Schulte zu Langreder, Hinrlager
Bur Wenke, Stuwehell und alle anderen anwesende, se bekenden
den fur einen burschupes man, hette auch alle last und beschwerde
an schattungen und anderen beilagen, landtsteuern geleich ihnen
gedaen, gedragen, verrichtet und betalet, konne derwegen der gemeinen
marcke nicht mehr als ein ander entsetzt ofte ausgeweiset werden.
Weiter gefragt, so velgemelter Camphaus bowen recht beschweret
wurde, wo he sich dar verhalten scholde, damit he uth seinen be-
sitte nicht gedwungen werden mochte. Darzu antworden sie nach
gehabten bedenden und sachten, daß Camphaus die ubrickeit solte
ansuchen und bitten, ehn bei sinen besitze tho beschutzen und tho
handthaben, dewilen doch der orter, hen dor er seine driffte hette,
eine offene strate were und nemals mit haken oder boemen be-
schlotten gewesen.

Weiter fragede Camphaus, so ihme seine beister auf gemener
marcke, insonderheit nach dem Borchoepe geschuttet ofte gepandet
wurden, we er sich darzu zuverhalten hette, daß ihm sein besith
nicht abgeschneden wurde. Sagen die vilgenenten vier und twintich
geschworen, so he gepandet oder ihme seine beiste geschuttet wurden,
sol man der schutter ofte pander guet so lange wedderumb schutten
und panden, wente daß sie ehm mit ordentlichen rechten ausgesetzt
und awerwunnen¹⁾ hetten.

Uf welch inpringendt lath Camphaus ein schein ihrer bekendt-
nisse, den sie ihme gleichfals zu weisen und erkenden. Dieses
alles zu gezeugen geeschet die ersamen Johan von Dissen, voget zu
Lhoen, Johan Dannecker genant Kroger, Tebbeken Hinrich, Peters

¹⁾ überwunden, besiegt.



sone und mehr guide leute genoch. Tho weitheren gelowen und zeuchnisse aller bawen geschrewen stücke, dinge und articulen haben ich richter bawen gemelt min gewontliche ingesegel withlich von des gogerichts wegen hieunter aufs spatium angedrucket. Im jhar 1602 ahm 24. Juli.

3. Die Freigravschafft in Derfiburg.

Im Bereich des Gaus Derfiburg finden wir auch Siedelungen von Freien, und zwar in den Kirchspielen Steinfeld und Neuenkirchen.

In einer Osnabrücker Urkunde von 1162 erscheint ein Freier Werno, dem der Zehnte zu Mühlen gehört,¹⁾ und in der Gründungs-urkunde der vom Kirchspiel Damme abgetrennten Kirche zu Steinfeld vom Jahre 1187 treten die Freien Sivo und Ime de Mühlen, Gebert de Hascampe und Ewart de Harpendorf als Zeugen auf.²⁾ Mühlen und Harpendorf sind selbständige Bauerschaften des neu gegründeten Kirchspiels Steinfeld, während Haskamp zur Steinfelders Bauerschaft Holthausen gehört. Harpendorf liegt 4 km, Haskamp 5 km und Mühlen 7 km nördlich der von den Franken im 8. Jahrhundert erbauten Derfiburg.

Spätere Nachrichten über diese Freien des Kirchspiels Steinfeld sind uns nicht erhalten.

Besser unterrichtet sind wir über die Freien im Kirchspiel Neuenkirchen.

Im Jahre 1248 erscheint hier Friedrich als Freigraf in Derseborg mit seinen Freien im Gefolge der Gräfinwitwe Sophie von Ravensberg-Bechta und ihrer Tochter Jutta, der jungen Wittwe des Grafen Heinrich von Tecklenburg.³⁾

50 Jahre später bekundet der Ritter Friedrich von Horne, Freigraf in Bieste, daß ein Wescelus Brese einen Hof in Astrup dem Kloster Bersenbrück zu Händen des Propstes in Gegenwart vieler Freien im Gericht zu Bieste vor dem Richter Hilleken aufgelassen hat. Als Zeugen werden in der Urkunde neben einer

¹⁾ Osnabr. u. Bch. I Nr. 312.

²⁾ Osnabr. u. Bch. I Nr. 390.

³⁾ Anlage 1.



Anzahl Ritter, dem Meier Lubbert und dem Offizial Gerhard genannt: Hermannus Hillicin, Johannes Kubinc und Wicholdus de Bieft, zweifellos Freie der Grafschaft in Dersborg.¹⁾

Im Jahre 1316 verkauft vor dem Freigrafen Friedrich von Horne an der Dingstätte des Freigerichts (coram libera sede) bei der Mühle genannt Stickdeich der Freie Hamefinc sein freies Erbe in der Bauerschaft Hörsten im Kirchspiel „Nienterken super Dersburgh“ an das Kloster Rulle. Diesem Verkauf wohnen bei die Freien Ecbert von Astrup, Ecbert von Horsten, Ludolf von Westrup, ein zweiter Ludolf von Westrup, Johann von Bist, Lambert Gubbinch, Lambert Switerdinch und Johann bi dem Broke nebst anderen glaubwürdigen Leuten.²⁾

In dem zwischen Münster und Osnabrück wegen Damme und Neuenkirchen im Jahre 1425 getroffenen Abkommen wird unter anderen vereinbart, daß der Bischof von Münster den Besitz an den Freien behalten solle. Jedoch wird den von Horne, welche die Freigravenschaft als Corveyisches Lehn für sich in Anspruch nehmen, freigelassen, binnen einer noch zu bestimmenden Zeit Beweise für ihre erhobenen Ansprüche beizubringen.³⁾

Im Jahre 1429 verkaufen die Brüder Everdt und Dietrich von Horne vor dem Osnabrückschen Richter des Weichbildes Börden „de vriggravescop belegen in dem kerperle to Nienterken upper Dersborch“ für 50 Mark an Herbort Boß.⁴⁾

In der Bechtaer Amtsrechnung von 1504/05 erscheinen 15 Neuenkirchener St. Pauls Freie als Zinspflichtige des Bischofs und Kapitels zu Münster. Den Zins haben sie an das Amtshaus zu Bechta zu liefern, und zwar gibt:

1. Kiemp	1 Mark.
2. Kubbinf	1 Mark 1 Schilling.
3. Hinrik to Westendorpe	1 " 1 "
4. Thobe to Midelendorpe	1 Mark.
5. Everdiken Hinrichs	1 Schilling.

¹⁾ Anlage 2.

²⁾ Anlage 3.

³⁾ Anlage 4 von Damme.

⁴⁾ Anlage 4.

- | | |
|--|----------------------------|
| 6. Unnewer | 8 Schilling. |
| 7. Johann to Horsten | 9 Schilling. |
| 8. Hinrich to Westendorpe | } 1 Schilling. |
| 9. Kamphinrich | |
| 10. Hermann Klatte | 11 Schilling. |
| 11. Dirk Brofmann | 9 Schilling. |
| 12. Knolmar, is voget, gift nicht. | |
| 13. Wille von Horsten, 1 Kottter | 1 Schilling 6 Pfg. |
| 14. Tepe to Westerhausen | 1 Mark. |
| 15. Werneke to Aструpe | 9 Schilling. ¹⁾ |

Vor Domdekan und Domkapitel zu Münster weisen im Jahre 1522 die „vrien sancte Pauli in den kerpel to Nienterken als igens Henrick to Westorp, Johan Egelman, Werneke to Astruppe, Johan to Horsten, Tepe to Westerhusen, Tabe Knollemer, Everdt Switerdincf, Everdt Dneweder, Wernse to Befe, Gerdt Brockman, Tabe Middendorp, Dirik Kump, Wessel Kubbincf, Bosse ton Westendorp und Johan ton Bockhorst“ durch Vorlage alter besiegelter Briefe nach, daß sich ihre Voreltern in den Schutz des Amtmanns zur Bechte begeben und dafür als Verteidigungszins an den Bischof zu Münster jährlich ein fettes Schwein von $\frac{1}{2}$ Mark Wert oder dafür das Geld selbst zu liefern haben und außerdem dem Amtmann zur Bechte zur Leistung von 2 Diensten, einen bei Grase (Frühjahr) und einen bei Stroh (Herbst) alljährlich verpflichtet sind. Die Freien erklären sich dem Domkapitel gegenüber bereit, von jetzt an auch zu ordnungsmäßig ausgeschriebenen Landdiensten und Steuern gleich den anderen Amtsunterthanen beizutragen und erhalten als Gegenleistung vom Domkapitel die Versicherung, daß sie bei ihrer alten Freiheit — insbesondere gegenüber etwaigen Eingriffen der Amtleute zur Bechte — auch ferner geschützt werden sollen.²⁾

Auf diese Versicherung berufen sich unter dem 15. Januar 1581 anlässlich einer Beschwerde über die Wördener Beamten „des kerpels Nienterken up der Dießburg und daselbst der Biefter bauerschaft eingeseffene sempliche Sanct Pauwels freie“ mit folgenden

¹⁾ Nieberdings Nachlaß Nr. 12.

²⁾ Anlage 5.

Worten „dewil nun großgepietende heren wir von alters her mit alleine Münsterische underthain, den torm zur Rechta und nicht dem ampthaus zum Boerden zu behorigt, sondern auch des stifts Münster freien sein, auch durch Euer erwerdigen Liebden und gestrengen furgesehenen ein ehrwürdigch thumbcapittel zu Münster als sonderlich privilegierte und befreiete leute in sonderlichen schutz und schirm in vorigen zeiten auf und angenommen, derwegen wir dan auch unsern zur Zeit regierenden bischof und landtshern zu Münster in sonders mit verthedigungszinse, auch sonsten dienste und landtsteuer zu leisten, mit anderen Münsterischen underthanen verhaftet und also von unvordenklichen jaren dieses stifts freien gewesen und noch sein, demnach gelangte an E. Erw. die bitte . . .“¹⁾

In einem münsterischen Prozeßschriftsatz aus dem Jahre 1595 heißt es: „Nun haben die Münsterischen St. Pauli freien im kerspel Nienkerken, diewelch alle . . . freie scheffen und daezu von einem freigrafen gemacht und bestedigt sein müssen, unter sich einen eigenen geprauch und freien stuhl, daselbst sie jharlichs ihre gerichte und jus consuetudinarium halten und dessen in unverhinderter gewonheit und possession vel quasi sein.“ Es heißt in dem Schriftsatz dann weiter, eine solche Gewohnheit bei den Freien sei die, daß bei dem Tode eines noch nicht vom Hof abgefundenen Kindes sein Erbteil beim Hofe verbleibe.²⁾

In demselben Reichskammergerichtsprozeß behauptet Osnabrück in einem Schriftsatz aus dem Jahre 1610, daß die münsterischen Freien in den beiden Kirchspielen Damme und Neuenkirchen früher an das Haus Harenburg gehört und sich dann selbst von dem Hause Harenburg frei gekauft und unter münsterischen Schutz begeben hätten.³⁾

Schließlich finden wir in den Protollen des Osnabrücker Domkapitels von 1578 und 1620 zweimal Harenburger Freie erwähnt.⁴⁾

Soweit das Urkunden- und Aktenmaterial.

¹⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I C. Nr. 28.

²⁾ Wie zu ¹⁾.

³⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I C, Nr. 28.

⁴⁾ Stüve: Hochstift II, S. 752/53.



Die Nachrichten ergeben folgendes Bild.

Die Freigravasschaft im Gau Dersiburg umfaßt ursprünglich die sämtlichen Freien im Gau und noch im Ausgang des 12. Jahrhunderts sind deutlich zwei Gruppensiedelungen von Freien zu unterscheiden. Die eine, kleinere, Gruppe der Freien wohnt in den alt-dammeschen, später steinfeldischen Bauerschaften Harpendorf, Holt-
hausen und Mühlen, die größere bedeutendere Gruppe aber in den Bauerschaften Bieste, Hörsten, Mellingshof, Neuenkirchen und Wenstrup des Kirchspiels Neuenkirchen. Zwischen diesen beiden Gravasschafts-
sprengeln, von beiden fast gleichweit entfernt, liegt mitten im Gau die von Franken in den Sachsenkriegen des 8. Jahrhunderts erbaute Dersiburg oder Olleburg. Bedenkt man, daß die Franken durch An-
legung von Burgen und befestigten Höfen (Dämme und Lohne), durch Gruppen-Ansiedelungen fränkischer Familien und Ausbau strategisch wichtiger Heerstraßen (viae regiae) das eroberte Sachsen-
land sich zu sichern pflegten, so liegt die Vermutung nahe, daß die Freien in Dersiburg die Nachkommen oder doch wenigstens die Besitz- und Rechtsnachfolger ursprünglich fränkischer Ansiedler sind.

Die Freien des Kirchspiels Steinfeld werden nach 1187 nicht mehr genannt, sie werden als die kleinere Gruppe schon früher ihre Freiheit und besondere Verfassung verloren haben. So ist die Freigravasschaft in Dersiburg bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf einzelne Bauerschaften des Kirchspiels Neuenkirchen beschränkt.

Im Jahre 1248 und wohl schon geraume Zeit vorher waren die Grafen von Ravensberg-Bechta Besitzer dieser Freigravasschaft. Die Grafen verwalteten die Freigravasschaft nicht selber, sondern hatten sie an die Familie von Horne, deren Stammsitz, die Harenburg bei Lage, 1589 noch Horneburg genannt wird,¹⁾ zu Lehn ausgegeben. Der Freistuhl stand bei der Mühle zum Stiefdeich südlich von Bieste. Als durch den Vertrag von 1252 die Herrschaft Bechta mit allen Rechten und Nutzungen an den Bischof von Münster kam, gingen die lehnherrlichen Rechte an der Freigravasschaft in Dersiburg von den Grafen von Ravensberg an Bischof und Kapitel zu Münster

¹⁾ Sudendorf: Osnabrücker Beiträge S. 11 und Sudendorf: Geschichte der Herren von Dinklage II, S. 25.



über und die von Horne in ihrer Eigenschaft als Freigrafen in Derffiburg wurden münsterische Vasallen.

Die Familie von Horne trat aber bald in ein enges Dienst- und Vasallenverhältnis zu Bischof und Kapitel zu Osnabrück und so kam es, daß sie in den Streitigkeiten zwischen Münster und Osnabrück wegen Damme und Neuenkirchen für Osnabrück Partei ergriff. So behaupteten, wohl auf Anraten Osnabrücks, die von Horne im Anfang des 15. Jahrhunderts, ihre Freigrafenschaft in Derffiburg sei nicht münsterisches sondern corveyisches Lehn und weigerten sich, Münster als Lehnherrn bezüglich der Freigrafenschaft anzuerkennen. Der Vertrag zwischen Münster und Osnabrück vom Jahre 1425 entschied diese Streitsache zwischen der Familie von Horne und Münster im Prinzip zugunsten Münsters und ließ den von Horne nur nach, innerhalb einer noch zu bestimmenden Zeit Beweise für die von ihnen erhobenen Ansprüche auf die Freigrafenschaft beizubringen. Als den von Horne dies nicht gelang, verkauften sie 4 Jahre später die Freigrafenschaft an Herbert Voß. Ob nun die Freien in Derffiburg sich aus eigenen Mitteln freikaufen, wie in dem osnabrückschen Schriftsatz von 1610 behauptet wird, oder ob die von Voß sich mit Münster wegen der Freigrafenschaft sonstwie vertrugen, wissen wir nicht, jedenfalls aber unterstanden die Freien in Derffiburg am Ende des 15. Jahrhunderts dem alleinigen Schutz des münsterischen Amtmanns von Bechta und erklärten sich 1522 gegenüber Defan und Domkapitel zu Münster bereit, gleich anderen münsterischen Untertanen Steuern und Landschatz zu zahlen. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Freien in Derffiburg einen eigenen Freigrafen, der von Münster bestätigt sein mußte und einen eigenen Gerichtsstuhl. Sie hielten mit freien Schöffen jährlich ihr Gericht ab und lebten nach einem besonderen vom allgemeinen Landrecht verschiedenen Gewohnheitsrecht. Ober-Freigraf war der münsterische Vogt zu Damme, der noch im 18. Jahrhundert den wehrhaften Freien des Kirchspiels Neuenkirchen gegen eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Reichstaler in das Schutz- und Hodebuch des Amtes Bechta einschrieb und bei dem Tode eines Freien seinen Namen im Hodebuch gegen eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Reichstaler wieder löschte.¹⁾

¹⁾ Anlage 16 von Damme.



Nulagen.

Nr. 1. ————— Bersenbrück,, 1248 Mai 12.

Die Gräfinnen Sophie von Vechta und ihre Tochter Jutta erklären, daß vor Friedrich, Freigrafen in Derselborch, und seinen Freien Gottfried von Tynne und seine Erben das Eigentum eines Erbes in Tynne an das Kloster Bersenbrück übertragen hat. Zugleich werden eine Reihe von Renten zur Erhaltung einer ewigen Lampe vor dem Grabe Ottos von Ravensberg bestätigt.

Original: Staatsarchiv Osnabrück. Druck: Osnabrücker Urkundenbuch Band II Nr. 532 u. Röser Nr. 227.

Sophia Dei gratia, Jutta ipsius filia comitisse de Vechta, universis Christi fidelibus salutem in omnium salutari. Quoniam etas hominum labilis factorum suorum memoriam diu nequid retinere, nisi scripture testimonio roborentur, necessarium est, ut rei geste veritas propter emergentes calumpnias scriptis explicetur. Proinde tam futuris quam presentibus notum esse volumus, quod Godefridus de Tynen cum fratribus suis et consanguineis in nostra constitutus presentia proprietatem domus in Tynen unanimi voto et consensu communi Deo et beate Marie et conventui in Bersenbruce perpetua donatione nobis consentientibus contulerunt, conditione sibi servata, at annuatim in die sancti Martini de bovis eisdem VI solidos denariorum Osnaburgensis monete sacriste in Bersenbruce ad lumen perpetuum de ipsis coram sepulchro comitis Ottonis pie memorie procurandum persolvere teneantur. Idem vero Godefridus et fratres et sorores ipsius cum ceteris suis successoribus manebunt sub conditione perpetue libertatis, ita ut si ducere velint uxores aut nubere maritis, a nullo penitus prohibeantur. Sunt preterea quidam particulares redditus, quos ad idem officium assignavimus, qui in domibus istis colligentur: in Northborghusen VI denarios, in Todenburen domus Wichmodis III denarios, in Lechtdorpe II mensuras siliginis, in Osterrothe domus Wilburgis III denarios, I mensuram siliginis, ibidem alia III denarios, I mensuram siliginis, domus in Westerrothe III denarios, in Lone III denarios, II mensuras siliginis, domus in Scalde I mensuram siliginis,



que est avena mixta, domus Tetteken in Bist I lop silignis, ibidi domus Gerhardi I cop (lop) siliginis. Presentes erant: Vrowinus sarerdos in Stenvelde, Werno sazerdos in Bersenbrucege, Hermannus Willikin, Frethericus comes liberorum in Derseborg cum liberis suis, Johannes Vulpes, Johannes de Lon, Conradus de Warnevelde, Lambertus de Northorpe, Hilleke et Theodoricus fratres de Bist et aliis quam plures. Datum in Bersenbrucege; anno gratie M·CC·XL·VIII; III Idus Maji.

Siegel mit Pergamentstreifen ab.

Nr. 2. ——— Bieste, 1298 September 22.

Friedrich von Horne, Freigraf in Bieste, bekundet, daß Wessel Brese ein Erbe in Astrup, das er dem Kloster Bersenbrück für 52 Mark verkauft hatte, im Gericht zu Bieste vor dem Richter Hilleken und vielen Freien dem Kloster zu Händen des Propstes Johannes aufgelassen hat.

Abchrift des 14. Jahrhunderts in Mskr. 217 Seite 62 des Osnabrücker Staatsarchivs. Gedruckt: Osnabr. Urk.-Bch. IV Nr. 525.

Nos Fredericus de Horne miles, vrygreve in Bist, omnibus presens scriptum visuris noticiam rei geste. Noverint universi presentia visuri seu audituri, quod Wescelus dictus Vrese cum Ottone et Frederunde heredibus suis legitimis in presentia nostra constitutus domum sitam in Astorpe, quam abbatisse et conventui in Bersenbrughe Cisterciensis ordinis Osnaburgensis diocesis vendiderat pro quinquaginta duabus marcis, presentibus multis, qui vrygen dicuntur, in loco Bist sub figura judicii Hilleken iudice existente in manus Johannis prepositi monasterii prenotati sicut libere possederat cum omnibus suis juribus et attinentiis resignavit libere et absolute perpetuo possidendam. Ne autem in posterum aliqua questio super facto tam rationabili dicto monasterio valeat suoboriri, presens scriptum exinde confectum sigilli nostri placuit munimine roborari. Actum et datum Bist, anno Domini M·CCXC·octo, in die Mauricii martiris, presentibus Johanne Vulpe milite, Johanne filio ejus, Bezelino de Boclo, Conrado de Hertnen, Lamberto de Warnevele, Johanne



de Welpo, Lamberto Cobreten, Absalone, Lubberto villico, Gherhardo officiali in Bersenbrughe, Hermanno Hillikinc, Johanne Kubinc, Wieboldo de Bist et aliis quam pluribus fide dignis.

Nr. 3. ——— Sticdeich, 1316 September 2.

Vor Friedrich von Horne, Ritter, als Freigraf verkaufen am Freistuhl bei der Mühle genannt Sticdeich Johannes Hamekinc und sein gleichnamiger Nefte ihr Erbe Hamekinc in der Bauerschaft Hörsten im Kirchspiel Neuenkirchen (super Dersburgh) zu Händen des Propstes Heinrich für 12 Mark Osnabrücker Währung und eine Kuh an das Kloster Rulle.

Abchrift des 14. Jahrhunderts in Mfr. 217, S. 21 f. des Osnabrücker Staatsarchivs. Bisher ungedruckt.

Universis presentia visuris et auditoris nos Fredericus, miles de Horne, notum esse cupimus et presentibus protestamur, quod Johannes Hamekinc et Johannes, filius fratris sui similiter dictus Hamekinc, coram libera sede nostra, cui tamquam liber comes tunc presedimus, prope molendinum dictum Sticdich in figura iudicii constituti recognoverunt, se vendisse liberum mansum coram dictum Hamekinc, situm in villa Hersten in parochia Nyenkerken super Dersburgh, cum omnibus suis iuribus, fructibus, obventionibus et pertinentiis, sicut vulgo dici solet mit korne unde mit twighe domino Henrico, preposito monasterii in Rulle ipsum mansum ementi et recipienti ad manus abbatisse et conventus monasterii in Rulle eiusdem pro duodecim marcis legalium denariorum Osnabrugensium, de quibus quidem duodecim marcis seniori Johanni quatuor marce et alii Johanni, filio fratris sui iamdicti, octo marce et una vacca solvi debent a monasterio prelibato, et quod prefati venditores ibidem nobis et nostra libera sede constituti dictum mansum modis et forma superius expressis prefato Henrico preposito ad manus abbatisse et conventus predictorum libere resignaverunt ad habendum, tenendum et perpetuo possidendum. Acta sunt hec prope molendinum Styedich predictum presentibus liberis hominibus Ecberto de Astorpe, Ecberto de Horsten,



Ludolpho de Westorpe, item Ludolpho de Westorpe, Johanne de Byst, Lamberto Cubbinch, Lamberto Suiterdinch et Johanne by den Broke necnon aliis quam pluribus fide dignis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno domini MCCC sexto decimo feria quarta post diem beati Egidii abbatis.

Nr. 4. ——— 1429 Dezember 26.

Vor Gerlach Boßcule, Richter des Weichbildes zu Börden, verkaufen die Brüder Everhard und Dietrich von Horne für 50 Mk. Osnabrücker Währung die Freigravenschaft im Kirchspiel Neuenkirchen (upper Dersborch) an Herborth Boß.

Nach einer begl. Abschrift aus dem Jahre 1719 im Staatsarchiv Osnabrück: Fürstentum und Domkapitel. Bisher ungedruckt.

Original unbekannt.

Wi, Gerlach Boßcule, ein sworen richter des wibboldes ton Borden, entfennet und betuget openbar vor allen luden in dessen breve, dat vor uns gefomen sind in ein heget gerichte Everd und Dideric van Horne, vedderen und knapen, und vorcoften in einem steden, vasten, ewigen ervlope, upgelaten mit hande und mit mund, und in ein were gelaten und vorcovet in dessen breve Herberte Boße, sinen rechten erven ofte holderen dessen breves mit eren willen de vriggravescop, belegen in dem kerspele to Nienkerken upper Dersborch, mit allen rechten und tobehorigen, so de van Horne de sulve vriggravescop to vor tiden gehat hebben, vor viftich marc Osenbrugger payments, de de vorcoperen to willen wal betalet sind und vort in ere nut und bedarf gefomen sind, so se vor uns enkanden in gerichte, des loveden de vorcopere vor sich und vor ere erven, dem coper sinen erven ofte holderen dessen breves mit eren willen deffer vriggravescop vorgmeldten rechte warscop to done vor alle rechte besittere und vor alle de ghene, de des to rechte komen willet, war, wanner und wo vakene¹⁾ er des not und behof is, sunder jenileier wedersprake und ane argelist. Hir weren an und over cornothen und richteslude, also mit namen Johan van

¹⁾ wo, wann, wie oft.



Lone knape, Herman van Besten, Kolf Voscule, Ottecke van Smerten, Herman de Becker und anderen guden lude genoch.

In praemissorum testimonium sigillum nostrum ob petitionem praesentium amborum una cum sigillis Everhardi et Tiderici famulorum praedictorum (appositum). Datum anno domini 1400 vicesimo nono ipso die Stephani protomartiris.

Cum vero originali copiam hanc verbotenus concordare previa diligenti collatione testor Osnabrück d. 12. Oct. 1719.

G. v. Bode m. ppr.

Nr. 5. ——— 1522 November 13.

Das Domkapitel zu Münster gibt den 15 St. Pauls-Freien im Kirchspiel Neuenkirchen die Versicherung, daß es sie in ihrer alten Freiheit und Gerechtigkeit, insbesondere vor etwaigen Übergriffen der münsterischen Beamten zu Bechta, schützen werde.

Abschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts im Oldenburger Archiv, Oldbg. N. IX C, Nr. 37. Bisher ungedruckt.

Wi domdecken und capittel der kerken to Munster don kundt und bekennen vor alsweme, dat uns mit olden besegelden breven to behoff der vrien sancte Pauli in den kerspel to Mienkerken Dsenbruggeische gestichts und darumb langwonende vorgebracht, desolvigen und ere vorelderen in upgedachter echte¹⁾ wesende, so wo de einen amptman tor Bechte tor tidt tofomende to vordedingen,²⁾ unsen gnedigen herren biscop tor tit to Munster to tinse jarlij ein swin tor gewende van einer halven marck Dsenbruggeischer payamentes ofte ein halve marck der sulven mundte toe eren willen to vordedingetinse und dar to einen denst bi grafe und einen denst bi stroe bi sunnen up und nederganc schuldich sin to geven uud to donde, ten were ein gemene landdenst und schattunge unsen gnedigen heren vorgenompt bi weten und vulbort unjer domdecken und capittel worde to gelaten, dar de sulven vrien als izenes Henrick to Westorpe,³⁾ Johan Egelman, Wernecke to Astorpe,³⁾ Johan to Horsten,³⁾ Tepe

¹⁾ Stand und das aus ihm entspringende Recht.

²⁾ Verteidigen.

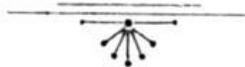
³⁾ Diese Freienfamilien kommen bereits in der Urkunde von 1316 vor.



to Westerhusen, Tabe Knollemer, Ewerdt Switerdind,¹⁾ Ewerdt Dneweder, Nernse to Befe, Gerdt Brokman,¹⁾ Tabe Middendorp, Dirik Rämp, Wessel Rubbind,²⁾ Bosse ton Westendorpe,¹⁾ Johan ton Bockhorst gelik anderen gestichts Munster undersathen dan sollen sin vorpflichtet to donde und to geven, so vaken sulix gefelle. Want dan de up gedachten vrien sich an uns beklageden, dar se boven olde ere vriheit unde gewantenus, wo vorgeschreven angegeben und bi uns geclacht, van welken amptluden unses gnedigen heren lef verstorven werden beswert, hebbe wi unsen geschickeden heren van capittel naest dotligen affgangs des hochgedachten unses heren Ericks, wandages biscop to Munster, hertogen van Sassen, up der borch und ampt tor Bechte to bewaren bevolen, desolvigen vrien bi eren olden vrigdom, wo vorgeschreven, to laten und vorichaffen bi dem amptmanne darzulvest, de vrien und ere nakomelinge des stifts, de weren van enen gekomen und komen werden, nicht hoger dan wo vorgecreven to besweren oft to overfallen denstes oft tinjes halven vorgeschreven; dar wi of de sulven vrien an unsen tokomenden heren, de geforen soll werden, of so gerne to verbidden willen vorder nicht beswert to werden, so vele das an uns. Drefunde der warheit hebbe wi dessen bref mit unses capittels sigel ad causas (?) wiflifen don bevestigen anno domini millesimo quingentesimo vigesimo secundo ipso die Briccii episcopi et confessoris.

¹⁾ Wie zu ²⁾ letzte Seite.

²⁾ Die Familie Rubbink erscheint bereits in den Urkunden von 1298 und 1316.



II. Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718).

Von Oberlehrer Dr. Reinke, Bechta.

Ueber den Einfall, den am 22. September 1718 eine Anzahl größtenteils fürstbischöflich osnabrückische Untertanen in das fürstbischöflich münsterische Kirchspiel Steinfeld machten, war bisher kaum mehr als die bloße Tatsache bekannt. Driver¹⁾ und Nieberding²⁾ erwähnen das Vorkommnis überhaupt nicht, während Niemann³⁾ bemerkt: „Im Jahre 1718, den 22. September, machten 800 Mann Osnabrücker von Damme her einen Einfall in Steinfeld und plünderten dies rein aus. Veranlassung und Folgen eines solchen Überfalls sind uns nicht bekannt“. Ähnlich sagt Böcker:⁴⁾ „1718 den 22. September machten 800 Mann Osnabrücker von Damme her einen Einfall in Steinfeld, welches geplündert wurde. Weiteres darüber ist nicht bekannt“. Auch Dühne⁵⁾ und Willoh⁶⁾ weisen auf das Ereignis hin, ohne nähere Angaben zu machen. — Nun ist aber auf Grund von Aktenstücken, die sich im Bechtaer Gymnasialarchiv befinden, die Möglichkeit

¹⁾ F. W. Driver, Beschreibung und Geschichte des Amtes Bechta. Münster 1803.

²⁾ C. H. Nieberding, Geschichte des Niederstifts Münster. Bechta 1841.

³⁾ C. L. Niemann, in den Mitteilungen für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Bd. 12. S. 266.

⁴⁾ Fr. Böcker, Geschichte von Damme und des Gaues Derfabung. Cöln 1887. S. 101.

⁵⁾ H. Dühne, Geschichte der Kirchen im Gau Derfabung. Bechta 1883. S. 102.

⁶⁾ R. Willoh, Geschichte der kath. Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Bd. 2. S. 358.



gegeben, über die bisher in Dunkel gehüllte Angelegenheit einiges Licht zu verbreiten, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß vorerst noch einige Fragen offen bleiben müssen.

Zunächst ist von Interesse, daß, entgegen der bisherigen Annahme, nicht bloß Osnabrücker, sondern auch Diepholzer an dem Einfall beteiligt waren. Eine Bittschrift, worin kurz nach dem Überfall die „Geplünderten und Beraubten zu Steinfeld und Damme“ um Entschädigung bitten, beginnt mit den Worten: „Was für eine feindliche Invasion, Gewaltthat, Plünderung und Raubung das ganze Stifft Osnabrück mit Hülfe des Hannoverischen Amts Diepholz am 22. Sept. im ohnstreitigen Münsterl. territorio und Dorf Steinfeld verübt haben“ — Sodann ist bemerkenswert, daß nicht, wie man bisher glaubte, bloß Steinfeld von dem Überfall betroffen wurde, auch die Ortschaften Rüschen- und Ihlendorf im Kirchspiel Damme wurden in Mitleidenschaft gezogen. In Rüschen- und Ihlendorf wurden die Höfe Meyer, Hermann Rüschen- und Lütmerding geplündert, während in Ihlendorf der Schwagerische Hof hart zu leiden hatte.

Das eigentliche Ziel aber war Steinfeld, und zwar an erster Stelle der Ort Steinfeld selbst und die Bauerschaft Schemde. Hier wurde schlimm gehaust, die „Häuser mit gewalt eröffnet, Türen, Fenster und Schrank zerschlagen, alles geplündert, mit Mord und Branddrohung beängstigt, die unschuldigen Leute verwundet, gestoßen, geschlagen, und Sie dann alles Geld, Vidualien und anderer Vorrath spoliiret und beraubet.“ Im ganzen wurden reichlich fünfzig Bewohner heimgesucht, besonders der Bogt Johann Busch, ferner Johann Wilberding, Andreas Westermann, Hermann von der Aße, Kornet Elfen, Wilke Bisbeck, Johan Wittrock, Kramer Bundsack in Steinfeld und Jürgen Krap und Böckmann nebst ihren Heuerleuten in Schemde.

Das Dorf Steinfeld litt unter dem Ereignis besonders schwer, weil es in den Jahren vorher von einer Reihe anderer Unglücksfälle betroffen worden war. Dies erhellt aus einem Schreiben, das der damalige Pfarrer von Steinfeld, Karl Fürstenau, zusammen mit dem Bogt und Rezeptor Busch zur Unterstützung des bereits



erwähnten Bittgesuches an die Behörde richtete. Dieses „Attestatum pastoris et receptoris“ hat folgenden Wortlaut:

„Wie hart vor einigen Jahren hero der allerhöchste Gütigste Gott daß arme betrengte Kirspill Steinfeld in Ambt Bechte obsonderlich hiesiges geringes Dorf mit seiner strafenden Hand ohne Zweifel unserer Sünden halben heimgesuchet, ist leider mehr als befand.

In Anno 1704 den 27. Oktober ist gegen den abent ein unversehener Brand beym Kirchhof entstanden, wodurch 14 Häuser gänzlich eingeäschert worden, und haben die arme Leuthe wenig oder nichts retten können.

In Anno 1699 hatt alhir im Kirchpil Steinfeld und Damme erschrocklich haußirt die rothe ruhr und damahlen viel Menschen daran gestorben.

In Anno 1713 umb St. Joannisfest ist alhir gewesen ein grausames ungewitter mit erschrocklichen Blitzen, Donnern und ungemaine großen Hagel vermischet und seind dadurch die auf dem Felde stehende Früchten obsonderlich in der Baurtschaft Mühlen im grund zernichtet worden.

In Anno 1716 am Charfreydag ist abermahl in hiesigen Dorf auf den Kirchhof entstanden ein erschrocklicher Feuersbrunst, und achte Häuser zu Aschen verbrandt, auch wenig gerettet worden.

In diesem annoch laufenden 1718 Jahr in vigilia Sti Laurontz umb mitternacht haben wir alhier gehabt ein grausames ungewitter, wobey der Hagel häufig gefallen, so schier an gewicht ein pfund gehalten, und ist dadurch daß Korn und Buchweiz gänzlich ruinirt und abgeschlagen.

Wie unbarmherzlich ja barbarisch die Öbnabrückischen den 22. September 1718 mit hiesigen armen Dorfeingesessenen verfahren und gehauset, ist leider allenthalben genugam befand, und solche unbefügte Außplünderer nicht allein mit gewalt die Häuser eröffnet, Thüren eingeschlagen, Kisten und Kasten aufgebrochen, und was darin befindlich mitgenohmen, sondern auch sogar viele von den betrenkten beraubten Leuthen elendig geschlagen, gestoßen, ja sogar biß auf das Bluth hart verwundet; Gott wolle uns nach diesem



für allen Bösen weiters gnädigst bewahren. Zur Urfundt der Wahrheit haben wir dieses eigenhändig untergeschrieben, und mit unseren Bittschaften befestiget.

Steinfeld den 4. Oktober 1718.“

Auch in der Bittschrift selbst wird auf die genannten Unglücksfälle Bezug genommen. „Weil aber uns ohnschuldigen, und öfters mit vielen Plagen, als Hagelschlag und Feuersbrünsten heimgesuchten geringen Leuten dieser Schaden und Ruin ohnerträglich ist und wir für die gemeine Sache nicht leiden können, fallen wir Ew. Hochfürstlichen Gnaden hirdurch in aller Unterthänigkeit zu Füßen und bitten, gnädigst zu geruhen, in Erwägung obiger befaunden Umständen unß geringen Unterthanen zu unserer Schadtloßhaltung auß Landsmitteln fürerst fürst-väterlich zu helfen.“ —

Der in den beiden Kirchspielen angerichtete Schaden wurde auf im ganzen 2081 Rtlr. 53 Gr. geschätzt, und zwar für das Kirchspiel Steinfeld auf 1832 Rtlr. 34 Gr., für das Kirchspiel Damme auf 151 Rtlr.

Da schnelle Hilfe not tat, von Osnabrück kaum Entschädigung zu erwarten stand oder doch nur nach langwierigen Verhandlungen, so wurde von Münster aus unter dem 26. Dezember 1718 der Amtsrentmeister Driver in Bechta angewiesen, aus der Monatszahlung des Monats Dezember 520 Rtlr. und aus der des Monats Januar nochmals 523 Rtlr. an die Geschädigten auszusahlen.

Die Aushändigung dieser 1043 Rtlr. erfolgte am 10. Januar 1719 in Strotmeyers Wohnhaus zu Mühlen, wie eine von dem Drosten, dem Amtsrentmeister, den beiden Bögten zu Damme und Steinfeld und zwei Zeugen unterzeichnete Quittung beweist.

Ob überhaupt von Osnabrück und Diepholz Schadenersatz geleistet worden ist, läßt sich aus den vorliegenden Akten nicht ersehen. Ebenso bleibt es ungewiß, ob den Geschädigten noch weiterer Ersatz zuteil geworden ist, oder ob sie sich mit der oben verzeichneten Summe, die fast genau der Hälfte der geforderten Entschädigung gleichkommt, haben begnügen müssen. — —

Es erhebt sich nun die Frage nach der Veranlassung zu dieser folgenschweren Tat. Von vornherein unterliegt es kaum einem

Zweifel, daß die entferntere Ursache in den strittigen Grenz- und Hoheitsbestimmungen, dieser ständigen Quelle fortdauernder Unruhen und Zwistigkeiten für die südlichen Grenzbezirke des oldenburgischen Münsterlandes, zu suchen sein wird. Bekanntlich entstanden bereits im 13. Jahrh. zwischen Osnabrück und Münster Streitigkeiten wegen der weltlichen Oberhoheit über die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen und einige jetzt zu Hannover gehörige Ortschaften, die schließlich dazu führten, daß in beiden Kirchspielen, ähnlich wie in Goldenstedt, Untertanen beider Landeshoheiten durcheinander wohnten, zwei Landesherren die weltliche Jurisdiktion ausübten, zwei Vögte nebeneinander ihres Amtes walteten.

Als im Jahre 1667 der münsterische Fürstbischof Christof Bernard von Galen zu der weltlichen auch die geistliche Jurisdiktion in den Ämtern Behta und Cloppenburg erwarb, gesellten sich zu dem Streite über die territoriale Oberhoheit noch Verwickelungen wegen der kirchlichen Vorherrschaft, da Osnabrück in seiner territorialen Machtsphäre die münsterische *jurisdictio ecclesiastica* nicht anerkannte und sowohl in Damme als in Neuenkirchen Kirche und Pfarrhaus auf osnabrückschem Territorium lagen. Dieser Streit loderte unter anderem jedesmal hell auf, wenn eine geistliche Stelle zu besetzen war und führte dann nicht selten zu ernststen Verwickelungen.¹⁾ Aber auch um verhältnismäßig geringfügige Sachen entspann sich oft ein erbitterter Streit. So z. B. wegen der Publikationen obrigkeitlicher Erlasse, die einem alten Gebrauche entsprechend, hier wie überall, in der Kirche von der Kanzel bekannt gemacht zu werden pflegten. Die osnabrückschen Beamten hielten zum wenigsten ihre vorherige Zustimmung für erforderlich und erteilten diese oder verweigerten sie nach Gutdünken. Selbst das Anheften solcher Erlasse an die Kirchentür wurde verhindert und zu diesem Zwecke die Kirche nicht selten regelrecht bewacht. Ähnliches geschah des öfteren, wenn beim Ableben des Landesherrn die Münsterischen das Trauergeläute verrichten wollten. Die Osnabrücker pflegten dann den Turm oft wochenlang besetzt zu halten, um gewaltsam jeden Versuch der Gegner zu vereiteln. Meistens gelang ihnen das; einige Male auch

¹⁾ Näheres s. Willoh, a. a. O. S. 166 ff., wo interessante Einzelheiten mitgeteilt werden. Ebenso Böcker, a. a. O. S. 92 ff.



wurden sie durch die Übermacht der Münsterschen aus der Kirche vertrieben. So im Jahre 1706 beim Ableben des Bischofs Friedrich Christian, wo durch das Aufgebot der beiden Ämter Bechta und Cloppenburg das Geläute erzwungen werden konnte.¹⁾

Mag uns auch heute manche Szene in diesem langjährigen Streite kleinlich vorkommen und als überängstliche Sorge um die Wahrung des Rechtsstandpunktes erscheinen, so darf doch nicht verkannt werden, daß diese fortwährenden Reibungen und Streitigkeiten ihre sehr ernstesten Seiten hatten: in zwei feindlichen Parteien standen sich die Bewohner gegenüber, und wenn die gegenseitige Erbitterung einen Höhepunkt erreicht hatte, konnte jeden Augenblick eine gewaltsame Entladung erfolgen.

Aber vielleicht mehr noch als die Differenzen auf geistlich-kirchlichem Gebiete, erbitterte der Kampf um die weltlich-territoriale Vormacht. Denn hier wurden Vorteile und Nachteile jedes einzelnen Eingeseffenen oft genug direkt berührt. Besonders zeigte sich das, um nur eins herauszunehmen, in der Verwaltung der noch ungeteilten Mark, weil hier die Rechtsverhältnisse am wenigsten fest umgrenzt waren, hier also Übergriffe der einen oder anderen Partei leicht stattfinden konnten. Und gerade in dieser Zeit, zu Anfang des 18. Jahrh., mußten auf diesem Gebiete um so eher Reibungen entstehen, als man damals, nachdem die Schäden des 30jährigen Krieges einigermaßen überwunden waren, immer mehr dazu überging, die Marken zu kultivieren und sich zu dem Zwecke Teile aus der Gemeinheit anweisen zu lassen. Jede Regierung suchte naturgemäß die Interessen ihrer Untergebenen auf Kosten der Gegenpartei zu fördern. Daher die vielen Klagen gerade über diesen Gegenstand. Und hier ist auch die nähere Veranlassung zu dem oben geschilderten Vorkommnis zu suchen. Die Münst. Regierung glaubte sich von Osnabrück in diesem Punkte übervorteilt und zurückgedrängt, und schon zu verschiedenen Malen hatte sie ihren Beamten in Bechta strikte Anweisungen zukommen lassen, diesen Übergriffen entgegenzutreten. So liegt z. B. ein Schreiben vor vom 30. August 1705,²⁾

¹⁾ Bechtaer Gymnasialarchiv.

²⁾ Es finden sich noch weitere Schreiben ähnlichen Inhalts.



worin es heißt: „Waß Ihr Unß auf Suppliciren der Münsterischen Eingeseßenen zu Nienkercken, Horsten und Astrup wegen in diesem und neulichen Jahren auß gemeiner Marck zu ihrem Präjudiz und Weiden-Verschmälerung durch die Bördischen ¹⁾ via facti verschiedentlich zugeschlagenen Gründen jüngst berichtet, solches haben wir am 31. des jüngst hingelagten Monats July erhalten, und ist darauf die Erklärung hiermit, daß weilen auf beschehenes Remonstriren Bördischerseiten keine Remedirung erfolgt ist, sondern fortan weiter attentirt werden dürften, supplicantes furerst die ohne ihre Bewilligung in der Gemeinheit binnen zehen Jahren gemachten Zuschläge niederlegen können und dabey gegen alle Gewalt mit etwa nähigstem Kirspel soviel nöthig verthätiget werden sollen, mit dem Bedeuten, daß wan die vorher gemachten Zuschläge nicht abgestellt oder den Mitinteressirten davon billige satisfaction geschaffet werden sollten, man diesseits gemüßiget sein würde, hiesigen Unterthanen durch andere zulängliche Gegenmittel zu dem ihrigen zu verhelfen.“

Da das alles nicht fruchtete, holte die Münsterische Regierung im Jahre 1718 zu einem entscheidenden Schlage aus, indem sie im Mai dieses Jahres anordnete, daß den Übergriffen der Osnabrücker mit Gewalt entgegengetreten werden solle, und daß zu dem Zwecke das Dinklager Aufgebot zu entbieten und die Demolierung der widerrechtlich gemachten Einfriedigungen vorzunehmen sei.

Diesem Befehle war man im Laufe des Sommers nachgekommen, hatte, wie das Amt Bechta nach Münster berichtete, „diesseits die Leute gebrüchtet, auch ad effectum realis contradictionis nach und nach die Zuschläge demolirt, Feuerrahms eingeschlagen und frembdes Vieh in der Marck geschüttet.“ — „Und dieses ist“, so fährt der Berichterstatter fort, „die Hauptsache, wovon anjezo das große Übel herrührt und das Ambthauß Börden als Urheber dessen einzige Ursache ist“.

Damit dürfte der Zusammenhang hinreichend klar gestellt sein. Als Gegenmaßregel gegen das Vorgehen der Münsterischen hatten die Beamten in Börden ihre Untergebenen zu einem Rachezuge in

¹⁾ Die osnabrückischen Untertanen in Damme und Neuenkirchen unterstanden dem Amte Börden.



münstersches Gebiet veranlaßt. Durch Diepholzer verstärkt,¹⁾ war das Aufgebot über Rüschen-
dorf, Ihrendorf, Oldorf, Dalinghaus,
Krapp in Steinfeld eingefallen und hatte unterwegs in den ge-
nannten Ortschaften die münsterschen Höfe ausgeplündert.²⁾ —

Weshalb gerade Steinfeld das Ziel wurde, ist unschwer zu erklären. Steinfeld lag zunächst; von selbst wies der Weg dorthin. Sodann darf man auch wohl annehmen, daß den münsterschen Eingefessenen in Damme von dem benachbarten Steinfeld aus vielfach Hilfe und Unterstützung zuteil geworden war.³⁾ Auch dafür sollte vielleicht Rache genommen werden. Und schließlich galt — und das ist die Hauptsache — der Schlag nicht so sehr Steinfeld, als vielmehr Münster. Dieses sollte in Steinfeld getroffen werden. Gaben doch die Geschädigten selbst diesem Empfinden Ausdruck, wenn sie in ihrem Bittgesuche bemerkten, daß „sie für die gemeine Sache nicht leiden könnten“.

Natürlich konnte durch ein derartiges Vorkommnis, wie das geschilderte, die Eintracht nicht gefördert werden. Und so sehen wir in der Folgezeit den alten Gegensatz bei Gelegenheit immer wieder hervorbrechen, wenn auch ähnlich folgenschwere Ausschreitungen nicht mehr vorgekommen zu sein scheinen. Erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat die endgültige Auseinandersetzung über das strittige Gebiet dauernde Ruhe geschaffen.

¹⁾ Wie die Teilnahme der Diepholzer zu erklären ist, ob bloß Sympathie für Osnabrück der Grund war, oder ob vielleicht ebenfalls ein Gegensatz zu Münster resp. Steinfeld, etwa auch infolge von Grenzstreitigkeiten, bestand, ist nicht näher ersichtlich. Vgl. Engelke, das Gogericht Sutholte x. Jb. XV. 183.

²⁾ Zu diesen Ortschaften (Rüschen-
dorf, Ihrendorf, Oldorf und Daling-
hausen) waren, außer den vier als geplündert angeführten Höfen, alle osna-
brückisch. Vgl. Bagenstert, die Bauernhöfe im Amte Behta. S. 585 ff.

³⁾ Wissen wir doch, daß — allerdings in einer späteren Zeit — aus einem bestimmten Anlasse die Steinfeldler unter Anführung ihres Vogtes in großer Anzahl nach Damme zogen und sich hier mehrere Tage zur Hilfeleistung bereit aufhielten. Vgl. Willoh a. a. O., S. 131 und andere.



III.

Ein Soldatenexzeß in Dythe im Jahre 1744.

Von Professor Dr. Pagenstert, Bechta.

In den Kriegszeiten früherer Jahrhunderte, da die kriegsführenden Parteien sehr oft ihren Marsch gegen die Festung Bechta richteten, hat bekanntlich die Umgegend von einer rohen Soldateska manches Ungemach erdulden müssen. Sind doch mehr als einmal Höfe auf dem benachbarten Stukenborg, in Dythe, Lutten, Nordlohne usw. bei solcher Gelegenheit in Flammen aufgegangen. Weniger bekannt dürfte sein, daß auch in Friedenszeiten den Umwohnern Bechtas von der auf der Festung liegenden Garnison manche Unannehmlichkeiten drohten. So beklagte sich 1720 der Adelige Reusche auf dem Gute Strohe beim Direktor des Burgmannskollegiums, von Kobrink auf Daren, 40 Soldaten der Bechtaer Garnison mit Ober- und Unteroffizier und Tambour hätten abends um 10 Uhr während seiner Abwesenheit sein Haus bestürmt, die Türen zum Teil zerstoßen, alles im Hause durchsucht und seinen Sohn gefangen weggeschleppt. Weiteres ist über diese Affäre nicht zu ermitteln.

Etwas mehr erfahren wir über einen Soldatenexzeß, der sich 24 Jahre später in Dythe abspielte. Am 3. Mai 1744, an einem Sonntage, trugen Soldaten der Bechtaer Garnison, die dem Schorlemerschen Regimente angehörte, auf einer Leiter einen betrunkenen Soldaten von Dythe her durch die Straßen der Stadt zur Zitadelle. Daraufhin verbreitete eine Soldatenfrau das Gerücht in der Stadt, ein Soldat wäre von Dyther Bauern erschlagen worden. Dieses Gerücht kam dem Kommandanten der Festung, dem Obristen von Wenge, zu Ohren, und dieser beorderte im ersten Eifer,



ohne die Sache genauer zu untersuchen, ein Kommando von 40 Mann nach Dythe, um die Übeltäter gefangen auf die Zitadelle zu bringen. Auf dem Wege durch die Stadt schlossen sich den Abgesandten andere Soldaten an, die sich während des Sonntags in den Wirtshäusern umhergetrieben hatten, so daß etwa 200 Mann auf Dythe losrückten. Sie fielen über die nichts ahnenden Dyther her, hausten wie Barbaren, brachen gewaltsam in die Häuser ein, schlugen unbarmherzig auf die Leute ein und schleppten von ihnen eine Anzahl unter fortwährenden Stockschlägen mit sich durch die Straßen von Bechta „unter Zuschauung, Admiration und Erbarmen der Bechtischen Eingeseffenen“ und führten sie auf die Zitadelle. Hier mußten die armen, elendig blutenden Leute im Kaponier übernachten, ohne daß sich jemand weiter um sie bekümmerte. Als am anderen Morgen der Obrist von Wenge die mit Wunden überdeckten Leute sah, war er nicht wenig erschrocken und setzte sie sofort wieder in Freiheit. Die Entlassenen begaben sich zunächst zur Wohnung des Bürgermeisters Middendorf, wo ihnen vom Chirurgen Reimers der erste Verband angelegt wurde. Dabei stellte sich heraus, daß der Zeller Ahlers (Wichmann) ein Auge verloren hatte. Dem Zeller Rötepohl waren die Finger so zer schlagen worden, daß sie für immer lahm blieben. Einige Tage darauf, am 6. Mai, begann die gerichtliche Untersuchung durch den Richter Spiegelberg. Sie nahm 5 Tage in Anspruch, da die Mißhandelten zum größten Teil krank zu Bette lagen und einzeln in ihren Wohnungen eidlich vernommen werden mußten. Aber mit der Bestrafung der Schuldigen haperte es, obwohl nicht nur die Beamten, sondern auch das Burgmannskollegium sich für die Mißhandelten verwandten. In einer Eingabe an den Landesherrn beklagten sich die Burgmänner, daß man von keiner anderen Bestrafung vernommen habe, als daß einige Schuldige mit Festungsarrest belegt seien, so daß sie wohl auf der Festung herumgehen, nicht aber von derselben heruntergehen dürften. Ja, es hielt schon schwer, daß die armen Leute die durch die ärztliche Behandlung und die gerichtliche Untersuchung verursachten Kosten vom Regimente zurückerstattet bekamen. Der Chirurg Reimers präsentierte eine Rechnung von 63 Rtlr. 65 Grote, die Gerichtskosten beliefen sich auf 25 Rtlr. 22 Schill. 40 Rtlr. bezahlte der



Generallieutenant von Schorlemer aus seiner Tasche. Aber der Rest war von ihm nicht zu erhalten. Schließlich half sich das Burgmannskollegium damit, daß es dem Generallieutenant von Schorlemer und dem Obristen von Wenge das ihnen jährlich als don gratuit vom Amte zukommende douceur für mehrere Jahre entzog und das Geld den Dyther Bauern zuwandte.



IV.

Bur Frage der Küstensenkung.

Von H. Schütte.¹⁾

Mein Artikel im XVI. Bande dieses Jahrbuches über „Neuzeitliche Senkungserscheinungen an der deutschen Nordseeküste“ hat viel Widerspruch erfahren, zunächst in einer ganzen Reihe Entgegnungen in hiesigen und auswärtigen Tagesblättern, auf die ich, soweit es meine Zeit erlaubte, sofort erwiderte, und sodann in Band XVII d. Jb. durch Professor Dr. J. Martin, der auf Grund eigener Untersuchungen zu dem Ergebnis kam, daß eine neuzeitliche Küstensenkung überhaupt nicht vorliege. Fast gleichzeitig mit unserm hiesigen Streite um Senkung oder Ruhelage d. r. Küste entbrannte der nun über 250 Jahre alte Kampf um dieselbe Frage auch wieder in den Niederlanden, wie Martin in seiner vorjährigen Arbeit schon mitteilte; aber während bei uns hauptsächlich geologische Untersuchungen das Beweismaterial lieferten, ging man dort von Pegelbeobachtungen aus, wobei man jedoch zu ebenso sich widersprechenden Schlüssen kam. Sodann hat seit 1908 Herr A. E. van Giffen in Groningen, mit dem ich in Friesland auf einer Studienreise zusammentraf und mit dem ich in der Folgezeit manche Untersuchungen gemeinsam vornahm, beim Studium der abgegrabenen Wurtten in Friesland und Groningen seine Aufmerksamkeit auch der Senkungsfrage gewidmet. Indem er das Alter dieser künstlichen Wohnhügel nach archäologischen Funden zu ermitteln sucht und durch Nivellement die Tiefenlage der Wurtsohle bestimmt, kommt er zu dem Ergebnis, daß in jenen niederländischen Provinzen zwar eine geringe Senkung des Landes in den letzten anderthalb Jahrtausenden vorliegen könne, daß diese aber jedenfalls nicht den von J. C. Ramaer aus Wasserstandsbeobachtungen abgeleiteten Betrag von 18 cm im Jahrhundert erreiche.

¹⁾ Mit den beiden Arbeiten von H. Schütte und Prof. Dr. J. Martin schließen wir für das Jahrbuch die Erörterung der Frage der Küstensenkung. Die Redaktion.



Endlich trat nun noch im vergangenen Jahre der österreichische Professor A. Gnirs¹⁾ auf den Plan, der für die adriatischen wie für die ganzen Mittelmeerküsten aus der Tiefenlage antiker, auf Felsgrund errichteter Bauwerke und aus anderen sicheren Fixmarken ein Ansteigen des Meeresspiegels in den letzten zweitausend Jahren um $1\frac{1}{2}$ m folgert. Auch für die West- und Nordwestküste Europas einschließlich unserer Gegend glaubt er diese annehmen zu können, gibt aber zu, daß er für eine sichere Behauptung hier noch nicht das entsprechende Beobachtungsmaterial besitze.

Die so sehr von einander abweichenden Ergebnisse, zu denen die Senkungsuntersuchungen der letzten Jahre an den deutschen und niederländischen Flachküsten führten — die Maßzahlen schwanken zwischen 0 und 70 cm im Jahrhundert —, zeigen, wie schwer es ist, gerade hier zu sicheren Schlüssen zu gelangen. Einmal fehlt es hier an zuverlässigen Festpunkten und sodann spielen Ebbe und Flut und all die anderen Faktoren, von denen der Wasserstand im Meere und in den anteren Flußläufen abhängt, gegenüber dem verhältnismäßig geringen Senkungsbetrage eine so große Rolle, daß ihre Wirkungen die einer etwaigen Senkung gar zu leicht verdecken und unkontrollierbar machen.

Trotzdem muß es mit der Zeit gelingen, die schwierige Frage völlig zu klären, wenn, wie es in den letzten Jahren mehr und mehr geschehen ist, an allen geeigneten Küstenpunkten mit größter Genauigkeit Pegelbeobachtungen angestellt werden und die Tiefenlage älterer Bodenoberflächen in unserm jüngeren Alluvium an solchen Orten festgestellt wird, die eine Bestimmung des Alters gestatten.

Der letzteren Aufgabe habe ich seit meiner ersten Veröffentlichung über Senkungsercheinungen einen großen Teil meiner freien Zeit und Kraft gewidmet, und obwohl ich keineswegs denke, nun ein endgültiges Urteil in dieser Frage fällen zu dürfen, glaube ich doch, durch meine Untersuchungen brauchbares Vergleichsmaterial

¹⁾ Beobachtungen über den Fortschritt einer säkularen Niveauschwankung des Meeres während der letzten zwei Jahrtausende. Von Dr. Anton Gnirs. (Mitteilungen d. K. K. Geogr. Gesellsch. in Wien 1908, Heft 1 u. 2.)

für weitere Senkungsstudien gewonnen zu haben, woran es bisher noch sehr mangelt.

Daß eine so beträchtliche Küstensenkung, wie ich sie 1907 berechnet hatte, nicht vorliegt, wenigstens nicht seit vielen Jahrhunderten bestanden hat, davon überzeugte mich bald die Untersuchung hiesiger und niederländischer Burten. Ich hatte in meinem ersten Jahrbuchartikel eine Angabe von Stratingh erwähnt, wonach eine Wierde in Groningen $9\frac{1}{2}$ Fuß unter Maisfeld hinabreichte. Auf zwei Reisen nach den Niederlanden sah ich dort viele abgegrabene Terpen und Wierden, deren Sohle ganz oder stellenweise bloßgelegt war, aber keine reichte auch nur annähernd bis zu jener Tiefe. Auf der zweiten Reise war Herr van Giffen mein Führer und zeigte mir mehrere recht alte Burten, deren Sohle etwa mit dem umliegenden Lande in gleicher Höhe lag. Dieses hatte nun zwar nicht mehr die Höhenlage des Seegrodens, aber es lag doch meist noch auf der Höhe des Amsterdamer Pegels (NN.) oder etwas höher, so daß die ganze Senkung höchstens $1\frac{1}{2}$ bis 2 m betragen mochte. Wenn sich diese Zahl, wie Herr van Giffen annimmt, bei manchen Burten auf eineinhalb bis zwei Jahrtausende verteilt, so ergibt das ein Durchschnittsmaß von kaum 10 cm im Jahrhundert.

Um auch unsere nicht abgegrabenen Burten und Deiche untersuchen zu können, ließ ich mir in Holland einen Erdbohrer machen, wie man ihn dort zur Untersuchung der Terpen gebraucht, einen langen Löffelbohrer, der durch Aufsatzstangen verlängert werden kann und mit dem ein Mann bis zu etwa 6 m Tiefe zu bohren und größere Bohrkerne heraufzuholen vermag, als mit den von unseren Geologen gebrauchten Bohrern. Dieses Werkzeug arbeitet vorzüglich in festem Lei- und Moorboden, versagt aber leicht in sehr sandigem, wasserführendem Boden, und da man mit solchem in der Tiefe und im Untergrund der Burten oft zu tun hat, gerade dort, wo wegen der großen Bohrerlänge die Arbeit am schwierigsten wird, so hält es bei höheren Burten recht schwer, die Sohle sicher festzustellen. Zudem fehlt es bei unsern Burten fast ganz an Aufschlüssen, die Anhaltspunkte für ihr Alter geben. Um einige solche zu erlangen, nahm ich mehrere Grabungen vor, z. B. in Düke, Blexen, am Fedderwarder Außentief, in Stollhammerwisch, in Uffenhausen bei Lettens und

auf dem alten Banter Kirchhof. Hier grub ich mit Hilfe zweier Werkarbeiter 3,50 m tief, d. i. bis + 1,8 m NN. = 0,26 m unter Maifeld. Aus dieser Tiefe etwa hoben wir einen aus gespaltenen Eichenbohlen zusammengefügtten Sarg, der als Übergangsform von den frühchristlichen Baumsärgen zu den Brettersärgen aufgefaßt werden kann und etwa ins 11. Jahrhundert zu datieren sein mag. Die meisten übrigen Wurtgrabungen, die höchstens bis 3 m Tiefe geführt werden konnten, erbrachten nur Funde aus den letzten sechs oder sieben Jahrhunderten, in deren Verlauf die durchgrabenen oberen Wurtlagen also aufgebracht sein werden. Nur in Blexen, dessen Alter ja auch geschichtlich bis 789 zurück verbürgt ist, fand ich im Bauschutt unter dem Schulgarten viele Tuffsteinbrocken aus der Übergangszeit vom romanischen zum gotischen Baustil. Hier hatte meine Grabung nur den Zweck, eine genügend tiefe Bohrung zu ermöglichen, und so erreichte ich mit meinem damals reichlich 4 m langen Bohrer eine Tiefe von 6,50 m, d. i. nach der Deichhöhe annähernd bestimmt, — 1,50 m, da die Grabungsstelle etwa 1 m unter der Deichkappe lag. Bei + 2 m stieß ich auf eine frühere Wurtoberfläche und hier trat ein Wechsel in der Bodenbeschaffenheit ein. Die ältere Wurt bestand aus sehr sandigem Boden, der jüngere obere Auftrag aus lauter Klei. Bis — 1 m hinab war noch Mist und Kohle in den Bohrkernen; dann schienen Sandschichten mit viel Glimmer aufzutreten, doch konnte ich nichts Sicheres mehr ermitteln. Soweit eine Bohrung Schlüsse zuläßt, liegt also die Sohle der Blexer Wurt nicht über — 1 m NN. In Sinswürden, wo ich bei Herrn A. Franckens Hause die Ausschachtung für eine Zisterne benutzen konnte, bohrte ich bis 8,50 m unter der Wurtoberfläche, was ich auf — 4 m NN. schätzte. Die Wurtsohle lag etwas unter \pm 0,0 m, da ich hier noch Knochen und allerlei Pflanzenreste antraf, während bei — 0,50 m feste Stengel der Meerbinse und bis — 2,50 m noch Schilfrohrreste sich fanden. Unter dem höchsten Punkte der Tossenser Dorfwurt (+ 5,42 m NN.) lag die Sohle nicht über — 0,40 m NN., vielleicht tiefer.

Man sieht an den 3. T. nur auf Schätzung beruhenden Zahlen, daß ich diesen keinen hohen wissenschaftlichen Wert beizumessen. Ich halte es überhaupt kaum für möglich, die Wurtsohle

sicher festzustellen, so lange nicht die ganze oder ein großer Teil der Wurt völlig abgetragen ist. Aber zur allgemeinen Orientierung genügte mir meine Aufschlüsse, indem sie mir zeigten, daß zwar eine Senkung vorhanden sein müsse, da die Wurten, die sicher auf den höchsten Punkten des alten Alluviums, wahrscheinlich vielfach auf hoch aufgeschwemmten sandigen Flußufeln errichtet sind, mindestens so hoch wie die Außendeichsländereien, also auf + 1,5 bis 2,5 m NN. gelegen haben werden, daß aber diese Senkung, wenn sie seit Errichtung der Wurten besteht, längst nicht so groß sein kann, wie ich zuerst angenommen. Da manche Wurten auf Klei- und sogar auf Mooruntergrund liegen, so wird auch ein nicht unbeträchtlicher Bruchteil des Niveauunterschiedes noch auf Einsinken der Wurt in den Untergrund zu setzen sein.

So verstärkten meine eigenen Wurtuntersuchungen die durch Professor Martins und anderer Geologen Entgegnungen geweckten Zweifel an der Richtigkeit meiner auf Bodendiagnosen gegründeten Beweise für eine neuzeitliche Senkung und ich nahm eine gründliche Nachprüfung vor. Deren Resultat darzulegen, betrachte ich als die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit. Dabei wird sich von selber ergeben, wie weit nach meinem Urteil jene Entgegnungen, wie weit meine früheren Ausführungen recht hatten, ohne daß ich jetzt — schon des beschränkten Raumes wegen — auf alle einzelnen Angriffe eingehe.

1. Das Oberahnesche Feld.

Ich hatte behauptet, auf dem Oberahneschen Felde, dem letzten Eilande im Jadebusen, müsse eine beträchtliche Senkung vorliegen, weil der Meerstrandsdreizack und die Strandnelke, die nur über Mittelhochwasser, also hier über + 1,5 m, wachsen können, jetzt dort abgestorben in Kleischichten vorkommen, die bis 1,30 m unter Hochwasser, also bis + 0,20 m, hinabreichen. Als Altersmarke diente mir das unmittelbar unter der tiefsten Strandvegetationsschicht liegende, neuerdings wieder bloßgespülte Pflugland, das ich auf Grund von Aktenstudien in das Jahr 1669 setzte. Martin hält eine säkulare wie eine lokale Senkung für ausgeschlossen, weil keine der beiden Pflanzen unter dem Pfluglande

anzutreffen sei. Man könne doch nicht annehmen, daß eine Senkung plötzlich eingetreten sei, als das Land soeben gepflügt war. Es sei vielmehr aus meinen Beobachtungen zu schließen, daß die Seestrandspflanzen zuerst unter dem Schutze des Deiches sich angesiedelt und infolge wiederholter Überschwemmungen immer neue Pflanzendecken dieser Art sich gebildet hätten.

Professor Martin hält es demnach für möglich, daß auf einem eingedeichten Lande, welches nach einem von Verftbeamten für mich ausgeführten Nivellement auf + 0,22 m NN., d. i. 1,32 m unter dem Mittelhochwasser der Jade, liegt, sich Seegrodenvegetation infolge einer Meeresüberflutung bilde, und beruft sich hierfür auf das Zeugnis des Botanikers Dr. W. C. Jongermans in Leiden, der als Beispiel für solches Vorkommen innerhalb der Deiche die Insel Texel anführt.

Ich kenne den Burg-en Waal-Polder auf Texel, den Jongermans im Auge haben wird, aus eigener Anschauung, weiß aber auch, daß das tiefliegende Land hier durch Mühlen entwässert wird und daß dort, wo diese das bei Wintersturmsfluten in den Polder eingebrochene Salzwasser nicht entfernen können, Salz Sümpfe ohne Pflanzenwuchs entstehen, deren kahler Boden im dünnen Sommer mit einer weißen Salzkruste bedeckt ist. Wäre die künstliche Entwässerung nicht da, so würden diese Teile des Polders einen kleinen salzigen Binnensee bilden, dessen Ufer fast bis zur Hochwassergrenze jedes Pflanzenwuchses entbehren. In der Umgebung dieser Salztümpel tritt Salzvegetation auf, aber sie ringt mit der Binnenlandsflora um die Herrschaft und tritt nirgends so geschlossen auf wie in den über dem Pfluglande auf dem Oberahneschen Felde lagernden Kleischichten.

Herr van Giffen sagte mir ferner, daß auch in Zeeland, z. B. auf Walcheren, die beiden genannten Seestrandspflanzen im Binnenlande vorkämen. Aber auch dort sind die Verhältnisse nicht mit denen auf dem Oberahneschen Felde zu vergleichen. Auf Walcheren kommt durch die Schiffahrtsschleusen immer etwas Salzwasser in die Binnenkanäle und Gräben und ermöglicht an tiefgelegenen Stellen das Auftreten einer Strandvegetation, aber es findet nicht zugleich eine nennenswerte Aufschlickung dieser Niederungen statt.



Auf unserem Tadeeilande aber ist plötzlich über einer Innenlandsflora, wie untenstehendes Profil ausweist, bei starker Aufschlickung eine Salzflora entstanden und mit dem Boden emporgewachsen, so daß die Stengel derselben Pflanze etagenweise von Schicht zu Schicht aufsteigen. Das konnte nur geschehen, wenn die Meeresflut nach ihrem ersten Einbruch hier dauernd die Herrschaft behielt, so daß alle Sturmfluten ihre Sinkstoffe ablagern konnten wie auf einem Queller oder Außengroden, aber auch nur dann konnte es geschehen, wenn die gewöhnlichen Fluten nicht über das Land gingen, da sie den Pflanzenwuchs vernichtet haben würden. Hätte die auf dem Pfluglande zunächst abgelagerte Schlickschicht in ihrer jetzigen Höhe gelegen, so wäre sie nach den heutigen Wasserstandsverhältnissen täglich zweimal sechs Stunden lang von Salzwasser überflutet worden, und nehmen wir für die damalige Zeit wegen des engeren Tadeeinganges auch nur die Hälfte dieser Überflutungsdauer an, so wird keiner, der mit den biologischen Verhältnissen des Seestrandes vertraut ist, unter solchen Bedingungen das Entstehen eines Rasens mit Triglochin und Statice erwarten, sondern die Bildung eines Schlickwattes, wie wir es z. B., nach Bohrproben, stellenweise in den tiefstgelegenen Teilen des Sander Salzengrodens unter solchen Verhältnissen zwischen der ersten und zweiten Eindeichung gehabt haben. Dort liegt tatsächlich über eingesunkenem Moorboden eine ziemlich mächtige Rasendecke, die der Zeit der ersten Bedeichung angehören wird, dann eine mächtige blaue Schlicklage ohne Pflanzenwuchs, vermutlich nach dem Tadeeinbruche aufgeschwemmt, und darüber wieder eine Rasendecke, die erst entstehen konnte, nachdem dieser Schlick 1643 durch die Wiederbedeichung der Oberahmer Gegend (s. u.) den Meeresüberflutungen entzogen wurde. Diese Niederungen des Salzengrodens lagen aber bei der Eindeichung noch als Schlickwatt 1—3 Fuß unter Hochwasser, und da A. Brahm, der dies bezeugt, um die Mitte des 18. Jahrhunderts für den Tadebusen einen Tidenhub von 12 Fuß angibt, genau dem jetzigen entsprechend, so dürfen wir auch wohl für die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo die Landzerstörung am Tadeeingang bereits fast beendet war, den heutigen Flutwechsel annehmen und die damalige mittlere Höhenlage jenes Wattes, das infolge Deichbruches über



eingedeichtem Lande entstanden war, auf 60 cm unter Hochwasser = 0,90 m über Normalnull berechnen. Und da sollte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen bei + 0,22 m noch Rasenbildung möglich sein?

Wer solche Streitfragen über unser Alluvium beurteilen will, der muß vor allem die örtlichen Verhältnisse möglichst eingehend und vielseitig kennen. Um dem Leser von Martins Kritik und dieser Gegenkritik für die Beurteilung der verwickelten Frage wenigstens eine kleine Unterlage zu geben, lasse ich das Profil des Oberahneschen Feldes bis zum Niedrigwasserspiegel hinab folgen.

- + 2,13 m NN. Inseloberfläche mit gewöhnlichem See-
groden-Pflanzenwuchs.
- Von + 2,13 bis + 0,22 m. Mit Sandschichten durchsetzter Ton,
darin Reste von Salzpflanzen, die teil-
weise nur als Eisenkarbonatröhren, teil-
weise deutlich als Statice-, Triglochin-
u. a. Stengel zu erkennen sind, am
deutlichsten in den unteren Schichten,
hier auch an einigen Stellen Phrag-
mitesstolonen (Reit).
- Von + 0,22 bis 0,15 m. Pflugschollen, die von Nordost nach
Südwest quer unter der ganzen Insel
durchgehen (mit Ausnahme der Nordwest-
und Südostspitze). Einschlüsse: Dichter
umgestürzter Rasen, worin die Ausläufer
einer Queckenart, wahrscheinlich von
Agropyrum repens, kenntlich sind.
- Von + 0,15 bis 0,0 m. Humoser Ton, stellenweise mit Reit.
- Von \pm 0,0 bis -- 0,10 m. Braune, moorige Schicht mit viel Reit.
- Von -- 0,10 bis -- 0,25 m. Blauer humoser Ton mit Phragmites-
stolonen.
- Von -- 0,25 bis -- 0,40 m. Niedermoorsschicht, stellenweise mit liegen-
den Birkenstämmen.
- Von -- 0,40 bis -- 3,22 m Blauer Ton mit Reitwuchs.
und tiefer.

Auf dem sog. Kleinen Felde, einem jetzt fast ganz verschwundenen Inselreste südöstlich von dem jetzt allein noch übrigen Großen Felde, fehlt das Pflugland, aber die beiden moorigen Schichten sind vorhanden, und dort finden oder fanden sich in der oberen derselben neben Reit auch Knollen der Meerbinse (*Scirpus maritimus*), einer Brackwasserpflanze.

Der ganze Pflanzenbefund lehrt nach wiederholter Prüfung, daß das Pflugland in länger eingedeichtem Lande lag, und zwar in einer Flußmarsch im Brackwassergebiet, die durch den Meeres- einbruch sofort und dauernd Seegrodencharakter erhielt. Die vereinzelten Spuren von Reitwuchs noch über dem Pfluglande sind der einzige Beweis vom Kampfe der Fluß- und Seegrodenflora um die Herrschaft.¹⁾ Auf Grund meiner Nachprüfung halte ich meine Ableitung des Alters der Pflugschicht aus den Archivakten für einen mißglückten Indizienbeweis. Obwohl die Queckenausläufer (s. o.) einer auch auf Strandwiesen vorkommenden Bastardform (*Agropyrum acutum*) angehören könnten, betrachte ich das Pflugland nicht mehr als umgebrochenen Seegroden, sondern als Binnenlandsaufbruch, und da wenigstens 1511 die Zertrümmerung des Landes im Mündungsdelta der Ahne, der Heete und des Lockfleths schon weit fortgeschritten war, werden wir später kaum noch solche Brackwassermarsch hier vermuten dürfen. Die Pflugschollen werden also wahrscheinlich vor 1511 entstanden sein.

Damit vermindert sich der hohe Senkungskoeffizient, aber die Wahrscheinlichkeit einer Senkung bleibt bestehen; denn ich glaube oben dargetan zu haben, daß das Land vor dem Meereseinbruch über Mittelhochwasser gelegen haben muß. War es eingedeichte Flußmarsch, so braucht es freilich nicht Seegrodenhöhe gehabt zu haben, aber viel tiefer als + 1,50 m kann es nicht gelegen haben, selbst wenn der Tidenhub beim Beginn der Überschlückung etwas geringer als später gewesen sein sollte. Da ich für die Höhenlage

¹⁾ Wo der um 1705 eingegangene Langwarder Siel ausgemündet hat, findet sich im hohen Seegroden noch jetzt lebender kümmerlicher Reitwuchs + 1,96 m NN., während die alte Schicht geschlossenen Reitwuchses (am damaligen Ufer des Tiefes?) jetzt auf — 0,74 m liegt, also von 2,70 m Mei überdeckt ist.



wie für das Alter hier jedoch keine bestimmten Zahlen mehr einsetzen kann, so bleibt nur die Tatsache einer beträchtlichen Senkung als das, was ich von meiner früheren Beweisführung aufrecht erhalte.

Die Niveauverschiebung kann nicht einfach auf Bodenkompression zurückgeführt werden. Als Ursache für die letztere, die man ja meistens für die tiefe Lage der Binnenlandsmarsch als Erklärung annimmt, gilt in erster Linie die Austrocknung des Bodens durch Entwässerung. Dieser Erklärungsgrund fällt hier bei dem seit mindestens 400 Jahren als Insel liegenden Lande weg, weil die Meeresflut täglich zweimal die Bodenschichten bis + 1,50 m NN. durchtränkt, so daß bis zu dieser Höhe alles Grundwasser salzig ist. Eine Zusammenpressung durch das Gewicht der aufgeschwemmten Schichten kann eingetreten sein, aber da bis zur Tiefe von — 27,77 m keine Moorschicht von mehr als 15 cm Mächtigkeit vorhanden ist, der Boden unter dem Pfluglande aber vor dem großen Meereseinbruch schon dicht gelagert war, so kann die spätere Einsackung nur ganz unbedeutend sein. Auch eine Auswaschung der Sand-schichten aus dem Ton kann das Pflugland nicht so tief gesenkt haben, denn der darunterliegende Boden ist bis zu größerer Tiefe sandarmer, steifer Ton. Zudem zeigt unser Nivellement, daß die Pflugschollen am Steilabbruch des südwestlichen Ufers nur um 4 cm tiefer liegen als am nördlichen Flachstrande, während die dünne Schilfmoorschicht um einige Zentimeter in entgegengesetzter Richtung, von SW. nach NO., einfällt. Wäre eine Sandverschiebung im Untergrunde die Ursache der Niveauveränderung, so müßten die Schichten stark nach Südwesten geneigt liegen, wo das Steilufer stellenweise in geringem Abstand vom Grünlande zu 5 — 6 m unter Niedrigwasser abfällt, und das ist keineswegs der Fall.

Noch eine Beobachtung über frühere Oberflächen des Oberahneschen Feldes möchte ich mitteilen. In der Mitte der Insel liegt noch eine kreisförmige Wasserkuhle, die mit einer Umwallung von ca. 1 m Höhe versehen ist. Am Südwestufer ist ferner der Rest einer solchen als Halbkreis zu erkennen; die andere Hälfte ist durch den Uferabbruch verloren gegangen. Hier läßt sich in der abgespülten Kante genau erkennen, in welcher Tiefe der künstlich aufgeworfene Wall beginnt, nämlich auf + 1,68 m NN. Bei

der noch vollständig erhaltenen Kuhle konnte ich durch Grabung und Nivellement die Sohle des kleinen Deiches auf + 1,78 m NN. ermitteln. Die umwallten Gruben waren, wie aus Archivaften hervorgeht, offene Zisternen, aus denen man zeitig im Frühjahr das durch Wintersturmfluten eingedrungene Salzwasser ausschöpfte, damit sie sich mit Schnee und Regenwasser füllten. Dieser Wasservorrat, durch die niedere Umwallung gegen die Frühjahrs- und Sommerüberflutungen geschützt, diente zum Tränken der Schafe und Rinder, die bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hier weideten.

Vergleichen wir nun die Höhenlage der Wallsohlen mit der der jetzigen Inseloberfläche, so finden wir Unterschiede von $2,13 - 1,68 = 0,45$ m und $2,13 - 1,78 = 0,35$ m. Das geringe Gewicht der Umwallung hat die Unterlage nicht in meßbarem Betrage eingedrückt, wie sich an der Abbruchskante sehr deutlich zeigt. Es sind also seit Anlage der beiden Zisternen, von denen die jüngere aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts stammen wird, 35 bzw. 45 cm Ton und Sand aufgeschwemmt worden. Ist nun die Insel um diesen Betrag auch höher geworden gegen den Meeresspiegel? Leider fehlt uns zur Beantwortung dieser Frage zuverlässiges Material. Möglich, daß noch Baupläne von der französischen Batterie auf dem Oberahnischen Felde vorhanden sind, die über die Inselhöhe vor 100 Jahren Auskunft geben. Das älteste mir bekannte Nivellement ist von der Marine 1899 ausgeführt worden. Es stimmt fast genau mit dem im Jahre 1908 für mich ausgeführten Nivellement überein, nämlich: Maifeldhöhe = 2,1 bis 2,2 m über NN. Das Meßtischblatt von 1892 gibt als Maifeldhöhe 2,3 und als Höhe des Zisternendeiches 3,4 m. Seit diesen Aufnahmen ist die Insel also sicher nicht absolut höher geworden trotz der jährlichen Überschwemmungen, die im Laufe von 60 bis 100 Jahren, wie obige Zahlen zeigen, doch ganz beträchtliche Ton- und Sandmassen auf das Eiland werfen.

Einige Zahlen zur Vergleichung gibt die Wöbckensche Karte vom Jadebusen von 1839/40. Sie verzeichnet als Höhe der Oberahnischen Felder 4 Fuß (old.) über ordinärer Flut, d. i. 1,18 m. Auf dem Kleinen Felde steht als Höhe über ordinärer Ebbe 16'



(= 4,73 m). Als Unterschied zwischen ordinärer Flut und Ebbe wird für Eckwarderhörne 12 Fuß 3 Zoll = 3,62 m, für Dangast 12 Fuß = 3,55 m angegeben.¹⁾ Ziehen wir den Gezeitenunterschied für die benachbarte Eckwarderhörn von den 16' ab, so bleibt als Höhe des Kleinen Feldes über Hochwasser 1,11 m. Jetzt liegt das Oberahnesche Feld nicht 1,11 oder 1,18 m, sondern nur 59 cm über Mittelhochwasser. Ich nehme an, daß die von Wöbcken angegebene Höhe für die Inseln übertrieben oder für irgend einen erhöhten Punkt auf denselben angegeben ist; aber da er andererseits die Lage hoher Groden auf 3—4 Fuß, die der Felder auf 4 Fuß über ordinärer Flut angibt, dies Höhenverhältnis zwischen unsern hohen Außengroden und der Insel aber noch jetzt besteht, so darf man wohl wenigstens das aus jenen Angaben schließen, daß die Insel in bezug auf den Wasserspiegel seit 1839, also auch wohl seit der Anlage der Zisterne, nicht höher, sondern eher niedriger geworden ist, obwohl 35 bis 45 cm aufgeschwemmt sind. Die Inseloberfläche aus der Zeit des Zisternenbaues ist also um mindestens ebensoviel gesunken, als seitdem aufgeschwemmt wurde. Das läßt sich nicht durch Bodenverdichtung allein, nicht durch Ausweichen von Sand im Untergrunde u. dgl. erklären, sondern in der Hauptsache nur durch eine Verschiebung des Hochwasserniveaus gegen das Land. Die von Herrn Marinebaurat Krüger aufgestellten Wilhelmshavener Pegeltabellen²⁾ bestätigen auch, daß in der gleichen Zeit etwa, von 1854 bis 1906, die Hoch- und Niedrigwassermittel um 0,26 bzw. ca. 0,34 m in die Höhe gegangen sind, soweit der Wilhelmshavener Pegel zuverlässig ist. Ich bemerke hier ausdrücklich, daß der nach Baurat Krügers Angaben vielleicht in den Wasserstandsahlen von Juni 1874 bis Januar 1877 steckende Pegelfehler für die soeben genannten Zahlen nicht in Betracht kommt.

Ganz denselben Charakter wie das Oberahnesche Feld besitzen die Halligen an der Westküste Schlesiens. In diesem Herbst, 1909, besuchte ich die Eilande zum zweitenmal und zwar in Gesellschaft des Herrn van Giffen, um mit diesem gemeinsam zu untersuchen,

¹⁾ Heute beträgt der mittlere Tidenhub bei Wilhelmshaven 3,59 m.

²⁾ Nicht im Buchhandel, aber in der Großh. Öffentlichen Bibliothek und den Bibliotheken der höheren Schulen unseres Landes.



ob dort Senkungsercheinungen vorliegen oder nicht. Neben der Tiefenlage der Wurt- oder Warffsohlen schenken wir besonders den Pflanzenresten im Untergrunde unsere Beachtung. Es herrscht dort auf den vom Meere umspülten und zu Zeiten überschwemmten deichlosen Inseln genau dieselbe Flora wie auf dem D. F., und dieser Pflanzenwuchs reicht da ununterbrochen bis zu großer Tiefe hinab, ja sogar noch tiefer als bei uns im Tadebusen.

Als Leitfossilien sozusagen eignen sich auch hier wieder Strandnelke und Stranddreizack (*Stachys Limonium* und *Triglochin maritima*), weil sie am leichtesten erkennbar sind. In den Abbruchsufern kann man von ersterer Musterbeispiele in Menge finden, wo noch lebende Stengel, vielfach gegabelt, bis zu etwa 1 m Tiefe reichen und dort in die abgestorbene, noch unverzweigte Mutterpflanze übergehen. Biologisch ist natürlich die Sache umgekehrt: Die Mutterpflanze hat sich vor vielen, vielen Jahren aus Samen entwickelt, als jene jetzt tiefliegende Schicht Inseloberfläche war. Diese wurde fortgesetzt überschlickt; aber die Strandnelke trieb immer neue End- und Seitenknospen — daher der Name „Wiederstoß“ — und baute so vegetativ Generation auf Generation bis zur Gegenwart heran und bis zur jetzigen Inseloberfläche empor, ob auch der ursprüngliche Stamm in der Tiefe abstarb. In ähnlicher Weise ist der Dreizack den Überschlifungen angepaßt.

Am südlichen Abbruchufer der Hallig Gröde gab es z. B. folgendes Profil:

ca. + 1,7 m NN.	Inseloberfläche.
Von + 1,7 bis + 0,7 m	Grauer feinsandiger Ton, mit Sandschichten wechsellagernd, mit lebenden und abgestorbenen Pflanzenteilen durchsetzt, stark eisenstreifig.
Von + 0,7 bis — 0,25 m	Blaugrauer Ton mit stärkeren Sandschichten, alles mit Seestrandpflanzen durchwachsen, darunter deutliche Dreizackstengel. Bei — 0,10 eine Kupfermünze, Gepräge undeutlich.
Von — 0,25 bis — 0,60 m	Humoser Sand mit deutlichem Rasen.

Von — 0,60 bis — 0,85 m Moor, Schilfstorf. (Bis hier gegraben.)
 Von — 0,85 bis — 2,75 m Bläulicher Ton mit Reitwuchs (Phragmites). (Bis hier gebohrt.)

Also sicher bis — 0,25, wahrscheinlich bis — 0,60 m, reicht hier die Strandvegetation hinab. Noch tiefer zeigte sie sich in einer Warfsohle, die im Watt südwärts von der Hallig Habel wenig über dem Niedrigwasserspiegel lag, etwa — 1 m NN. nach Vergleichung mit benachbarten nivellierten Punkten. Sie bildete ein Viereck mit abgerundeten Ecken, das 72 Schritt lang und 48 Schritt breit und mit abgebrochenen Birkenpfählen eingefaßt war. Diese steckten in einer Moorschicht, die stellenweise mit einer ganz dünnen tonigen Rasenschicht voller Dreizackstengel bedeckt war. Die nordöstliche Längsseite der Warfsohle aber war aus mehreren Lagen sehr regelmäßig geschnittener, 60 cm langer Rasensoden aus dem gleichen Material gebildet.

Fragen wir uns nun, ob die tiefe Lage dieser Vegetations-
 schichten, die wir außer auf Habel und Gröde auch auf den anderen von uns besuchten Halligen Langeneß-Nordmarsch und Nordstrandischmoor fanden, lokale Ursachen haben kann, so kommt zunächst das Moor in betracht, das wir bei obigem Profil 0,25 m, in der Nachbarschaft jener Wurfsohle 0,40 bis 0,90 m mächtig antrafen. Gewiß ist auf die Zusammenpressung dieser Moorschicht, die weit verbreitet zu sein scheint, ein großer Teil der Niveaudifferenz zwischen den jüngsten und den ältesten Strandrasenschichten zurückzuführen. Ebenso mag ein weiterer Bruchteil durch Verdichtung des darunter liegenden Süßwassertones infolge des größeren Druckes der anwachsenden Meeresalluvionen zu erklären sein. Aber man darf hier, wenigstens bei den nördlichsten Halligen, die meines Wissens nie eingepoldert waren, bei beiden Faktoren nicht mit solchen Zahlen rechnen wie bei den niederländischen künstlich entwässerten Bolderen und Droogmakerijen. Die Staatskommission für die Trockenlegung der Zuidersee schätzt für den dort einzudeichenden Seeboden das zu erwartende Einsinken der 1 bis 2 m dicken Kleidecke auf 0,50 bis 0,65 m; aber dieser Boden soll erst vom noch darüberstehenden Wasser befreit werden, während der Halligboden, soweit mit Seepflanzen durchwachsen, bereits über Mittelhochwasser gelegen, also

den in der Zuidersee noch bevorstehenden Verdichtungsprozeß schon zum größten Teil durchgemacht hat. Es bleibt also meines Erachtens auch auf den Halligen bei der ca. 2 m oder mehr betragenden Niveaufenkung immer noch ein unerklärter Rest, den ich auf säkulares Sinken des Landes in Beziehung zum Meeresspiegel zurückführe.

Daß dies kein in grauer Vorzeit abgeschlossener, sondern ein sehr junger Senkungsvorgang ist, beweisen die Kulturreste in den gesunkenen Schichten, die alle auf die letzten fünf Jahrhunderte hinweisen, soweit unsere Untersuchungen reichten. Die Geschichtsschreiber der Neuzeit stimmen meines Wissens darin überein, daß die Besiedelung der friesischen Uthlande nicht vor dem 11. Jahrhundert erfolgt sei. Da nun die tiefstgelegenen Warfsohlen fast unmittelbar auf dem Moore liegen, so werden die tiefstgelegenen Seefleischichten an obigen Untersuchungsorten allerhöchstens tausend Jahre alt, wahrscheinlich aber viel jünger sein.

Lehrreich war auch die Untersuchung der bewohnten und der teils im Abbruch liegenden verlassenen Warfen auf den genannten Halligen. Die Warf Norderhörn auf Nordermarsch z. B., auf der wir unser Standquartier hatten, lag 2 m über Maifeld, dessen Höhe mit + 1,7 m NN. annähernd richtig eingeschätzt sein wird. Wir gruben und bohrten im Garten unseres Wirtes Hansen auf der Warfhöhe und erhielten folgendes Profil:

+ 3,7 m NN.	Wurtoberfläche. (Die Westseite der Warf liegt höher.)
+ 3,7 bis + 2,7 m.	Aufgebrachte Erde mit Bauschutt.
+ 2,7 m.	Alte Pflasterung. Abflußröhre.
+ 2,7 bis + 2,35 m.	Erde mit Bauschutt.
+ 2,35 " + 1,35 "	Aufgetragene graue Erde.
+ 1,35 " + 0,85 "	Durchmischte Rasenerde mit Steingrus, Muscheln usw.
+ 0,85 " — 0,05 "	Schwarze Erde mit Ziegel- und Kalkgrus und dergl.
— 0,05 " — 0,30 "	Schwarzgraue Erde mit wenig Kalkbrocken, dann geschichteter Ton. Hier vermutlich die Warfsohle.
— 0,30 " — 0,50 "	Aufgepültes Moor.



- 0,50 bis — 0,65 m Ton mit Moor durchmischt.
- 0,65 „ — 0,70 „ Schwärzlicher Torf.
- 0,70 „ — 0,90 „ Ton mit Schilfwuchs.

Von + 3,7 bis + 2,35 m gegraben, von da bis — 0,90 m gebohrt.

Eine Bohrung am südlichen Warfabhang stand bei etwa — 0,30 m in einer Lage schwarzer Erde mit Kohle, Scherben, Dünger, Muschelstücken usw.

Eine Bohrung in Maifeld, südöstlich von der Warf, durchsank bis — 0,10 m Kleischichten, von — 0,10 bis — 0,30 m schwärzliches, tondurchschichtetes Moor, von — 0,30 bis — 0,65 m bläulichen Ton mit Torfgrus, von — 0,65 bis — 0,85 m eine durchwachsene, bläuliche, sandig-tonige Schicht und von — 0,85 bis — 1,0 m gewachsenes Niedermoor, worauf blauer Ton mit Schilfwuchs folgte.

Nach diesen Proben zu urteilen, steckt die Wurt, deren Alter wir leider nicht bestimmen konnten, ca. 1,75 m tief im aufgeschwemmten, durchwachsenen Inselboden. Da die Schichten von — 0,30 bis — 0,90 m unter der Warf und die von — 0,10 bis — 1,0 m unter Maifeld gut übereinstimmen, so hat hier nur ein geringes Versacken der Wurt stattgefunden, und, abgesehen von einem gewissen Betrage allgemeiner Bodenverdichtung, ist als Ursache hierfür wahrscheinlich positive Strandverschiebung, also Bodensenkung im engeren Sinne anzunehmen.

Tief muldenförmig eingedrückt waren die Sohlen je einer halbzerstörten Warf auf Gröde und Habel, so daß bei der einen die alte Rasenschicht in der Mitte 90 cm tiefer lag als am Rande. Bei Nordstrandischmoor fanden wir eine solche eingedrückte Wurtsohle im Watt als ovales Wasserbecken mit Hochmoor als Untergrund. Naturgemäß kommt diese Druckwirkung der aufgeschütteten Erde am meisten bei den kleinen steilen Werten zur Geltung, die nur einzelne Häuser tragen, da sich hier der Druck nicht so verteilt wie bei den umfangreicheren Warfen.

Fassen wir alle hier nur angedeuteten Beobachtungen auf den Halligen zusammen, so führen sie mich zu dem Schlusse, daß die große Höhendifferenz zwischen den ältesten und den jüngsten Strand-



rasenschichten sowie zwischen den älteren und den neueren Warfschollen zum großen Teil auf Bodentkompression, zum Teil aber auf allgemeiner Senkung des Bodens gegen den Meeresspiegel beruht. Jedoch reichte unser anderthalbwöchiger Aufenthalt in diesem Inselmeer trotz eifriger Arbeit und gegenseitiger Kritik nicht aus, um das verwickelte Problem hier wirklich zu lösen. Wir mußten uns damit begnügen, wertvolles Material zur Vergleichung mit den heimischen Verhältnissen zu sammeln. Vor allem wertvoll war für mich die Bestätigung meiner Erklärung für die Tiefenlage der alten Vegetationsschichten auf dem Oberahnsischen Felde.

2. An der Goldenen Linie.

An der Goldenen Linie haben wir den seltenen Fall, daß gleichaltriger Boden zum Teil eingedeicht, zum Teil als Außengroden liegt. Im Außengroden, der nach der Eindeichung des Friedrich-Augusten-Grodens, also seit dem Jahre 1765, aufgeschliffen und aufgesandet ist, hatte ich vor zwei Jahren gegraben, Spatenstiche von den Auspüttungen zum Aufdeiche des Neu-Augustengrodens gefunden und aus deren Tiefenlage eine Senkung von 70 cm im letzten Jahrhundert abgeleitet. Schon in der an meine erste Veröffentlichung sich anknüpfenden Zeitungspolemik hatte ich erklärt, daß in bezug auf das Maß Nachprüfung nötig sei. Diese habe ich selbst vorgenommen, indem ich meine Grabung wiederholte, in den Groden und im Fuße der Deiche bohrte und ein genaues Nivellement aufnahm. Zu Hilfe kam mir der Umstand, daß im Großherzoglichen Archiv gerade von diesen Groden an der ostfriesischen Grenze gutes Kartenmaterial vorhanden ist u. a. ein Bestick zu dem Rajedeich¹⁾ für die 1806 vorzunehmende Eindeichung des Neu-Augustengrodens. Dieser Rajedeich ist zum großen Teil noch erhalten, soweit er parallel mit dem Aufdeich und dem Grenzgraben gegen Ostfriesland verläuft, und er ermöglichte deshalb die

¹⁾ Für uneingeweihte Leser die Erklärung, daß ein Rajedeich ein niedriger Deich ist, der zum Schutze der Deicharbeiten gegen die meist ungefährlicheren Sommersturmfluten vor der Errichtung des Hauptdeiches angelegt wird. Ein Aufdeich ist der an die alte Deichlinie rechtwinklig anschließende Abschlußdeich eines Grodens.

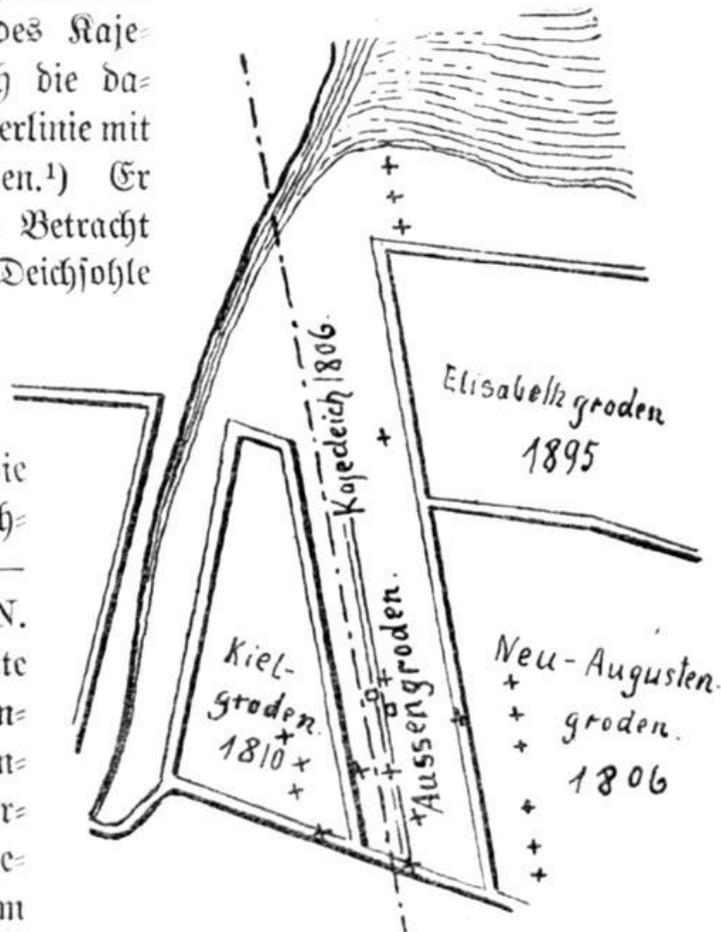


sichere Feststellung der Grodenoberfläche von 1806 an seiner Sohle auf + 1,40 m NN. Heute liegt die Oberfläche des Grodens an derselben Stelle auf + 1,79 m. Somit sind in reichlich 100 Jahren 39 cm sehr sandreicher Ton aufgeschwemmt worden.

Nach dem von Befeler 1806 gezeichneten Bestick des Kaje-deiches läßt sich auch die damalige Mittelhochwasserlinie mit der heutigen vergleichen.¹⁾ Er gibt für die hier in Betracht kommende Strecke die Deichsohle auf 2 rheinl. Fuß = 0,63 m über

ordinärer Flut an. Danach hätten wir die damalige Mittelhochwasserlinie auf $1,40 - 0,63 = 0,77$ m über NN. zu suchen. Ich hatte 1907 die mit Pflanzenresten erfüllten Spatenstiche als Hochwasser-marke für 1806 angenommen. Sie liegen im Durchschnitt auf + 0,69 m NN., also 8 cm tiefer.

Hier besteht also keine größere Abweichung, als die Ungenauigkeit einer Vegetationsmarke mit sich bringen kann. Ich hatte aber die Mittelhochwasserlinie für 1907 nach der Grenze des Pflanzenwuchses am benachbarten Graben bestimmt, und deren Ungenauigkeit hat mich zu einem Fehler geführt. Die Mezischblätter Spiekeroog und Wangeroog geben als mittlere



Die Groden an der Goldenen Linie.
o Grabung, + Bohrung.

¹⁾ Die in den oldenburgischen und jeverschen Deichakten und -Karten übliche Bezeichnung „ordinäre Flut“ bedeutet, so weit ich die Zahlenangaben vergleichen konnte, dasselbe wie „Mittelhochwasser“ in den Marinetafeln.

Höhe der Anwachsgränze am Festlande + 1,1 m; aus den Wasserstandsangaben für die benachbarte Friedrichsschleuse schien sich als Mittelhochwasser 1,17 m zu ergeben. Ich werde deshalb das heutige Mittelhochwasser mit einem geringen Wahrscheinlichkeitsfehler auf + 1,15 m NN. ansetzen dürfen. Dann ergibt sich statt der früher berechneten 70 cm Unterschied:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. nach Beseleers Angabe: | 2. nach der Vegetationsmarke
in den Spatenstichen: |
| $1,15 - 0,77 = 0,38$ m. | $1,15 - 0,69 = 0,46$ m. |

Also um 38 oder um 46 cm liegt die Mittelhochwasser-Linie von 1806 tiefer als die von 1909. Das sind wesentlich niedrigere Zahlen als die von mir 1907 gefundene, aber unter sich weichen sie wenig ab.

Fragen wir nun nach den Ursachen der Niveauveränderung, so haben wir zunächst zu untersuchen, ob der Tidenhub, der Unterschied zwischen Hoch- und Niedrigwasser, an diesem Küstenpunkte im letzten Jahrhundert größer geworden sein kann. Läge er an einer sich verengenden Bucht, deren Ausgang zur Nordsee sich bedeutend erweitert hätte, so wäre das möglich. Nun hat sich zwar das Seegat zwischen Spiekeroog und Wangeroog inzwischen erweitert, zugleich aber östlich verschoben, so daß der durch die Außenharle eindringende Flutichwall um ein Kleines größer geworden sein mag; dafür trifft er aber die Küste direkt jetzt weiter östlich, und eine erhöhte Aufstauung würde sich nicht so sehr an der Goldenen Linie als weiter nach Osten hin geltend machen, kann übrigens bei der fast gleich gebliebenen ungeheuren Wattfläche zwischen den Inseln und dem Festlande kaum meßbar sein, da selbst im engen Jadebusen, der weit größere Veränderungen erfuhr, der Tidenhub in den letzten zwei Jahrhunderten sich höchstens um ein paar Zentimeter verändert hat.

Professor Martin vermutet als Ursache der Niveauverschiebung (f. Jahrb. XVII S. 303) Zusammenpressung des Bodens oder Entführung von Sandteilchen ins Meer.

Ist Zusammenpressung die Ursache, so muß diese sich besonders unter den Deichen geltend machen.



Die Bodenoberfläche von 1806 liegt aber:

unter dem Rajedeich (Krone + 2,25 m NN.)	. + 1,40 m NN.
unter dem Kielgrodenendeich (Krone + 4,53 m NN.)	+ 0,94 " "
im Kielgroden (Maifeld, Mittel aus 5 Punkten)	+ 1,37 " "
unter dem Aufdeich des Neuaugustengrodens (Kr. + 5,93) + 1,36 " "
im Neuaugustengroden (Maifeld, Mittel aus 4 Punkten, darunter Ackerland)	. . . + 1,48 " "

Hier weicht nur die Zahl für den Kielgrodenendeich erheblich ab, und dieser Punkt liegt, wie ich nachträglich aus Karten ersah, wahrscheinlich im Bett eines verschlammten Priels, das auch noch im Außengroden zu erkennen ist. Im übrigen kann kaum von Einpressung der Deiche die Rede sein, und das erklärt sich, wie ich schon in meiner früheren Arbeit sagte, aus dem großen Sandreichtum des Bodens. Es muß hier viel Sand von den Inseln her eingeschwemmt sein, besonders durch die Harle, die vor 1800 mit einer großen Schleife durch diesen Groden ging. Der Rajedeich z. B. besteht zum großen Teil aus weißem Seesand mit Muscheln. Daß auch die Austrocknung die Höhenlage der Bodenoberfläche wenig beeinflusst hat, zeigt das Niveau des Neuaugustengrodens. Aus meiner Jugendzeit weiß ich, daß in diesem sandigen Groden die Gräben in jedem regenarmen Sommer völlig austrocknen und kaum die tiefen Viehtränken Wasser halten. Der Außengroden aber wird durch die täglichen Fluten in seinen unteren sandigen Schichten stets mit Salzwasser durchtränkt erhalten, und doch liegen an den von mir gemessenen Stellen, die als normal gelten dürfen, die gleichalterigen Schichten fast in gleicher Höhe, im eingedeichten Groden sogar noch etwas höher.

Von Sandauschwemmung kann bei einem so breiten Vorlande, wie hier seit 1806 vorhanden war, gewiß nicht die Rede sein, höchstens bei den unmittelbar an dem vor 1810 abgedämmten alten Harlebett gelegenen Grodentteilen, z. B. bei der Bohrstelle im Kielgrodenendeich.

Mag nun immerhin ein Bruchteil der Niveaudifferenz von 38—46 cm, die von 1806 bis 1909 entstanden ist, auf Bodenverdichtung infolge der langen Lagerung kommen, so bleibt doch

immer noch ein Unterschied, für den ich keine andere Erklärung weiß, als sog. positive Niveauverschiebung, d. h. Steigen des Meeresspiegels oder Senkung des Landes. Zu berücksichtigen ist dabei, daß 1806 nach Beseleers Angabe hier schon ein Groden von 63 cm Höhe über ordinärer Flut vorhanden war, daß also diese sandreichen Ablagerungen den Verdichtungsprozeß, den jeder junge Groden durchmacht, jedenfalls in der Hauptsache schon beendet hatten, und daß die Verdichtung, welche die später aufgeschwemmten, 39 cm mächtigen, oberen Grodenschichten erlitten, für unsere Berechnung nicht in Betracht kommt. Diese nachträgliche Alluvion kann nur insofern für unsere Frage von Bedeutung sein, als sie durch ihr Gewicht noch verdichtend auf die unteren Schichten gewirkt hat. Daß dieser Einfluß nicht bedeutend sein kann, erhellt aus der geringen Einpressung, die der Boden unter dem ca. 6 m hohen Flügeldeich des Neuaugustengrodens erlitten hat; sie beträgt unter dem Deichfuße höchstens 12 cm (vgl. die obigen Zahlen); unter dem Rajedeich, der jetzt noch 85 cm¹⁾ (über dem Maisfeld von 1806) bzw. 46 cm (über dem jetzigen Maisfeld) hoch ist, war an dem Verlauf der Schichten überhaupt keine Einpressung zu erkennen.

Ganz in der Nähe dieses alten Rajedeiches liegen die erwähnten Grabungen, in denen ich die Spateneinstiche fand. Hier muß damals nur etwa 70 cm tief ausgepüttet worden sein. Weiter nach dem Hauptdeiche hin scheinen nach meinen Bohrerergebnissen die Pütten tiefer gewesen zu sein. Es trifft also nicht zu, wenn ich 1907 annahm, daß die Spateneinstiche nur vom Sodenaushub herrührten andererseits verstehe ich aber den Einwand von Professor Martin nicht, wenn er (Jahrb. XVII, S. 302, 303 u. 304) aus dem Aufhören des Pflanzenwuchses unter den Spateneinstichen ableiten will, daß eine andauernde Senkung nicht vorliegen könne. Bei einem Groden, der erst vor kurzem (seit 1765) durch Aufschlickung aus dem Watt, „angewachsen“ ist, kann doch von tiefgehendem Pflanzenwuchs nicht die Rede sein. Daß wir in älterem Außendeichslande tiefer hinabreichende Vegetationsschichten finden, zeigen meine übrigen Beispiele.

¹⁾ Nach Beseleers Bestick sollte der Deich hier 4 $\frac{1}{2}$ Fuß messen.

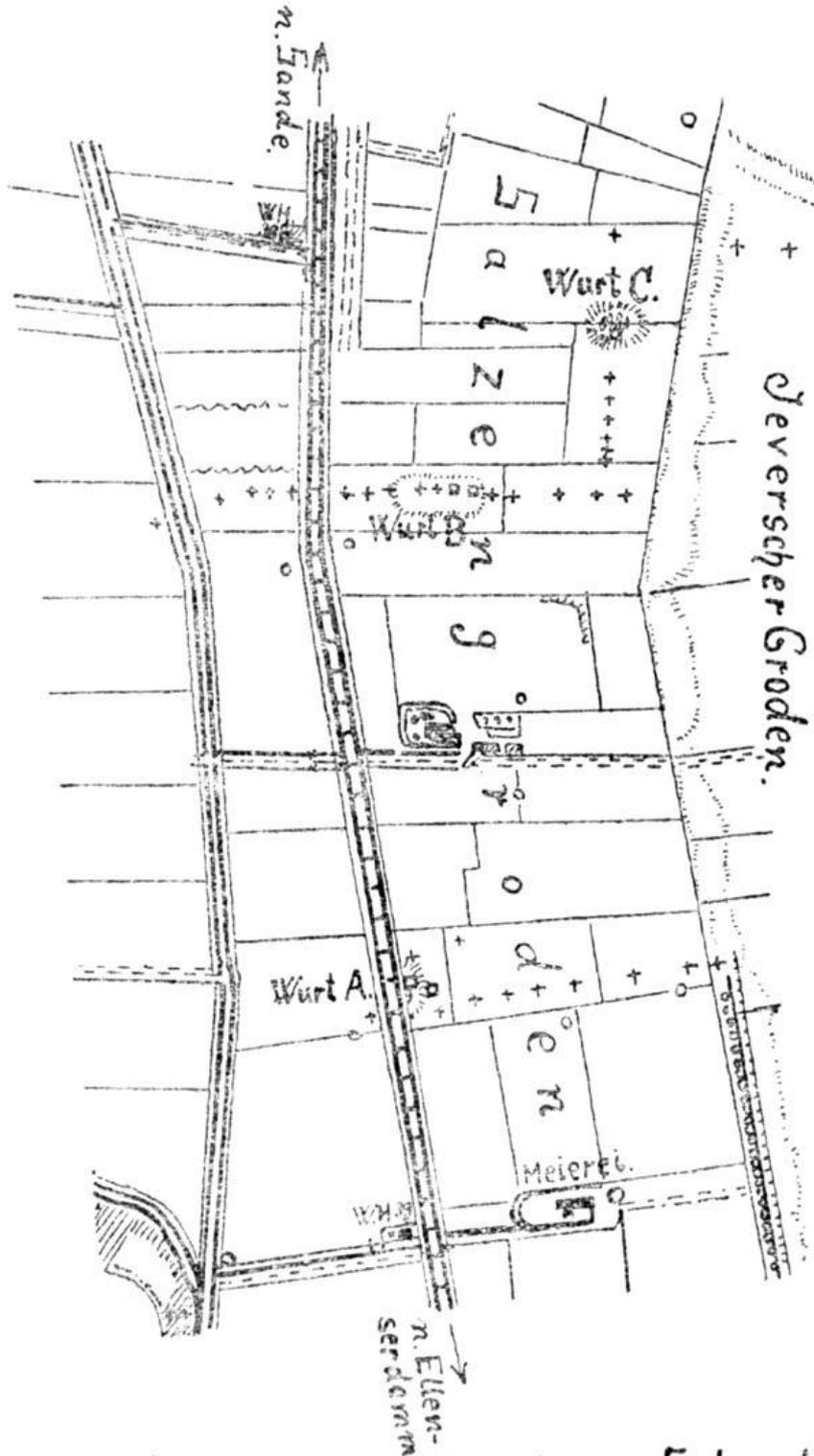


3. Die Umgegend von Sande.

Im Kirchdorf Sande hatte ich 1907 in der Nähe einer Stelle gegraben, wo einige Jahre zuvor bei einer Brunnenanlage — nicht in einem Brunnen, wie Professor Martin anzunehmen scheint — in 4 m Tiefe auf Kiesuntergrund ein großes schönes Tongefäß gefunden war. Ich stellte auf — 0,60 m NN. alte aufgeschwemmte Schichten mit Strandvegetation und auf — 2,30 m NN. unter blauem Schlicksand ortsteinartigen Diluvialsand fest. In meinem Bericht über diese Grabung hatte ich die Frage gestreift: Liegt unsere ältere Marsch zum Teil auf Geestboden, der als solcher schon bewohnt war? Wenn irgendwo, dann müssen wir in der Umgegend von Sande eine Antwort auf diese Frage finden können, die zugleich für die Klärung der Senkungsfrage Bedeutung haben wird.

Es war mir deshalb sehr erwünscht, daß Herr Professor Martin als Unterlage eines Gegenbeweises gegen meine Senkungsbeobachtungen die Untersuchungsergebnisse von einer Wurt im Salzengroden bei Sande¹⁾ wählte, gab er mir doch dadurch Anlaß, bei Gelegenheit der Nachprüfung seiner Ergebnisse die eigentümlichen Bodenverhältnisse dieser Gegend eingehender zu untersuchen. Auf Grund von Grabungen und Bohrungen in der kleinen Wurt, die nördlich vom Wärterhause Nr. 38 an der Oldenburg-Wilhelmshavener Bahn liegt (vergl. Lageplan), kommt Martin zu dem Schlusse, daß deren Sohle in annähernd gleicher Höhe mit Maifeld liege, daß also eine nennenswerte Aufschlickung nach der Erbauung der Wurt nicht stattgefunden habe. Als Kennzeichen des unberührten Bodens unter der Wurt nimmt Martin sandigen Boden mit einer horizontal verlaufenden moorigen Schicht von 2 cm Dicke an. Außerdem hat er noch in verschiedener Tiefe Moorschichten und moorigen Boden von verschiedener Mächtigkeit (7, 3 und 30 cm) angetroffen. Ich habe in der Wurt und in ihrer Umgebung, quer durch den Salzengroden und bis ans Ende des dahinter liegenden Teverschen Grodens teils gegraben, teils gebohrt, jedoch in annähernd gleicher Höhe (+ 0,98, + 0,77, + 0,60, + 0,34 m) wohl aufgeschwemmte oder

¹⁾ a. a. D. S. 317 ff.



Die früheren Oberahmer Eilande.
 □ Grabung + Bohrung.

aufgebrachte Moorstückchen, aber keine gewachsene Moorschicht finden können. Erst in viel größerer Tiefe (unter der Wurt: — 2,43,

— 2,65, — 3,33, — 3,27: im Salzengroden: — 3,11, — 2,95, — 2,87, — 3,0; unter dem Deich des Salzengrodens: — 3,29; am Ende des Severschen Grodens: — 2,20 m) traf ich gewachsenes Hochmoor an, das auf humosem Sande lagerte. Der Sand lag in folgender Tiefe: unter der Wurt — 4,77, im Severschen Groden — 5,10 m; demnach beträgt die Mächtigkeit des Moores 2,34 bis 2,90 m. Bis auf das Moor hinab reicht fast überall der Pflanzenwuchs, nur nicht in der aufgebrachten Wurterde und in den Senken in der Umgebung der Wurt. Aus diesen wird die Erde zur Auf- führung der Wurt entnommen, und die Vertiefungen werden dann vollgeschlämmt sein. Der obere gelbgraue Klei [bis — 1,55, — 1,60, — 1,79 (Deich), — 1,40 (Severscher Groden) hinab] enthält, mit Ausnahme der Ackerkrume, Seestrandspflanzenwuchs; der untere blaue, sandschichtige Klei enthält zum großen Teil kümmerlichen Reitwuchs, von dem auch Spuren ins Moor übergehen. Eine sehr eingehende Diatomeen-Untersuchung, die Herr Chr. Brockmann in Lehe für mich vornahm, ergab, daß auch die mit Reit durchwachsenen unteren Schichten neben Süß- und Brackwasserdiatomeen schon viele Meeresdiatomeen enthalten, während in den oberen Kleischichten die Meeresdiatomeen vorherrschen. Aus dem makroskopischen wie aus dem mikroskopischen Befund geht also hervor, daß von gewachsenem Moor in der Höhe, wo Professor Martin die Wurtsohle sucht, nicht die Rede sein kann. Es können sich dort wohl Schwemmschichten von zerriebenem Moor, woran alle Sandschichten reich sind, ferner kleine aufgetriebene oder mit der Wurterde eingebrachte Moorschollen vorfinden; aber die beweisen nicht, daß bis zu dieser Höhe der gewachsene Boden reicht.

Martin nimmt die Wurtsohle nicht tiefer als höchstens 30 cm unter Maisfeld an, d. i. nach seinen Höhenangaben auf + 1 m NN. Ich fand aber mitten unter der Wurt bis + 0,52 m hinab dunkel- graue Erde und schwarze Asche mit verschiedenen Samen, Knochen von Kindern und Schafen, Scherben, Miesmuscheln und dergleichen und darunter noch sicher aufgebrachten Boden.

Da ich aber nicht tiefer als ± 0 m graben konnte, und durch Bohrung nur sicher festzustellen war, daß bei — 1,03 m der geschichtete Boden, bei — 2,43 m das Moor begann, so wage ich es nicht genau zu entscheiden, wo die Wurtsohle liegt, jedenfalls

nicht höher als $\pm 0,0$ m NN., nach meinen andern Grabungs- und Bohrerergebnissen wahrscheinlich tiefer. Für sich allein bildet aber die Tiefenlage dieser Wurtsohle kaum ein brauchbares Beweisstück für die Küstensenkung; denn der tonreiche Untergrund und vor allem das mächtige Moor als Unterlage lassen auf eine erhebliche Bodenverdichtung schließen, wodurch eine etwaige Senkung verschleiert wird.

Mein Streben ging deshalb dahin, in der Umgegend andere Punkte zu finden, die sich besser zur Feststellung etwaiger Niveauveränderungen eignen als die besprochene Wurt. Da bot sich zunächst die von mir als Standort der ehemaligen Ahmer Kirche aufgefaßte, halb abgetragene Wurt, welche 620 m nördlich von jener, unweit des Wärterhauses Nr. 39, östlich von der Bahn liegt. Sie liegt jetzt noch 1,16 m über NN. Kollege H. Schmidt von Nadorst und ich gruben dort an zwei und bohrten an mehreren Stellen und hatten folgende Ergebnisse:

A. Grabungen.

1. Auf der Höhe. 2. Grabung am Ostrand der Höhe.

+ 1,50 m NN. = Mittelhochwasserlinie im Jadebusen.

Oberfläche.

+ 1,16	}	Humoser Ton mit Rasen.
bis		
+ 0,66	}	Durchmischter Knick mit Bauschutt.
- 0,09	}	Schwarzes Moor mit Ton durchmischt.
- 0,24	}	Wollgras- und Heidemoor, sehr dicht.
- 0,74	}	Humoser brauner Sand mit etwas Kies.
- 1,04		

Oberfläche.

+ 1,10	}	Humoser Ton mit Rasen.
+ 0,60		
	}	Knick mit etwas Bauschutt.
- 0,15	}	Brauner Kiessand.
- 0,18		
- 0,30	}	Grauer Klei. Bauschutt (Ziegelbrocken, Muschelkalk). Dann feste Steinlage, die wegen Wasserandranges nicht weiter untersucht werden konnte.
- 0,40		

B. Bohrungen.

1. Auf der Wurthöhe.	2. Auf der Wurthöhe.	3. Etwas weiter nach Westen.
Oberfläche.	Oberfläche.	Oberfläche.
+ 1,16	+ 1,16	+ 0,96
Klei mit Eisenflecken und Ziegelgrus	Kajenzone. Eisenfleckiger Klei	Eisenfleckiger Klei
+ 0,06	+ 0,11	+ 0,01
Scharfe Grenze	Kajenzone (Alte Oberfläche)	Bauschutt und schwarzgrauer Sand
Schwarzer Heidetorf, dann brauner Wollgrastorf	Schwarzes, dann braunes Moor	(Alte Oberfläche) Klei wie oben
	— 0,24	+ 0,01
	— 0,25	— 0,24
— 0,54	1 cm blauer Klei	Schwarzbrauner Wollgrastorf, unten Spuren von Ton, Birkenholz
	— 0,44	— 0,44
— 0,84	Birkenholz auf humosem Sand	Schwarzbrauner, humoser Sand
Brauner humoiser Sand		
4. Etwa 30 m östl. d. Bahn.	5. Etwa 15 m östl. d. Bahn.	6. Westlich von d. Bahn.
Oberfläche.	Oberfläche.	Oberfläche.
+ 0,76	+ 0,91	+ 1,0
Gelbgrauer Ton mit viel Eisen	Gelbgrauer Ton mit viel Eisen	Klei wie vorhin
— 0,04	+ 0,11	Schwarzbrauner feiner Sand, nach unten heller
— 0,07	+ 0,01	
Sandschicht	Gelbblauer Sand	
Blauer Klei mit braunen Eisenflecken, ganz durchwachsen mit Pflanzenstengeln	Gelbgrauer Klei	
	— 0,24	— 0,40
Kein Moor	Brauner, ziemlich grober Sand	
— 1,04	— 0,49	
— 1,14	Sand	

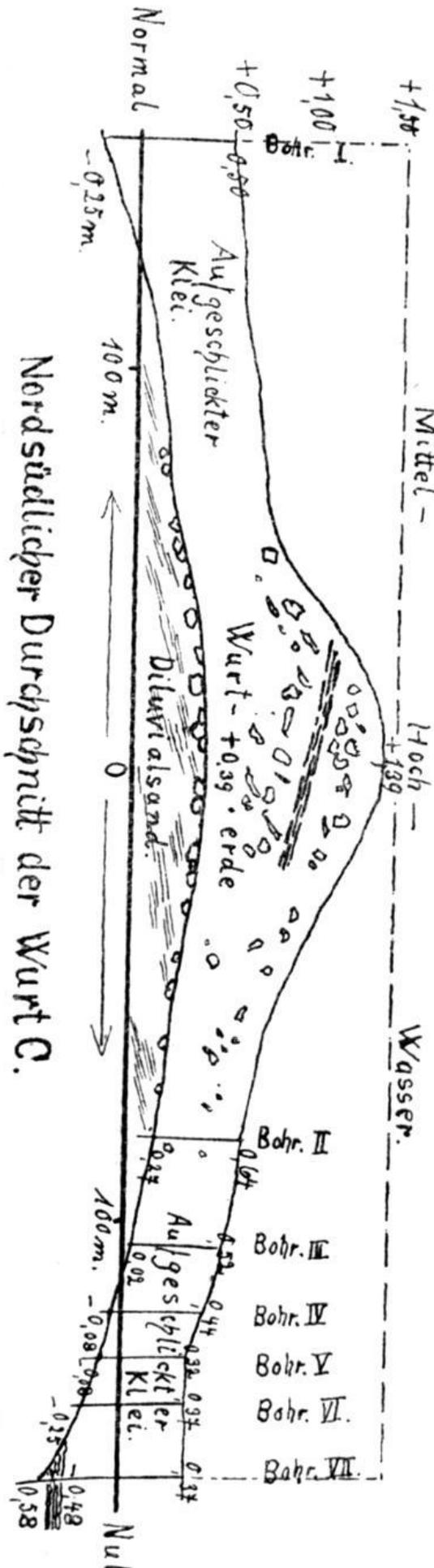
7. 15 m weiter westl.	8. 16 m weiter westl.	9. 25 m östl. v. der Chaussee.
Oberfläche.	Oberfläche.	Oberfläche.
$+ 0,80$ } Klei, wie oben $+ 0,0$ } Grauer Sand, gleich in weißen Sand übergehend $- 0,30$ }	$+ 0,80$ } Gelbgrauer Klei, sehr dicht $+ 0,30$ } Klei mit hellblauen Sandschichten $- 0,05$ } Seemuschelreste $- 0,60$ } Klei mit Sandschichten $- 0,80$ } Bläulicher Sand $- 1,0$ } Schwärzlich durchmischter Sand, dann bläulicher bis weißer Sand, sehr hart beim Bohren	$+ 0,85$ } Gelbgrauer Klei $- 0,15$ } Gelblicher Sand $- 0,25$ }
10. 10 m westlich von der Chaussee.	11. 15 m östlich von Grabung II.	12. Östl. v. d. Wurt, 5 m vom Graben.
Oberfläche.	Oberfläche.	Oberfläche.
$+ 1,0$ } Klei, nach unten etwas sand-schichtig $- 0,10$ } Brauner bis schwarzer Sand $- 0,40$ }	$+ 0,46$ } Grauer Klei, eisenflechtig, ungeschichtet $- 0,74$ } Blauer Klei mit Sandschichten, schwärzlich werdend; ohne Pflanzenwuchs $- 1,94$ }	$+ 0,46$ } Ungeschichteter gelbgrauer Ton mit Pflanzenwuchs $- 0,94$ } Ton mit Sandschichten $- 1,24$ } Feine Sandschichten mit Torfgrus $- 1,39$ } Blauer schlackiger Ton $- ??$ }



13. 40 m weiter östlich.	14. Noch 30 m weiter östlich.	15. 30 m westlich vom Deich.
Oberfläche.	Oberfläche.	Oberfläche.
+ 1,10	+ 1,16	+ 1,16
} Ungegeschichteter gelbgr. Klei	} Ungegeschichteter gelbgrauer Klei	} Ungegeschichteter, dann geschichteter Ton wie vorhin
} Geschichteter durchwachsener Ton mit bläu- lichen Sand- schichten	} Geschichteter Ton mit Sandschichten, durchwachsen	} Hochmoor wie vorhin
} Wollgras- und Niedgrasstorf mit Birkenholz	} Schwärzlicher Wollgrasstorf mit Holz	
		- 0,65
} Durchwurzelter schwärzlich. Sand	} Schwärztl. durch- wurzelter Sand	
- 0,90	- 0,84	

Vorstehende Grabungs- und Bohrprofile habe ich vollständig hierhergesetzt, weil sie m. E. wohl geeignet sind, über die Entstehungsgeschichte der Marschen um den Jadebusen einiges Licht zu verbreiten. Bevor ich aber ihre Bedeutung für das hier zu besprechende Problem erörtere, muß ich zur Ergänzung noch einige weitere Bodenaufschlüsse hinzufügen, die noch klarer zeigen, daß in den letzten Jahrhunderten tatsächlich eine Niveauveränderung stattgefunden hat.

Etwa 400 m ost-süd-östlich vom Bahnwärterhaus Nr. 39 liegt in der Nähe des Salzengrodendeiches noch eine dritte Wurt, die durch Gräben zerschnitten, in drei Landparzellen hineinragt. Die Maulwurfshäufen an ihrer Oberfläche enthalten außer Bauschutt viele Kiesel und Feuersteine, der Auswurf aus den Gräben ist rostrot und das Wasser des nördlichen Grenzgrabens ist voll roter Flocken von Eisenoxydhydrat. Das alles ließ auf Sand in geringer Tiefe schließen, und es stellte sich heraus, daß die Kleiwurt unmittelbar auf einem kleinen Diluvialhügel mit einer Kuppe von Geschiebedecksand lag.



Zur besseren Vergleichung der Höhenlage lasse ich die Grabungs- und Bohrungsergebnisse in Profilsform folgen:

Auf dem höchsten Punkte der Wurt hat ein Haus gestanden. Es scheint abgebrannt zu sein, denn in etwa 50 cm Tiefe liegt an der Grabungsstelle eine nach Süden geneigte Brandschicht und daneben eine Menge Bau- schutt, darunter große Ziegel- steine und zum Teil noch un- verkehrte schmale Dachziegel sowie Mörtelstücke aus Muschel- kalk. In den oberen Schichten fanden sich gelbe, glasierte Ton- gefäßscherben und dünnes grün- liches Fensterglas.

Der schwarzgraue, sehr humose, sanddurch- michte Tonboden, der zweifellos aufgetragen war, reichte etwa 1 m tief hinab. Ganz zu unterst lagen schwarze, unglasierte Ton- gefäßscherben, und dann folgte schwarzbrauner, humoser Heide- sand mit Granit-, Kiesel- und Feuersteinen, dazwischen noch ein schwarzgebranntes Tonstück, und endlich diskordant ge- schichteter, zum Teil mergel- haltiger und kiesdurchmengter Diluvialsand. Die in obigem Profil bezeichneten und weitere Probebohrungen, bei denen ich teilweise noch mit dem Spaten

nachprüfte, ergaben, daß der Geschiebedecksand sich sanft nach allen Seiten abdacht und nach Süden und Norden je reichlich 100 m von der Wurt entfernt, unter Normalnull hinabsinkt. Überall liegt unter dem 40 bis 60 cm mächtigen Klei zunächst brauner Heidesand, der stellenweise ortsteinartig ist; nur in der letzten Bohrung nach Süden war zwischen dem Klei und dem humosen Sand eine dünne schwarze Moorschicht von — 0,48 bis — 0,58 m. Wahrscheinlich feilt hier das Hochmoor aus, das wir als Unterlage der benachbarten Kirchwurt in größerer Mächtigkeit antrafen. Auf der Grenze zwischen dem Sand und dem aufgeschichteten Klei findet sich eine ganz dünne Schicht Seemuscheln (meist *Tellina baltica*, eine kleine im Sandwatt lebende Muschelart), die wahrscheinlich durch eine Sturmflut die Höhe hinangespült worden sind. In der Wurterde selbst habe ich hier keine Muscheln gefunden, während in den Schuttlagen der Wurt A bei der Meierei, die über 1 m höher und also später noch aufgehöhrt worden ist, Miesmuscheln und in einem Grabe am Abhange derselben, das ein Skelett und an Kulturresten 22 ziemlich modern aussehende Metall- und Beinknöpfe barg, auch Herzmuscheln und Strandschnecken vorkamen.

Nach Osten hin fällt die Wurt steiler ab nach einer kleinen Senke hin, deren Oberfläche im Mittel auf + 0,22 m liegt. Hier war der Klei in den unteren Lagen geschichtet und ging unmittelbar in weißen Sand mit Steinen über. Eine viel tiefere Senke zieht sich weiter nördlich ganz längs der Innenseite des Deiches hin. Es sind die Auspüttungen, denen man die Erde für den 1644 errichteten Hauptdeich entnommen hat (s. u.). Hier bei der Wurt hat man nur bis auf den weißen Sand ausgeschachtet; aber Proben vom braunen Sande fanden wir im Klei des Deiches etwas über der Sohle. Es ist aber auch möglich, daß der sanddurchmischte Klei der kleinen Wurt dieser Senke entnommen ist, daß wir also in ihr deren „Mirre“ zu erblicken haben, die größtenteils wieder zugeschlickt ist, während man die Deicherde hier, wo das Borland sich weiter hinaus erstreckt haben wird, außerhalb des Deiches gewann.

Um die eigenartigen geologischen Verhältnisse dieser Gegend, auf die ich schon 1907 hinwies, zu verstehen, müssen wir die Lokal-



geschichte heranziehen, die eng mit der Entstehungsgeschichte des Jadebusens verknüpft ist.

Obwohl der Marcellusflut von 1219 und ihren Nachfolgerinnen hauptsächlich die Entstehung der östlichen Hälfte des Jadebusens zuzuschreiben ist, drang doch das Meer mit ihr auch schon nach Westen bis Alt-Gödens in Ostfriesland vor. Diese weitreichende Wirkung der Sturmflut wird darauf zurückzuführen sein, daß sie hier wenig widerstandsfähigen Boden fand, nämlich teils Sand, z. B. bei Hiddels und Ellens, teils leichtes Hochmoor, nämlich längs der Wasserläufe, die bis dahin zur Made gingen, jetzt aber durch das rasch sich erweiternde Brack sich in die Jade ergossen. Reste dieses Hochmoores sind es, die wir in den obigen Grabe- und Bohrprofilen vielfach antreffen. Wie hoch dieses Moor gewesen ist, können wir am ehesten aus den Proben unter Wurt B schließen, wo wir nach der Beschaffenheit des Torfes sicher die Mooroberfläche vor uns haben. Zusammengepreßt etwa 60 cm mächtig und bis $- 0,09$ m NN. emporreichend, mag es ursprünglich auf höchstens $+ 2$ m nach den heutigen Niveauverhältnissen gelegen haben. Es scheint überall auf diluvialen oder postglazialen Sande zu ruhen, der sich nach den Niederungen hin, durch die das Meer einbrach, stark absenkt, von $+ 0,39$ und $- 0,74$ m unter den Wurten C und B bis $- 4,77$ und $- 5,10$ m in der Nähe der Meierei. Dieses Moor hat bis weit in Ostfriesland hineingereicht: Im Friedeburger Tief fand Herr Meliorationstechniker Röhren bei den Aufräumungsarbeiten $\frac{3}{4}$ m tief unter der Sohle im Klei ein altes Schiff aus Eichenplanken, Kieloben liegend, das nach seiner ziemlich modernen Bauart aus der Zeit der Jadedeinbrüche stammen wird; ein ähnliches sah ich früher im Brack beim Ellenserdamm bloß gelegt. Der Kiel lag auf $- 1,62$ m NN. nach Herrn Röhrens Nivellement. Unter dem Schiff reichte der sandige blaue Brackwasserton bis $- 2,87$ m. Darunter folgte Moos-, Heide- und Wollgrastorf bis $- 4,62$ m, dann Sand. Die Höhenlage wie die Beschaffenheit des Moores stimmte fast genau mit derjenigen des Moores unter Wurt A im Salzengroden überein. Es werden hier zu beiden Seiten des Bracks die oberen Moorlagen in großen Schollen vom Wasser aufgehoben und weggeführt worden sein.



Mit ihren Zerreibungsprodukten sind die Sandschichten unter dem jüngeren Klei im Salzengroden ganz durchsetzt, besonders in den Prielen, die zwischen den Wurten noch nachzuweisen sind. Auch findet man in der Wurterde und im aufgeschlickten Klei stellenweise Moorbrocken, in dem Klei unter dem abgegrabenen Deiche östlich vom Sander Bahnhofe aber ganze eingeschwemmte Schollen von Hochmoor. Eben solche zeigten sich vielfach in dem Trockenaushub südlich vom Jade-Emskanal bei der Banter Fähre. Dort ist auch gewachsener Schilfstorf, der an primärer Stelle lagert, in Menge. Daneben aber sind große Hochmoorschollen mit Heidefengeln und Birkenholz vorhanden, die direkt auf dem alten Klei lagern, auf dem sie nicht gewachsen sein können. Auch sieht man hier halb aufgehobene und mit Klei unterspülte, aber nicht umgelagerte Moorschollen, alles redende Zeugen der großen Revolution, die die Meeresinbrüche auf der Rüstinger Insel bewirkten. Nur durch die verzweifeltsten Anstrengungen ihrer Bewohner konnte sie vor der gänzlichen Zertrümmerung bewahrt werden; denn zu den Jadeeinbrüchen kam fast gleichzeitig die Aufweitung der Made, eines früher unbedeutenden Küstenflüßchens, zu einem Meerbusen, durch den die Flut ebenfalls bis weit nach Ostfriesland hineindrang. Es scheint aber, daß die Made um so mehr von dem Flutandrang entlastet wurde, je mehr sich der Jadebusen aufweitete, denn sonst wäre es den Rüstingern und Östringern, die sich um 1511 nach der Antoniusflut noch „mit schweren Deichen“ von beiden Seiten gegen die Made sichern mußten, nicht gelungen, nach einem Jahrzehnt schon die Made mit einem Siegel zu bezwingen und ihr in kurzer Zeit alles geraubte Land wieder abzugewinnen. Um so schwerer wurde nun der Kampf gegen das Salze Brack, das mit drei Armen, dem Dangaster Brack, dem Steenken Tief und der Banter Balge, den Süden Rüstingens bedrohte, den Ahm von Sande trennte und in kleine Eilande zerstückelte.

Diese Ahmer oder Oberahmer Eilande finden wir zum Teil in unsern Wurten und ihrer Umgebung wieder. Wir können, was hier aber nicht unsere Aufgabe ist, durch Bohrungen an der Bodenbeschaffenheit den Verlauf der sie trennenden Balgen feststellen und auch nachweisen, was vor der letzten Eindeichung Grünland, was



Schlickwatt war und wo unter diesem Schlickwatt noch alter bewachsener Boden erhalten blieb.

Zwischen 1511 und 1643 lag diese Gegend unbedeckt, aber die Eiländer trugen Burten mit Häusern. Das ist durch Karten im Oldenburgischen Haus- und Zentralarchiv beglaubigt,¹⁾ und es wird bestätigt durch die im Bauschutt aller drei Burten vorhandenen schmalen Dachziegel und großen Ziegelsteine. Zudem ist es für die Kirchwurt (B) auch urkundlich erwiesen.²⁾ Nach einer Urkunde vom 24. Januar 1554 nahm der Häuptling Ricklef von Roshausen aus der Ahmer Festungskirche „alle geschutte, bedde, kledere, husgerait, kost, ber, kokentuch, summa alles wes dar gewesen un up enes heren hus an frude, lode und anderen notturft van noden.“ Daß Wurt B, die einzige zum Teil geschleifte Wurt im Salzen- groden, mit der Kirchwurt identisch ist, bezeugt Sello hier durch folgenden Zusatz: „Nach einem 1870 an Ludwig Strackerjan erstatteten Bericht von R. G. Brahm's war die Lage der Kirche noch deutlich durch einen Hügel* kenntlich, bei dessen Abtragung große Feldsteine und Steinschutt gefunden wurden.“³⁾ Nach den Angaben des verstorbenen Besitzers Joh. Backhaus geschah die Schleifung mit Pflug und Mullbrett, und zwar wurde etwa $\frac{3}{4}$ m abgetragen. Ich werde also nicht weit fehlgehen, wenn ich die ursprüngliche Wurthöhe 1 m höher als die jetzige ansehe, auf + 2,16 m NN.

Wurt C, die niedrigste, scheint nicht auf den genannten Skizzen angegeben zu sein; es ist möglich, daß sie schon früher verlassen wurde. Jedenfalls sind aber alle drei Burten noch in der Zeit bewohnt gewesen, da diese Gegend von den direkten Meeresangriffen am meisten zu leiden hatte. Sie müssen also, wie Plinius sagt, „nach der Erfahrung der höchsten Fluten“ bemessen gewesen sein. Wurt A, die höchste, trug nach gen. Skizzen um 1599 noch ein gut erhaltenes Wohnhaus.

¹⁾ S. auch die Kopien alter Karten von der Jade und Teilen derselben 1599—1625. Band I, Tenge, Der Jever'sche Deichband.

²⁾ Sello, Studien zur Geschichte Östringens und Nüstringens. „Der Jadebusen.“

³⁾ Vgl. auch meinen kleinen Bericht „Der Standort der Kirche auf dem Ahm.“ XII. Bericht d. Ver.



Nun ist es ganz ausgeschlossen, daß die drei Burten ihre Bewohner gegen Sturmfluten gesichert haben könnten, wenn sie damals ihre jetzige Höhenlage zum normalen Hochwasser gehabt hätten. Dieses mag im Anfange des 16. Jahrhunderts noch erheblich niedriger gewesen sein als heute, weil die Tadeöffnung zwischen den vorspringenden Ecken von Severland und Butjadingen noch enger und das nach Südwesten vordringende Salze Brack noch schmal war. Als das letztere sich aber immer mehr erweiterte und verzweigte und beim Fährhuf und dem Alserort immer mehr Land verloren ging, da mußte bald der Tidenhub dem heutigen sich in der Höhe nähern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den trichterförmigen Buchten, zu denen die Innenjade (von Minsener Oldoog bis Wilhelmshaven) zählt, eine bedeutende Aufstauung der Flut stattfindet (Innenjade ca. 40 cm, Westerschelde ca. 50 cm), die auch in der inneren Erweiterung des Tadebusens fast unvermindert zur Wirkung kommt.

Ich stelle noch einmal die Burthöhen neben einander:

Burt A.	Burt B.	Burt C.
Nicht abgetragen.	Mit Pflug und MULLbrett etwas erniedrigt.	Nicht abgetragen.
Höhe + 2,72 m NN.	Höhe + 1,16 m NN.	Höhe + 1,39 m NN.
Burtsohle wahrscheinlich unter \pm 0.	Burtsohle — 0,09 m.	Burtsohle + 0,39 m.
Untergrund: Klei, sehr dicht; jetzige Mächtigkeit ca. 2 m. Darunter ca. 2 m mächtiges, sehr dichtes Moor, dann fester Sand.	Untergrund: Hochmoor, sehr dicht; jetzige Mächtigkeit 0,65 m. Darunter fester Sand.	Untergrund: Diluvium mit Moränendecke, nicht zusammenpreßbar.

Betrachten wir zunächst die Lage der Burten zum jetzigen Mittelhochwasser im Tadebusen. Dabei wollen wir die etwas abgetragene Burt B um 1 m höher annehmen, das Einsinken der Burten in den Untergrund aber einstweilen nicht in Rechnung stellen. Für Burt C kommt es wegen des festen Diluvialgrundes überhaupt

nicht in Betracht. Eine künstliche Abtragung der Wurten A und C hat, wie die Lage des Brand- und Bauschuttes beweist, nicht stattgefunden. Mittelhochwasser bei Wilhelmshaven ist nach den Wasserstandsbeobachtungen der Marine $+ 4,18$ m W.P. $= + 1,54$ m NN. Dem entspricht die in den Meßtischblättern angegebene normale Anwachshöhe der Sander Außengroden $= + 1,5$ m NN., die ich als Mittelhochwasser für diese Gegend einstelle.

Wurt A liegt $2,72 - 1,50 = 1,22$ m über, Wurt B (1 m höher als jetzt angenommen) $2,16 - 1,50 = 0,66$ m über, Wurt C $1,50 - 1,39 = 0,11$ m unter dem gewöhnlichen Hochwasser. Denken wir uns die Deiche weg, so wären nach den von Herrn Marinebaurat Krüger veröffentlichten Tabellen von 1854–1907 310 Fluten über alle drei Wurten, 2167 über Wurt B und etwa 30 000 über Wurt C hinweggegangen. Jede mittelhohe Sturmflut hätte also Wurt C kahlfegen müssen, aber auch die beiden höheren Wurten hätten nicht bis Mitte bzw. Ende des 16. Jahrhunderts bewohnt werden können, wenn nicht ihre absolute Höhe, ihre Lage zum Meeresspiegel, damals erheblich höher gewesen wäre als heute. Die angenommenen 2,25 m Klei und 0,65 m trockenes Hochmoor der Wurt B können nach der ersten Schwundung wohl noch um eine Kleinigkeit zusammengesunken sein, aber der feste Sanduntergrund ließ ein bedeutendes Einsinken nicht zu. Letzteres ist wohl bei der Wurt A zu vermuten wegen der mächtigen Moorschicht in größerer Tiefe; aber will man diesen Einwand erheben, dann ist damit zugleich gesagt, daß Professor Martin sich sehr geirrt hat, wenn er die Sohle dieser Wurt schon auf $+ 1$ m NN. annahm. Ebenso ist dann erwiesen, daß seit Errichtung dieser allem Anschein nach sehr jungen Wurt eine ganz bedeutende Aufschlickung der dortigen Marsch stattgefunden hat, was Martin ja als ganz wesentlich für die Entscheidung der Senkungsfrage hier wie andernorts verneint.

Wie die Wurten beweisen aber auch die Deiche der Sander Groden zum Teil deutlich, daß eine junge Senkung vorliegt. Aus unsern Deichakten kennen wir das Profil vieler Deiche etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, so auch das der meisten Deiche in der Sander „Spreng“, von denen manche noch sehr gut erhalten sind. Wenn wir die jetzige Höhe der alten Deiche, der sog. Schlaf-

deiche, mit dem für sie angegebenen schwindungsfreien Bestick, d. h. mit der Höhe vergleichen, die sie nach dem beendeten Zusammen-sinken der anfangs lockeren Erde behalten sollten, so zeigt sich ein gewaltiger Unterschied. Daß freilich ein nicht mehr geschauter Deich, der also nicht mehr nachgemessen und nach Bedarf erhöht zu werden braucht, mit der Zeit niedriger wird, ist an sich kein Wunder; denn durch sein Gewicht sinkt er jedenfalls auch nach Jahrhunderten noch etwas in den Untergrund ein, wenn dieser aus Klei oder wohl gar zum Teil aus Moor besteht. Ferner wird nach und nach Erde vom Weidevieh abgetreten und durch die Niederschläge herabgespült. Gewöhnlich beweist schon die gerundete Krappe, daß solche Veränderungen eingetreten sind. Auch der 1643 und 1644 errichtete Deich des Salzengrodens zeigt im allgemeinen diesen Charakter. Nur ein Stück macht davon eine Ausnahme.

Während ich als Höhe dieses Deiches bei der Fischelhörn, etwa der Wurt A gegenüber, + 2,04 m NN. durch Nivellement ermittelte, gibt das Meßtischblatt Nr. 1110 für die der Wurt B gegenüberliegende Strecke 3 m an. Von dort bis zur Wurt C hin ist der Deich zwar an einigen Stellen quer durchgraben (Grenzen der Weideländer), erscheint sonst aber völlig intakt; selbst die steile Krappe ist noch vorhanden. Letztere wird vielleicht nach der Weihnachttsflut von 1717, die auch diesen, damals noch als Außendeich liegenden Deich überflutete und durchbrach, neu aufgesetzt worden sein. Nehmen wir nun zum Vergleich den alten Bestick von 1644, der nach Tenge 10 Fuß über dem Groden oder 11 Fuß über ordin. Flut betrug, so sehen wir, daß der Deich die Lage zum Salzengroden, der in jener Gegend etwa auf + 0,3 m NN. liegt, annähernd noch hat. 10 Fuß = ca. 3 m. Deichkappe + 3 m. Grodenhöhe + 0,3 m. Unterschied 2,7 m, also nur etwa 30 cm Fehlbetrag. Aber wie ist das Verhältnis zum Hochwasser = 1,5 m? Fehlbetrag 1,5 m! Rechnen wir hiervon die obigen 30 cm Fehlbetrag als wirkliche Deicherniedrigung ab, so bleibt noch immer ein Minus von 1,20 m, das entweder auf die Zeit seit 1644 sich verteilt, wenn der Deich 1717 nur zu der alten Höhe über Maifeld, oder auf die Zeit seit 1717, wenn der Deich damals zur alten Höhe über ordinäre Flut aufgeführt wurde.

Garlichs jagt in seinem undatierten Manuskript „Severischer Deichbandt“, ¹⁾ das bald nach 1720 geschrieben sein muß, über die „Sandumer Sprengel“: „Der Groden ist höher als die Pegelung (ordinäre Flut) in Anfang (bei Mariensiel) 1½ Fuß, bei dem Seediemerdeich 2 Fuß 2 Zoll und so weiter bis nach der Grunte (das wird der höhere Groden mit Sanduntergrund im nördlichen Teile des 1733 eingedeichten Severischen Grodens sein), da es bis zu 2 Fuß 9 Zoll steigt.“

Die Deiche sind in der letzten Flut (Neujahrflut 1721?) bestehen geblieben, daher der dahinter liegende Neu-Oberahmer Groden (Salzengroden) kein salzes Wasser bekommen hat. Es ist inzwischen daran nichts wieder getan, daher sie gegenwärtig nicht im Stande sind wie vor 10 Jahr (nach der Weihnachtsflut?).“

Es folgen dann Angaben über den vorhandenen und den auszuführenden Bestick. Ersterer beträgt für die hier zu vergleichende Strecke: Höhe 9 Fuß 4 Zoll, Kappe 5 bis 6 Fuß usw. Hiernach ist der Deich damals noch ca. 2,80 m über ordinäre Flut hoch gewesen, und es betrüge die Schwindung und Senkung zusammen seit den 1720er Jahren rund 1,30 m, da die Kappe jetzt nur 1,50 m über ordinäre Flut liegt.

Nun könnte ja dieser Fehlbetrag allein daraus sich erklären, daß der Deich samt seiner Unterlage in sich zusammengesunken wäre; aber das ist hier nur in geringem Grade möglich, denn durch Bohrungen ergab sich, daß die Deichsohle unter dem äußern Abhang auf etwa — 0,10 m NN. liegt; auf — 0,50 m NN. stießen wir aber schon auf denselben festen braunen Sand mit Steinen, den wir unter Wurt C auf + 0,39 m antrafen. Bis auf den Sand aber bestand die Deichsohle aus durchwachsenem eischüssigem Klei, und auf diese 40 cm festen Bodens kann nur ein geringer Kompressionsbetrag kommen, auf den darunter liegenden festen Sand doch wohl kein nennenswerter. Im Maisfeld des hinter diesem Deiche liegenden Severischen Grodens ging der Pflanzenwuchs bis — 0,60 m NN. hinab; dann kam blauer Klei ohne Pflanzenwuchs und bei — 0,80 m wieder der feste braune Sand.

¹⁾ In der Großh. Öffentlichen Bibliothek in Oldenburg.



Fassen wir die Resultate der Untersuchungen in der Umgegend von Sande noch einmal zusammen unter Berücksichtigung meiner früheren Grabung im Kirchdorf Sande, so finden wir:

Es ist wahrscheinlich, daß die Gegend ihren Namen erhalten hat, als sie noch ein von Moor- und Flußmarschniederungen umgebenes Geestgebiet war. Noch heute sagt man im Severlande „up'n Saun“, obwohl dort oberflächlich nur der schwerste Marschboden zu finden ist. Sicher ist, daß hier noch zur Zeit der Meereseinbrüche niedere Sandhügel und teils mit Moor überwachsene Geeststrücker waren, auf denen man sich durch Kleinurten von 1 bis $2\frac{1}{4}$ m Höhe gegen Sturmfluten sichern konnte. Diese entführten einen großen Teil des Hochmoores und schufen tief ins Land eindringende Meeresarme, von denen aus die gewöhnlichen Fluten das Zerstörungswerk fortsetzen konnten. Sie lagerten an Stelle des entführten Moores Schlick ab, den sie mit Sand und Torfgras durchschichteten. Dieser regelmäßig geschichtete Klei findet sich nur in den Senken des Salzengrodens und reicht selbst dort, wo wegen festen Sanduntergrundes kein erhebliches Einsinken möglich ist, nicht höher als etwa NN. Auf dem höheren Gelände der Oberahmer Eilande findet man im Klei nur vereinzelte Sandschichten mit Muscheln, die als Sturmflutablagerungen zu deuten sein werden. Hier ist der ganze Klei bis auf den alten Sand-, Moor- oder Flußmarschuntergrund mit Strandrasen durchwachsen, abgesehen natürlich von der oberen Ackerkrume. Dieser ganze jüngere Marschboden wird also aufgeschwemmt sein, während das Gelände Seegrodencharakter hatte und dauernd behielt; es muß deshalb zur Zeit dieser Überschwemmungen über Mittelhochwasser gelegen haben; die aufgeschlickte Oberfläche liegt jetzt aber 0,50 bis 1,20 m darunter, wie gesagt, selbst dort, wo fester Sanduntergrund die Annahme starken Einsinkens verbietet.

Ein gut erhaltenes altes Deichstück, dessen Höhenlage über der Hochwasserlinie wie über dem Gelände zur Zeit der Erbauung und aus späterer Zeit bekannt ist, zeigt jetzt über dem Gelände noch annähernd die alte Höhe, ist aber im Vergleiche zum Hochwasser um 1,20 m niedriger, als es nach der eingetretenen Schwindung sein müßte. Ähnliche Höhenverschiebungen werden bei den Werten



eingetreten sein, da sie jetzt auch nicht annähernd mehr Schutz gegen Sturmfluten gewähren könnten.

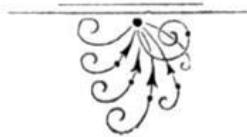
Durch vorstehende Darlegungen glaube ich an einigen Beispielen gezeigt zu haben, daß die auf meine frühere Jahrbucharbeit erfolgten Entgegnungen nicht hinreichen, das Vorhandensein einer neuzeitlichen Senkung für das von mir untersuchte Gebiet zu widerlegen. Ich maße mir nicht an, alle scheinbaren Widersprüche hiermit beseitigt zu haben. Wenn aber Professor Martin erklärt: ¹⁾ „Gelingt es dagegen, auch nur bei einer einzigen Wurt, die längere Zeit vor der Bedeichung errichtet worden ist, den Nachweis zu erbringen, daß ihre Sohle in annähernd gleicher Höhe liegt, wie das sie umgebende Land, so ist die Senkungshypothese zu Falle gebracht,“ so ist dieser Satz meines Erachtens wissenschaftlich sehr anzufechten. In solchem Falle wäre doch zunächst wohl zu untersuchen, ob nicht diese Lage durch besondere Untergrundverhältnisse bedingt ist. Dafür nur ein Beispiel: Herr van Giffen und ich besuchten auf der erwähnten Herbstreise auch eine Marschgegend in der Nähe der dänischen Grenze zwischen Ballum und Scherrebek, deren hohe Lage nach den Meßtischblättern uns aufgefallen war. Diese Marsch wird von einem Flüsschen, der Bredeau, durchflossen; sie ist durch einen niederen Deich nur gegen die Sommersturmfluten des Meeres geschützt. Am rechten Ufer der Bredeau liegen auf Scherrebecker Gebiet sieben Wurten, auf denen, angeblich bis ins 18. Jahrhundert, das Dörfchen Mithusum gelegen hat. Die Untersuchung dieser Wurten zeigte uns zu unserer Überraschung, daß deren Sohle, geschichteter Boden, höher liegt als die dortige Marschoberfläche. Auch am linken Ufer des Flusses liegen einige Wurten, rings von Marschland umgeben. Dort entdeckten wir zu unserem Staunen in einem Graben, der den Wurtfuß durchschneidet, eine befahrene Fuchshöhle und rostbraunen Sand als Untergrund der Marsch, und die dortige Wurt bestand fast ganz aus demselben stark eisenhaltigen Sande, war also vermutlich auf und aus einer alten Fluß- oder Meeresdüne

¹⁾ a. a. D. S. 315.



aufgebaut worden. Ähnlich werden auch die Burten weiter abwärts am rechten Ufer auf niederen Aufschwemmungshügeln der vom hohen Diluvialrücken Nordschleswigs herabkommenden Bredeau errichtet worden sein. Bevor aber diese geologischen Bedingungen der Höhenlage nicht völlig aufgeklärt sind, wird man nicht zu sicheren Schlüssen über Senkung oder Nichtsenkung gelangen können.

Unser Alluvium bietet in dieser Hinsicht größere Schwierigkeiten als irgend eine ältere Formation, da wir auch mit den den Naturvorgang störenden Eingriffen des Menschen zu tun haben, und nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung aller die Geschichte unseres Heimatbodens beeinflussenden Faktoren werden wir durch treue Heimatforschung auch die Küstensenkungsfrage in Zukunft lösen können.



V.

Zur Klärung der Senkungsfrage.

Entgegnung und Schlußwort.

Von J. Martin.

Zur Senkungsfrage schreibt H. Schütte in den „Nachrichten für Stadt und Land“ Nr. 77 1909:

„Der Geologe J. van Baren in Wageningen, der jetzt das klassische Werk von Staring „De bodem van Nederland“ neu herausgibt, bespricht in der „Tijdschrift van het Kon. Nederl. Aardrijksk. Genootschap“ meine „Neuzeitlichen Senkungserscheinungen“ und die von Dr. Wolff erwähnte Entgegnung von Prof. J. Martin, „Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste“, gemeinsam und kommt zu dem Schlusse: „Alles zusammengenommen, meine ich, daß Schüttes Auffassungen in keinem Teile widerlegt sind. Nötig bleibt es indeß, daß mehr Material gesammelt werde, um zu einer genauen Schätzung der Senkung zu kommen. Daß diese bis in die heutige Zeit fort dauert, erachte ich für über allen Zweifel erhaben.“

Obwohl van Baren mich in schärfster Weise angegriffen hat, so würde ich seine Kritik unbeachtet gelassen haben, weil sie für jeden Unbefangenen, der sich eingehender mit der Senkungsfrage beschäftigt, keines Kommentars bedarf. Nun aber Schütte sich öffentlich darauf beruft, sehe ich mich zu einer Entgegnung gezwungen.

Auch sonst hat Schütte durchblicken lassen,¹⁾ daß er meinen „Beitrag“ ebenso, wie die Ausführungen von J. Schucht und W. Wolff, nicht für einwandfrei hält und zu widerlegen gedenkt. Ob die Einwendungen, die er zu machen hat, berechtigt sind,

¹⁾ Nachr. 1909, Nr. 81, 226 u. 251.



mögen andere beurteilen. Um, so viel an mir liegt, dem Streit ein Ende zu machen, werde ich auf seine angekündigte Arbeit nicht erwidern. Ich glaube um so mehr hierauf verzichten zu können, als inzwischen auch außerhalb Oldenburgs — namentlich durch die umfassenden Wurtuntersuchungen A. E. van Giffens¹⁾ — so unzweideutige Anzeichen für das Nichtsinken weiter Küstenstrecken sich ergeben haben, daß die Senkungsfrage im wesentlichen als erledigt betrachtet werden darf. Ich werde mich daher darauf beschränken, dies in einem Schlußwort zu begründen.

Herrn J. van Baren zur Entgegnung.

In dem von Schütte zitierten Referat erhebt van Baren gegen mich in erster Linie den Vorwurf, daß ich mir meine Widerlegung „sehr bequem“ gemacht habe; denn ich hätte es unterlassen, Schüttes Beobachtungen an Ort und Stelle „auf ihre Richtigkeit hin“ nachzuprüfen. Es ist indessen ausdrücklich von mir hervorgehoben worden, daß ich das Oberahnsche Pflugland, das vorzugsweise in Betracht kommt,²⁾ „unter Führung des Herrn Schütte“ besucht und die Beobachtung, die ihn zuerst eine neuzeitliche Senkung vermuten ließ, als „unstreitig richtig“ befunden habe. van Baren hat nicht nur dies übersehen, sondern es ist ihm auch entgangen, daß ich ganz allgemein nicht, wie er zu glauben scheint, die Richtigkeit der Beobachtungen Schüttes in Zweifel gezogen, sondern nur gegen seine Schlußfolgerungen Einspruch erhoben habe. Erstere samt und sonders an Ort und Stelle nachzuprüfen, lag also kein Grund vor.

Auf dem Oberahnschen Feld hatte Schütte Pflugfurchen angetroffen, die 1,80 m unter der Erdoberfläche liegen. In dem naheliegenden Gedanken, die tiefe Lage des Pfluglandes auf eine säkulare Senkung zurückzuführen, bestärkte ihn die Wahrnehmung, daß in dem Pflugland, wie auch in dem auflagernden Boden Über-

¹⁾ Herr van Giffen wird seine Untersuchungen demnächst in einer holländischen Zeitschrift veröffentlichen. Über das Ergebnis soll im folgenden „Jahrbuch“ berichtet werden.

²⁾ Vgl. „Beitrag“ p. 298—300.



reste von Meerstrandsdreizack (*Triglochin maritima*) und Strandnelke (*Stachys Limonium*) enthalten sind, Pflanzen, die auf Außengroden über der Hochwasserlinie wachsen, während sie in dem Pflugland 1,20 m darunter gelegen sind.

Die Pflanzen kommen aber nicht nur auf hochgelegenen Außengroden vor, sondern auch auf niedrig gelegenem eingedeichtem Land. Außerdem hat Schütte unbeachtet gelassen, daß sie unter dem Pflugland fehlen.

Die erstere dieser beiden Tatsachen, die Schüttes Schlußfolgerung hinfällig machen, bestreitet van Baren, indem er bemerkt, „daß die Mitteilungen verschiedener Pflanzengeographen vollkommen übereinstimmen mit den Angaben Schüttes.“ Die Angabe des Herrn Dr. Songmans', worauf ich Bezug genommen habe, soll daher „vermutlich mißverstanden“ sein. Daß aber von einem Mißverständnis nicht die Rede sein kann, hat Herr Dr. Songmans mir brieflich bestätigt. Und wenn S. Massart, auf den speziell van Baren sich beruft, in seinem neuesten pflanzengeographischen Werk¹⁾ binnen- deichs gelegene Standorte nicht anführt, so sei dem hier nur entgegengehalten, daß F. Buchenau in seiner allbekannten „Flora der nordwestdeutschen Tiefebene“ wenigstens für *Triglochin maritima* derartige Stellen namhaft macht. Weitere Beispiele — auch von *Stachys Limonium* — werden wir im „Schlußwort“ kennen lernen.

Meinen Einwand, daß nach der Senkungshypothese die Pflanzen nicht nur über dem Pflugland, sondern auch unter ihm anzutreffen sein müßten, glaubt van Baren damit entkräften zu können, „daß unter dem Pflugland Klei mit Brackwasserpflanzen vorkommt; das beweist, daß es ursprünglich in der Brackwasserzone lag und dann wiederholt von Seewasser überspült wurde.“

Zu dieser Erklärung, der man den Vorzug der Kürze nicht abprechen kann, habe ich zunächst zu bemerken, daß von dem Vorkommen von Brackwasserpflanzen in Schüttes Abhandlung nichts verlautet. Gleichwohl liegt für mich kein Grund vor, diese Angabe anzuzweifeln. Sie ist, wie Herr Schütte mir bestätigte, in der Tat

¹⁾ Essai de géographie botanique des districts littoraux et alluviaux de la Belgique. Bruxelles 1907.

zutreffend und nur insofern unvollständig, als das Reit, um das es sich handelt, nicht unmittelbar unter dem Pflugland auftritt, sondern durch eine 30 cm mächtige Kleischicht davon getrennt ist. In letzterer müßten also ebenso, wie in dem Boden über dem Pflugland Meerstrandsdreizack und Strandnelke anzutreffen sein, falls eine säkulare Senkung sich hier vollzogen hätte.

Der Vegetationswechsel weist allerdings unzweideutig auf einen Meereseinbruch hin, und es ist wohl kaum zweifelhaft, daß die Vernichtung des Reitwuchses in der Marzellusflutperiode erfolgte, durch die im Beginn des 13. Jahrhunderts namentlich im östlichen Teil des Jadegebietes große Landmassen fortgerissen wurden.¹⁾ Nach dem von Schütte berechneten jährlichen Senkungsbetrage von 7,5 mm müßte also die Reitschicht, die er in der Tiefe von 6 bis 10 cm unter NN. antraf,²⁾ ursprünglich ca. 5 m über NN. gelegen haben, während die Maximalhöhe der Marschen etwa 2 m + NN. beträgt. Berücksichtigen wir dagegen, daß Reit im Wasser und in feuchten Niederungen wächst, große Teile der Marsch aber nur wenig über NN. gelegen sind, so entspricht die Höhenlage der Reitschicht durchaus den normalen Verhältnissen.

Über die Beschaffenheit des tieferen Untergrundes der Insel erfahren wir noch, daß der Kern aus Sand besteht, obwohl Schütte selbst dies nicht erwähnt. —

Von den sonstigen vermeintlichen Senkungsbeweisen erwähnt van Baren nur noch „die Methode, welche Schütte angibt, um eine eventuelle Senkung des Landes örtlich konstatieren zu können“ . . . „Hat das Land seine Höhe unverändert beibehalten, so bildet die Salicornia-Schicht eine horizontale Ebene; hat sich das Land gesenkt, dann senkt sich die Zone nach der See zu unter die mittlere Hochwasserlinie.“

Schütte behauptet gerade entgegengesetzt, daß im Fall einer säkularen Senkung die Salicornia-Schicht nach dem Lande hin geneigt sei. Seiner Annahme liegt die Beobachtung zu Grunde, daß in einer

¹⁾ J. Schucht. Beitrag zur Geologie der Wejermarschen 1903.

²⁾ Nach einer späteren Angabe Schüttes (Nachr. 1909, Nr. 226) liegt das Pflugland 20 bis 24 cm über NN. Die Höhenlage der 30 cm tiefer gelegenen Reitschicht beträgt demnach 6 bis 10 cm — NN.

alten Deichpütte eine Krückfuß-Schicht (*Salicornia herbacea*) 70 cm unter Mittelhochwasser angetroffen wurde. Die Wachstumszone dieser Pflanze fällt mit der Mittelhochwasserlinie zusammen, so daß jene Schicht in der Tat sich gesenkt haben muß. Schütte schließt auf eine säkulare Senkung; doch sind auch andere Ursachen in Frage zu ziehen — wie z. B. Zusammenpressung des Untergrundes durch aufgelagerten Schlick und Fortführung von Bodenteilchen durch Grundwasserströmungen¹⁾ — Ursachen, die je nach den obwaltenden Verhältnissen eine sehr verschiedene Senkung der *Salicornia*-Schicht zur Folge haben können. Indem Schütte voraussetzt, daß die in der Deichpütte beobachtete Senkung säkularer Art sei, folgert er, daß die *Salicornia*-Schicht eine nach dem Lande hin geneigte Ebene bilde, um hieraus wiederum auf eine säkulare Senkung zu schließen. Seine Beweisführung läuft also auf einen Zirkelschluß hinaus.

Die *Salicornia*-schicht „hebt sich scharf von dem darunter liegenden vegetationslosen, meist bläulich gefärbten Wattsand oder =Schlick ab.“²⁾ Hiermit hat Schütte seine Hypothese selbst widerlegt, weil im Fall einer säkularen Senkung die Pflanzenreste ununterbrochen in die Tiefe gehen müßten. — van Baren läßt diesen Einspruch unberücksichtigt.

Im übrigen ist er der Meinung, daß meine Kenntnis der niederländischen Literatur „zu gering“ sei, als daß ich „mit Erfolg die Ergebnisse vieler Untersuchungen sollte bestreiten können.“ „Die Literatur über unsere Terpen (Wurten), u. a. die von van Bemmelen und Clema, kennt der Schreiber ebensowenig wie die von Holwerda jr. gemachten Bemerkungen gegen Boeles' Schlußfolgerungen; was doch m. E. gleich notwendig gewesen wäre, so man wenigstens kritisch zu Werke gehen will.“

Der Verfasser hätte sich selbst sagen können, daß eine erschöpfende Darstellung alles dessen, was schon über die Senkungsfrage geschrieben worden ist, nicht in meiner Absicht liegen konnte, weil dies über den Rahmen eines „Beitrages“, wie ich wohl überlegt meinen Aufsatz betitelte, weit hinausgehen würde. Sein Hin-

¹⁾ „Beitrag“ p. 302—303.

²⁾ „Neuzeitliche Senkungsercheinungen“ p. 438.

weis auf die niederländische Literatur ist um so weniger am Platze, als die Schriften, die er im Auge hat, wenig oder gar nicht für meine Untersuchungen in Betracht kommen. Letztere nämlich bezweckten weiter nichts, als bei einigen Werten die Tiefenlage der Sohle festzustellen. Zu dieser Frage aber äußert J. M. van Bemmelen: ¹⁾ „Betreffs der Tiefe, in welcher der Grundschlag der Terpen (also die Oberfläche, worauf sie aufgeworfen sind) gesucht werden muß, befinden wir uns noch sehr im Unsichern“; ²⁾ und er betrachtet es als eine Hauptaufgabe der ferneren Wurtuntersuchungen gerade über diesen Punkt Klarheit zu schaffen. ³⁾ Nachdem dies auch in Holland geschehen ist, schreibt Herr Professor van Bemmelen mir vor kurzem, „daß, nach der Lage der Wurtsohlen zu urteilen, in Groningen, Friesland und Zeeland die Senkung der Nordseeküste in den letzten zweitausend Jahren entweder sehr wenig gewesen oder nicht zu bestätigen ist.“ ⁴⁾

Die Mitteilung von J. Doft Elema und J. Elema, ⁵⁾ wonach in der Wurt von Toornwerd die Sohle 60 cm bis 1 m unter Maisfeld liegt, widerspricht meiner Auffassung nicht im geringsten. Ich habe dargelegt, wie solche Höhenunterschiede u. a. durch eine nachträgliche Aufschlickung des Landes in der Umgebung einer Wurt zustande kommen können, und der gleichen Ansicht sind die Verfasser betreffs der Wurt von Toornwerd. Sie schreiben: „Es ist also deutlich, daß der Grundschlag der Wierde (Wurt) auf unbedeichtes Land gelegt ist, und daß das umliegende Land durch Aufschlickung aufgehöhht wurde.“ Andererseits ist angesichts des Alters der Wurt gerade die geringe Tiefenlage ihrer Sohle ein Beweis, daß Schüttes Berechnung, die schon für 100 Jahre einen Senkungsbetrag von 75 cm ergibt, nicht richtig sein kann.

¹⁾ Beschouwing over het tegenwoordige standpunt onzer kennis van de nederlandsche Terpen. Oudheidkund. Mededeel v. h. Rijksmuseum von Oudh. te Leiden 1908.

²⁾ l. c. p. 39.

³⁾ l. c. p. 96.

⁴⁾ Vgl. Ann. p. 163—164.

⁵⁾ Beschrijving der Wierde van Toornwerd. Bijdr. tot de kennis van de Prov. Groningen. II. 3. 1907.



Was das Alter der Wurten anlangt, so kommen „die von Holwerda jr. gemachten Bemerkungen gegen Boeles' Schlußfolgerungen“ für mich nicht in Betracht. Denn ob die ältesten Wurten in den letzten Jahrhunderten vor Chr.¹⁾ oder, wie Holwerda meint, in dem ersten Jahrhundert nach Chr. entstanden sind,²⁾ ist für den von mir verfolgten Zweck belanglos; handelt es sich doch nur um den Hinweis, daß der Fuß einer sehr alten Wurt nach dem von Schütte berechneten Senkungsbetrage in bedeutender Tiefe liegen müsse. Obgleich Boeles das Alter der Wurten bis in das vierte Jahrhundert vor Chr. zurückdatiert,³⁾ habe ich nur 2000 Jahre, also das Mittel beider Altersbestimmungen, in Rechnung gestellt.

Daß ich nicht, wie van Baren schreibt, „allein“, sondern „in erster Linie“ von der Untersuchung der Wurten die Lösung der Senkungsfrage erwarte, hätte ihm bei einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen können. Geradezu rätselhaft aber ist die weitere Bemerkung: „was bis jetzt gefunden ist (er [Martin] verweist hierbei auf Boeles' Schrift über die Terpen) beweist nicht, daß sie stufenweise aufgehört sind, weil sie aufgebaut waren auf einer im sinkenden Zustande befindlichen Landoberfläche.“

Tatsächlich habe ich darzulegen gesucht, daß die wiederholte Aufhöhung der Wurten nicht als Beweis für eine säkulare Senkung herangezogen werden darf. —

Zur weiteren Befräftigung seines absprechenden Urteils schreibt van Baren: „Auch Ramaers Schlußfolgerungen, worauf Schütte sich beruft, werden zu kurz von der Hand gewiesen und dagegen den Beobachtungen anderer zu großer Wert zuerkannt.“

Aus den neueren Pegelbeobachtungen hat S. C. Ramaer ein Steigen des Meeresspiegels hergeleitet, das in 100 Jahren 18 cm ausmachen soll. Hiergegen jedoch haben H. E. de Bruijn und H. G. van de Sande Bakhuizen Bedenken erhoben.⁴⁾

¹⁾ P. C. J. A. Boeles. Naschrift over de wierde van Toornwerd. Ibidem.

²⁾ J. H. Holwerda jr. Naschrift over de wierde van Toornwerd. Ibidem.

³⁾ Das Alter der friesischen Terpen. De vrije Fries. XX. 1906.

⁴⁾ Vergl. Ann. p. 163—164.



Wenn ich selbst — wie ich gerne zugebe — mit meinem Urteil über die verdienstvollen Untersuchungen Ramaers zurückgehalten und statt dessen vorgezogen habe, die Ansicht seiner eigenen Fachgenossen in den Vordergrund zu stellen, so denke ich, daß mir hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. Immerhin glaube ich auch als Laie die Meinung vertreten zu dürfen, daß der Wert der Wasserstandsaufzeichnungen — zumal bei kurzer Beobachtungszeit — für die Entscheidung der Senkungsfrage sehr herabgemindert wird, wenn die Richtung und Stärke des Windes dabei unberücksichtigt bleiben. Daß diese das Jahresmittel der Wasserstände wesentlich beeinflussen, ist aus jeder graphischen Darstellung auf den ersten Blick zu erkennen.

Im Briefwechsel mit van Baren mag Schütte sich auf Ramaer berufen haben; in den „Neuzeitlichen Senkungserscheinungen“ jedoch ist nicht davon die Rede, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Ramaers Arbeit noch nicht veröffentlicht war. Schütte betont übrigens ausdrücklich, „daß die Wasserstandsaufzeichnungen an der Nordsee über die Senkungsfrage bisher keinen Aufschluß geben“, indem er mit Recht bemerkt: „Es sind hierbei eben zu viele Fehlermöglichkeiten, und es hält schwer die Fehlerquellen zu entdecken und zu beseitigen“. Als brauchbare „Unterlage für geologische Schlüsse“ will er nur die Beobachtungen an Seepegeln gelten lassen und diese auch nur dann, wenn sie „lange Zeiträume hindurch fortgesetzt werden und zwar an allen Punkten mit völlig gleichen Vorschriften“. Flußpegel sollen selbst in der Nähe der Mündung keine zuverlässige Auskunft geben.

Nach diesem wird Schütte die Schlußfolgerungen Ramaers schwerlich mit Erfolg als Beleg für seine eigene Auffassung heranziehen können, dies um so weniger, als beide zu völlig abweichenden Ergebnissen gelangen; denn Schüttes „Senkungskoeffizient“ übertrifft Ramaers Berechnung um das Vierfache. Es ist also klar, daß — wenn nicht beide — so doch eine dieser beiden Berechnungen falsch sein muß.

Gegenüber dem Ausspruch, daß ich Schütte „in keinem Teile“ widerlegt habe, stelle ich fest, daß van Baren nur in einem einzigen

Falle den Versuch gemacht hat, seine Behauptung zu begründen, — mit dem Erfolg, daß Schüttes Beweisführung dadurch nur noch mehr an Boden verloren hat.

Was van Baren gegen mich geltend macht, sollen zwar nur „einige Beweise von den vielen“ sein, „die man hier sollte anführen können“; sie genügen indessen, um den Wert seines Urteils zu kennzeichnen. Die zahlreichen Irrtümer und Mißverständnisse überraschen um so mehr, als zwischen van Baren und Schütte offensichtlich ein ausgiebiger Meinungsaustrausch stattgefunden hat; denn nicht nur verrät van Baren Kenntnis von Tatsachen, die Schütte in seiner Abhandlung unerwähnt läßt, sondern auch über dessen Stellungnahme zu der späteren Veröffentlichung Ramaers zeigt er sich unterrichtet. Sein Urteil kann uns füglich unberührt lassen. Mit der Phrase, das Andauern der säkularen Senkung sei „über allen Zweifel erhaben“, wird diese mit Ernst zu prüfende Frage ihrer endgültigen Lösung keinen Schritt näher geführt.¹⁾

Schlußwort.

Die Senkungshypothese setzt voraus, daß die Nordseeküste in demselben Maße, wie sie sich gesenkt haben soll, stetig aufgeschlichtet wurde, so daß ihre Höhenlage im wesentlichen unverändert blieb,

¹⁾ Wie sehr in Holland die Meinungen über die Senkungsfrage geteilt sind, geht aus folgenden Abhandlungen hervor, die nach Abschluß meiner Arbeit erschienen sind als „Verslag over een brief van den Minister van Binnenlandsche Zaken met verzoek om inlichtingen betreffende wijzigingen der Noordseekust.“ (Kon. Akad. v. Wetenschappen te Amsterdam 1909.)

1. Nota omtrent eenige bepalingen van de daling van den bodem van Nederland langs de zee kust, afgeleid uit opteekeningen van waterhoogten en waterpassingen door H. G. van de Sande Bakhuyzen.

2. Nota omtrent de daling van den bodem in de laatste jaaren door H. E. de Bruyn.

3. De daling van den bodem van Nederland door G. A. F. Molengraaff.

4. Aanteekening omtrent de daling van den Nederl. bodem van J. M. van Bemmelen.

van de Sande Bakhuyzen stellt zunächst fest, daß nach den im Wasserfontor zu Amsterdam vorgenommenen Pegelbeobachtungen während der



solange nicht der Aufschlickung durch Errichtung der Deiche ein Ziel gesetzt wurde. Unsere Wurtten, die schon Plinius bekannt waren, müßten demnach um so tiefer unter Maifeld, d. h. unter der Oberfläche des angrenzenden Landes liegen, je älter sie sind, je später sie eingedeicht wurden, und in je stärkerem Maße die Senkung und mit dieser die Aufschlickung sich vollzogen hat.

Es würde indessen verfehlt sein, wenn wir, wie es mehrfach geschehen ist, aus der tieferen Lage der Wurtsohle ohne weiteres eine neuzeitliche säkulare Senkung herleiten wollten.

Wie ich schon in meinem „Beitrag“ bemerkte, kann unter Umständen die Beschaffenheit des Untergrundes eine Senkung der Wurtten zur Folge gehabt haben. Dies wird namentlich dort der Fall sein, wo der Untergrund von Moor oder von Klei gebildet wird.

Ferner müssen wir damit rechnen, daß manche Wurt an einer Stelle errichtet wurde, wo der Strand noch nicht zu seiner vollen Höhe herangewachsen war. In solchem Fall konnte im Umkreis der Wurt, auch ohne daß diese sich senkte, eine Aufschlickung vor sich gehen.

Große Teile der Wurtsohle können auch dadurch von vorneherein tiefer zu liegen gekommen sein, daß man die Aus-schachtungen,

Jahre 1700—1860 eine merkliche Senkung nicht stattgefunden habe; und was die neueren von Ramaer mitgetheilten Pegelbeobachtungen anlangt, aus denen dieser eine Senkung von 18 cm für 100 Jahre herleitet, so ist der Verfasser der gegen-
 teiligen Meinung, daß aus ihnen irgend eine Schlußfolgerung betreffs einer Senkung oder Hebung des Bodens nicht gezogen werden könne.

Nach de Brunn's Ansicht hinwiederum ist „als wahrscheinlich anzunehmen, daß die Steigung des See-standes in den letzten 50 Jahren ungefähr 100 mm pro Jahrhundert beträgt“.

Molengraaff schließt seine Betrachtungen mit den Worten: „geologisch gesprochen mag man, trotz der zu Amsterdam wahrgenommenen Ruhe der 200 Jahre vor dem Jahre 1860, sagen: der Boden von Niederland ist mindestens seit pliocäner Zeit andauernd gesunken und befindet sich noch in derselben großen, sinkenden Periode.“

van Bemmelen endlich glaubt zwar auch, „daß wir uns noch immer in einer Senkungsperiode befinden“, doch auf Grund der Wurtuntersuchungen van Giffens und meines eigenen „Beitrages“ betrachtet er es zugleich als „höchst wahrscheinlich, daß diese Senkung während der letzten zweitausend Jahre auf- gehört hat oder zum mindesten sehr gering gewesen ist.“

aus denen die Wurterde ausgehoben wurde, beim Weiterbau der Wurt wieder zuschüttete.¹⁾ In der Regel freilich wird man in derselben Weise, wie man heutigentags mit den Deichpütten verfährt, die Wurtpütten („Mirren“) wieder haben zuschlicken lassen, bevor man über diese hinaus die Wurt vergrößerte. Aber auch in diesem Fall kann ein Zusammensinken des schlammigen Bodens eine unter Umständen beträchtliche lokale Senkung der Wurtsohle veranlassen haben.

Endlich ist zu beachten, daß die Oberfläche eingedeichten Landes infolge der Entwässerung sich senkt, indem nicht nur der Boden sich verdichtet, sondern auch große Mengen von Bodenteilchen in gelöster, wie in fester Form durch das Wasser fortgeführt werden. Demnach kann auch nach der Eindeichung bei Gelegenheit von Meereseinbrüchen die Umgebung einer Wurt aufgeschlickt worden sein, so daß ihre Sohle gegenwärtig unter Maisfeld gelegen ist.

Da der Strand im allgemeinen nur bis zu 2 m über Normalnull²⁾ anwächst, so ist dies für gewöhnlich die äußerste Grenze für die ursprüngliche Höhenlage der Wurtsohle. An Flußmündungen, wo der Strand unter Umständen zu größerer Höhe anschlickt, kann die Wurtsohle dementsprechend höher liegen. Eine Ausnahme von der Regel bilden selbstverständlich auch diejenigen Wurten, die auf einer diluvialen Anhöhe errichtet wurden.

Wenngleich man bei Anlage der Wurten hochgelegene Stellen tunlichst bevorzugt haben wird, so ist andererseits anzunehmen, daß die Fischfang treibende Bevölkerung ihre Wohnsitze so weit wie

¹⁾ Man vergegenwärtige sich nur, wie in den Nordseebädern die Kinder beim Bau ihrer Strandburgen verfahren. Die erste Anlage einer „Burg“ erfolgt meist im Innern einer mit dem Spaten gezogenen Kreislinie, längs welcher der Boden ausgehoben wird, sodaß um den Hügel ein Ringgraben entsteht. Mit dem Fortschreiten des Baus wird der Ring mehr und mehr erweitert; oder es werden an einer oder mehreren Stellen Ausschachtungen von größerem Umfang vorgenommen, die ebenso, wie die älteren Teile des Grabens, soweit sie nicht bei der nächsten Flut von selbst versanden, wieder zugeworfen werden, wenn die Burg darüber hinaus vergrößert werden soll. In den peripheren Teilen einer Burg ist daher die Sohle tiefer gelegen als der Strand, während sie in dem ältesten Teil die gleiche Höhenlage hat wie dieser.

²⁾ Normalnull (NN.) = Nullpunkt des Amsterdamer Pegels (A. P.)



möglich nach dem Meere hinaus vorgehoben hat. Wohnurten und die in ihrer Nachbarschaft mitunter anzutreffenden Begräbnisurten wird man daher vielfach an der Grenzlinie der gewöhnlichen Fluthöhe erbaut haben, während man für die Fluchthügel,¹⁾ die in Zeiten äußerster Not als Zufluchtsort dienten, gewöhnlich höher gelegene Stellen gewählt haben wird. Im allgemeinen muß demnach der Fuß der Werten ursprünglich in der Höhe des normalen Hochwassers oder darüber bis 2 m + NN. gelegen haben. Da aber die Flut an den verschiedenen Stellen der Küste zu sehr verschiedener Höhe aufläuft, so liegt auf der Hand, daß in der ursprünglichen Höhenlage der Wertssole ein ziemlich weiter Spielraum besteht. Auch darf wohl ohne Bedenken angenommen werden, daß in früheren Zeiten, als die Lücken zwischen den Inseln, die unserer Küste vorlagern, noch enger waren, die Flut nicht die Höhe erreichte, wie gegenwärtig.

Berücksichtigen wir weiter, daß sowohl unter dem Gewicht der Wurt, wie auch infolge der Entwässerung des eingedeichten Landes der Untergrund je nach seiner Beschaffenheit sich mehr oder weniger gesenkt haben muß, so dürfen wir kaum erwarten, Wertssohlen in ihrer ursprünglichen Höhe anzutreffen. Allenfalls mag auf wenig nachgiebigem Sandboden, zumal auf uneingedeichtem Land, ihre Höhenlage unverändert geblieben sein.

Nach alledem kann auf alluvialen Boden die Höhenlage der Wertssole in ihren höchst gelegenen Teilen von 2 m + NN. abwärts bedeutend variieren.

Je höher hier die Wertssole gelegen ist, um so besser ist natürlich der Beweis, daß eine allgemeine Küstensenkung in historischer Zeit sich nicht ereignet hat.

Läßt sich ferner feststellen, daß eine Wurt, die schon lange vor der Eindeichung der Marschen bestanden hat, mit ihrer Sohle oder auch nur mit einem Teil davon in gleicher Höhe mit dem umliegenden Maifeld sich befindet, so kann, weil eine Aufschlickung in der Umgebung der Wurt nicht stattgefunden hat, eine Senkung

¹⁾ Die Fluchthügel unterscheiden sich von den übrigen Werten äußerlich dadurch, daß sie im Vergleich zu ihrem geringen Umfang ungewöhnlich hoch sind.

in der Zeit zwischen der Erbauung der Wurt und der Deiche nicht erfolgt sein, selbst wenn das eingedeichte Land erheblich tiefer liegen sollte, als der Außengroden. Zwar ist in diesem Fall die Möglichkeit einer nachträglichen Senkung nicht ausgeschlossen, jedoch kann diese schwerlich säkularer Art sein. Wenn nämlich nachweisbar die Senkung erst nach der Bedeichung eingetreten ist, so steht sie auch mit dieser offenbar in ursächlichem Zusammenhang; sie kann alsdann ohne Bedenken auf ein Zusammensinken des mehr oder weniger entwässerten Bodens zurückgeführt werden. Die tiefe Lage mancher Binnengroden wird aber wesentlich auch dadurch mitbedingt, daß die Eindeichung bereits vorgenommen wurde, bevor der Groden seine volle Höhe erreicht hatte.

Wenn endlich auf hochgelegenen Außengroden es Wurten geben sollte, deren Sohle ganz oder teilweise mit Maisfeld abschneidet, so würde dies der sicherste Beweis sein, daß, solange die Wurt besteht, in ihrem näheren Umkreis eine Senkung irgend welcher Art sich nicht ereignet hat. —

Um die Grenze zwischen Wurt und Urboden zu ermitteln, fragt es sich zunächst, woran wir den Untergrund von der aufgetragenen Wurterde unterscheiden können. Als die wichtigsten Erkennungsmerkmale für jenen seien hier nur angeführt das Vorkommen von Pflanzenresten in ungestörter Lagerung, Horizontalschichtung und blauer Farbenton.

Pflanzenreste können in allen Tiefenlagen in den Marschböden vorkommen, eine Tatsache, die sich daraus erklärt, daß in postglazialer Zeit eine säkulare Senkung stattgefunden hat.

Horizontale Schichtung tritt besonders deutlich dort in die Erscheinung, wo der Boden aus abwechselnd sandigen und tonigen Lagen besteht. Ist er indessen — wie z. B. reiner Klei — von durchaus gleichmäßiger Beschaffenheit, so ist keine Spur von Schichtung zu bemerken.

Die oft wahrzunehmende blaue Farbe hat der Untergrund der Wurten mit den Schlicksand und Tonen der Außengroden und Watten gemein. Selbstverständlich haben solche Sande und Tone auch zum Aufbau der Wurten Verwendung gefunden; denn auf dem Außengroden pflegt der blaue Farbenton schon in geringer

Tiefe unter Maifeld sich einzustellen. Unter der Einwirkung der Luft jedoch geht er — wie ich an einigen Bodenproben beobachtete — schon nach wenigen Tagen verloren, und somit erklärt es sich, daß der nach und nach aufgetragene Wurtboden ihn überall vermissen läßt.

Bei den Wurten von Bant, Ahm und Haddien, die ich im vorigen „Jahrbuch“ beschrieben habe, liefert die Höhenlage der Sohle in allen drei Fällen den sicheren Beweis, daß die Senkung, die hier möglicher Weise stattgefunden hat, dem hohen von Schütte berechneten Betrag nicht entfernt gleichkommt. Daß die Senkung als eine säkulare aufzufassen sei, dafür läßt sich in keinem dieser Fälle ein zwingender Grund einsehen.

Die Höhenlage der Sohle beträgt rund gerechnet bei der Bantter Wurt mindestens 0,80 m + NN., bei der Ahmer Wurt 1 m + NN. und bei der Haddiener Wurt 0,20 m + NN.¹⁾

Gehen wir von der Voraussetzung aus, daß vor der Be-
deichung das Land die Höhe von 2 m + NN. besessen habe, so würde in den beiden ersten Fällen die größtmögliche Senkung nur 1 m oder wenig mehr betragen haben. Nach Schütte soll sich unsere Küste jährlich um 7 bis 7,5 mm senken. Stellen wir diesen „Senkungskoeffizienten“ in Rechnung, so würde sich ergeben, daß jene beiden Wurten frühestens in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaut worden sind. Weil dies aber nicht angenommen werden kann, so stimmt entweder jener Senkungskoeffizient nicht, oder ich habe falsch beobachtet. —

Herr Schütte hat in Gemeinschaft mit Herrn van Giffen meine Angaben über die Ahmer Wurt nachgeprüft. Wie ich jedoch aus dem mir von Herrn van Giffen zur Verfügung gestellten Protokoll ersehe, gehen ihre Meinungen über die Lage der Wurtsohle weit auseinander.

In 1 m + NN. bis 1 m — NN. wurde unter der gelben Wurterde blauer Klei angetroffen, den van Giffen für Urboden

¹⁾ Der Beschreibung der Haddiener Wurt muß ich hier nachfügen, daß die beiden Stellen, wo ich den Urboden in 1,06 m und 1,15 m unter der Oberfläche antraf, 1,29 bzw. 1,36 m + NN. gelegen sind.

hält, während Schütte ihn für aufgetragenen Boden anspricht. Nach van Giffens Auffassung würde also in genauer Übereinstimmung mit meiner Ansicht die Wurtsohle $1\text{ m} + \text{NN.}$, nach Schüttes Meinung dagegen $1\text{ m} - \text{NN.}$ gelegen sein.

Der Grund, den Schütte geltend macht, ist der, daß der Boden nicht geschichtet ist. Daß indessen Mangel an Schichtung kein Kriterium für berührten Boden ist, wird nach van Giffen dadurch bewiesen, daß in dem an die Wurt angrenzenden Land der Boden in dieser Tiefe ebenfalls ungeschichtet ist. Wie ich schon bemerkte, kann es sogar als Regel gelten, daß reiner Klei der Schichtung entbehrt.

Abgesehen von der oberen Lage, in der einige spätfränkische Gefäßscherben angetroffen wurden, enthält der fragliche Boden im Gegensatz zu der auflagernden gelben Wurterde weder Scherben, noch Knochen und dergleichen mehr, und seine anfangs dunkle Farbe macht nach unten hin allmählich einer lichterem Färbung Platz, so daß zwischen dem hellen und dunklen Ton eine scharfe Grenze nicht zu ziehen ist, — beides Anzeichen, die sehr zu Gunsten der Auffassung van Giffens sprechen. Daß obendrein die blaue Farbe als ein zuverlässiges Erkennungsmerkmal für Urboden gelten darf, habe ich bereits erwähnt und begründet.

Nach jenen Gefäßscherben zu urteilen, würde die Wurt etwa 800 bis 900 Jahre alt sein. Wäre Schüttes Senkungskoeffizient richtig, so müßte sie mindestens $75\text{ cm} \times 8 = 6\text{ m}$ gesunken sein, und wenn ihre Sohle anfangs $2\text{ m} + \text{NN.}$ gelegen hat, so müßte sie jetzt $4\text{ m} - \text{NN.}$ liegen. Wir sehen also, daß selbst, wenn wir uns zu Schüttes Ansicht bekennen wollten, die Lage der Wurtsohle dem Senkungskoeffizienten nicht entspricht.

Wie ich in meinem „Beitrag“ erwähnte, liegt die Wurtsohle 30 cm unter Maifeld. Meine Vermutung, daß diese tiefere Lage durch Zusammenpressung des unterlagernden Bodens verursacht worden sei, gewinnt sehr an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß nach Herrn van Giffens Fundbericht in geringer Tiefe ($4,50\text{ m} - \text{NN.}$) eine „ziemlich mächtige“ Moorschicht angetroffen wurde. Ein Aufschließen des umliegenden Landes hat daher nach der Errichtung der Wurt mutmaßlich nicht mehr stattgefunden. Da nun Maifeld

1,30 + NN. gelegen ist, der Boden aber aus Klei besteht, der durch Entwässerung bekanntlich stark zusammensinkt, so haben wir keinen Grund, hier eine säkulare Senkung anzunehmen. —

Bei der Haddiener Wurt liegt, wie gesagt, die Sohle nach meinen Ermittlungen 0,20 m + NN. Daß auch diese Angabe zuverlässig ist, zeigte eine Nachprüfung, die Herr van Giffen in meinem Beisein vorgenommen hat. An den fünf von ihm untersuchten Stellen variiert die Höhenlage der Wurtsohle von 0,18 m — NN. bis 0,13 m + NN. Für die geringfügigen Abweichungen bieten schon die natürlichen Unebenheiten des Untergrundes eine genügende Erklärung.

Als unterste Schicht der Wurt trafen wir Dünger an. Nach van Giffens Erfahrungen wurde Dünger mit Vorliebe zum Ausfüllen künstlicher, wie natürlicher Vertiefungen verwendet; die Lage der Sohle + NN. ist daher nicht auffällig. Hinzu kommt, daß der Untergrund, der in seinen oberen Lagen aus Klei besteht, durch die Last der Wurt wahrscheinlich niedergedrückt worden ist.

An zwei nahe bei einander gelegenen Punkten war der Boden unmittelbar unter der gelben Wurterde von Reit durchsetzt, dessen Wurzeln sich bis zu einer Tiefe von 40 cm verfolgen ließen, ein unzweideutiger Beweis, daß hier unberührter Urboden vorliegt.

Da Reit nicht auf Seegroden wächst, so ist an dieser Stelle augenscheinlich eine Cisterne für Regenwasser vorhanden gewesen, die nach der Eindeichung des Landes zugeworfen wurde.¹⁾ Wir kennen solche Wasserbehälter von den Halligen, wo sie „Fethinge“ genannt werden.²⁾ Nach Traeger reichen sie bis in den Untergrund der Wurten hinab,³⁾ und es ist daher sehr wohl möglich, daß die Sohle der Haddiener Wurt weiter nach dem Rande hin höher gelegen ist.

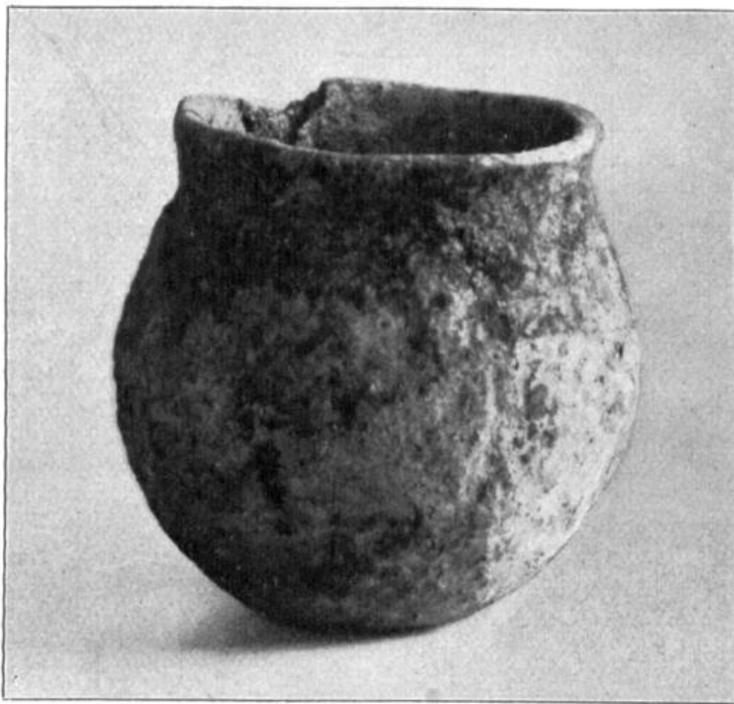
¹⁾ Vergl. Rud. Hartmann. Über die alten Dithmarscher Wurten und ihren Packwerkbau. Marne 1883 p. 25.

²⁾ Eugen Traeger. Die Halligen der Nordsee. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. VI. 1892. Fig. 7 p. 252.

Über das tatsächliche Vorkommen von Reitwurzeln am Boden eines Fethings berichtet H. Schütte in einem kürzlich erschienenen Zeitungsartikel „Herbsttage auf den Halligen“. IV. (Nachr. 1909 Nr. 341.)

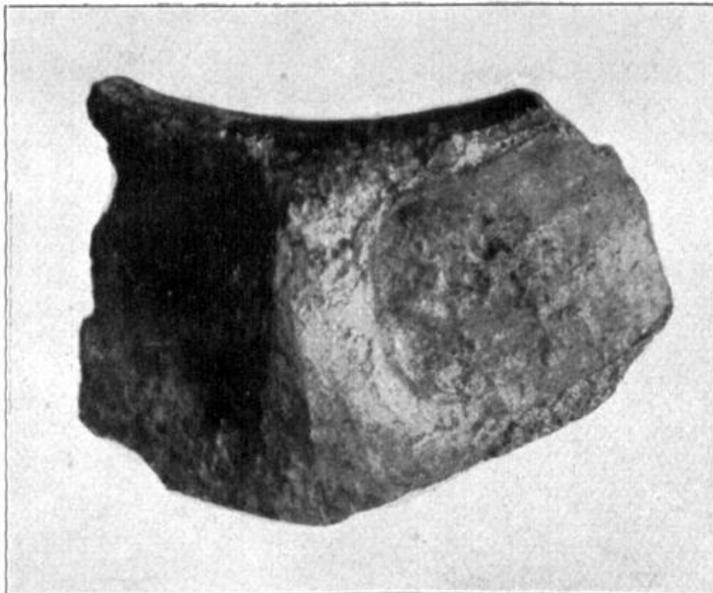
³⁾ l. c. p. 257.

Fig. 1



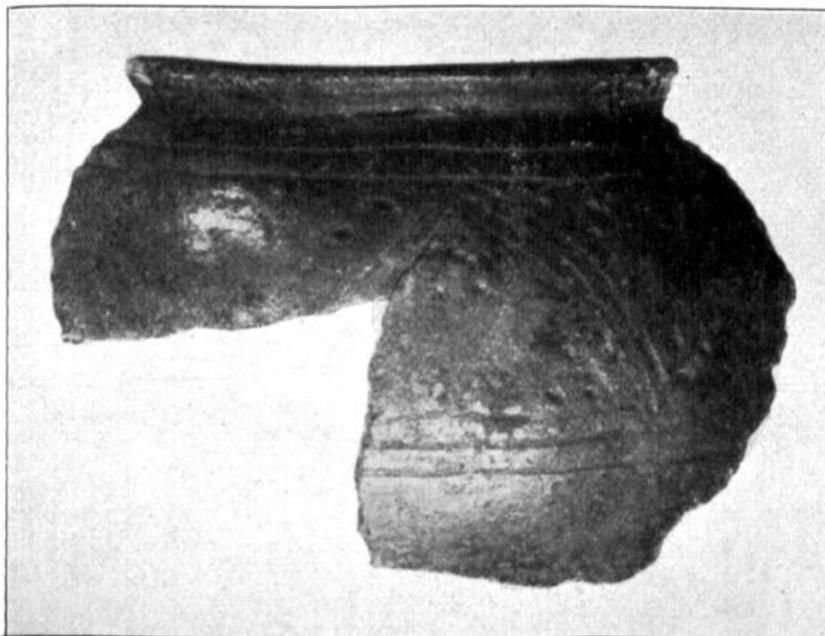
Maßstab
1:3

Fig. 2



Maßstab
1:2

Fig. 3



Maßstab
1-2



Auf dem Meßtischblatt wird die Höhenlage des dortigen Landes zu 1,20 m angegeben. Die Differenz der Höhenlage von Maifeld und Wurtsohle würde demnach 1 m bis 1,38 m betragen. Kurz vor Haddien jedoch liegt das Land erheblich niedriger,¹⁾ so daß jene Differenz zwischen der niedrigst gelegenen Stelle von Maifeld und dem höchst gelegenen Punkt der Wurtsohle nur 0,30 m ausmacht.

Die aus der Wurt zu Tage geförderten Gefäßscherben, die Herr Dr. J. Holwerda jr. in Leiden bestimmt hat, sind friesisch; die jüngsten können noch bis etwa ins 6. Jahrhundert nach Chr reichen. Für friesisch hält Herr Holwerda auch die schon im „Beitrag“ erwähnte Brandurne (Taf. I Fig. 1). Die Wurt hat demnach schon lange vor der ersten allgemeinen Bedeichung bestanden. Trotzdem kann, wie aus jenem geringen Höhenunterschied hervorgeht, eine nennenswerte Aufschlickung in ihrer Umgebung nicht stattgefunden haben.

Nach alledem liegt auch hier kein Grund vor, auf eine säkulare Senkung zu schließen. Die verhältnismäßig geringe Tiefenlage der Sohle einer solch alten Wurt steht mit Schüttes Senkungskoeffizienten in schroffstem Widerspruch. —

Von einer nochmaligen Untersuchung der Baanter Wurt glaubten wir absehen zu dürfen. Die Lage der Wurtsohle ist hier nicht genau festzustellen. Das Ergebnis einer Untersuchung, die Herr Schütte schon vor mir vorgenommen hatte, stimmt aber mit meinen eigenen Beobachtungen insofern vollkommen überein, als wir beide in 50 cm Tiefe unter Maifeld blauen Klei antrafen, der unzweifelhaft als Urboden aufzufassen ist. Die in diesem Boden enthaltenen Pflanzenreste setzen sich in gleichmäßigem Verlauf in den auflagernden gelben Klei fort and werden hier erst in den oberen Lagen undeutlicher. Die unteren Partien des gelben Kleis sind daher ebenfalls zum Urboden zu rechnen, auch deshalb, weil sie ohne scharfe Grenze in den blauen Klei übergehen. Ich habe daher angenommen, daß die Wurtsohle höchstens 30 cm unter Maifeld gelegen ist. Ob diese Zahl genau stimmt, ist nicht von Belang. Mit Schüttes Senkungskoeffizienten ist die Lage der Wurtsohle

¹⁾ „Beitrag“ p. 320.

(0,80 + NN.) nur dann in Einklang zu bringen, wenn die Wurt erst vor ca. 150 Jahren erbaut worden wäre. Dem jedoch widersprechen die darin gefundenen Gefäßscherben. Nach Herrn Dr. Holwerdas Meinung sind sie teils „gewöhnliche Friesische Keramik aus den ersten nachchristlichen Jahrhunderten“ (Taf. I, Fig. 2), teils „wahrscheinlich Sächsische Keramik — etwa aus der Karolingischen Zeit.“ Eine einzelne Scherbe mit gewelltem Fuß bezeichnet Herr Holwerda als „späte Keramik etwa aus dem 14. Jahrhundert.“

Da der Untergrund aus Klei besteht, so wird die geringe Tiefenlage der Wurtsohle von allenfalls 30 cm zwanglos dadurch erklärt, daß jener durch das Gewicht der Wurt zusammengepreßt wurde.

Im nördlichen Teil von Butjadingen ist der Boden vorwiegend von sandiger Beschaffenheit. Dies brachte mich auf den Gedanken, daß dort die Sohle der Wurten in größerer Höhe anzutreffen sein würde, weil sandiger Boden dem durch Entwässerung verursachten Einsinken, wie auch der Zusammenpressung nur wenig unterliegt. Nachdem eine Voruntersuchung der Langwarder Wurt mich in meiner Annahme bestärkt hatte, nahmen Herr van Giffen und ich erneute Grabungen vor, die das Ergebnis meines Befundes bestätigten.

Am westlichen Ende der langgestreckten Dorfwurt erhebt sich auf dieser ein kleiner Hügel, der „Friesenkirchhof“, wo im Jahre 1514 die Rüstinger im Kampfe gegen Oldenburg unterlagen.¹⁾ In der Nähe der nordwestlichen Ecke dieses Kirchhofs fand ich bei meiner ersten Untersuchung den Boden der Wurt bis zu 2,70 m Tiefe aus gelbem lehmigen Sand bestehend. Darauf stellte sich eine bläuliche Färbung des Sandes ein, die rasch an Intensität zunahm. Nördlich von diesem Punkt, etwas weiter abwärts am Abhang hatte ich unter der Wurterde in 1,80 m Tiefe eine 95 cm starke Düngerschicht angetroffen, auf die in 2,75 m Tiefe blauer Schlicksand folgte.

¹⁾ G. Rütting, Landeskunde des Großherzogtums Oldenburg. 1906.



Auf dem umliegenden Land besteht — abgesehen von einer Niederung, die an die Nord- und Nordwestseite der Wurt angrenzt — der Boden in seinen oberen Lagen ebenfalls aus gelbem lehmigen Sand, der unverkennbar das Material zum Aufbau der Wurt geliefert hat. Im Liegenden desselben folgt blauer Schlicksand, der mit dem blauen Sand unter der Wurt völlige Übereinstimmung zeigt. Letzterer ist demnach sicher als Urboden zu deuten.

In der erwähnten Niederung besteht der Boden bis zu verschiedener Tiefe aus Klei, der mit Pflanzenresten durchsetzt ist und von blauem Schlicksand — stellenweise schon in der Tiefe von 70 cm — unterlagert wird. Die Oberfläche der Niederung liegt nach einem von Herrn van Giffen ausgeführten Nivellement bis zu 1 m tiefer als das angrenzende Land. Augenscheinlich haben wir hier eine Mirre vor uns. Möglicherweise jedoch hat der Boden, der an dieser Stelle ausgehoben wurde, nicht zum Bau der eigentlichen Wurt, sondern des ihr vermutlich später (1514) aufgesetzten Hügel, des Friesenkirchhofs, Verwendung gefunden. In nördlicher Richtung läuft die Niederung in eine schmale Rinne aus, die dazu gedient haben kann, das Zuschlicken der Mirre zu beschleunigen.

Wenn das Land sich gesenkt hätte, so könnte es seine jetzige Höhenlage, die bis zu 1,75 m beträgt, nur einer Aufschlickung zu danken haben. Von dieser aber hätte jene Mirre in demselben Maße wie das umliegende Maifeld betroffen werden müssen, so daß ein Unterschied in der Höhenlage, wie in der Beschaffenheit der oberen Bodenschichten nicht hätte bestehen bleiben können. Die Anwesenheit der Mirre ist daher ein Beweis, daß zum wenigsten seit 1514 eine Aufschlickung sich hier nicht ereignet hat.

In der Wurt liegt der blaue Sand unter der Düngerschicht 0,02 m + NN. Läßt schon die Anwesenheit der Düngerschicht darauf schließen, daß an dieser Stelle der Wurt eine Vertiefung sich befunden hat, so wird dies durch die andere Grabung, bei der die Oberkante des blauen Sandes in der Höhe von 1,40 m + NN. angetroffen wurde, vollauf bestätigt.

Die Höhenlage des Maifeldes außerhalb der Mirre wechselt von 1,37 bis zu 1,75 m + NN. Das Mittel von sieben Messungen beträgt 1,54 m + NN. Die letzterwähnte Grenzlinie zwischen dem

gelben und blauen Sand unter der Wurt befindet sich also mit den tiefer gelegenen Stellen von Maifeld in gleicher Höhe.

Wie Traeger berichtet, wird auf den Halligen vor dem Aufwerfen einer Wurt die Grasnarbe abgestochen, um zur Bedeckung der Böschungsflächen verwendet zu werden.¹⁾

Das gänzliche Fehlen von Spuren einer Rasendecke in der Langwarder Wurt läßt vermuten, daß jene hier ebenfalls vorher abgehoben worden ist. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß an der Stelle, wo die Wurt steht, ebenso wie in ihrer Umgebung der blaue Sand vor der Errichtung der Wurt von einer mehrere Dezimeter mächtigen Schicht gelben Sandes überlagert gewesen sein muß, so daß die Grenze des Urbodens gegen die Wurterde um ebenso viel höher zu verlegen ist. Alsdann aber ergibt sich, daß die Wurtsohle in ihrer Höhenlage auch den höher gelegenen Stellen von Maifeld nicht nachsteht.

Der benachbarte Außengroden liegt nach den Angaben des Herrn Baurat Kuhlmann im Mittel 2 bis 2,10 m + NN., also etwa $\frac{1}{2}$ m höher als der Binnengroden. Wenn dieser sich demnach nur um $\frac{1}{2}$ m gesenkt haben kann, so handelt es sich in Anbetracht des Alters der Wurt offenbar um eine Folgeerscheinung der Entwässerung. Erfahrungsgemäß läßt das Einsinken eingedeichten Landes, zumal bei sandiger Bodenbeschaffenheit, bald nach, um früher oder später ganz aufzuhören.²⁾ Es ist daher anzunehmen, daß bei Langwarden der aus Sand bestehende Boden einige Zeit nach der ersten, vor 1511 erfolgten Bedeichung³⁾ zur Ruhe gelangt ist, so daß die auf dem Friesenkirchhof befindliche Höhenmarke als ein wirklicher „Festpunkt“ gelten kann.

Über das Alter der Wurt geben einige Gefäßscherben, die an dem höchstgelegenen der untersuchten Punkte in der Tiefe von 1 bis 1,70 m angetroffen wurden, genügenden Anhalt. Sie verweisen nach Herrn Dr. Holwerdas Bestimmung etwa auf das 4. bis 5. Jahrhundert n. Chr. Ich stehe daher nicht an, die Lang-

¹⁾ l. c. p. 248.

²⁾ Vergl. Kuhlmann und Tenge. Nachr. 1908. Nr. 34 u. 36.

³⁾ D. Lafius. Das Alluvium der Wesermündungen in topographischer und chronologischer Darstellung. 1824—1836.



wardener Wurt als einen frühgeschichtlichen Festpunkt zu bezeichnen.

Da das Einsinken der oberflächlichen Erdschichten, das nach der Eindeichung einzutreten pflegt, nur als eine vorübergehende Folge der Entwässerung zu betrachten ist, so kann die Bezeichnung „frühgeschichtlicher Festpunkt“ auf alle älteren, auf alteingedeichtem Lande liegenden Wurtten Anwendung finden, falls ihre Sohle in annähernd gleicher Höhe mit Maisfeld gelegen ist. —

Die an der Wefermündung gelegene Kirchwurt von Blexen mit ihrer aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kirche verdient unser besonderes Interesse, weil sie einen Teil des Deiches bildet, so daß ihre Ostseite unmittelbar an den Außengroden grenzt.

Die Höhenlage des letzteren beträgt nach den übereinstimmenden Ermittlungen der Herren van Giffen und Baurat Kuhlmann durchschnittlich 2,60 bis 2,70 m + NN.¹⁾ Die oberen Bodenschichten bestehen aus Klei mit beginnender Knickbildung, so daß sie mehr oder weniger gelb gefärbt sind. In 30 bis 40 cm Tiefe folgt sandiger Schlickton von schwach bläulicher Färbung. Alsdann macht sich allmählich ein zunehmender Sandgehalt und eine stärkere Blaufärbung bemerkbar, bis bei etwa 70 cm blauer Schlicksand sich einstellt.

Bei einer an der Südseite der Wurt vorgenommenen Bohrung fanden wir denselben blauen Sand in auffallend hoher Lage, 1,91 m + NN.; an der Ostseite trafen wir ihn sogar schon bei 2,19 m + NN. an. Die geringe Abweichung von 28 cm kann auf die ursprünglichen Bodenunebenheiten zurückgeführt werden; bestehen doch die gleichen und größere Unterschiede auch bei dem jetzigen Außengroden.

Berücksichtigen wir, daß der blaue Sand unter der Wurt vor deren Errichtung von einer ebenso starken Bodenschicht, wie im Außengroden überlagert gewesen sein muß, so ergibt sich, daß ein wesentlicher Unterschied in der Höhenlage der Wurtsohle und des

¹⁾ Die Grenzwerte sind nach Angabe des Herrn Baurat Kuhlmann 2,44 und 3,09 m + NN. Genau denselben oberen Grenzwert — auch an derselben Stelle — fand Herr van Giffen, während der niedrigste der von ihm ausnivellierten Punkte 2,51 m + NN. gelegen ist.

Außengrodens nicht bestehen kann. Allenfalls mag die Wurt den Untergrund etwas zusammengedrückt haben. Oder der jetzige Außengroden mag früher zeitweise bedeckt gewesen¹⁾ und infolgedessen mit- samt der Wurt um ein geringes gesunken sein, um später um eben- soviel wieder aufgeschlickt zu werden.

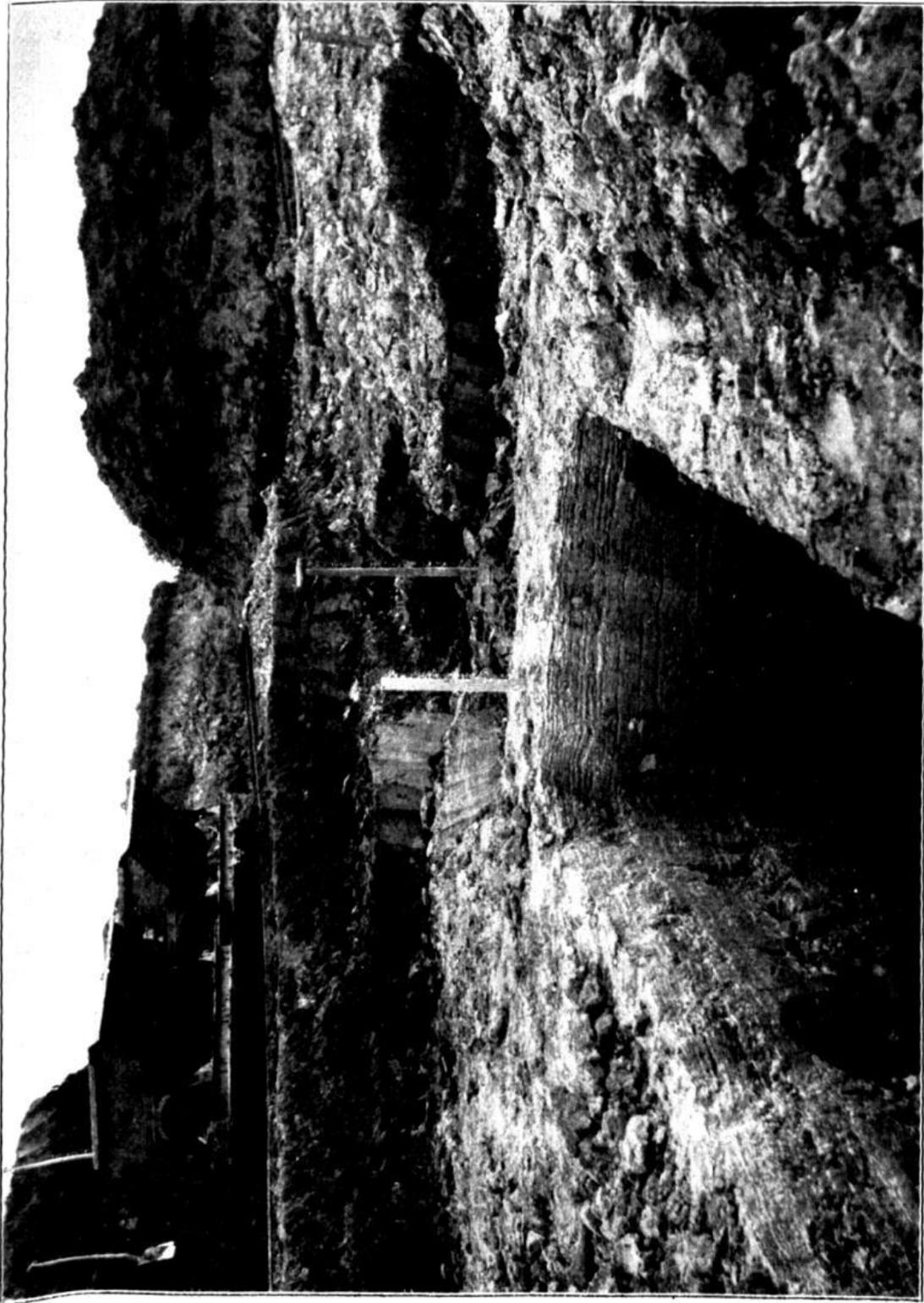
Daß von einer säkularen Senkung nicht die Rede sein kann, springt sofort in die Augen, wenn wir die Höhenlage des Binnengrodens zum Vergleich heranziehen. Nach Mitteilung des Herrn Baurat Riefen variieren die Höhen vom Bahnhof Einswarden bis zum Blexer Deich zwischen 1,60 und 2,07 m + NN. Das Mittel von 13 Messungen beträgt 1,75 m + NN., während der blaue Schlicksand unter der Wurt nach den beiden Bohrungen im Mittel 2,05 m + NN. liegt. Da die Grenze zwischen Wurterde und Urboden etwas über dem blauen Sand zu suchen ist, so über- trifft die Höhenlage der Wurtsohle die des Binnengrodens um mehr als 30 cm.

Besondere Beachtung verdient es, daß die Aufschlickung des Außengrodens hier an der Wesermündung höher ist, als an anderen Stellen der Küste, und daß in Übereinstimmung hiermit die Wurt- sohle ebenfalls höher liegt, als es sonst der Fall ist. Ziehen wir zwischen der Langwarder und der Blexer Wurt einen Vergleich, so bemerken wir, daß bei letzterer die Oberkante des blauen Sandes 50 bis 80 cm, im Mittel 65 cm, höher gelegen ist, als bei jener; und um gerade soviel differiert die Höhenlage der Außengroden dort und hier.

Fundgegenstände, die über das Alter der Wurt Aufschluß geben könnten, liegen leider nicht vor. Daß sie aber schon in frühgeschicht- licher Zeit existiert hat, darf als wahrscheinlich angenommen werden.²⁾ Ich halte daher die Blexer Wurt ebenso wie die Langwarder für einen frühgeschichtlichen Festpunkt.

¹⁾ Der jetzige Deich stammt nach A. G. von Münnich (Oldenburgischer Deichband 1767, p. 118) aus dem Jahre 1539; doch ist der Blexer sand nach O. Lasius (l. c.) auch schon vor der Sturmflut von 1511 bedeckt gewesen.

²⁾ In Blexen starb bekanntlich 789 der Bischof Willehadus von Bremen. (Mithning l. c.)



Photogr. von H. G. van Siffen.

Wurt bei Dongjum.
Horizontal geschichteter Untergrund.



In der Wurt von Dorkwerd in der Provinz Groningen, mit der van Giffen seine Untersuchungen begann, hatte er die Wurtsohle in ca. 1 m Tiefe unter Maifeld angetroffen. Unter dem Einfluß von Schüttes Auffassung glaubte er anfänglich hierin einen Beweis für eine neuzeitliche säkulare Senkung erblicken zu müssen. Aber bald kamen ihm Zweifel, in denen ihn besonders eine Untersuchung der Wurt zu Dongjum in Friesland bestärkt hatte. Wie er mir nämlich schon am 1. März d. Js. schrieb, sei der Urboden hier dem Anscheine nach nur wenig unter Maifeld gelegen, obwohl eine ältere La Tène-Fibel auf ein hohes Alter der Wurt schließen lasse.

Diese Mitteilung veranlaßte mich im vorigen Sommer unter Herrn van Giffens Führung die Dongjumer Wurt in Augenschein zu nehmen. Daß der Untergrund in der Tat aus unberührtem Urboden besteht, beweist die ausgezeichnete Horizontalschichtung, die bei einer Grabung zu Tage trat. Sie kommt auch in der Photographie (Taf. II) so klar zum Ausdruck, daß alle Zweifel schwinden müssen. Herr van Giffen hat später diese und einige andere Stellen der Wurtsohle ansnivelliert und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Höhenlage von 10 bis 30 cm + A.P. schwankt, und daß die höchsten Punkte mit Maifeldhöhe übereinstimmen.

Nach der La Tène-Fibel zu urteilen, die eine der ältesten Formen darstellt, ist die Wurt schon zu Beginn unserer Zeitrechnung entstanden. Von dieser Zeit an bis zur Eindeichung kann sie sich nicht wesentlich gesenkt haben, weil andernfalls ihr Fuß auch mit seinen höchsten Stellen unter Maifeld liegen müßte.

Daß nach der Eindeichung eine Senkung eintrat, ist als wahrscheinlich anzunehmen, weil die Sohle im Maximum nur 30 cm + A.P. gelegen ist. Diese zeitliche Aufeinanderfolge läßt jedoch nicht verkennen, daß die Senkung mit der Eindeichung ursächlich zusammenhängt und demgemäß als eine Folgeerscheinung der Entwässerung zu betrachten ist. —

Eine besonders deutliche Horizontalschichtung fanden wir auch unter der Wurt von Hoogebcintum, bei der ich schon in meinem „Beitrag“ eine geringe Tiefenlage der Sohle vermutet hatte. Da der Bau der Wurt spätestens vor ca. 1400 Jahren in Angriff



genommen wurde, so müßte sie im Laufe der Zeit, wenn der Schüttesche Senfkoeffizient richtig ist, um $75 \text{ mm} \times 1400 = 10,50 \text{ m}$ gesunken sein. Tatsächlich liegt der Fuß 25 cm und mehr über A.P. Die allenfalls mögliche Senkung von $2 \text{ m} - 0,25 \text{ m} = 1,75 \text{ m}$ würde sich schon zur Genüge aus dem Zusammensinken des Bodens, das nach der Eindeichung infolge der Entwässerung eintrat, erklären lassen. Das Sinken der Wurt mag aber auch durch eine Moorschicht, die von Giffen dort antraf, wesentlich gefördert worden sein, und im besonderen mag hieraus es zu erklären sein, daß die Wurtsohle etwas unter Maifeld liegt. —

Wir besuchten noch acht andere Wurten, bei denen Herr van Giffen trotz ihres meist hohen Alters die Sohle in der Höhe von Maifeld oder nur wenig darunter nachgewiesen hatte. In der Wurt von Joeswerd, aus der eine Brandurne und verschiedene Scherben älterer Gefäße vorliegen, ist die Sohle stellenweise sogar erheblich über Maifeld gelegen.

Im Untergrund der Baayumer Wurt, der auch hier an seiner deutlichen Schichtung als unberührter Urboden kenntlich war, fanden sich größere mit Dünger ausgefüllte Vertiefungen. Da die Horizontalschichtung des Bodens bis unmittelbar an die Vertiefungen heranreichte, so daß sie an deren Seitenwänden scharf abschnitt, so liegen hier offenbar Ausschachtungen vor, die beim Weiterbau der Wurt wieder zugeschüttet wurden. Diese Beobachtung deckt sich also vollkommen mit meiner schon früher ausgesprochenen Vermutung.

Um Herrn van Giffen nicht vorzugreifen, kann ich auf seine Untersuchungen, die er inzwischen sehr viel weiter ausgedehnt hat, nicht näher eingehen. Im Einverständnis mit ihm sei nur noch bemerkt, daß nach seinen Feststellungen auf der ganzen Linie von Zeeland bis Zütland Wurten vorkommen, bei denen die Sohle ihre Lage zu Maifeld wenig oder gar nicht verändert hat. —

Ein sehr alter Festpunkt befindet sich bei Förriesdorf in Feverland. Es ist dies jene Stelle, wo große Mengen zerbrochenen Geschirrs in ebenem Felde in einer Tiefe von 50 cm und darunter



angetroffen wurden,¹⁾ — meist, wie Herr Dr. Holwerda sich dazu äußert, „gewöhnliche Friesische Keramik aus den ersten nachchristlichen Jahrhunderten“. Diese Art ist identisch mit den in der Banter Wurt gefundenen friesischen Scherben (Taf. I, Fig. 2).

Über eine andere der bei Förriesdorf gefundenen Scherben (Taf. I, Fig. 3) schreibt Herr Holwerda: „Hochinteressante Scherbe der auch in Niederl. Friesland vorkommenden schwarzen Keramik, welche einerseits mit den deutschen Maeanderurnen und Verwandten, andererseits mit den späteren schwarzen Sächsischen Urnen, etwa des 4. Jahrhunderts zusammenhängt. Diese Gefäße gehören meines Erachtens der mittleren römischen Kaiserzeit zu.“

Im Verein mit diesen Funden läßt die Anwesenheit einer Mirre, die an die nahbenachbarte Wurt angrenzt, ebenfalls erkennen, daß hier eine neuzeitliche säkulare Senkung sich nicht vollzogen haben kann. —

Ferner glaube ich das von Dr. J. Bohls entdeckte Gräberfeld bei Dingen, nördlich von Bremerhaven, für einen Fixpunkt aus frühgeschichtlicher Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen.

Wie ich in meinem „Beitrag“ ausführte,²⁾ ist die Existenz dieses in ebener Marsch belegenen Gräberfeldes mit der Senkungshypothese nicht zu vereinbaren; denn hiernach müßte dieses tief unter der jetzigen Erdoberfläche liegen, weil es bereits im dritten Jahrhundert n. Chr. benutzt worden ist. Den Friedhof etwa als den Gipfel einer versunkenen Wurt zu betrachten, ist schon deshalb kaum statthaft, weil in solchem Fall die Aufschlickung gerade in dem Augenblick hätte aufhören müssen, als sie den Gipfel der Wurt erreichte. Daß dieser Schluß unzulässig ist, haben die von Herrn Dr. Bohls und mir vorgenommenen Bodenuntersuchungen bewiesen. Gleichwohl haben Herr van Giffen und ich in Gemeinschaft mit Herrn Schütte mittels Grabungen und Bohrungen eine nochmalige gründliche Prüfung der dortigen Bodenverhältnisse vorgenommen. Hierbei ergab sich, daß im ganzen Umkreis in der Tiefe von ca. 70 cm eine 5 cm starke humose Schicht vorkommt,

¹⁾ Vgl. „Beitrag“ p. 321.

²⁾ l. c. p. 321—322.



die bis in die unmittelbare Nähe der Stelle verfolgt werden konnte, wo von Bohls Urnen aufgedeckt waren, und wo Schütte selbst in geringem Abstand von dieser Fundstelle unlängst einen Baumsarg zu Tage gefördert hatte. Weil nun die humose Schicht nichts anderes sein kann als das Verkohlungsprodukt einer ehemaligen Rasendecke, und weil ferner der Boden unter ihr schon in ganz geringem Abstand von den Fundstellen der Gräber keinerlei Spuren von Durcharbeitung zeigt, so sind Herr van Giffen und ich der Ansicht, daß wir hier unberührten Urboden, nicht aber aufgetragene Wurterde vor uns haben.

Der etwaige Einwand, daß der Boden, der die humose Schicht überlagert, später angeschlickt sein könnte, ist damit hinfällig, daß nach Angabe von Herrn Bohls die Urnen in der Tiefe von 50 bis 70 cm gefunden wurden. —

Wir haben also auf der Linie vom Zuider See bis nach der Wesermündung eine Anzahl frühgeschichtlicher Festpunkte kennen lernen, und es ist zu erwarten, daß sowohl innerhalb dieser Linie, als auch darüber hinaus weitere derartige Festpunkte sich anreihen lassen.

Als Festpunkte jüngeren Alters sind noch zu erwähnen die fünf Schleusensteine vor Amsterdam, die nach van de Sande Bakhuysens Ermittlungen ihre Höhenlage während der Zeit von 1700 bis 1860 nicht verändert haben.¹⁾ Sie verdienen besonders deshalb Beachtung, weil sie erkennen lassen, daß das Sinken eingedeichten Landes tatsächlich nur von vorübergehender Dauer ist und demnach nicht säkularer Art sein kann. Im Verein mit diesen jüngeren Festpunkten liefern jene älteren den Beweis, daß seit frühgeschichtlicher Zeit eine allgemeine säkulare Senkung im holländischen und oldenburgischen Küstengebiet sich nicht ereignet hat.

Der Geologe Dr. W. Wolff hat den Nachweis geliefert, daß Helgoland seit 3 — 4000 Jahren sich nicht gesenkt hat, und er schließt daraus, daß „demzufolge wohl auch im weiteren Bereich

¹⁾ Vergl. „Beitrag“ p. 309—310.



der Boden seit Jahrtausenden zur Ruhe gekommen ist.“¹⁾ In den Niederlanden²⁾ freilich sei die Senkungsfrage dadurch kompliziert, daß hier außer der allgemeinen postglazialen Senkung, die sich über die ganze Nordsee erstreckte, eine jüngere Teilsenkung sich ereignet habe, welche die Küsten von Zeeland und von Nord- und Südholland betroffen, gegenwärtig jedoch nach der Meinung niederländischer Geologen ebenfalls aufgehört habe.

Schütte³⁾ erwidert hierauf, eine solche Teilsenkung schein auch für das Dollart- und Jadegebiet zuzutreffen; das Problem liege aber noch viel verwickelter, als er in seinen „Neuzeitlichen Senkungsercheinungen“ angenommen habe.

In einem späteren Zeitungsartikel⁴⁾ schreibt er: „Obwohl meine Stellungnahme zur Senkungsfrage seit der Veröffentlichung jenes Aufsatzes eine wesentlich andere geworden ist -- ich werde sie im nächsten Jahrbuche darlegen --, so halte ich das in bezug auf das Pflugland Gesagte in vollem Umfange aufrecht. Nur gebe ich zu, daß diese Senkung sich nicht gleichmäßig über die ganze deutsche Nordseeküste zu erstrecken, und daß sie nicht eine durch unendlich lange Zeiträume fortlaufende zu sein braucht.“

Es liegt auf der Hand, daß durch dieses Zugeständnis Schütte seiner Beweisführung einen weiten Spielraum gesichert hat. Ungeachtet aller Festpunkte kann er für die Zwischengebiete, wo sich keine Festpunkte nachweisen lassen, also namentlich für den Jadebusen, den Dollart und die Zuider See Teilsenkungen annehmen. Und wie große Abweichungen sich auch bei der Berechnung des Senkungsbetrages ergeben mögen, so würden sie seiner Beweisführung keinen Abbruch tun; denn nicht nur kann von seinem Standpunkt die Senkung an verschiedenen Stellen in verschieden starkem Maße sich vollzogen haben, sie könnte ja auch zu verschiedenen Zeiten angefangen oder aufgehört haben.

¹⁾ Helgoland als geologischer Pegel. Nachr. 1909, Nr. 75. — Das steinerne Watt. Ein Beitrag zur Frage: Sinkt die Nordseeküste? Nordwestdeutsche Morgenzeitung 1909, Nr. 332.

²⁾ Nochmals Helgoland, Oldenburg und die Nordsee. Nachr. 1909, Nr. 80.

³⁾ Nachr. 1909, Nr. 81.

⁴⁾ Nachr. 1909, Nr. 226.



So wird die Senkungsfrage allerdings recht verwickelt! Irgendwie stichhaltige Gründe jedoch liegen für diese modifizierte Auffassung nach den seitherigen Untersuchungen Schüttes ebensowenig vor, wie für seine frühere Stellungnahme zur Senkungsfrage.

Die angeblichen „neuzeitlichen Senkungsercheinungen“ sind zum Teil solche, die einer weit zurückliegenden Zeit angehören. Andere können zwar durch die Annahme einer neuzeitlichen säkularen Senkung erklärt werden, doch lassen sie verschiedene Deutungen zu, so daß sie als Beweis für die Senkungshypothese nicht herangezogen werden können. Wiederum andere stehen mit dieser in direktem Widerspruche, und zwar sind es gerade diejenigen Erscheinungen, die Schütte für besonders beweiskräftig hält.

Wenn, wie Schütte neuerdings berichtet,¹⁾ an der Kleihörn bei Sehestedt „handgreifliche Beweise für eine Bodensenkung in geschichtlicher Zeit“ zu finden sind, so kann das nicht überraschen, weil hier nach seinen eigenen Worten „das Moor den Meereswirkungen direkt ausgesetzt ist“. Augenscheinlich handelt es sich um eine rein lokale Senkung, von der nur die oberflächlichen Erdschichten betroffen werden, also um eine Erscheinung, die mit der Frage der säkularen Senkung, worunter das langsame Sinken von Schollen der Erdrinde zu verstehen ist, nichts zu schaffen hat.

Wenn ferner am Dollart²⁾ „reichlich 2 m unter dem gegenwärtigen Niedrigwasser“ auf „altem Boden“, der „noch mit Überbleibseln von Pflanzenwuchs bedeckt war,“ „einige gut behauene Baumäste“ und „ein Stück Ziegelstein“ gefunden worden sind, und wenn endlich bei Olinge in Holland gelegentlich der Herstellung von Gräben ein Kornfeld auf 1,40 bis 1,80 m unter gewöhnlichem Hochwasser zu Tage trat,³⁾ so sind das ebenfalls Erscheinungen, welche die Annahme einer neuzeitlichen säkularen Senkung nicht erheischen.

¹⁾ Die Senkung der Nordseeküste. Nachr. 1909, Nr. 251.

²⁾ J. C. Ramaer. Naschrift op mijn artikel: „De vorming van den Dollart.“ Tijdschr. van het Kon. Ned. Aardrijksk. Genootschap 1909. — S. Schütte. Zur Senkungsfrage. Nachr. 1909, Nr. 77.

³⁾ J. C. Ramaer: De daling van den boden van Nederland. Koninklijk Instituut van Ingenieurs. Haag 1908. — S. Schütte: Zur Senkungsfrage. Nachr. 1909, Nr. 77.



Die tiefe Lage des Kornfeldes läßt sich anstandslos auf eine vorzeitige Bedeichung ¹⁾ und ein nachträgliches Zusammensinken des Bodens zurückführen.

Die Überbleibsel von Pflanzenwuchs in 2 m unter Niedrigwasser sprechen zwar für eine säkulare Senkung, doch braucht diese nicht in neuerer Zeit erfolgt zu sein. Daß einige gut behauene Baumäste und ein Stück Ziegelstein auf jenem alten Boden angetroffen wurden, beweist für eine neuzeitliche Senkung irgend welcher Art ebensowenig, wie all die Trümmer menschlicher Wohnstätten, womit der Meeresboden überall dort übersät sein kann, wo Küstenerstörungen stattgefunden haben.

Die übrigen Gründe, die Schütte in seinen „Neuzeitlichen Senkungsercheinungen“ und in seinen späteren Veröffentlichungen in den „Nachrichten“ geltend machte, haben schon in meinem „Beitrag“ ihre Erledigung gefunden. Weil aber der Verfasser seine Stellungnahme zum Oberahnschen Pflugland ausdrücklich gewahrt haben will, so muß ich auf diesen einen Punkt, den „Hauptsenkungsbeweis“, nochmals zurückkommen.

In dem schon erwähnten Artikel in Nr. 226 der „Nachrichten“ 1909 begründet Schütte seinen Standpunkt folgendermaßen:

„Nicht das Vorhandensein der Pflugfurchen an sich liefert den Beweis für die Senkung des Inselbodens, sondern die Tiefenlage derselben, und vor allen Dingen die über den Pflugfurchen in Alei Schicht für Schicht vorhandenen Seestrandspflanzen, die über Hochwasser gewachsen sein müssen, jetzt aber bis 1,30 m unter Hochwasser liegen.“

¹⁾ Daß Groden bereits eingedeicht werden, bevor sie „reif“ sind, ist nach Staring (De bodem van Nederland. I., p. 275.) nichts Ungewöhnliches. „Reif“ nennt man die Groden, wenn eine Aufhöhung nicht mehr stattfindet, wie besonders auch in dem Fall, wenn „die Höhe über der Ebbe so beschaffen ist, daß sie ohne Hilfe von Mühlen entwässern können“. — Wie Tenge (Nachr. 1908, Nr. 34) berichtet, „wurde 1597—1615 der Ellenjer Damm durch das blanke Watt gelegt, was zur Folge hatte, daß das westlich von ihm belegene Land seine niedrige Lage behielt, während der an der Ostseite liegende, ein halbes Jahrhundert später bedeckte „Blauhandter Groden“ fast einen Meter höher aufschlicken konnte.“

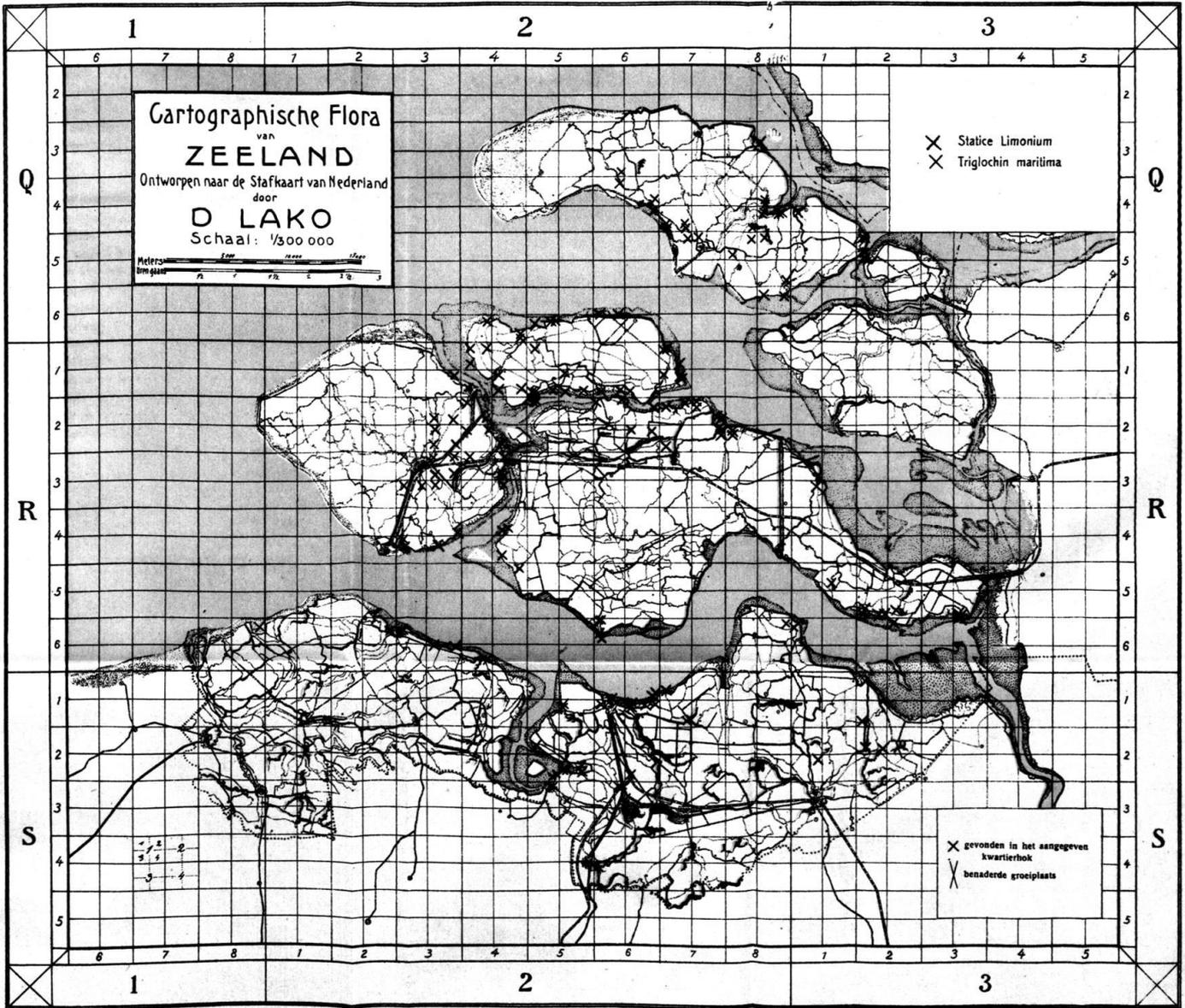
Was zunächst die Tiefenlage des Pfluglandes anlangt, so beweist sie für die vermeintliche säkulare Senkung nicht das geringste. Ackerbau ist auch dort, wo das Land 1,30 m und unter Mittelhochwasser gelegen ist, bei genügender Entwässerung nicht ausgeschlossen. Auch ist zu berücksichtigen, daß das Pflugland mutmaßlich ursprünglich etwas höher gelegen hat, indem es seine jetzige Tiefenlage erst dadurch erreichte, daß nach der Eindeichung der Boden infolge der fortgesetzten Entwässerung nach und nach in sich zusammensank.

Die über den Pflugfurchen vorhandenen Seestrandspflanzen sind für eine neuzeitliche säkulare Senkung ebensowenig beweisend; denn es ist eine irrige Voraussetzung, daß *Triglochin maritima* und *Statice Limonium*, die hier in Frage kommen, unbedingt „über Hochwasser gewachsen sein müssen“, sondern sie können innerhalb der Deiche auch unter Hochwasser gewachsen sein.

Das Vorkommen auf Texel, das ich in meinem „Beitrag“ als Beispiel anführte, ist indessen für Schüttes bedeutungslos, und zwar deshalb, weil, wie er mir versicherte, die Pflanzen dort nur in vereinzelten Exemplaren auftreten, während sie auf dem Oberahnschen Pflugland einen geschlossenen Rasen bilden sollen. Die letztere Behauptung dürfte stark übertrieben sein. Allerdings ist der Rasen geschlossen; doch es ist nur nachgewiesen, daß beide Pflanzen an seiner Zusammensetzung beteiligt sind, nicht aber, daß sie allein ihn bilden. Immerhin will ich nicht bestreiten, daß sie hier in größerer Zahl vorhanden sein mögen, als auf Texel.

Allein das Vorkommen der Pflanzen innerhalb der Deiche ist keineswegs auf Texel beschränkt. Besonders *Triglochin maritima*, die nach Herrn Schüttes Aussage auch in dem Pflugland gegenüber dem nur vereinzelten Vorkommen von *Statice Limonium* stark in den Vordergrund tritt, ist binnendeichs weit verbreitet. Wenn auch in Oldenburg derartige Standorte nicht bekannt geworden sind, so ist jene Pflanze doch nach Buchenau (l. c.) und nach dem Ausweis der Universitätsherbarien in Leiden und Groningen sowohl in Ostfriesland, als auch in Holland mehrfach auf eingedeichtem Land, selbst in weitem Abstand von der Küste beobachtet worden.







Stative Limonium ist nach Herrn van Ciffens Mitteilung auch auf der Insel Ter Schelling vertreten.

Eine kartographische Darstellung (Taf. III), die ich Herrn D. Lako in Zwolle verdanke, lehrt uns, daß in Zeeland Stative Limonium sowohl, wie ganz besonders Triglochin maritima an zahlreichen Stellen innerhalb der Deiche wachsen. Wie Herr Lako mir schreibt, tritt erstere freilich binnendeichs „stets nur in wenigen Exemplaren“ auf; „weit mehr verbreitet“ dagegen ist Triglochin maritima. Das Verhältnis ist also hier dasselbe, wie im Pfluglande des Oberahnschen Feldes.

Daß unter Umständen selbst Stative Limonium binnenlands in größeren Mengen vorkommt, dafür konnte Herr Professor J. W. Moll in Groningen mir ein Beispiel anführen. Einen „überaus dichten Bestand“ nämlich fand er „im Swyn (Zwyn, Swin?), einem ganz versandeten Flusse, der früher von Sluis nach dem Meere floß, und der jetzt ganz trocken und vom Meere durch einen schmalen Dünenwall abgetrennt ist.“ Die Pflanze kam dort „gerade hinter dem Dünenwall und sich weiter nach innen erstreckend in tausenden und abermals tausenden von Exemplaren vor.“

Nicht bedeutungslos für uns ist es, daß nach dem Groninger Herbar diese Pflanze auch auf den Salzwiesen bei Warnemünde wächst, und daß andererseits Triglochin maritima in Deutschland, wie auch in Frankreich ganz allgemein in der Nachbarschaft von Soolquellen zu Hause ist.¹⁾ Wir ersehen daraus, daß beide Pflanzen unter völlig abweichenden äußeren Verhältnissen gedeihen können, wenn sie nur für ihr Salzbedürfnis Genüge finden.²⁾

Schütte hat bei seiner Beweisführung auch den Umstand nicht berücksichtigt, daß die Pflanzen unter dem Pflugland fehlen. Wäre

¹⁾ Vgl. Massart l. c.

²⁾ Für das überraschende Auftreten einer Seegrodenflora tief im Binnenlande — „an Orten, wo salzhaltige Quellen ein toniges Erdreich benetzen“ — führt Hermann Allmers in seinem „Marschenbuch“ einige Beispiele an. „Der Verfasser erblickte sogar einmal mitten in den Salzburger Alpen, im Pinzgau, und ringsumgeben von einer echten Gebirgsflora, ein kaum zwanzig Quadratsfuß haltendes Fleckchen Erde, das sich ausnahm, als sei ein Stückchen norddeutschen Meeresstrandes hierher getrieben, um in der Fremde und Vereinsamung ihn wehmütig anzubeheimeln.“

es richtig, daß sie entsprechend seiner Voraussetzung nur auf Außengroden wachsen, so dürften wir in ihrem Fehlen unter dem Pflugland einen Beweis erblicken, daß eine säkulare Senkung nicht stattgefunden hat, weil nicht anzunehmen ist, daß eine derartige Senkung gerade zu derselben Zeit eingesetzt haben sollte, als das Land soeben eingedeicht und gepflügt war. Wenn das Pflugland seine jetzige Tiefenlage einer Senkung zu verdanken hätte, so würde letztere vielmehr als eine Folgeerscheinung der Eindeichung betrachtet werden müssen und könnte demnach nur auf einem Zusammensinken des unterlagernden Bodens beruhen.

Nun aber liegt das Pflugland 1,30 m unter Mittelhochwasser, während jene Pflanzen auf Außengroden über dieser Linie wachsen; und es ist nicht wahrscheinlich, daß durch Bodenverdichtung eine solch starke Senkung verursacht sein könnte. Daher habe ich geschlossen, daß entgegen Schüttes Voraussetzung die Pflanzen nicht nur auf hochgelegenen Außengroden, sondern auch auf niedrig gelegenen Binnengroden vorkommen müßten. Der Erfolg meiner Umfrage dürfte die Berechtigung dieser Schlußfolgerung zur Genüge gewährleisten.

Ich nehme also an, daß die Insel eine niedrige Ursprungslage besessen hat, und daß erst durch ihre Eindeichung für *Triglochin maritima* und *Statice Limonium* ähnliche Lebensbedingungen geschaffen wurden, wie solche ihnen hochgelegener Außengroden gewährt: zeitweilige Überschwemmungen durch Hochfluten und Schutz gegen die gewöhnlichen Fluten.

Es mögen auf dem Oberahnschen Felde die Verhältnisse ähnlich gelegen haben, wie gegenwärtig auf den zeeländischen Inseln, — günstiger vielleicht noch insofern, als die geringere Höhe der Deiche eine öftere Überflutung und hiermit eine bessere Salzzufuhr ermöglichte.

Daß durch die Errichtung von Sommerdeichen auf niedrig gelegenen Inseln andere Verhältnisse geschaffen werden, wie durch die Eindeichung hochgelegener Außengroden, liegt auf der Hand. Die bekannte Tatsache, daß in letzterem Fall die Seegrodenvegetation alsbald in den Hintergrund tritt, schließt demnach für ersteren Fall die entgegengesetzte Erscheinung nicht aus.



Wie dem auch sei, die Voraussetzung Schüttes hinsichtlich der Verbreitung von *Triglochin maritima* und *Statice Limonium* ist falsch, und mit seinen Schlußfolgerungen steht ihr Fehlen unter dem Pflugland in offenbarem Widerspruch. Damit fällt der „Hauptsenkungsbeweis.“

Bei stetig fortschreitender Senkung würde das Land um so tiefer liegen, je früher die Eindeichung erfolgte. Beispielsweise müßte ein vor 400 Jahren eingedeichter Groden nach Schüttes Senkungskoeffizienten von 2 m + NN. bis auf 1 m — NN. sich gesenkt haben. Unsere Marschen müßten demgemäß zum größten Teil unter NN. gelegen sein, und zwar im allgemeinen um so tiefer, je weiter sie von der See entfernt sind. Daß dies nicht der Fall ist, lehrt uns ein Blick auf die Meßtischblätter. Schütte folgert daher, daß die jetzige Höhenlage der Marschen nicht die ursprüngliche, sondern durch nachträgliche Aufschlickungen verursacht sei.¹⁾

Gewiß läßt sich nicht in Abrede stellen, daß nach der Eindeichung bei Gelegenheit von Meeresseinbrüchen Aufschlickungen stattgefunden haben. Daß diese aber bei weitem nicht so allgemein und so bedeutend gewesen sind, wie Schütte annimmt, das wird durch die Tiefenlage der Wurtsohlen aufs klarste bewiesen. Besonders diejenigen Wurtten, deren Sohle in gleicher Höhe mit Maifeld gelegen ist, haben uns erkennen lassen, daß eine Aufschlickung in ihrer Umgebung nicht stattgefunden hat. Dasselbe lehrte uns die Anwesenheit der Mirren, die manchmal am Fuß der Wurtten anzutreffen sind.

Die geringe Tiefe, in welcher bei Förriesdorf Gefäßscherben aus den ersten nachchristlichen Jahrhunderten gefunden wurden, im Verein mit der benachbarten Mirre hat uns ebenfalls gezeigt, daß das Land in späterer Zeit nicht mehr aufgeschlickt worden ist. Zu demselben Schluß führte uns das Gräberfeld von Dingen, wo Brandurnen in nur 50—70 cm Tiefe angetroffen wurden.

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 43.



Weitere Beweise hierfür dürfen wir uns von der Untersuchung der Deiche versprechen.

Wie bei den Burten, so müßte, falls Aufschlickungen in historischer Zeit sich ereignet hätten, auch bei den Deichen je nach ihrem Alter und je nach dem Senkungsmaße die Sohle mehr oder weniger tief unter Maifeld liegen. Bislang sind meines Wissens genauere Ermittlungen hierüber nicht angestellt worden. Nur bei einem Schlafdeich bei Buttlerhörne an der Hunte, der nach Mitteilung des Herrn Geh. Oberbaurat Hoffmann mutmaßlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts errichtet worden ist,¹⁾ habe ich eine Feststellung über die relative Höhenlage der Sohle vornehmen können.

An einer Stelle, wo der Deich bis zu annähernd Maifeldhöhe abgetragen war, stieß ich schon in der Tiefe eines einzigen Spatenstiches unter der rostfarbenen Deicherde auf blauen Schlicksand. Ein bemerkenswerter Unterschied in der Höhenlage der Deichsohle und des umliegenden Landes kann hier nach dem Augenmaß nicht vorhanden sein. Sollte aber auch durch Nivellement eine geringe Abweichung sich feststellen lassen, so würde diese durch die Pressung, die der Deich auf den Untergrund ausübte, hinreichend erklärt werden.

Also auch hier, in weitem Abstand von der Küste, haben wir einen alten geschichtlichen Festpunkt.

Man sollte erwarten, daß eine säkulare Senkung sich an einem Sinken der Höhenmarken zu erkennen geben müßte. Daß statt dessen „die festländischen Nivellements, z. B. die der Deiche in der Regel nichts von einer Senkung des Landes verraten, ist — wie Schütte²⁾ meint — nicht zu verwundern; denn sie sind in der Küstengegend wohl alle an Festpunkte angeschlossen, die selbst im Senkungsgebiet liegen.“ Nach Tenge³⁾ sind die Nivellements der

¹⁾ Vgl. Bulling. Geschichte des Stedinger Deichbandes 1830. Verne 1899 p. 6.

²⁾ Neuzzeitliche Senkungsercheinungen p. 417.

³⁾ Nachr. 1908, Nr. 34.



Deiche und der nach Schüttes Ansicht¹⁾ „mitsinkenden“ Normalsteine „durch Feinnivellements an die gleichartigen über Preußen und die übrigen Teile des Reiches sich erstreckenden Nivellements angeschlossen.“ Von Schüttes Standpunkt müßte sich also die von ihm vermutete Senkung über das ganze Reich und noch weiter ausdehnen.

Die Möglichkeit, daß große Teile eines Kontinents im steten Sinken begriffen sind, läßt sich gewiß nicht ableugnen; und da bei einer allgemeinen, sich gleichmäßig vollziehenden Landsenkung alle Festpunkte mitsinken, ohne daß sie ihre Höhenlage zu einander verändern, so würden in solchem Fall die Nivellements zur Entscheidung der Senkungsfrage allerdings völlig ungeeignet sein. Nun aber haben wir erkannt, daß es in der Marsch eine Reihe von Stellen gibt, die wir als frühgeschichtliche und geschichtliche Festpunkte bezeichnen können. Es ist also nur noch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß aus örtlichen Ursachen hie und da räumlich, wie zeitlich engbegrenzte Senkungen sich vollziehen. Solche Teilenkungen würden unbedingt zur Folge haben, daß in der Lage der Höhenmarken fortgesetzte Verschiebungen eintreten, die in den Präzisionsnivellements zum Ausdruck kommen müßten. Jedoch nach Seibt²⁾ haben die seitherigen Messungen nichts derartiges ergeben. Mag dies vielleicht an der Kürze der Beobachtungszeit liegen, so werden wir doch im Laufe einiger Jahrzehnte mit völliger Sicherheit Aufschluß darüber gewinnen, ob und in welchem Umfange lokale Senkungen sich bemerkbar machen.³⁾ Vorläufig haben wir die be-

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 30.

²⁾ Nachr. 1908, Nr. 62. — „Beitrag“ p. 309.

³⁾ In einer neuerdings erschienenen Abhandlung: „Hebung oder Senkung des Meeresspiegels?“ (N. Jahrb. f. Min. Beil. Bd. XXVIII) schreibt W. Kranz:

„Nach einer Mitteilung von Herrn Geheimrat Seibt ist durch viele Tausende von Kilometern Feinnivellements . . . insbesondere über Deutschland ein so engmaschiges Höhennetz ausgebreitet, daß sich die Erdrinde sozusagen nicht rücken oder rühren darf, ohne in ihren Verschiebungen sofort auf frischer Tat ertappt zu werden.“

Wie der Verfasser bemerkt, sind in der Tat in Mittel- und Süddeutschland, wie auch in der Schweiz mit Hilfe der Präzisionsnivellements Niveauverschiebungen

ruhigende Gewißheit gewonnen, daß eine allgemeine Küstensenkung säkularer Art seit frühgeschichtlicher Zeit nicht stattgefunden hat.

Oldenburg, im November 1909.

festgestellt worden. An der deutschen Nordseeküste dagegen sind „neuzeitliche oder historische tektonische Niveauverschiebungen . . . bis jetzt nicht einwandfrei nachgewiesen.“



VI.

Die Bünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter.

Dargestellt nach Urkunden und Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentral-
Archivs und des Stadtarchivs zu Oldenburg
von Hans Hemmen.

Einleitung.

Es ist nunmehr ein halbes Jahrhundert vergangen, seit auch in Oldenburg zum letzten Male jene heftigen Debatten für und gegen die alte Zunftorganisation im Handwerk entbrannten. Es wurde gegen sie entschieden. Das Gewerbegesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861 entkleidete die Bünfte unserer Stadt aller gewerblichen Rechte, ließ sie aber, sofern sie sich nicht freiwillig auflösten, als freie Vereine weiter bestehen. Preußen hatte diese Reform schon 50 Jahre früher durchgeführt, das übrige Deutschland tat es mit oder kurz nach Oldenburg. Damit waren der vielgepriesenen Gewerbebefreiheit die Wege geebnet. — Der heutige Handwerker aber, den die Wunder der modernen Industrie immer mehr in den Hintergrund zu drängen vermochten, er erinnert sich gern jener verschwundenen Organisation, die ihm ein letzter Abglanz ehemaliger Macht und Größe seines Standes zu sein deucht. Und doch mochten ihm dabei weit weniger die Herrbilder der letzten Jahrhunderte vorschweben, die doch kaum mehr als den Namen mit der ursprünglichen Organisation gemein hatten, als vielmehr die Bünfte in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, wo sie Ruhmvolles zur Förderung des Gewerbes leisteten und Hervorragendes zur Hebung der Städte beitrugen. Eine solche Tätigkeit, das liegt auf der Hand, konnten sie besonders und in sehr hohem Maße in den großen Städten, wo sich ihnen Kraft und Gelegenheit bot,



entfalten. Diese letzteren waren es deshalb vor allem, welche die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich zogen und so am meisten Verarbeitung erfuhren. Aber auch kleine Städte bieten des Interessanten genug, zumal wo Eigentümlichkeiten der Lage, Verwaltung u. dgl. hinzukamen. Denn wenn immer das deutsche Zunftwesen aus einheitlichen Grundanschauungen heraus sich entwickelte, es bildete sich doch, in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, auf das mannigfachste aus. Solcher Eigentümlichkeiten aber besitzt gerade Oldenburg mehrere. Dazu gehört zunächst die Zwiestellung zur deutschen Hanse. Oldenburg, als einer landesherrlichen, trotz ihrer Privilegien stark unter gräflichem Einfluß stehenden Stadt, vermochte es nie zu der politischen Freiheit zu bringen, um dem Hansebunde beizutreten, unterlag andererseits aber ganz den Einflüssen hanstischer Nachbarstädte — im Osten Bremen und Hamburg, im Süden Osnabrück und Münster, im Westen Groningen —. Es besaß bremisches Stadt- und hanstisches Schiffsrecht; auch dem Recht der Ämter (so werden bei uns in den Urkunden die Zünfte genannt) lag das der Bremer Zünfte zu Grunde. Dann weiter bietet besonderes Interesse das Nebeneinander-Existieren von Anfang an freier Handwerksämter im Stadtgebiet und eines großen hofrechtlichen Amtes höriger Handwerker im gräflichen Bezirk, den Dämmen und der Mühlenstraße. Diese beiden Momente vor allem und der Umstand, daß gerade aus der nordwestlichen Ecke unseres deutschen Vaterlandes bislang so wenig über Handwerkerkorporationen bekannt geworden ist, geben mir die Versicherung, daß auch über den engen Rahmen unserer Stadt hinaus in weiteren Kreisen die Verhältnisse Oldenburgs ein berechtigtes Interesse finden werden. Es dürfte deshalb auch die vorliegende Untersuchung nicht als müßiges Unterfangen zu betrachten sein.

Gegenstand dieser Arbeit sind die Zünfte der Stadt Oldenburg von ihren ersten Anfängen bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. Hier ist ein erster großer Abschluß in der Geschichte der Zünfte zunächst rein äußerlich darin gegeben, daß ihre Obrigkeit wechselt. Was sich im übrigen Deutschland schon zu Anfang desselben Jahres vollzogen hatte, das Erstarken der Territorialherren auf Kosten der Autonomie der Städte, das vollzog sich jetzt in



Oldenburg. Der Graf suchte mehr und mehr der Stadt die ihr ehemals verliehenen Privilegien wieder abzugewinnen. Es gelang ihm. Ein Recht nach dem andern geht auf ihn über, und damit auch das der Zunftobrigkeit. Bergegenwärtigen wir uns aber die Wichtigkeit des Einflusses der Obrigkeit auf die Zünfte, denken wir vor allem auch daran, daß in Oldenburg bisher stets und ohne jede Unterbrechung dem Rat dieselbe zugestanden hatte, so dürften wir hinreichend klar erkennen, daß auch auf die Weiterentwicklung unserer Ämter in wirtschaftlicher Hinsicht dieser Wechsel einen entschiedenen Einfluß gewinnen mußte. Hatte die in Zunftfachen bisher ziemlich ausgeprägte Autonomie des Rates eine langsame, aber solide Entwicklung und Ausgestaltung der Zunftgerechtigkeit zu garantieren vermocht, so gestattete die nunmehr größere Freiheit der Ämter unter dem Grafen ihnen eine freiere Entfaltung in wirtschaftlicher wie auch politischer Hinsicht, die dann zunächst zwar eine Periode glänzender, höchster Blüte herbeizuführen imstande war, die aber zugleich auch der Verwirklichung egoistischer Zunftinteressen Vorschub leistete und so nur um so schneller die Erstarrung des ganzen Systems zur Folge hatte.

Was nun das Material angeht, das wir zur Bearbeitung heranzogen, so waren wir, da in der Literatur noch nichts über diesen Gegenstand erschienen ist, fast ausnahmsweise¹⁾ auf ungedruckte Urkunden und Akten im Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archiv

¹⁾ Ein Kommentar der Urkunden der Schiffergesellschaft im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg vom 26. März 1904 wird im folgenden des öfteren erwähnt werden.

Roth, M., Das Barbieramt in Oldenburg: ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Zunftwesens (Jahrbuch XIII von 1905) vermag bezüglich dieses letzteren nicht viel zu bieten. Die darin wiedergegebene Stiftungs-urkunde ist ein Abdruck aus dem Corpus Constitutionum Oldenburgicarum VI Seite 164.

Endlich sind an Urkunden noch ohne Erläuterung gedruckt:
 der Bäckeramtsbrief von 1362 Febr. 2 im Gemeindeblatt von 1856;
 der Schuhmacheramtsbrief von 1386 Febr. 4 im Corp. Const. Old. VI
 Seite 181;
 Willküren des Schneideramtes von 1480 Janr. 25 usw. (Urkunde 3. 3t.
 verschollen) im Corp. Const. Old. VI Seite 168.



und Stadtarchiv zu Oldenburg angewiesen, zu denen mir der Zutritt von den Vorständen, Herren Geh. Archivrat Dr. G. Sello und Prof. Dr. D. Kohl, in außerordentlich liebenswürdiger Weise erleichtert wurde. Die wichtigste Quelle für unsere Zwecke bildeten naturgemäß die Urkunden der den Ämtern vom Rat verliehenen Stiftungsbriefe und der von den ersteren selbst getroffenen Beliebungen. Sie sind in beiden Archiven vorwiegend nur in Abschriften — teils aus gleicher Zeit, teils aus dem 16. und 17. Jahrhundert, einige beglaubigt — vorhanden; die Originale sind in den Händen der Zünfte gewesen und hier meist abhanden gekommen. Diese hauptsächlich das innere Leben der Ämter widerspiegelnden Urkunden sind am Schluß, in alphabetischer Folge der einzelnen Gewerbe, angehängt. Daneben aber dienten eine große Menge anderer Urkunden und Akten — Ratsprotokolle, Verträge zwischen Grafen und Stadt, Beschwerden des Stadtrats gegen Grafen, Korrespondenzen über Ratsbesetzung, Urteile und Beschlüsse von Gerichtssitzungen — und Manuskripte — Historischer Bericht von Johannes Gryphiander, Gutachten über das Niedergericht, Bäckeramtsbuch — sowie endlich die Stadtbücher 1 und 2 dem Studium des mannigfachen öffentlichen Hervortretens der Zünfte, vor allem ihrer Beteiligung am Staatsleben in politischer, militärischer und richterlicher Hinsicht, und der Zunftobrigkeit. Ein zusammenhängender Abdruck dieses Materials erfolgte wegen des großen Umfangs nicht, wohl aber gelegentliche Einfügung von Auszügen in den Text. Stets ist jedoch bei jeder Bezugnahme auf dasselbe Angabe über dessen Herkunft gemacht.

Ein Wort endlich über die Art der Darstellung zu sagen, darf nicht unterlassen werden. Eine besondere Bestimmung der vorliegenden Untersuchung machte die Betrachtung von einem allgemeineren Standpunkte aus notwendig; daher die wohl größtenteils bekannten Ausführungen über Lage, Entstehung und Entwicklung der Stadt Oldenburg, daher das stete Zurückgreifen auf die Verhältnisse in den übrigen deutschen Landen, deshalb endlich auch die teils etwas abstrakten Darlegungen im II. Kapitel.



Erstes Kapitel.

Die Entstehung der Zünfte und ihre soziale Stellung.

1. Das Alter der Ämter.

Ein Blick auf das den Urkunden beigegebene Register zeigt, daß den Bäckern, Schmieden, Schneidern und Schuhmachern gegen Ende des 14. Jahrhunderts, den Schlächtern und Gewandschneidern im 15., den Barbieren und Krämern sogar erst am Ende des 16. Jahrhunderts Amtsbriefe verliehen wurden.

Betrachten wir nun zunächst einmal die Verhältnisse im übrigen Deutschland, so bemerken wir, daß, abgesehen von den allerfrühesten Ausbildungen in Worms 1106, Köln 1149 und Magdeburg 1158, im großen und ganzen die Zünfte gegen Ende des 13. Jahrhunderts zur Entstehung gelangten.

Nur einige Daten:

Mugzburg: Goldschmiede 1282, es folgen darauf bald die Weißgerber, Rindschuster, Lederer, Gastwirte, Balgleute, Müller und Fischer.

Basel: zuerst Bäcker und Schmiede, dann Gerber und Schuster, darauf 1248 Metzger und Bauhandwerker, 1260 Schneider und Gärtner.

Berlin: Bäcker 1272, Schneider 1280, Tuchmacher 1281, Kürschner 1284, Müller 1288, Weber 1289 und Kanzler 1295.

Bremen: Schwarzeschuhmacher (sutores) 1274, Korduaner (allutarii) 1300, Lohgerber 1305, Schneider erst 1491.

Regensburg: Zunft der Bierbrauer 1277.

Speyer: um 1327 die meisten Handwerker in Zünften organisiert.

Wittstock: alle Handwerker in Zünften vereinigt 1275.

Ein ganzes Jahrhundert später als anderswo, scheint bei uns in Oldenburg der Zunftgedanke Fuß gefaßt zu haben. „Scheint“, sagte ich, denn wir müssen zunächst einmal feststellen, ob auch wirklich erst mit der Erteilung der Privilegien die Zünfte ins Leben gerufen wurden, oder ob nicht gar diese bereits vorher, wenn auch ohne geschriebene Privilegien, existierten. Ist ersteres jedoch der Fall, und wir kommen zu diesem Ergebnis, wie gleich hier bemerkt sein mag, so bleibt uns zum zweiten die Aufgabe, Gründe und



Ursachen des so verspäteten Aufkommens der Zünfte in Oldenburg zu zeichnen.

Die Amtsbriefe der Bäcker 1362, Schmiede 1383, Schneider 1386, Schuhmacher 1386 und der Barbieri 1584 lauten in der Eingangsformel alle, bis auf einige Unregelmäßigkeiten im Text, gleich und sagen bestimmt, daß den Handwerkern die Ämter erst mit den Briefen gegeben wurden. „Wy radmanne der stad van Oldenborch bekenet unde betuget apenbare in desseme breve, dat wy den bekeren in unser stad eyn ewich ampt hebben gegeven.“ Allzuhoch freilich dürfen wir diese Bestimmtheit der Urkunden nicht einschätzen, wie wir weiter unten sehen werden, aber angesichts auch der Tatsache, daß nirgendwo in Akten oder Urkunden aus der Zeit vor der Privilegierung der Ämter von Handwerkervereinigungen die Rede ist, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir den Geburtstag der einzelnen Ämter mit dem Ausstellungstag ihrer Stiftungsbriefe identifizieren. Um so ruhiger aber dürfen wir es in diesem Falle tun, als es sich hier um große Zeitdifferenzen niemals handeln könnte. Es war eben lange vor dieser Zeit in unserer Stadt kein Platz für eine größere Entfaltung des bürgerlichen Handwerks, wie uns weiter unten ein Überblick über die Entwicklung Oldenburgs zeigen wird.

Anders aber verhält es sich mit dem Krameramt. Der Entwurf der Gründungsurkunde von 1599 (Urk. Nr. 7) erinnert gewiß mit keinem Wort daran, und doch hatten die Kramer in den 70er Jahren desselben Jahrhunderts bereits ein Amt. Wir ersehen es aus den Protokollen über Verhandlungen zwischen Graf und Rat,¹⁾ beginnend am 17. Januar 1575. Dem Grafen ist zu Ohren gekommen, daß der Rat verschiedene neue Ämter, darunter auch das der Kramer, eingesetzt hat, und er nimmt nun für sich dieses Recht der Ämtergründung in Anspruch. Am 23. des gleichen Monats schreiben dann der Bürgermeister und Rat an den Grafen,²⁾ daß „sie um gemeinen Besten willen, damit niemand in seinem Erwerb beeinträchtigt werde, den Kramern ein Amt nach den Bremer Kramer-

¹⁾ Großh. Haus- u. Zentralarchiv, A^a D. U. M., Tit. XXXIII B, Nr. 6.

²⁾ Großh. Haus- u. Zentralarchiv, A^a D. U. M., Tit. XXXIII B, Nr. 1.



rollen gegeben hätten, gleichwie auch ihre Vorfahren alle Ämter in der Stadt gestiftet, und sie hofften damit auch nicht zuviel getan zu haben.“ Aus dieser Erklärung des Rats sehen wir also, daß, und zwar vor nicht allzulanger Zeit, das Krameramt von ihm ordnungsgemäß und wie bislang alle Ämter privilegiert wurde. Die Stiftungsurkunde ist uns eben verloren gegangen.

Als Resultat unserer ersten Untersuchung dürfen wir also sagen: Die Zünfte der Stadt Oldenburg können auf eine Lebensperiode vor ihrer Privilegierung nicht zurückblicken, sondern sie sind erst mit der Erteilung der Amtsbriefe ins Leben getreten. Auch das Krameramt macht hiervon keine Ausnahme, da es bereits in den 70er Jahren ordentlicherweise privilegiert wurde. Daß der Graf aber die bis dahin maßgebend gewesene Obrigkeitsbehörde nun nicht mehr anerkannte, bleibt hier belanglos.

Es drängt sich uns jetzt die andere Frage auf: wie kommt es, daß in Oldenburg die Zunftorganisation so verspätet auftritt? — Wir geben zunächst zur Einführung in die inneren Verhältnisse der Stadt Oldenburg einen kurzen Überblick über ihre Entstehung und Entwicklung und folgen dabei G. Sello.¹⁾

Oldenburg verdankt seine Entstehung seiner vorteilhaften Lage als nicht zu umgehende Station auf der einzigen Überlandstraße vom nördlichen Ostfriesland nach Norddeutschland, welche von der Geest der friesischen Bede über Knüppeldämmen im Wapelbruch und einen schmalen Ausläufer der Ammerländischen Geest, der Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Weser, Zade und Ems, zu dem Hunteübergang, dann weiter über die Delmenhorster Geest nach Bremen führte, und mittelst einer Abzweigung bei den Osenbergen in Wildeshausen den Anschluß an die große, vom Norden, von Lübeck über Hamburg nach dem Rhein laufende Handelsstraße fand. Die neunte der friesischen Küren nennt unter den sieben Landstraßen als erste diese von Tever nach Omeresburch (d. i. Oldenburg) sich hinziehende Straße. Omeresburch ist nichts anderes als Ammersburch, die uralte Volksburg des Ammergaues. Auch

¹⁾ Oldenburgs Seeschiffahrt, Leipzig 1906, und Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, das. 1896.



die in der Lage an einem wichtigen Flußübergange sich ausdrückende frühe Bedeutung des Ortes für den Handelsverkehr zwischen Friesland und dem nordwestlichen Sachsenland findet in dem kurzen Satze der altfriesischen Rechtsaufzeichnung ihre Bestätigung. Die Burg umfing nicht nach mittelalterlicher Art die Stadt mit einem Wall- oder Mauerring, sondern sperrte, in der Weise altgermanischer Befestigungen, gleich einer Landwehr, den Winkel zwischen Hunte und ihrem hier mündenden Nebenflusse, der Haaren, indem sie von einem Fluß zum anderen lief. Längst der Straße nun, welche von der Geest zum Hunteübergang hinüberführte, werden schon früh sich Ansiedler niedergelassen haben, Fischer, Fährleute, Wirte, Schmiede, — Gewerbetreibende, wie sie das Bedürfnis eines solchen Platzes erfordert. Garten- und Ackerland fanden dieselben reichlich und gut auf der Geest. Der Grund und Boden der Burg und ihres Umkreises kam in die Hand der Grafen, resp. ihrer Vertreter, und diese beließen den Ansiedlern ihre Grundstücke nach Hofrecht. Ein gräflicher Herrenhof muß schon früh innerhalb oder neben der Burg angelegt worden sein, wenn wir ihn auch nicht vor 1108 urkundlich erwähnt finden. Wenigstens ein Teil der ursprünglich zur eigenen Bewirtschaftung dieses Hofes vorbehaltenen Areals läßt sich noch in späterer Zeit erkennen. Das älteste gräfliche Städtchen lag auf dem engen Raum zwischen der Nordgrenze des Herrenhofes und dem Wall. Die ruhige Weiterentwicklung des Ortes wurde aber bald auf längere Zeit unterbrochen. Die fast die ganze Hälfte des 12. Jahrhunderts erfüllenden blutigen Fehden der Rüstinger (aus Butjadingen und Stadland) und Östringer (aus dem Zeerland) legten den Handel mit dem Hinterlande, Friesland, brach. Noch einige andere Momente kamen hinzu, wie die Beteiligung des Grafen Christian an dem Kampfe gegen Heinrich d. Löwen, die Belagerung Oldenburgs, die Stedinger Wirren, durch die die Stadt Oldenburg 1233 selbst direkt bedroht wurde usw., die auch nicht dazu angetan waren, gedeihliche Verhältnisse zu schaffen. Nach dem Siege bei Altenesch dagegen zeigte sich überall im Oldenburger Lande ein unverkennbarer Aufschwung. In diese Zeit dürften auch Maßnahmen des Grafen zur Hebung des Handels der Stadt Oldenburg fallen. In ihrer Einseitigkeit führten dieselben wieder zu



Differenzen mit Bremen. 1243 kam es zu einem Vergleich, in welchem die Stadt Oldenburg ein ihr wahrscheinlich schon vorher verliehenes schwerwiegendes Handelsprivileg bestätigt erhielt. Den Bewohnern der Grafschaft, den Bremern und den Westfalen wurde der Durchzug durch Oldenburger Gebiet zum Besuch friesischer Märkte gesperrt; die Oldenburger Märkte am Vitus- und Gallustage (Juni 15., Oktober 16.) sollten an deren Stelle treten; es wurde also versucht, Oldenburg zu einem Stapelplatz für den gesamten Handel Nordwestdeutschlands mit dem östlichen Teile Frieslands zu erheben. Das Erworbene wurde aber ca. 30 Jahre später durch eine Ministerialenfehde wieder vernichtet. Robert von Westerholt hatte durch einen Handstreich sich der Stadt bemächtigt und hoffte von dort aus die Burg zu gewinnen. Der Graf vertrieb ihn, indem er die Stadt anzünden ließ. Rasch genug erhob sich Oldenburg wieder aus der Asche, dank der, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts durch zahlreiche Geleitsbriefe für die Kaufleute der Osnabrückschen, Münsterschen, Utrechtschen Diöcesen — die Bremer waren ohnehin vertragsmäßig befriedet —, bekundeten Fürsorge des Grafen für die Sicherheit des Handelsverkehrs auf den Freimärkten. Immer weiter streckte sich der jetzt ausblühende Ort aus; der nördliche Haarenarm wurde zur Gewinnung neuer Grundstücke zugeworfen und die sogenannte Neustadt durch einen Ringwall in die Stadt eingeschlossen. Durch diese räumliche Fixierung und wohl auch durch die Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse der Bewohner unserer Stadt in dem Freiheitsbriefe von 1345 hervorgerufen, verband sich eine starke Zunahme der Einwohner mit der räumlichen Ausdehnung Oldenburgs. Kurz, eine neue Periode lebhaften wirtschaftlichen Aufschwungs bricht an.

Aus diesem kurzen Abriss der wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte unserer Stadt sehen wir, daß vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Zunftorganisation hier keinen Raum haben konnte. In den Zeiten, wo in anderen Städten sich allgemein die Bildung der Zünfte vollzog, lag Oldenburg in Asche darnieder; später, als anderswo bereits die Zünfte ihre beste Ausgestaltung erfuhren, begann Oldenburg erst mühsam sich von dem getroffenen Schlage zu erholen. Als es der Stadt aber gegen Mitte des 14. Jahr-



hundreds gelungen war, Handel und gewerbliches Leben in ihren Mauern wieder wachzurufen und in stärkerem Maße noch als früher zur Entfaltung zu bringen, da war auch für sie der Moment gekommen; aus dieser Zeit stammt das Bäckeramt (1362). Daß sich die Gründung der meisten anderen Ämter noch um einige Jahrzehnte verzögerte, Schmiede 1383, Schneider und Schuhmacher 1386, Schlachter unbekannt, zuerst erwähnt um 1500,¹⁾ ist verständlich genug, wenn man die vorliegenden Verhältnisse etwas genauer ins Auge faßt.

Dort oben in der nordwestlichen Ecke Deutschlands, abseits aller großen Handelsstraßen und Gewerbezentren, mögen die Handwerker zunächst jener neuen Bewegung zurückhaltender gegenüber gestanden haben als anderswo, und das um so mehr noch, als sie kaum selbst das Bedürfnis zu einer Organisation empfinden mochten. Sie fanden einen kräftigen Förderer ihrer gewerblichen Interessen, wie wir sahen, in der Person des Grafen; er gab ihnen, was sie wünschten, an Selbsthilfe wird da wohl kaum jemand gedacht haben. Aber auch die Obrigkeit wird sich jeden zünftlerischen Bestrebungen nur sehr skeptisch gegenüber gestellt und alles versucht haben, sie von den Mauern ihrer Stadt fernzuhalten. Man hatte eben ein zu schlechtes Vorbild. In Bremen²⁾ entwickelten die Zünfte schon um 1300 eine solche Macht und politischen Einfluß, daß es ihnen gelang, die Geschlechter zu vertreiben und Wahlfähigkeit zum Rat zu erlangen. 1360 vertrieben sie sogar den ganzen Rat und setzten ein Zunftregiment ein, dem nur mit Hilfe des Oldenburger Grafen, den der alte Rat um Hilfe gebeten hatte, ein Ende gemacht werden konnte. Solche Zustände in so unmittelbarer Nähe werden naturgemäß auch auf den Rat der Stadt Oldenburg ihren Eindruck nicht verfehlt haben; und wie sehr man fürchtete, daß auch hier die Zünfte eine zu große politische Tätigkeit entfalten möchten, beweist,

¹⁾ Von den erst viel später auftommenden Gilden der Gewandschneider, 1451, Schiffer, 1574 und Kramer 1599 wird hier abgesehen. Ihr verspätetes Auftreten findet seine Begründung am Schlusse dieses Kapitels, wo von der sozialen Stellung der einzelnen Zünfte gesprochen wird.

²⁾ V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremer Schusterzunft). Leipzig 1862.



als es wirklich zur Gründung von Ämtern kam, die sofortige Einsetzung eines städtischen Kontrollorgans, der sogenannten „Morgensprachsherren“, das waren Ratsmitglieder, die allen Versammlungen der Zünfte beizuwohnen und alle Beschlüsse zu überwachen hatten. So kam es auch, dies sei hier nur nebenbei bemerkt, daß wir in Oldenburg Morgensprachsherren eher (bei den Bäckern 1362) finden als in Bremen, wo den Zünften solche erst nach ihrer Niederlage 1366, bei der Wiedereinsetzung des alten Regiments zugeordnet wurden.

2. Der Ursprung des Handwerkerstandes.

War der Handwerkerstand Oldenburgs ehemals hörig, und hat er sich allmählich von dieser Fessel befreit und zur Freiheit durchgerungen? Oder war er von Anfang an frei, und gab es neben diesen freien Handwerkern vielleicht auch hofrechtliche? Das sind Fragen, deren Beantwortung wir uns im folgenden zur Aufgabe gesetzt haben. Wir gehen aus von einer Darlegung der Ansichten, die von den bisherigen Forschern bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der Bewohner des älteren Oldenburgs ganz allgemein vertreten werden.

Die ältere Ansicht, von L. Strackerjan, G. Sello und H. Duden vertreten, geht dahin, daß bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts die Bewohner Oldenburgs zu ihrem Grafen in einem Hörigkeitsverhältnis gestanden haben, das erst durch den Freiheitsbrief von 1345 vollkommen gelöst sei. So finden wir bei Strackerjan im Nachlaß: ¹⁾ „Der Freiheitsbrief vom 6. Januar 1345 gibt die Stadt frei, d. h. nicht von der Herrschaft der Grafen, sondern von der Hörigkeit;“ und Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg: ²⁾ „Rechtlich standen die Bewohner Oldenburgs noch in dem früheren Abhängigkeitsverhältnis zum Grafen, faktisch werden sie sich in einer Lage befunden haben, welche sich nicht viel von der bürgerlichen Freiheit der benachbarten Städte unterschied. Da warfen die Grafen in richtiger Würdigung der Sachlage selbst die

¹⁾ Zur Verfügung des Großh. Haus- u. Zentralarchivs in Oldenburg, Alte Stadtverfassung.

²⁾ S. 128.



letzten Schranken nieder, indem sie 1345 die Bürger, soweit sie sich noch im alten Hörigkeitsnexuſ befanden, aus demſelben entließen, und ihnen das Bremer Stadtrecht verliehen;“ endlich ſieht auch noch Duden ein Lehnſverhältnis zwischen Graf und Bewohner: ¹⁾ „Die Stadt Oldenburg erhielt zwar erſt im Jahre 1345 vom Grafen Conrad einen Freiheitsbrief, mit dem ihre beſondere Geſchichte beginnt. Eben in dieſem Privileg verzichteten die Grafen ausdrücklich auf alle innerhalb der Mauern beſeſſenen Lehne außer Pacht und Zins, ²⁾ während es am Schluß unſeres Abſchnittes in dem viel früher entſtandenen Lehnſregister noch heißt: „ſin in eghendom deſ greven, men ſe hebben ſe to lenrechte“.“

Demgegenüber hat in neuerer Zeit D. Kohl in ſeinen Forſchungen zur Verfaſſungsgelchichte der Stadt Oldenburg, ³⁾ auf Grund einer eingehenden rechtſgeſchichtlichen Unterſuchung, den Nachweis zu führen verſucht, daß, entgegen der Behauptung der älteren Forſcher, zwischen Graf und Bewohnern wohl ein Verhältnis freier, keineswegs aber hofrechtlicher Grundſtücksleihe ⁴⁾ beſtanden habe, und daß weiter die Stadtgemeinde aus einer Landgemeinde hervorgegangen ſei. Demnach würde alſo die Entſtehung Oldenburgs alſ Muſterbild der von G. v. Below ⁵⁾ aufgeſtellten Landgemeindetheorie anzusehen ſein, deren Charakteriſtikum iſt, daß es neben der Stadtgemeinde eine Hofgemeinde, neben freien Handwerkern hörige gibt; indem zwar die Stadtherren die Befreiung der Hörigen fremder Herren, welche in die Stadtgemeinde eingewandert waren, nicht aber die ihrer eigenen begünſtigten.

¹⁾ Die älteſten Lehnſregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg Bruchhauſen, Oldenburg 1893, S. 30.

²⁾ Hier bei Duden Fußnote: Galem I, 469. „Bortmer vortie wi aller lenwaren binnen der muren to Oldenburg.“

³⁾ III. Artikel: Zur Entſtehungſgeſchichte der Stadt Oldenburg und ihrer Verfaſſung, bei G. Stalling, Oldenburg, 1903.

⁴⁾ Entſcheidend iſt hier die Bedeutung deſ Wörtchens „lenware“ (vergl. Note 2), daſ von den vorgenannten Forſchern gleichbedeutend mit „Lehen“ aufgefaßt wurde, dem aber Kohl auf Grund ſeiner Unterſuchung die Bedeutung „winkop, vorſure, laudemium“ beilegt.

⁵⁾ Zur Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung, Hiſtoriſche Zeiſchriſt Bd. 58/9.



Die zuerst dargelegte Ansicht spricht für die Hörigkeit der Bewohner und damit auch der Handwerker Oldenburgs vor 1345, die zweite dagegen für den vollkommen freien Ursprung der Handwerker im Stadtgebiet und die Hörigkeit der Handwerker im gräflichen Bezirk. (Auf das Nebeneinander-Bestehen eines städtischen und eines gräflichen Gebiets in Oldenburg wurde bereits früher hingewiesen.) Wie stellt sich hierzu nun unser Urkundenmaterial? Versuchen wir, lediglich auf dieses gestützt, zu einer Beantwortung der oben gestellten Fragen zu gelangen.

Zunächst die Urkunden der städtischen Handwerker. Sie bieten uns auch nicht die geringste Andeutung, von der wir auf eine ehemalige Hörigkeit des Handwerkerstandes schließen könnten. Der Graf resp. Rat hat nicht das Recht, einen Meister frei, d. h. befreit von jeglichen Eintrittsgaben, ins Werk zu setzen. Von keinen Diensten und Abgaben¹⁾ — gewiß dem allgemeinsten Merkmal ehemaliger Hörigkeit — melden uns die Urkunden. Wir brauchen keine Zweifel zu hegen: Die Handwerker der Stadt waren frei von Anfang an.²⁾

Wie aber war es im gräflichen Bezirk? — Von den allerfrühesten Zeiten haben wir bereits berichtet. Es werden sich im gräflichen Herrenhof im 11. und 12. Jahrhundert zweifellos hörige Handwerker befunden haben. Später, im Laufe des 15. Jahrhunderts, machte eine stark vergrößerte Hofhaltung und damit Hand in Hand gehend eine Vermehrung der gräflichen Lehnsleute und Ministerialen ritterlichen Standes, eine Ausbauung des gräflichen Gebiets in östlicher Richtung, des Inneren, Mittleren und Äußeren Dammes notwendig. Sehen wir uns die Bewohner dieser Dämme und der sich vom Inneren Damm abzweigenden Mühlenstraße an; es sind Hörige der Grafen.

¹⁾ Zu unterscheiden von diesen, regelmäßig in bestimmten Perioden wieder zu entrichtenden Abgaben (es sind in diese Form umgewandelte Dienstleistungen) sind die Abgaben eines Teiles der Straf- und Bußgefälle sowie der Eintrittsgelder, die auch die freien Zünfte an die Obrigkeit zu entrichten hatten: vergl. über diese Kap. II, S. 224 f.

²⁾ Daß es solche gegeben hat, sucht auch Gfrörer, Volksrechte Bd. II, S. 186 f. u. 194 f., nachzuweisen.



Wie fast überall, so wird auch hier die Entwicklung gewesen sein. Der Graf brauchte nicht mehr ihre ganze Arbeit und gestattete ihnen oder einigen von ihnen, das Handwerk öffentlich gegen Lohn zu treiben. Sie durften außerhalb der Burg an den Dämmen und der Mühlenstraße, wo er ihnen Hufen als Amtslehen zuteilte, wohnen. Es schmeichelte seiner Eitelkeit, wenn seine Leute so fleißig und geschickt waren, daß sie sich einen Verdienst verschaffen konnten, der ihnen Gelegenheit gab, sich zu einem mehr oder weniger großen Wohlstand aufzuschwingen. Nachteil erwuchs hieraus dem Grafen ja in keiner Weise, der Hörige blieb ihm nach wie vor dienstpflichtig.

Das Handwerk selbst¹⁾ war frei, soweit es sich in den engen Grenzen ihres Distrikts²⁾ eben bewegen konnte. Aber diese Freiheit schien den ansässigen Handwerkern unerträglich. Das nahe Beispiel der Stadt mit ihren schon ziemlich zahlreichen, mit ausschließlichen Arbeitsrechten ausgestatteten Innungen mochte zu verführerisch sein. Die Handwerker auf den Dämmen erstrebten auch für sich eine Innung und erlangten sie, nicht eine Innung für jedes Gewerk, dazu waren die Gewerke zu schwach, sondern eine einzige Innung für alle Handwerker.

Eine Urkunde von 1516, vergl. Nr. 5 im Urkundenteil, zeigt uns die Gründung dieses Amtes. Graf Johann IV. († 1526) errichtete in seinem Gebiet eine Bruderschaft „der hilligen vyff Wunden“, deren Mitglieder, kraft der vom päpstlichen Legaten erteilten Vollmacht, alle Jahre denselben großen Ablass erwerben konnten, der in den Kirchen zu Rom mit den Stacien zu verdienen war, solange sie lebten. Die Bruderschaft erhielt etwa denselben Zuschnitt, wie andere geistliche Bruderschaften jener Zeit. Der Graf ernannte Vorsteher, die für Ordnung sorgten; die Aufnahme geschah nicht ohne Zustimmung der Grafen; jeder Aufgenommene, es gab Brüder und Schwestern, hatte 6 Bremer Groten zur Kasse zu zahlen und erhielt ein Abzeichen; zweimal im Jahre hatte jedes Mitglied dem

¹⁾ Vergl. hierzu: Strackerjans Nachlaß, Innungen auf den Dämmen. B. Verfg. d. Großh. Haus- u. Zentralarchivs.

²⁾ Die Arbeitsrechte dieser Handwerker erstreckten sich nur so weit, als das gräfliche Gebiet reichte, denn in der Stadt hatten die Ämter das Privileg; vergl. Kap. II, S. 229.



Leichenbegängnis eines in der Brüderschaft Verstorbenen beizuwohnen und bei der Seelenmesse ein Opfer zu geben usw. Es gehörten der Brüderschaft auch alle Mitglieder des gräflichen Hauses an.

„Item is oc bewillet unde gegeven der broderschup sodane privilegien van unsen gnädigen herrn, dat nyn hantwerkesmann, de en handwerck bruket, dar de borger in der statt van holden en ampt, schall brucken up den Damme syn handwerck, he en geve ersten der gemenen selschup ene tonne bremer beers unde en punt wasses,“ so lautet die Urkunde weiter. Wahrscheinlich ist noch im selben Jahre 1516 dieses Privileg nachgefügt. Sei es nun, daß hierdurch „der Übergang zur Innung eingeleitet wurde,“ wie Strackerjan meint,¹⁾ oder daß es zur Bildung einer Handwerkerinnung innerhalb der Brüderschaft kam, so also, daß jedes Mitglied der Handwerksinnung zugleich auch Mitglied der Brüderschaft, jedes Mitglied der Brüderschaft aber — es wird darunter auch Nichthandwerker gegeben haben — keineswegs zugleich auch Handwerkerinnungsmitglied war, wie uns scheinen will, der Grundstein eines Handwerkeramtes jedenfalls war gelegt, und daß die Mitglieder am weiteren Ausbau der Innung selbst eifrig tätig waren, beweist der zweite Teil der genannten Urkunde (Urk. Nr. 6), eine mit gräflicher Genehmigung getroffene Beliebung wahrscheinlich aus der Zeit Anton's I. († 1573). Zwei mit Einverständnis des Grafen selbst geforene Werkmeister und zwei Schaffer wurden dem Amte vorgesetzt; sie sollten darauf sehen, daß allen Meistern „gleich und recht“ geschehe, und mußten nötigenfalls Versammlungen des Amtes einberufen. Vorschriften über gefellige Zusammenkünfte, über Arbeit, über Erwerb und Verlust des Amtes folgen, und am Schluß heißt es, daß „des ampts vorstender alse werckmesters, schaffers des amptes (scholen) mechtig syn, enen in dat ampt tho nemen, so ferne he from is unde gerecht doit,“ ein deutliches Zeichen der mehr und mehr erstarkenden Selbständigkeit dieses hofrechtlichen Amtes.

Zweimal noch, zuletzt im Jahre 1577, wurden ähnliche Bestimmungen dem Stiftungsbriefe nachgetragen, die deutlicher noch als jene ersten Beliebungen in ihrer Form und ihrem Wortlaut von

¹⁾ Nachlaß, Innungen auf den Dämmen. Z. Verfg. d. Großh. Haus- u. Zentralarchivs.



dem Erfolg der Selbstständigkeitsbestrebungen dieses Handwerksamtes sprechen. Und nun nach all diesem, sind wir erstaunt zu hören,¹⁾ daß „die bei den Dammeistern in der Lehre gewesenen Jungen und Gesellen überall in den Städten außerhalb des Landes voll passieret und auch, wenn sie sich irgendwo häuslich niederlassen wollten, in Reichs-, See- und anderen Städten, auf Vorzeigung ihrer erteilten Lehrbriefe, in den Ämtern ohnweigerlich auf- und angenommen und für ehrliche, redliche Meister jederzeit geachtet und gehalten wurden?“ —

Aber dennoch: „Die Unfreiheit solcher Hörigen“, sagt Arnold²⁾ treffend, „war so unvollkommen wie ihre Freiheit“. Freilich läßt das Urkundenmaterial unserer Periode kaum, oder doch nur sehr unzulänglich einen Schluß auf die Unfreiheit der Amtsmitglieder zu. Aber im 17. Jahrhundert fließen darüber die Quellen reichlicher. Wir müssen einmal aus den engen Rahmen unserer Periode heraustreten und die Urkunden dieser späteren Zeit heranziehen.³⁾

„Zunehmen wir aus hoher landesobrigkeitlicher macht und rechter wissenschaft, auch rechts- und gewohnheitswegen, mehrbesagte ihre bis dato eressene amptsprivilegia in der besten und beständigsten form . . . confirmiren, authorisiren und bestätigen . . .“, „eressen“ nennt Anton Günther 1659⁴⁾ die Privilegien, nachdem er bereits vorher gesagt, daß diese vom Grafen Johann verliehen, nach und nach verbessert und dergestalt in Observanz gekommen seien, daß, wie wir schon wissen, nicht allein fremde Städte die Lehre bei Dammhandwerkern anerkannten, sondern solche Gesellen auch in ihre Zünfte aufnahmen und sie als ehrlich und redlich stets anerkannten. Besonders aus diesen Worten des Grafen läßt sich deutlich die bereits weit vorgeschrittene Selbständigkeit, nicht minder aber auch ihr Abhängigkeitsverhältnis erkennen. 1637 versuchten

¹⁾ Vergl. Urkunde vom 20. Febr. 1659, Bestätigung des Dammamtes durch Anton Günther. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dokumente der Grafschaft Oldenburg, Stadt Oldenburg.

²⁾ Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861.

³⁾ Abgedruckt im Urkunden-Teil sind sie jedoch nicht; Bemerkungen aber weisen darauf hin, wo sie zu finden resp. abgedruckt sind.

⁴⁾ Urkunden vom 20. Februar 1659, Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. der Grafsch. O., St. O.



die gräflichen Beamten eine Vereinigung der Schneider ihres Bezirks mit dem städtischen Schneideramte herbeizuführen.¹⁾ Gegen 5 Reichstaler Aufnahmegebühr, eine jährliche Rente von 1 Reichstaler an die Armen und 2 Tonnen Bier von jedem Meister, erklärt sich das Stadtamt bereit sie aufzunehmen. Ganz zu schweigen nun von den erschwerten Aufnahmebedingungen — sonst war beim Eintritt $\frac{1}{4}$ Gulden, ein Schmaus zu drei Gerichten, Butter, Käse und eine Tonne Bremer Bier zu entrichten — geht schon aus der Tatsache, daß ca. 30 Jahre später die Schneider nicht mehr im städtischen Amt waren, zur Genüge hervor, daß die Ämter der Stadt Oldenburg in den gräflichen Handwerkern, trotz all ihrer ausgedehnten Privilegien, noch die Unfreien sahen. Deutlich auch bestätigen die Akten des Cancellarius vom 23. Juli, 3. August, 5. September und 3. Oktober des Jahres 1681,²⁾ über die an die 4 gräflichen (das eine große Damm- und Mühlenstraßenamt hatte sich kurz vorher geteilt) und besonders an die städtischen Ämter der Schneider, Schuster, Bäcker und Schmiede gerichtete mündliche Aufforderung, sich zu vereinigen,³⁾ daß nur durch strengstes Vorgehen, unter Androhung der völligen Auflösung die Stadtmeister zu bewegen gewesen sind, die Mühlenstraßer und Dammleute als gleichberechtigt anzuerkennen und in ihre Ämter aufzunehmen. Konkurrenzfurcht und der bedingte freie Eintritt, d. h. ohne Gebührenentrichtung, wird allein kaum der Grund zu einer solchen Widerseßlichkeit gewesen sein, vielmehr wird man auch hier die wahre Ursache in der ängstlichen Sorgfalt zu suchen haben, mit der die Meister ihr Amt von allen unfreien und unlauteren Elementen reinzuhalten bestrebt waren.

¹⁾ Vergl. Urkunde vom 17. November 1637, Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Grafsch. D., St. D.

²⁾ Vergl. C. C. O. S. 193.

³⁾ Anton Günther, der letzte oldenburgische Graf, starb 1667; Oldenburg fiel an Dänemark. Der dänische König publizierte am 10. März 1681 ein Mandat, nach dem die Mühlenstraßen- und die Dammämter aufgehoben und ihre Mitglieder den städtischen Ämtern einverleibt werden sollten, da die Ämter der Stadt durch die Verheerungen, die ein großer Brand 1676 angerichtet hatte, außerordentlich geschwächt waren. Eine einmalige Bekanntmachung dieses Mandats vermochte die Vereinigung noch nicht herbeizuführen, es bedurfte dazu noch einer zweiten besonderen Aufforderung, von der eben hier die Rede ist.



Endlich finden wir auch das untrüglichsie Zeichen der Hörigkeit, die Pflicht zur Leistung von Diensten für den Grafen, im Jahre 1637 urkundlich erwähnt. Es heißt in der bereits früher genannten Urkunde über die Vereinigung des Stadtschneideramtes und der Damm- und Mühlenstraßenschneider: „Als aber dem hochgeborenen grafen und hern, hern Anthon Günther, grafe zu Oldenborch und Delmenhorst, hern zu Sehver und Kniphausen zc., unserm allerseits gnädigen grafen und hern zc., die in der Mühlenstraße und Dambgefessen mit besondern herkommen diensten gewertig sein mußten, da dan sich begeben wurde, daß einiger von den meistern seine Dienste in persohn leisten wurde oder mußte, derselbe soll es so weit von dem erscheinen zu den amtsgeschesten, wie ohne verabredung auch zumahl billigh, für entschuldigt gehalten, sonst außbleibenß wegen nicht bestraffet werden.“

Das Ergebnis also unserer Untersuchung: die Handwerker des gräflichen Gebiets waren unfrei, trotz weitgehendster Privilegien.

Wie nun verhalten sich die von uns gefundenen Resultate zu den zwei Ansichten der genannten Forscher? Hier durch die Untersuchung eines bestimmten aber wichtigen Teiles der Bevölkerung gefunden: die Handwerker des städtischen Gebiets frei von Anfang an, des gräflichen Bezirks dagegen hörig, dort bei Kohl dasselbe Ergebnis, aber gegründet auf rechtsgeschichtliche Erwägungen. Bedeutet nun das Endresultat unserer Untersuchung eine Festigung der Kohl'schen Ansicht, so verleiht umgekehrt die nunmehr gerechtfertigte Heranziehung der letzteren zur Lösung der eingangs gestellten Fragen unserer Antwort mehr Sicherheit; und bestimmter, als das lediglich aus unserem Urkundenmaterial festzustellen gewesen wäre, können wir jetzt sagen: Die Handwerker der Stadt waren frei von Anfang an, sei es, daß sich altangesessene freie Bauern zum Handwerk verstanden, sei es, daß Fremde einwanderten, sich im städtischen Gebiet niederließen, eventl. dadurch die Freiheit erlangten und das Handwerk ausübten; auf den Dämmen und in der Mühlenstraße dagegen waren die Handwerker hörig, noch über das Mittelalter hinaus bis weit in die Neuzeit hinein.



3. Die soziale Stellung der Zünfte.

Was nun die gesellschaftliche Stellung der Zünfte in Oldenburg anlangt, so gehörten zu den vornehmsten die Wandschneidergesellschaft, die Schiffergilde und das Krameramt; an diese dann schlossen sich die anderen Ämter der Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Schlachter an.

Überall, wo es wie in Oldenburg keine Kaufmannsgilden gab, da war die Zunft der Gewandschneider, die diesen Namen führten, weil sie fast ausschließlich Handel mit selbst ausgeschnittenen Tüchern betrieben, in der Regel die angesehenste. Schon im Namen „Gesellschaft“ drückt der Rat die höhere soziale Stellung dieser Gilde aus; deutlicher aber noch bekundet die Überlassung der Disziplinalgesetzgebung an die Gesellschaft, die Bestimmung, daß kein Wandschneider dieser Gilde einem anderen Amte angehören darf, die Erlassung des Moralitätsnachweises für neu Eintretende und endlich die Abfassung der ganzen Urkunde überhaupt, jene Vornehmheit. Nachdem die Gewandschneidergesellschaft ihre Bedeutung verloren hatte,¹⁾ nahmen in Oldenburg, wie auch in einigen anderen Seestädten, die Schiffergilde und daneben die Kramer Gilde, zu der bei uns alle Kaufleute gehörten, die mit Seidenzeugen und Laken, mit kurzen Waren und Gewürz handelten, die erste Stelle ein. Wir sehen das schon daran, daß von ihnen die meisten Mitglieder zugleich auch Mitglieder des Rates der Stadt Oldenburg waren. Es sagt uns der Eingang der gräflichen Konfirmation des Krameramtes vom 6. März 1609 (Urk. Nr. 8): „Wir Anthon Günther, graf zu Oldenburg und Delmenhorst, herr zu Tever und Kniephausen etc., urkunden und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen: Nachdem etliche respective rahts=verwandte und bürger unser stadt Oldenburg uns unterthänig angelanget und ersuchet, wir ihnen ein stets währendes amt und gilde zu haben und zu halten, in gnaden nachgeben und erlauben wolten“; und die Satzungen der Schiffergilde vom 2. Febr. 1574 (Urk. Nr. 9):

¹⁾ Die Gewandschneidergesellschaft muß nach nicht allzulanger Zeit wieder eingegangen sein, da die Kramer nach § 8 ihrer Statuten von 1609 (Urk. Nr. 8) auch mit Gewand handelten; in der Konfirmation vom 20. Sept. 1712 (C. C. O. VI, Nr. 81) heißen sie „Laken- und Seidenkramer“. Vergl. weiter unten.



„Diese wilkor und belevinge ist also belevt in jegenwardicheit der erbarn und vornehmen radesherrn, welche auch sind reiders in unsen schepen gewesen.“

Doch eins muß uns auffallen, wenn wir diese vornehmen Gilden mit denen anderer Städte vergleichen; wir meinen ihr so verspätetes Aufkommen. Überall fast gehörten die Handlungsgilden zu den ältesten Zünften, bei uns dagegen fallen ihre ersten Anfänge (Gewand Schneider 1451) in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Zu einer wirklichen Entfaltung kam es sogar erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schiffergilde 1574, Krameramt 1599).

Der Grund dafür liegt wohl vor allem darin, daß Oldenburg nie, besonders nicht während des Mittelalters, eine eigentliche Handelsstadt war. Immerhin scheint ihre Beteiligung am Seehandel wohl stets bei weitem größer gewesen zu sein als am Landhandel. Hier beschränkte sie sich in der früheren Zeit mehr oder weniger auf den Austausch der gewerblichen Produkte ihrer Bürger gegen die ländlichen Erzeugnisse der umwohnenden Bauern. Der wirkliche Landhandel war in den Händen zu großer Rivalen, Bremen, Osnabrück und Münster. Wurden auch Versuche gemacht, Oldenburg einen Einfluß zu sichern, wie um die Mitte des 13. Jahrhunderts, so waren doch dauernde Erfolge nicht zu erzielen. Dazu kam weiter, daß den Handel, der überhaupt von Oldenburg betrieben wurde, größtenteils, wenn nicht gar ganz, Juden an sich rissen, die damit gleichfalls der Bildung eines christlichen Handelsstandes entgegen arbeiteten. Wir erfahren dies aus einem Beschlusse des Rats mit den „Weisesten unserer Stadt“ aus dem Jahre 1334, nach dem in Zukunft den Juden keine Schutzbriefe mehr gewährt werden sollten, und aus dem Freibrief von 1345, der den Juden den Warenhandel verbietet und ihnen nur das Geldgeschäft weiterhin überläßt. Daß aber auch in dieser Zeit der Handel nicht einmal, wenigstens nur sehr unzulänglich, die eigenen Bedürfnisse der Stadt zu befriedigen vermochte, geht deutlich aus der Versicherung der Grafen 1345 hervor, „sie wollten die Hunte und alle Wege der Kaufleute, die nach der Stadt führten, sichern helfen.“ Dann hören wir ein volles Jahrhundert nichts von einem Handelsverkehr — selbst Strackerjan, der fleißige Sammler, hat keine Notizen über jene



Zeit hinterlassen —, bis wir gegen Mitte des 15. Jahrhunderts mit einem Male die Gewandschneider-Gesellschaft vor uns sehen. Aus einer Bemerkung ihres Briefes geht hervor, daß dann und wann Bürger, auch wenn sie nicht in der genannten Gesellschaft waren, Laken von auswärts mitbrachten. Mehr aber verraten uns die Urkunden auch aus dieser Zeit nicht. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint sich ein etwas regerer Handelsverkehr entfaltet zu haben, so daß es endlich zu der Gründung eines Krameramtes kam.

Die Möglichkeit, sich am Seehandel¹⁾ zu beteiligen, wurde Oldenburg erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, als die Rüstinger die Huntezündung freigaben. Doch kaum wird sich bereits sogleich ein Seehandel in nennenswertem Umfange entwickelt haben, wenn auch die Stadt Oldenburg schon jetzt von Bremen das hanseische „Schiprecht“ übernahm. Denn was man von überseeischen Waren brauchte, und wohl auch mehr, brachten die von Graf Konrad gehegten Vitalienbrüder reichlich und billig ins Haus, deren berüchtigter Führer Godeke Michels in der Stadt Oldenburg seinen Unterschlupf hatte. Ebenso war es nachmals mit den utliggers, zerovers, oder wo men de nomen wil, Graf Gerds, die aus der Stadt Oldenburg sich rekrutierten und denen ihres Patrons Burg an der Jade ein bequemes Malepartus wurde. Immerhin aber hören wir bereits im 15. Jahrhundert von einem vereinzelt Schiffsverkehr mit Salz, Korn u. a. zwischen Hamburg, Schweden und Dithmarschen.

Ein Verkehr von einiger Bedeutung dagegen, auch mit den Niederlanden, wie uns die Handelsverträge mit Groningen (1491) und Holland, Seeland, Westfriesland (1507) zeigen, und mit den Ostseeländern, zu denen neue Beziehungen gefunden wurden, hat sich erst im 16. Jahrhundert entwickelt, der dann auch schließlich den 28 Oldenburger Schiffen den Anlaß zur Gründung der Schiffergilde am 2. Februar 1574 gab.

¹⁾ Nach Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt. Leipzig 1906.



Zweites Kapitel.

Das Grundwesen der Zünfte und ihre Abhängigkeit von der Obrigkeit.

Wir haben im vorstehenden, neben ihrem Alter und Ursprung, die einzelnen Zünfte unserer Stadt besonders in ihrer Stellung innerhalb des städtischen Gemeinwesens kennen gelernt. In diesem Kapitel nun wollen wir die Hauptgrundzüge ihres Wesens entrollen, und die aus ihnen sich ergebende Abhängigkeit von ihrer Obrigkeit untersuchen. In den einleitenden abstrakten Darlegungen des Wesens der freien Zünfte folgen wir D. Gierke.¹⁾

Ihrem Grundwesen nach waren die Zünfte frei gewollte Vereinigungen der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahestehenden Gewerbetreibenden.²⁾ Sah die Zunft allerdings das in der Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder als den Hauptgegenstand ihrer Fürsorge an, so war ihr Interesse doch keineswegs lediglich hierauf, sondern auf das ganze Leben und Familie ihres Mitgliedes gerichtet. Wie heute nur Familie und Staat, so ergriffen die Zünfte den ganzen Menschen.

Doch noch ein zweites Moment wirkte bei der Bildung der Zünfte mit. Jedes Gewerbe und jedes Handwerk nämlich war im System der Lehn- und Hofverfassung ein Dienst, welcher einem Herrn geleistet wurde, die Erfüllung dieses Dienstes nebst den damit verbundenen Vorteilen ein herrschaftliches Amt. Diese Idee wurde mit der Befreiung des Handwerkerstandes nicht aufgegeben, sondern erhielt nur eine veränderte Anwendung. Der Handwerker, welcher arbeitete, diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern, oder vielmehr ihrer organisierten Gesamtheit, dem Gemeinwesen. Die Ausübung eines bestimmten Handwerks war daher jetzt ein öffentliches oder städtisches

¹⁾ Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. Berlin 1868. Vgl. jedoch weiter auch die dort (S. 358) angegebene Literatur, sowie die jüngeren Schriften vor allem von Arnold, Bär, v. Below, Eberstadt, Gothein, Hegel, v. Inama-Sternegg, Keutgen, v. Schmoller, Stieda und Stahl.

²⁾ Hier sehen wir den Unterschied zwischen den freien Zünften der Stadt und dem hofrechtlichen Amte des Dammes; bei letzteren war nicht der freie Wille der Genossen, sondern der des Herrn zur Gründung maßgebend gewesen.

Amt anstatt eines herrschaftlichen geworden, aber sie blieb eben ein Amt. Jedes Amt beruht auf Übertragung seitens des Amtsherrn. Das Handwerk mußte also von der Stadt erteilt sein, um ausgeübt zu werden. Ob nun die Stadtbehörde allein in dieser Beziehung die Stadt zu vertreten, ob wie häufig der Stadtherr die Handwerksämter zu vergeben hatte: so viel hielt man unter allen Umständen fest, daß Recht und Pflicht eines Handwerks ein verliehenes Amt seien. Die Zünfte, wollten sie das Handwerk ausüben, mußten sich mithin das Amt erteilen lassen,¹⁾ und man bezeichnete sie daher oft selbst, wie auch bei uns, mit den Namen „ampt oder ammet, hantwerk und gewerk“. Ganz allgemein betrachtete man daher das einzelne Handwerksamt mit den aus dem Betriebe desselben folgenden Einkünften als Gesamtrecht der Genossenschaft, welches ihr zu abgeleitetem und als eine Art Amtslehn vorgestelltem Rechte zustand. Daraus folgen eine ganze Reihe von Konsequenzen, die aus dem Einungsprinzip allein nicht hervorgegangen wären.

Was zunächst die Entstehung einer Zunft angeht, so hielt man daran fest, daß die frei gewollte Einigung der Genossen zur Hervorbringung des Genossenverbandes ausreiche. Denn Freiheit und Einungsrecht fielen nach germanischen Begriffen von jeher zusammen. Damit aber die Einung nicht bloß ein beliebiger Verein, sondern eine Zunft mit den nach der städtischen Verfassung einer solchen zukommenden gewerblichen und politischen Befugnissen sei, mußte die Genehmigung der städtischen Gewerbeobrigkeit hinzukommen.

Wer aber diese Zunftobrigkeit vorstellte, war in den einzelnen Städten verschieden, und je nach den obwaltenden Umständen geregelt. In den freien Reichsstädten war es naturgemäß der Rat, in den königlichen und erzbischöflichen Städten der königliche Beamte bzw. der Erzbischof, der die Zünfte einsetzte; doch ebenso häufig

¹⁾ Sehr zutreffend sagt auch Gierke an dieser Stelle: Man darf nicht glauben, daß überall, wo die „Znning, Zunft“ etc. verliehen wird, damit das „Einungsrecht“ gemeint, folglich der Grundsatz aufgestellt sei, daß eine Genossenschaft zu ihrem Bestande staatlicher Konzession bedürfe. Vielmehr ist in der Regel nur das Znningssamt, das Recht des Gewerbebetriebes, gemeint.



sah man auch in diesen beiden Städten, vor allem in den ersten Jahrhunderten der deutschen Zunftbewegung, den Rat jene Funktion ausüben. Weit seltener jedoch scheint die Selbstverwaltung der kleineren gräflichen Landstädte derart ausgebildet zu sein, daß ihnen selbst die Obrigkeit in Zunftangelegenheiten zustand. Wir erinnern hier nur an Wernigerode, wo nach R. Meister¹⁾ lediglich der Graf alle Zünfte privilegierte. Ein Beispiel stark ausgeprägter Autonomie aber bildete, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, Oldenburg. Die Amtsbriefe der Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Gewandschneider beginnen sämtlich: „Wy radtmanne der stad van Oldenborch enkennet unde betuget apenbar.“ Die Ursache dieser Selbständigkeit wird auf den Einfluß bremischer Verhältnisse zurückzuführen sein, die sich bei uns immer mehr geltend machten, und endlich, als gar der Stadt vom Grafen im Freiheitsbrief von 1345 das Stadtrecht von Bremen verliehen wurde, hier die Ausbildung der städtischen Verwaltungsorgane entschieden richtunggebend beeinflussend dem Räte eine bedeutende Amtsgewalt zuführte.

Als aber gegen Ausgang des Mittelalters im ganzen übrigen Deutschland das Bestreben der Territorialfürsten nach Ausbreitung ihrer Macht einsetzte, da versuchte auch der oldenburgische Graf seiner Stadt ein Recht nach dem andern zu entziehen. Die eben erst, vermutlich im Anfange der 70er Jahre, vom Rat vorgenommene Privilegierung eines Krameramtes bietet ihm günstige Gelegenheit, die Zunftobrigkeit zu erwerben. Er bestreitet die Gültigkeit des neuen Krameramtes und macht für sich das Recht der Mitwirkung in allen Zunftangelegenheiten geltend. Extrakte²⁾ aus den Protokollen der Stadt Oldenburg³⁾ lassen den Verlauf der Bestrebungen des Grafen verfolgen; sie mögen in Kürze hier angeführt sein.

¹⁾ Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Conrads Sammlung nat. u. stat. Abhdlg. Bd. 6, Heft 2.

²⁾ Großh. Haus- und Zentralarchiv, Manuskripte Oldenburg, spez. Stadt Oldenburg.

³⁾ Die ausführlicheren Protokolle selbst und diese Angelegenheit betreffende Korrespondenz finden sich das. D. L. H. Tit. XXXIII B, Nr. 1 u. 6.



„Anno 1575. 17. januarii. Consiliarus: — — — — —
sich die ämbter zu bestellen, als cramer, goltschmiede, brauweren-
ordnung zu machen.

4. martii. Dem rhat vorgehalten, daß S. G. nicht wenig
befrembdet, daß derselbe seither die huldigung alle newening ange-
fangen, um mit dem newen gebote und andern so ihnen uf vorbit
verziehen, und nun noch ferner thäten.

1. — — — 2. — — — 3. In bestellung der ambter solte S. G.
nicht vorbei gangen sein. Dan es zu dero schimpf gereiche, gelte
nicht, daß solches fur 200 jahren geschehen, den es domals mit
vergunstigung geschehen sein moge.

Senatus: 1. Der rhat habe alle gebot und verbot gehabt:
wan S. G. was abfundigen oder dem rhat an melden laßen, deme
sein sie alle zeit nachkommen. 2. — — — 3. Die ämbter sein
nicht zu S. G. verkleinerung, sondern zu nuße der stadt angeordnet.

Cancellarius: 1. — — — 2. Wegen der ambter seie nicht
die quaestio, was sie nußen, sondern ob ihnen gebure solche S. G.
unersucht anzu ordnen.

Senatus: und die ambter seien nach alter gewonheit gesezet.

6. aprilis. S. G. seie bedenclich mit ihnen in mißverstande
zu leben. Wolten von allen puncten mit ihnen reden laßen, auß
dem grund zu kommen. 1. — — — 2. Daß cramer amt, weil
S. G. darin nicht gehelet, solle abgeschaffet sein.

Senatus: Sagen, seien wichtige puncte gegen ihre privilegia,
wolten lieber nicht geboren sein, als daß sie bei ihnen solten fallen.

7. mai. 1. — — — 2. S. G. gesehe ihnen die besetzung
der ambter nicht.

1576, 4. januarii. Cancell: Sollten das cramer amt
abchaffen.

Senatus: Wolten mittel darzu treffen, dan die cramer ver-
liefen sich doch.

12. januarii. (Senatus:) 1. — — — 2. Bitten bestettigung
des cramer amts.

Nach etlichen Tagen haben S. G. — — — — — und befehlen
dem rhat, becker rollen, item den cramern rollen machen, dieselbe
zu besichtigen ubergeben und darauf seine g. erclerung erwarten.



Senatus: Nem soches mit dank an und erbot sich zu fleißiger pflicht.“

Damit hatte sich der Graf das Recht zur Mitwirkung bei Einsetzung neuer Ämter erwirkt. Die endgültige Festlegung dieses neuen Rechts und die Publikation erfolgte dann in den Ordinant puncten de Anno 1592:¹⁾

„Zum siebenzehnten sollen die neuen ambter, so ohne des landesherrn vorwiß, decret, bestatigung undt vermeintlich privilegirt, wiederumb abgeschafft, undt hinfurter keine neue ambter, sie haben namen wie sie wollen, ohne S. Gnaden erlaubung in keinem wege eingefüret, vergünstiget oder zugelassen werden.“

Und der Text des Entwurfs des Kramerprivilegiums vom 1. Januar 1599 zeigt uns deutlich die Mitwirkung des Grafen:

„Wir Johann, grave zu Oldenburgh und Delmenhorst, herr zu Ihever und Kniphausen, wir inngleichen burgermeister und rhat der stadt Oldenburgh thuen kundt und bekennen.“

Waren die Grafen nun einmal soweit gekommen, Anteil am Privilegiumsrecht zu haben, so war es ihnen ein leichtes, in den ausschließlichen Besitz dieses Rechtes zu gelangen; und die späteren Urkunden des Kramer= 1609, Glaser= 1618, Faßbinder= 1647, Barbier= 1661, 1669, Leinweber= 1665, 1666, 1699, Drechsler= 1667 und Bäckeramtes 1669 beweisen uns nur zu deutlich, wie sehr die Stadt ihre einstige Autonomie in Zunftfachen zu Gunsten des Grafen hatte aufgeben müssen.

So vollzog sich bei uns der Wechsel in der Zunftobrigkeit, und so erfolgte zu den verschiedenen Zeiten die Einsetzung der Ämter. Aber noch zwei Abweichungen von diesem regelrechten Verlauf finden wir in der Barbier= und in der Schifferzunft.

Zuerst das Barbieramt. Es wurde am 22. Februar 1584 von Graf und Rat gemeinschaftlich privilegiert. (Nr. 3 der Urf.) Aber die Beteiligung des ersteren ist hier nicht etwa eine Folge des Erstarkens seiner Macht, wie beim Kramerprivileg von 1599, sondern ergibt sich aus der Natur des Barbieramtes selbst. Die Barbieri, die ja auch die praktische Medizin ausübten, waren auf

¹⁾ Zweites Stadtbuch der St. Oldenburg. S. 65. Stadtarchiv Oldbg.



eine bestimmte Anzahl (5) beschränkt, und für das Gesamtgebiet der Stadt und der gräflichen Hausvogtei, d. i. das Burggebiet, Dämme, Mühlenstraße und die in nächster Umgebung liegenden Bauernschaften, gesetzt. Und darin, daß sie sowohl im städtischen als auch im gräflichen Bezirk ihr Gewerbe ausübten, liegt der Grund der beiderseitigen Anerkennung.

Die Schiffergesellschaft dann wurde von der Obrigkeit überhaupt nicht bestätigt. Der Hergang ihrer Gründung ist uns klar erkennbar: ¹⁾ die sämtlichen 28 Schiffer Oldenburgs versammeln sich am 28. Februar 1574 und gründen eine Gesellschaft. Sie selbst also gründen, nicht der Rat gibt, wie das sonst geschah, die Genossenschaft. Zwar erwähnen die Satzungen zum Schluß, daß die ehrbaren und vornehmen Ratsherren, die auch „reiders“ in ihren Schiffen seien, bei der Gründung zugegen gewesen seien; und man hat daraus wohl entnehmen wollen, ²⁾ daß „hier der Rat, dem das Gewerbewesen unterstand, durch Abgeordnete vertreten“ gewesen sei; uns aber will es eher scheinen, nach all dem, was im folgenden näher dargelegt ist, als ob der Rat keinen Grund gehabt hätte, sich hier vertreten zu lassen, daß die Ratsherren vielmehr lediglich als Privatleute zugegen gewesen waren, hatten sie doch als Schiffseigner persönliches Interesse an der Gründung und Ausgestaltung der Gilde. Bei dem stark ausgeprägten patriarchalischen Zuge jener Zeit aber durfte es nicht unterlassen werden, die Gegenwart vornehmer und angesehenen Leute, noch dazu wenn sie im Rate saßen, besonders hervorzuheben.

Zunächst nämlich gehörte die Oldenburger Schiffferei keineswegs zu den eigentlich städtischen Gewerben, gleich den Schustern, Schneidern und Schmieden, die der Aufsicht des Rates unterstanden, wie das in den größeren Flußstädten, etwa des Rheins, ³⁾ und in den Hansestädten der Nord- und Ostsee der Fall war. Von diesen Schiffen unterschieden sich die Oldenburger vor allen dadurch, daß

¹⁾ Vergl. Satzungen vom 2. Februar 1574 (Urk. Nr. 9).

²⁾ Vergl. R., „Die Oldenburgische Schiffergesellschaft“ im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg Nr. 14 vom 26. März 1904.

³⁾ Über Mainz s. Eckert, Chr., das Mainzer Schiffergewerbe. Leipzig 1898. Daf. auch Lit.-Ang. ii. a. Rheinstädte.



sie nicht wie jene ein Verband von Berufsschiffern waren, die, meist Eigentümer der von ihnen befehligten Fahrzeuge, diese in den Dienst von Reedern oder Kaufleuten stellten,¹⁾ sondern daß sie einen auf gegenseitigen Schutz und Unterstützung gerichteten Verein bildeten, deren Mitglieder oft Kapitäne, Reeder und Kaufleute in einer Person waren. Ihre Gesellschaft ähnelte vielmehr jenen Kompanien von Kaufleuten, die, je nach den Häfen mit denen sie hauptsächlich Handel trieben, Schonen-, Bergen-, Riga- usw. Fahrer genannt wurden, und die in den Küstenstädten so überaus zahlreich waren. Freilich beschränkte sich ihr Verkehr nicht, wie der der letzteren, auf einen einzigen Auslandsplatz, aber das scheint mir hier bei der Beurteilung des Wesens der Gesellschaft von geringerer Bedeutung, und das um so eher noch, als es wirklich auch für die Oldenburger Schiffer nur einige wenige Plätze sind, mit denen sich ein regerer Handel entfaltete.

Stellte also die Oldenburger Schiffergesellschaft nicht, wie die ersterwähnten Gilden, eine Genossenschaft von Schiffern dar, die in ihrer Gesamtheit die Schifffahrt als Amt ausübten und dazu die Genehmigung des Regalsherrn (in Köln und Mainz' des Erzbischofs) benötigten, und, wie die Schiffergesellschaft in Rostock,²⁾ wenn sie in ihren Beliebungen eine gesetzlich gültige Regelung der dem Schiffsvolke zu zahlenden Steuer herbeiführen, oder gar, wenn sie Personen, die außerhalb ihrer Gesellschaft standen, wie Kaufleute, vor ihre Zunftgerichte ziehen wollten, dazu die Bestätigung ihrer Ordnungen von der Obrigkeit nicht entbehren konnten, so war doch auch sonst die Oldenburger Schiffergesellschaft nicht das, was man im allgemeinen unter „Zunft“ versteht, die wir uns ohne Zunftzwang eigentlich kaum denken können. Solche Bestimmungen aber, die es jedem in Oldenburg ansässigen Schiffer zur Pflicht machen beizutreten, oder andererseits jedem, der nicht in Oldenburg ansässig ist, den Betrieb der Schifffahrt verbieten, wie wir sie in Rostock etwa finden, und die naturgemäß wiederum die Genehmigung

¹⁾ Vergl. hierzu auch Stieda, Wilh., Die Schiffergesellschaft in Rostock; in „Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.“ 59. Jahrgang. Schwerin 1894.

²⁾ Stieda a. a. O. S. 95 ff.



der Obrigkeit erheischt hätten, gibt es nicht. Auch die Überwachung der Ausbildung der jungen Generation — Knechte und Lehrlingen — eine vornehme Pflicht jeder mittelalterlichen Zunft, kümmert sie nicht. Endlich die Regelung des ganzen Geschäftsbetriebes ihrer einzelnen Mitglieder, bezüglich Einkauf und Verkauf, Menge und Qualität der Waren, wie sie sich jede Zunft zur Aufgabe machte, kennt sie nicht.

Ihr Bestreben ging dahin, den einzelnen Mitgliedern, unter Belassung ihrer vollen wirtschaftlichen Freiheit, Schutz und Unterstützung zu verleihen auf der See vor allem, und im Auslande. In den schwierigen Küstengewässern drohten dem einzelnen Schiff mancherlei Gefahren; Sturm und Nebel, Untiefen und besonders den grausamen Piraten begegnete man am wirksamsten vereint in größeren Flotten. War der ausländische Bestimmungshafen erreicht, so suchte die Gesellschaft, durch Einschränkung oder gar völlige Ausschaltung des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedern, deren Interessen gegenüber den Fremden zu wahren. Weiter gehörte die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Gildebrüdern zu ihren Aufgaben. Den größten Anteil aber nahm sie wohl an der kirchlichen und religiösen Wohlfahrt ihrer Mitglieder. Der gefährvolle Aufenthalt auf dem wilden Meere mit kleinen ungelenteten Schiffen und nur wenigen brauchbaren Hilfsmitteln der Navigation, dazu die Schwierigkeiten und Gefahren im Auslande, die oft weit größer waren als erstere, hervorgerufen durch Neid und Eifersucht der Eingeborenen, und durch die in dem betreffenden Lande herrschende Rechtsunsicherheit und nicht selten sogar völlige Rechtlosigkeit; das alles war danach angetan, eine viel engere Verknüpfung mit der Kirche herbeizuführen, als sie für den gemeinen Handwerkerstand in dieser Periode ohnehin schon charakteristisch war. Das Abhalten gemeinsamer Gottesdienste vor der Ausfahrt, um den göttlichen Beistand für die Reise zu erbitten, war allgemein üblich; Dankesopfer für die Armen nach glücklicher Heimkehr waren sogar in ihrer Höhe vorgeschrieben (Urk. Nr. 9). Daneben zeigen die unendlich vielen Spenden an Arme bei Aufnahme neuer Mitglieder, beim Wechsel der Älterleute und bei den Jahresabschlüssen, wie eifrig man bemüht war, sich Gott wohlgefällig zu erweisen.



Religiösem Denken entsprang auch das wiederholt ausgesprochene Bestreben nach Einschränkung der Üppigkeit in der Herstellung und Menge der Speisen auf den Gelagen, auf daß wir den Schöpfer, der uns alles, das wir bedürfen, gibt, dadurch nicht verzornen.¹⁾ Endlich war auch den Mitgliedern die Verpflichtung zur Teilnahme an Beerdigungen und zum Tragen der Leiche, wie wir das bei den mittelalterlichen Genossen in der Regel finden, vorgeschrieben, jedoch hier mit der Verschärfung, daß nicht nur bei Vollgenossen, Frauen und Kindern, sondern auch bei Bootsleuten und den übrigen Schiffsangehörigen alle Mitglieder folgen mußten (Urk. Nr. 9).

Eine solche Gesellschaft aber, die weder politische noch irgend welche öffentlich-rechtliche Befugnisse beanspruchte, sondern lediglich den Charakter einer Schutzgilde trug, wozu bedurfte sie obrigkeitliche Bestätigung? — Diese wird eben deshalb auch in Oldenburg nie erfolgt sein, wie doch gleichfalls nicht in Rostock für die Schonenfahrer, die bei Gelegenheit einer Streitsache wegen eines angeblich zu hohen Eintrittsgeldes erklärten,²⁾ „daß sie seit undordenklichen Zeiten Statuten oder Ordnungen gehabt und gemacht hätten, ohne daß sie konfirmiert wären oder deren Konfirmation auch nur erheischt wurde.“³⁾

¹⁾ Vergl. ältestes Gildebuch der Schiffergesellschaft im Stadtarchiv; Beschlüsse vom 2. Januar 1671.

²⁾ Stieda a. a. O. S. 96.

³⁾ Um keine Unklarheiten darüber bestehen zu lassen, warum im Text niemals der Islandreedereigesellschaft (vergl. G. Sello, Oldenburgs Seeschifffahrt und D. Kohl, Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrh., Jahrbuch Bd. 13, 1905, sowie Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt, Jahrbuch Bd. 16, 1908), die auch in unsere Zeit fällt, gedacht ist, mag darüber hier einiges gesagt sein.

Der Unterschied zwischen den beiden Gesellschaften, der Schiffergesellschaft und der Islandreedereigesellschaft, wird uns sofort deutlich erkennbar, wenn wir einmal ihre Zwecke und ihre Mitgliederschaft genauer ins Auge fassen. Erstere war ein Verein von Kapitänen, Reedern und Kaufleuten, also wirtschaftlich selbstständiger, jeder für sich selbst verdienender Personen; der Zweck der Verbindung war lediglich die Gewährung gegenseitigen Schutzes. Die letztere aber war eine Handelsgesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung eines Privilegs für den Handel mit Island. Sie, die Gesellschaft, rüstete Schiffe aus, kaufte und verkaufte Waren und verteilte den nach Abzug der Unkosten verbleibenden Gewinn auf

Sahen wir im vorstehenden, wer privilegierte, so dürfte es nunmehr interessant sein, einmal materiell das für die Ämter gültige Recht hinsichtlich seines Ursprungs zu untersuchen. Alle Stiftungsbriefe, mit Ausnahme desjenigen der Barbieri, wegen deren bereits bezeichneter Sonderstellung, geben uns darüber die gleiche Andeutung: „Wy raedmanne der stadt van Oldenborch doth kundich und wittlick allen dengenen, de dessen bref zeet ofte horet lesen, dat wi den schmiden in unser stadt ein ewich ammet hebbet gegeven, des se bruken scholen in allen stucken, alse de schmede in der stadt tho Bremen doth, und mit alsulken onderschede: we in den ampte wesen will etc.“ Die Kramer sogar bitten 1599, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Bremer Kramerrollen, ausdrücklich um Verleihung eines Amtes nach bremischem Rechte.

Als Grundlage wurde bei der Gründung der Ämter in Oldenburg also das bremische Zunftrecht übernommen. Daß auch sonst solche Rechtsübertragungen sehr oft vorkamen, sagt Waik in seiner Verfassungsgeschichte.¹⁾ Für Oldenburg aber war Bremen auf dem ganzen Gebiete des Rechtslebens maßgebend.²⁾ Neben dem Bremer Stadtrecht und dem hanjischen Schiffsrecht, das Oldenburg, wie

jeden Anteil ihrer Mitglieder. Die Mitglieder selbst aber waren für die Gesellschaft nur Träger des Kapitals, die Persönlichkeiten an sich waren ihr gleichgültig. Mit dem Kapital engagierte sie Angestellte, welche die Führung der Bücher und der Schiffe übernahmen, sowie die Käufe und Verkäufe ausführten. Daß einige Angestellte zugleich auch Anteilhaber waren, ändert daran nichts. — Die Schiffergesellschaft war eine Personal-, die Islandreedereigesellschaft aber eine Kapitalgesellschaft. Darin liegt der Grund, weshalb die letztere nicht in den Rahmen unserer Betrachtung hinein gehört.

¹⁾ Bd. V S. 352. Es dienten dazu im Norden besonders Goslar und Magdeburg, im Süden Konstanz und Basel.

²⁾ Das sagt auch Johannes Gryphiander († 1652) in seinem historischen Bericht von dem Niedergericht zu Bremen und Oldenburg, i. d. Großh. Haus- u. Zentralarchiv:

„Gleich wie nun zu der Zeit in Sachsen gebräuchlich gewesen, daß eine statt von ihrer benachbarten recht geholet, und ihr stadtrecht und regimentsform gutwillig angenommen, also hat auch die stadt Oldenburg der benachbarten stadt Bremen stadtrecht und gewonheit angenommen, und darnach ihre regierung und gerichte angestellet, und solches mit wehlen und erlaubnuß der herren grafen



wir bereits wissen, am Anfange des 14. Jahrhunderts übernahm, zeugen hierfür noch eine große Anzahl Rechtsweisungen der Stadt Bremen an die Stadt Oldenburg aus späteren Jahren.¹⁾ Nun war die Sache nicht etwa so, daß für die neu gegründeten oldenburgischen Ämter das Bremer Zunftrecht völlig und allein galt, sondern man legte in den Stiftungsurkunden gleich diejenigen Punkte fest, die in Oldenburg von vornherein anders gehalten werden sollten. Im Laufe der Zeit erfuhr dann, bei immer größerem Anwachsen und größerer Ausgestaltung der Zünfte selbst, auch das im Grunde bremische Zunftrecht, in Anlehnung an die vorliegenden lokalen Verhältnisse, eine vollkommen eigene Weiterbildung und entwickelte sich so zu einem selbständigen oldenburgischen Zunftrechte.

Dieser Gang der Rechtsbildung stellt sich aber keineswegs als etwas besonderes dar, sondern wir finden ähnliche Entwicklungen allgemein. Wie überhaupt fast alle Institutionen des Mittelalters sich aus einheitlichen Grundanschauungen heraus entwickelten, aber je nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen auf das mannigfaltigste sich ausgestalteten, so gilt dies besonders für die deutschen Zünfte: der Grundgedanke ist überall derselbe, die große Verschiedenheit ihrer äußeren Erscheinungsformen aber die Folge lokaler Beeinflussung.

Diese Betrachtungen leiten uns dahin, auch formell einmal das gesamte für die Ämter gültige Recht hinsichtlich seiner Entstehung zu prüfen.

Einmal, das wissen wir bereits, gelten für sie jene ihnen in ihren Stiftungsbriefen gemachten Vorschriften, die, wenn das Bedürfnis dazu vorlag, durch obrigkeitliche Verordnungen vervollständigt wurden. Dann aber waren doch auch die genossenschaftlichen Beziehungen, unter der Voraussetzung der Mitwirkung der Obrigkeit,

zu Oldenburg, inmaßen darüber graf Conrads deßen söhnen und gebrüder privilegium de anno 1345 vorhanden, und fur dem Oldenburger stattbuche zubefinden ist, etc. etc. Inmaßen dan auch der embter privilegia und freybriefe zu Oldenburg nach der stadt Bremen gerichtet sein, alß welche eben das recht haben sollen, was die embter zu Bremen haben.“

¹⁾ Großh. Haus- u. Zentralarchiv, vergl. Dok. d. Grafsch. D., St. D. aus den Jahren 1507, 1534, 1545, 1569, 1586, 1590 u.



als Rechtsquelle anerkannt. So sagt der Bäckerbrief u. a.: „Were ock, dat uns radmannen der stad unde den werckmeistern unde deme radmanne de tho deme wercke zeth wert, dat under jaren duchte nutte wesen, dat men dat werck hoghede, dar scholde men dat ganze ampt byboden, wes denne de meyste dell des ampts up een droge mit den werckmeistern unde mit deme radmanne des werckes unde mit uns, dath scholde men holden by alsulkeme broke, alse darup gesat wurde, de helfte des brokes uns unde de helfte den werckmeister, und dat werck jo nicht tho vermynnerende“. Solche Beliebungen wurden sehr häufig getroffen, und sie sind es, die uns den größten Teil der Nachrichten geben, die zur Erkennung und Beurteilung des Zunftwesens so notwendig sind.

Die zweite große Folge, die sich aus dem Wesen der Handwerksämter ganz unmittelbar ergibt, ist das Recht der Obrigkeit, den Zünften Vorsteher zu setzen. In den Zeiten unvollkommener Freiheit wurden den Zünften von außenher Vorsteher gegeben. Allmählich wurde es dann zwar überall feststehendes Recht, daß die Vorstände aus der Mitte der Genossen genommen wurden. Allein die Ernennung blieb nichtsdestoweniger häufig beim Rat oder Ratsherrn.¹⁾ So war es auch bei uns, denn nur da, wo die Zunftfreiheit zu voller Entfaltung gelangte, war es unbestrittenes Recht der Zunft, sich selbst aus eigener Mitte Vorstände zu geben. „Ock willen wi radmanne in aller jarlikes des negeften dages to lateren twelften werckmestere setten, de uns dunken de der stad und deme wercke even komen,“ so heißt es in allen Urkunden.

Eine Ausnahme hiervon machen die Barbierere und Kramer. Es sagt der Stiftungsbrief der ersteren (Urk. Nr. 3): „Es soll auch unter den fünf geschworenen meistern allezeit einer olderman sein, undt jhärlich vom älsten zum jüngsten umme gehen,“ und der Kramerentwurf (Urk. Nr. 7): „Demnegst wollen wir, daß sich niemandt deß werckmeisterampts, der ordentlicher weiße dazu geforen wirt, verweigern soll, sondern dasselbe guetwillig uff sich nehmen, by peen und strafe einer marck silbers.“ Bei den Barbieren ging also das Vermeisteramt jährlich um. Aus der zweiten Notiz dürfte wohl

¹⁾ Gierke, a. a. O.



zu entnehmen sein, daß die Genossen selbst ihren Vorstand wählten. Denn wäre es der Graf und der Rat, von dem in „ordentlicher weiße dazu geforen wirt,“ so bliebe doch unverständlich, warum der Fall der Nichtannahme des Werkmeisteramtes in Erwähnung gezogen und dafür eine besondere Strafe festgesetzt, warum weiter diese Möglichkeit der Weigerung nur in einem einzigen Falle — eben allein bei den Kramern — berücksichtigt wird. Überall sonst heißt es einfach: „Ock willen wi werkmestere setten.“ Von einer Nichtannahme ist nirgends die Rede, denn danach, was der Rat angibt, haben sich die Ämter zu richten; tun sie es nicht, so werden sie wegen Ungehorsams bestraft; eine besondere Strafe gerade für diesen speziellen Fall braucht da nicht erst festgesetzt zu werden. Die Sache wird wohl so gelegen haben, daß den Kramern und vielleicht auch den Gewandschneidern, bei denen sich überhaupt keine Bestimmung über Werkmeister findet, die Selbstwahl ihrer Vorstände überlassen war, und daß durch obige Bestimmungen ein für allemal Unregelmäßigkeiten, die sich aus der Annahmeverweigerung dieses Amtes¹⁾ ergeben mochten, entgegengewirkt werden sollte. Ihre höhere soziale Stellung und die Tatsache, daß einzelne Mitglieder beider Zünfte zugleich auch Ratsmitglieder waren, wird ihnen diese Vergünstigung verschafft haben. Daneben aber auch werden sie selbst stets bemüht gewesen sein, wie in andern Zunftangelegenheiten so auch hier, sich größere Freiheiten zu sichern, da sie einmal selbst an der Quelle saßen.

Mehr oder minder frei, je nach den vorliegenden Verhältnissen, konnten die Zünfte selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmen und diese deshalb auch, wie das in Oldenburg häufig geschehen ist, durch Einzelvorschriften nicht unbeträchtlich erschweren. Immerhin aber verblieb auch der Obrigkeit eine Mitwirkung vorbehalten, durch die Aufstellung bestimmter, allgemein zu beobachtender Grundsätze

¹⁾ Muzugroße Bescheidenheit wird kaum der Grund zu solchen Annahmeverweigerungen des Werkmeisteramtes gewesen sein, vielmehr dürfte wohl die Überlegung, daß die aus Strafgefällen und Eintrittsgeldern dem Werkmeister zufließenden Einkünfte nur recht unzulänglich eine Entschädigung für die im Interesse der Zunft aufgewendete und somit seinem eigenen Geschäfte entzogene Arbeitskraft zu bieten vermochten, hierfür bestimmend gewesen sein; vergl. Kap. III.

in den Amtsbriefen und Verordnungen sowohl, als auch durch ihre Vertretung in den Morgensprachen, der Aufnahmebehörde, durch Ratsmitglieder (sog. Morgensprachsherren).

Im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Aufnahme in die Genossenschaft stand das Recht der Obrigkeit auf einen Teil der Eintrittsgebühren. Ebenso kam ihr von den Bußen und Strafgefällen, welche der Genosse durch Übertretung des Zunftrechts oder Bruch des Zunftfriedens verwirkte, ein Teil zu. „Unde alle gelt dat kumpt van werke tho wynnende unde van broke, welferleye wis dat tofumpt, des scholen wy radmanne yo de helfte upboren unde de werckmeisteren de helfte upboren“, so in allen Amtsbriefen. Sah man in ersteren nur eine Anerkennung der Amtsherrlichkeit und nicht wie ursprünglich und auch später wieder einen Kauf der frei gewordenen Stelle, so ergaben sich letztere daraus, daß mit dem Zunftrecht zugleich das Stadtrecht verlegt, mit dem Zunftfrieden der Stadtfriede gebrochen war.¹⁾

Aber auch in gewerblichen Dingen mußten sich die Zünfte manche Einschränkung ihrer Selbständigkeit gefallen lassen. Es war die Versorgungspolitik der mittelalterlichen Stadt, die auch bei uns den einseitigen Zunftbeliebungen allgemeine Gewerbeordnungen entgegensetzte, und die sich vor allem in der Aufstellung von Preistaxen, in der Überwachung des Marktverkehrs und der Produktion und endlich in der Sicherung vor Fälschung und Betrug, durch Kontrolle der Maße und Gewichte äußerte.

Eine solche Verordnung über Warentaxen erfolgte im Jahre 1510.²⁾ Es heißt darin: „Die Landesherrn wollen mit Bürgermeister und Rat dafür sorgen, daß die Taxe für Kauf und Verkauf, je nach der Jahreszeit, billigmäßig im Interesse der Gemeine und der Armut gesetzt und auch recht gehalten werde, wie es nach Laut der darüber gemachten Notulen vor Zeiten damit gehalten worden. Insbesondere soll, wer Öl, Butter, Heringe oder

¹⁾ Gierke a. a. O.

²⁾ Vergleich zwischen Graf und Stadt Oldenburg vom 10. August 1510; gedruckt bei G. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1794 ff., Band I S. 493 (das dort angegebene Jahr 1501 beruht auf Druckfehler). Original im Großh. Haus- und Zentralarchiv unter Landesjachen.



andere Ware in Fässern ausschlägt, bei seinem ersten Preise bleiben und denselben nicht erhöhen, auch die Fässer nicht eher wieder zuschlagen, als bis alles verkauft ist. Fremdes und einheimisches Bier,¹⁾ Brot, Korn soll je nach den Jahren zu Preise gesetzt werden.“ Übrigens enthält dieser Vergleich keineswegs die älteste Verordnung über Warentagen. Er selbst beruft sich ja bereits, wie aus dem Citat ersichtlich, auf frühere Festsetzungen. Eine solche hat sich tatsächlich aus dem Jahre 1478 November 9²⁾ erhalten. In dem späteren Vergleich vom 5. August 1590 und dem Machtspruch vom 11. Januar 1592³⁾ findet man ähnliche Bestimmungen; in diesem letzteren wird weiter festgesetzt, daß die Anordnungen an gelegenen öffentlichen Orten zur Kenntnissnahme der Bürger auf Tafeln aufgehängt werden sollen. Von der Überwachung des Marktverkehrs berichtet uns gleichfalls der oben erwähnte Vergleich von 1510:⁴⁾ „Ist des richters ambt, dahin zu trachten, daß die

¹⁾ Verordnung über den Verkauf von fremdem Bier und anderen fremden Getränken gibt es schon aus den Jahren 1355 und 1444. D. Kohl berichtet über dieselben im 3. Artikel seiner Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg (S. 4 f.) eingehend. Diese Gruppe von Verordnungen kommt hier jedoch nicht in Betracht, da es sich an dieser Stelle darum handelt Maßnahmen zu zeigen, welche — um die Einwohner der Stadt Oldenburg vor Ausbeutung seitens der durch den bestehenden Zunftzwang (s. S. 227 ff.) doch immerhin eine gewisse Monopolstellung innehabenden Handwerker zu schützen — die allzu sehr egoistischen Bestrebungen der Produzenten (resp. ihrer organisierten Gesamtheiten) in Schranken zu halten bestimmt waren. Die oben erwähnten Verordnungen aber wurden zum Zwecke des Schutzes und der Förderung eines wichtigen heimischen Erwerbszweiges, der Bierbrauerei, erlassen, welche eine wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Bürger Oldenburgs bildete. Koch 1575 ernährte sich, wie eine Urkunde aus diesem Jahre vom 12. Januar im Großh. Haus- und Zentralarchiv, D. L. A. Tit. XXXIII B Nr. 2 berichtet, die Bürgerschaft vorwiegend vom „Mullen“, also der Bereitung des Malzes für die Bierproduktion. Eine Brauerzunft gab es nicht. Die Brauereigerechtigkeit war ein Teil des Bürgerrechts in Oldenburg. (Kohl i. v. S. 196 und 197).

²⁾ Abschrift im „Stadtbuche eines Ehrbaren Rates“, Stadtarchiv, eine andere in den Urkunden der Stadt Oldenburg, Großh. Haus- und Zentralarchiv.

³⁾ Originale beider Urkunden im Großh. Haus- und Zentralarchiv unter Landesjachen.

⁴⁾ S. Note 2. Vergl. auch: Das oldenburgische Gericht. Ein Gutachten über die Frage, ob daß königl. Niedergericht zu Oldenburg an Bürgermeister und



monopolia und schädtl. verkaufe am Stouw und andern orthern verhütet, die wochentliche markttag im guten laufe erhalten, der fleischkauf an den rechten dazu am offenen marckte bestimmten plaze allemahl vorgenommen, und der herrschaftl. ordnung nachgelebet werde“; und über die Beaufsichtigung der Waren durch den Rat spricht S. Gryphiander in seinem schon erwähnten historischen Bericht: „Inmaßen sie sich auch vernehmen laßen, gestatt ihnen die brüche, so von unrichtigen maßen und gewichten, bey besichtigung des brodts, bires und anderen wahren kommen, zugehören sollen.“ Die obrigkeitliche Kontrolle der Maße und Gewichte endlich ist, neben der obigen flüchtigen Erwähnung bei Gryphiander, gleichfalls im Vergleich von 1510 zuerst ausgesprochen: „Es soll der Richter, kraft seiner Instruktion, den alten Verträgen und Herkommen gemäß, zur Erhaltung eines guten Polizeiwesens, in der Herrschaft Namen unter Hinzuziehung von Bürgermeister und Rat darauf sehen, daß in dieser Stadt bei den Kaufleuten und Krämern Wirten, Brauern, Bäckern und anderen Handtierungsleuten, es seien Bürger oder Soldaten, Fremde oder Einheimische, sofern sie sich des bürgerlichen Erwerbs bedienten, vor allem richtige Ellen, Maße und Gewichte gehalten würden.“ Diese Bestimmung wurde gegen Ende des Jahrhunderts 1590, 1592, 1593,¹⁾ in ähnlicher Weise wiederholt.

Die letzte und bedeutungsvollste Konsequenz endlich, die sich aus dem Wesen der mittelalterlichen Zunft ergibt, ist der Zunftzwang.²⁾ Er besteht darin, daß jeder, der das Handwerk in der Stadt ausüben will, genötigt ist, der Zunft beizutreten. Normalerweise ist es die Obrigkeit, die diesen Zwang anordnet. Es gipfelt auch bei uns in Oldenburg die Verleihung sämtlicher Ämter in diesem Zwange. „Welck becker synes julves man werden will, de

Rat abzutreten sei. S. d. Großh. Haus- und Zentralarchiv, D. L. A. „Zunft“ Tit. IX Nr. 1.

¹⁾ Vergleich v. 5. August 1590, Nachtspruch v. 11. Januar 1592 und Exekutorialmandat v. 5. Februar 1593; sämtliche Originale Großh. Haus- und Zentralarchiv unter Landesjachen.

²⁾ Vergl. den ausgezeichneten Abschnitt „Zunftzwang“ in v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. Bd. 1. Bonn 1907.

schal dat ampt wyhnen" 1362. Von den Schneidern 1386 heißt es: „we er warck hier hebben wil, de schall dat ampt winnen“, und bei den Gewandschneidern 1451 „dat nemant to Oldenburg wantjnyden scal, wenn see allene“. Ähnlich alle anderen Amtsbriefe.

Die eigentliche Handhabung dieses Zunftzwanges mochte in der Regel nicht den Zünften selbst, sondern dem Räte zugestanden haben, wie denn auch umgekehrt bei ihm die Ämter von Unzünftigen verklagt wurden. Immerhin aber ist es bisweilen den Zünften erlaubt, selbst kleinere Exekutionen vorzunehmen; so den Bäckern 1534 (Urf Nr. 2, 3): „Oft ein man wehre, de unsen ambte vor den forven vishen wolde, von butten edder binnen brot zu backen und tho vorkoven von gesevedes meel, weten edder roggem, dat schal men nehmen und den armen tho delen.“ Die Gewandschneider 1451 durften gleichfalls selbständig denjenigen, der in der Stadt Gewand schnitt ohne ihrer Gesellschaft anzugehören, mit einer Bremer Mark, und solchen fremden Gewandschneider, der außer der freigegebenen Zeit¹⁾ sein Gewerbe in Oldenburg ausübte, mit 5 Bremer Mark strafen und eventl. Pfändung vornehmen.

Ursprünglich war nun der Zunftzwang keineswegs dazu bestimmt, jegliche Konkurrenz auszuschließen, um so den Zunftmeistern in Behaglichkeit den ganzen Nutzen seines Handwerks zufließen zu lassen. Zwar trug er in Zukunft wesentlich dazu bei, jene Auffassung heranzubilden, daß jedem zünftigen Gewerbe ein Recht auf sein bestimmtes Arbeits- und Absatzgebiet zustehe; jetzt aber war es noch keine Bestimmung, dem Amte alle am Orte ansässigen Gewerbetreibenden zuzuführen, um so eine einheitliche Kontrolle, eine gleichartige Gewerbe- und Sittenpolizei ausüben zu können.

Vom Zunftzwange nicht berührt waren, wie überall, die Dienstleute, welche für den Haus- und Familienbedarf ihrer Herrschaft, bei uns des Grafen, Zunftwaren verfertigten. Auch als später dieses herrschaftliche Handwerk freiere Formen annahm, und die Handwerker selbst sich auf den Dämmen und in der Mühlenstraße ansiedelten, behielten diese ihre Freiheit vom Zunftzwange

¹⁾ Die fremden Gewandschneider durften ihr Gewerbe in Oldenburg nur auf den freien Märkten, deren jeder 3 Tage dauerte, dazu je einen Tag vorher und nachher betreiben, vergl. Urf. Nr. 4.



der Stadtämter weiterhin bei. Die unmittelbare Folge davon aber war, daß sie von den letzteren als Fremde behandelt wurden. Als solche durften sie naturgemäß ihr Gewerbe in der Stadt nicht ausüben, und so blieben sie dem stets auf den gräflichen Distrikt angewiesen. Es bildete sich also eine scharfe räumliche Abgrenzung zweier Arbeitsgebiete aus, einem älteren städtischen, wo nur die Zünfte Arbeitsbefugnisse besaßen, und einem jüngeren gräflichen, in dem allein der Wille des Grafen den Betrieb des Handwerks ermöglichte.

Weiter waren herkömmlich vom Zunftzwang nicht betroffen die sogenannten Innenbäcker, d. i. Hausbäcker. In ihnen und in den Bürgern, die ebenfalls für ihren eigenen Bedarf backen durften, fanden die Zunftbäcker eine Konkurrenz. Doch achtete die Zunft (Urk. Nr. 2, 3) streng darauf, daß sie kein Feinbrot, deren Herstellung ihr allein vorbehalten war, backen und verkaufen: „Thom 3., oft ein man wehre, de unsen ampte vor den forven vischen wolde, von buten edder binnen brot zu backen und tho vorfoven von gesevedes meel, weten edder roggen, dat schal men nehmen und den armen tho delen.“ Auch die Gewandschneider (Urk. Nr. 4) hatten eine ähnliche Konkurrenz zu erleiden: „Unde were, dat unjer borger welick were, de laken hadde ghehalt over see unde over sand, de mach dre lakene snyder bynnen beslotener dore, sunder he ne scal de elne benedden ses grote nicht geven.“ Immerhin aber war hier sowohl der Ort des Verkaufs, als auch die Menge und der Preis der Ware einer solchen Beschränkung unterlegen, daß der eigentliche Wandhandel stets den Zunftgenossen gewahrt blieb.

Von einer Durchbrechung des Zunftzwanges hat der Rat in Oldenburg nie Gebrauch gemacht. Später unter der Obrigkeit der Grafen erfolgte eine solche häufiger, vor allem durch Einsetzung von Freimeistern.¹⁾ Eine Durchbrechung aber auch bedeutet das Mandat vom 10. März 1681 (vergl. Kap. I S. 207), das die Zünfte zwingt, alle Handwerker der Dämme und der Mühlenstraße ohne jegliche Gebührenentrichtung in ihr Amt aufzunehmen.

¹⁾ Großh. Haus- u. Zentralarchiv, vergl. Dok. d. Graffsch. D., St. L. v. 2. Mai 1659 u. 15. April 1663.



Drittes Kapitel.

Die Organisation der Zünfte.

1. Die Aufnahme in das Amt.

Wir endeten im vorigen Kapitel mit dem Zunftzwang; mit seinem unentbehrlichsten Korrelat. der Annahmepflicht, möchte ich den ersten Abschnitt dieses neuen Kapitels beginnen.

Dem freien Verein kann überlassen werden, wen er aufnehmen will; die Zwangszunft war verpflichtet, neue Mitglieder zu den festgesetzten Bedingungen aufzunehmen. Ausdrückliche Bestimmungen in dieser Hinsicht sind selten, weil diese Pflicht selbstverständlich erschien.¹⁾

„We er ward hier hebben wil, de schall dat ampt winnen vor einer halven Bremer marck, viff schware vor den groten, alß do Bremen genge undt gebe sint“ (Schneider, Urk. Nr. 14). Wer sein Handwerk in Oldenburg ausüben will, so heißt es daher bloß, der soll das Amt für eine halbe Bremer Mark, den Groten mit 5 Schwaren berechnet, wie in Bremen üblich, erwerben. Weitere Erfordernisse werden auch von den anderen Zünften nicht gestellt. Daß der Neueintretende sein Handwerk versteht, wird überall vorausgesetzt, und nur die Schuhmacher (Urk. Nr. 16) fügen eine hierauf bezügliche Bemerkung hinzu: „We egen werck bynnen Oldenborch hebben will unde scho maken kann, de schal dat ampt winnen.“

Wir stehen eben noch in den ersten Anfängen der Handwerkerbewegung. Das Handwerk selbst war primitiv und unvollkommen. Man kannte in ihm noch keine Kompliziertheiten, die gelernt sein wollten, über deren Kennen und Können man sich ausweisen mußte. Und die Träger dieses Handwerks, in ihrer Gesamtheit die unterste Stufe der Bevölkerung innerhalb der mittelalterlichen Stadt ausmachend, sie kannten in dieser Zeit ebensowenig in sich gesellschaftliche Unterschiede, die es dem einen oder andern unmöglich machten, ihren Vereinen anzugehören. Die eigenen, in ihnen selbst schlummern den Fähigkeiten und die Macht des neuen genossenschaftlichen

¹⁾ v. Voetsch a. a. O., Einl. S. 69.



Einungsgedankens erkennend, suchen sie vereint sich diesen zu Nutzen zu machen und geben jedem, der in ihren Stand eintritt, Gelegenheit, sich ihrer Organisation anzuschließen.

Im Laufe der Zeit änderten sich die Dinge. Aus dem gemeinen, armen Handwerkerarbeiter ward der fleißige, wohlthutende Bürgermann, aus der ehemals untersten Gesellschaftsschicht jener neue arbeitsfreudige und wohlhabende Mittelstand des 15. Jahrhunderts, dank der straffen, erzieherischen Zunftorganisation.

So schnell aber die Arbeit in diesen Schichten zu Ansehen gelangte, so langsam nur vermochte sie ihre Anerkennung in dem oberen Teile der Bevölkerung durchzusetzen. Das Kriegshandwerk galt hier immer noch für das rühmlichste und ehrenhafteste. Der Gedanke, die Arbeit gebühre nur dem Sklaven und Hörigen, lebte noch in allen Gemütern, und es ist nicht zu verwundern, wenn die Zünfte jener Tage auch in den freien Handwerkern nur die Angehörigen der arbeitenden, also der unehelichen und unfreien, Bevölkerungsklasse erblickten. Um so mehr aber war der nach Anerkennung strebende Handwerkerstand darauf bedacht, seinen Stand unbescholten und rein zu halten. Wir finden denn auch in dieser Zeit die meisten hierauf sich beziehenden Vorschriften, zuerst in der Schmiedeordnung vom Jahre 1473, Art. 12 (Urk. Nr. 13): „Diejenige, so sich in diß amt begeben wollen, sollen von ehrbahrlichen amts- undt gildewürdiger zunft undt herkunft, echt undt geboren sein, auch davon glaubwürdigen schein undt beweisthumb führen undt darstellen.“ Die Schneider beliebten im Jahre 1539 (Urk. Nr. 15,21): „dat se na düssen dage niemand in er ampt annehmen willen, he sy fry, echt und recht gebahren, dartho schall he nine sife hebben, de em mogen schadelicken syn, beede binnen edder buhten siner limpe und ehre. Queme dar baven brefe, so schall he dat ampt quit wesen. Dck schall he sine frye brefe bringen, da den ampte inne nögen.“ Die Schuhmacher 1573 (Urk. Nr. 21): „Also das feihne uneheliche kinder, man ohder frauens'persohnen, undt auch niemandes, die zwischen ehelichen leuchten gebahren, das schuemacher ampt binnen Oldenburgh winnen, gebrauchen, besizen ohder darzu gelaßen soll wehrden, undt soll auch kein frembder solch ampt besizen ohder gebrauchen, er habe dan vor erste den raht-



manne unde amptzwerckmeistern seinen echten undt ehelichen gebuhrt siegel undt briefe dargewieset undt vorgebracht.“ Endlich verlangen auch die Kramer 1599 (Urf. Nr. 7): „wen ein außlendischer, so kein burger findt were, daß ampt begerte und darumb anhalten wurde, der soll vorhin von seiner obrigkeit, darunter er geboren, seiner freien und ehelichen geburt genugsamb schein und beweiß vorbringen.“

Allgemein wurde also gefordert, daß der junge Zunftgenosse echt und recht d. h. nicht unehelich oder als Kind unehrllicher¹⁾ Eltern geboren war, daß er, wie auch seine Vorfahren, sich freier Herkunft erfreuen durften und ein unbescholtenes, makellofes Leben geführt hatten. Interessant zu beachten ist auch die Art, wie der Nachweis über den Besitz der gestellten Erfordernisse zu erbringen war. Er läßt uns so recht deutlich den Eifer und die Gewissenhaftigkeit erkennen, mit der auf die strenge Tunehaltung der Bedingungen gehalten wurde: die einfache Versicherung oder eidliche Aussage des fremden Meisters über seine Abstammung genügte nicht mehr, regelmäßig wird die Vorlegung schriftlicher Beweisurkunden verlangt! Doch erinnern wir uns, sagt Böhmert,²⁾ des langen Ringens der Handwerker, sich aus Verachtung zu Ansehen emporzuarbeiten, und die ängstliche Besorgtheit um Erhaltung der Standesehre wird uns begreiflich.

Hand in Hand mit der sozialen Steigerung des Handwerkerstandes ging ein Wachsen der allgemeinen Lebens- und vor allem der verfeinerten Luxusansprüche. Das machte dann eine Teilung der großen Berufe, also Spezialisierung auf der einen, ein Verfeinern der Arbeit, also Kompliziertheit der einzelnen Handwerke, auf der andern Seite, notwendig. Vor allem diese Kompliziertheit aber bedingte eine größere Kenntnis und Fertigkeit, die nur erworben werden konnte durch eine längere, fest normierte Lehrzeit. Sie und

¹⁾ Als unehrllich galten nach L. Schauenburg, Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im 16. und 17. Jahrhundert (Jahrbuch XIII von 1905): fahrende Leute, also Spielleute und solche, die um Geld für Schwache beim Zweikampf eintraten, Henker und deren Knechte, Schinder und Abdecker.

²⁾ Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremer Schusterzunft). Leipzig 1862.



auch die Nachweisführung der erworbenen Tüchtigkeit werden jetzt gleichfalls geregelt. Eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit, die man nachweisen mußte, um als Meister aufgenommen zu werden, finden wir bei den Kramern (Urf. Nr. 7), es heißt dort: niemand soll zum Amte zugelassen werden, „er habe denn seine lehre funf jhar ausgehalten, und bringe deßen genugsamb schein und beweiß vor“. Die Barbieri verlangen 1584 (Urf. Nr. 3) den Nachweis der Kenntnisse durch ein Meisterstück aus dem Gebiete ihres eigentlichen Berufs und aus dem der medizinischen Praxis. Ebenso fordern die Schmiede 1473 (Urf. Nr. 13, Art. 12), daß derjenige, der ins Amt eintreten will, „mit schmieden an probation und meister stücken, unstraflich soll machen können, wie sollget.“ Und es werden in den nächsten Artikeln die Aufgaben gestellt, die ein jeder in seinem spezialisierten Beruf innerhalb des Schmiedeamtes zu lösen hat. Wir sehen hier übrigens in typischer Weise die Teilung, wie sie sich in dem großen Berufe der Schmiede vollzogen hatte; es werden erwähnt Grob- und Kleinschmiede, Büchsenmacher, Messermacher, Rotgießer und Kupferschmiede; außerdem gehörten zum Amte noch die Uhrmacher.

Neben diesen beiden Erfordernissen, makellose Abstammung und Kenntnis des Handwerks, war ferner der Besitz des Bürgerrechts eine unerläßliche Notwendigkeit. Wir finden das zwar in unsern Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt, doch war dies ein allgemein gültiger mittelalterlicher Grundsatz, der bei uns wie überall anders durchgeführt war.¹⁾ Aus der Bürgereigenschaft folgte eine Reihe von Verpflichtungen der Stadt gegenüber, denen somit auch

¹⁾ Wir verweisen auf den Wortlaut des weiter unten angeführten Citates aus der Schmiedeurkunde von 1473, der erkennen läßt, daß das Nammen Bürgerpflicht war.

Im Jahre 1627 wurden die Werkmeister des Schmiedeamtes bestraft, weil sie einen zum Amtsbruder angenommen hatten, ehe er noch das Bürgerrecht besaß; vergl. Strackerjans Nachlaß, Akte: Gewerbe im allgemeinen. 3. Bfg. d. Großh. Haus- und Zentralarchiv. Endlich in Bremen wurde der Besitz des Bürgerrechts verlangt (Böhmert a. a. O.), für die oldenburgischen Zünfte aber war das Bremer Recht maßgebend, soweit nicht Änderungen in einzelnen Punkten getroffen waren; da dies hier nicht der Fall war, so ergäbe sich also auch aus dieser Ableitung die Notwendigkeit des Besitzes für den oldenburgischen Zünftler.



die Ämter nachzukommen hatten. Es gehört hierher die Pflicht zur Wache und Stadtverteidigung, daher im Schuhmacheramtsbrief von 1386 (Urf. Nr. 16): „Ock schal de genen, de dat ampte wint, dem ampte tho der stadt behofft ein gut arm borst holden, de wile eme des lustet; wan em des nicht lenger lustet, so schal dat jo tho der stadt behofft bi dem ampte bliven“, und ferner die Verpflichtung zum Rammen und Deichen.¹⁾ Die Schmiede sagen 1473 (Urf. Nr. 13, Art. 23): „Wenn daß amt an borgerwercke zum rammen vertagt ist, so soll entweder ein jeder amtsman, der zu hauß ist, persönlich selbst dabey erscheinen, oder, da er gleich zu hauße und nicht wol auf ist, so sol er einen starken man in seine stete schicken, bey der amptes bruche“. Die Schneider (Urf. Nr. 15, 15) sind 1480 dahin übereingekommen, daß, wenn sie deichen oder rammen müssen, eine Amtsfrau davon befreit sein sollte.

Wollte nun ein Handwerker in das Amt eintreten, und genügte er all jenen Anforderungen, so mußte er das Amt „esschen“ (sonst auch „muthen“ genannt), d. h. er mußte auf einer Morgensprache um seine Aufnahme nachsuchen und dazu den versammelten Amtsgenossen eine Tonne Bier, die sogenannte „eischeltonne“ geben: „und wen he dat ampt esschet, so schal he dem ampte gheven ene tunne bers.“²⁾ Wenn es sich zutrüge, sagt das Kramerprivileg von 1599 (Urf. Nr. 7), daß ein Fremder und ein Amtskind zugleich das Amt esschen wolten und eine Morgensprache bekehrten, so soll das Amtskind dem Fremden vorgezogen werden.

Der endgiltige Eintritt in das Amt aber war noch von einer Abgabe abhängig gemacht. So verlangten die Bäcker,³⁾ Schneider⁴⁾ und Schuhmacher⁵⁾ $\frac{1}{2}$ Bremer Mark, die Schmiede⁶⁾ und Gewandschneider⁷⁾ 1 Bremer Mark, wovon dem Rat der Stadt und den Werkmeistern der betreffenden Ämter je die Hälfte zufiel. Die Kramer hatten keinen bestimmt festgesetzten Betrag; sie sagen: wer das Krameramt gebrauchen wolle, der soll dem Amte „zur be-

¹⁾ Gemeint ist hier wohl das Rammen auf den Festungswällen und das Eindeichen der Hunte.

²⁾ Urf. Nr. 10.

³⁾ Urf. Nr. 1.

⁴⁾ Urf. Nr. 14.

⁵⁾ Urf. Nr. 16.

⁶⁾ Urf. Nr. 12.

⁷⁾ Urf. Nr. 4.



kendneß, wie imgleichen nach vermuegen und gelegenheit der personen, der gebuer erkennen und abfinden.“¹⁾ Außer dieser Geldabgabe mußte der neue Amtsgenosse ein Kost geben, die oft bis ins einzelne vorgeschrieben war. So verlangten die Schmiede²⁾ neben „enen guden schinken und eyne gute braden tho winkope und einen schworen schyllinck tho bere“ noch „ene koste, und gheben en vher gude richte und ene bremer tunnen vul gudes Oldenburger beres.“ Die Schneider³⁾ forderten „ene kost, alse setelich und wantlich is.“ Erhöhen aber 1480⁴⁾ ihre Ansprüche auf „vullenkamende kost, dree richte, de unsträflich sind, bottern und käse, so sich dat gehört, und eine tunne bremer beers.“ Die Schuhmacher⁵⁾ waren zufrieden mit „schinken unde braden, brodt unde ber“. Dagegen mußte der junge Schlachter⁶⁾ für seine Amtsgenossen „de furring allene staen unde de lucht und dat broth unde botter, kesse, koken, appel, notte uth doen, unde dat solt“. Die Gewandschneider⁷⁾ wollen nur einen Schinken, einen „potharst“⁸⁾ und eine Tonne Bremer Bier. Die Kramer,⁹⁾ Bäcker¹⁰⁾ und Barbieri¹¹⁾ endlich stellen keine besonderen Ansprüche, sie verlangen nur „eine Kost“.

Die Höhe des Eintrittsgeldes war den damaligen Verhältnissen angepaßt, auch in Bremen finden wir ähnliche Sätze. Später nahm man, wie überall, Erhöhungen der baren Abgaben vor. So verlangen die Schneider 1480¹²⁾ „einen orde (d. i. ein Viertel) van einem gulden“ und die Schmiede 1473¹³⁾ von Fremden neben allen sonstigen Abgaben 24 Reichstaler; war der Fremde jedoch verheiratet, und hatte er Weib und Kind, so mußte er sogar 30 Reichstaler geben.

Über den Eintritt des Lehrlings in die Zunft kann nur sehr wenig gesagt werden. Eine Bestimmung bei den Schneidern aus

1) Urf. Nr. 7.

2) Urf. Nr. 12.

3) Urf. Nr. 14.

4) Urf. Nr. 15,14.

5) Urf. Nr. 16.

6) Urf. Nr. 10.

7) Urf. Nr. 4.

8) Ein noch heute im Münsterlande bekanntes Fleischgericht, es ähnelt unjerm Ragout.

9) Urf. Nr. 7.

10) Urf. Nr. 2,5.

11) Urf. Nr. 3.

12) Urf. Nr. 15,14.

13) Urf. Nr. 13, Art. 9, 38 u. 39.



dem Jahre 1539 (Urf. Nr. 15,23) sagt, daß der Amtsmeister, wollte er einen Lehrlingen annehmen, diesen zuerst den Werkmeistern bringen sollte, um zu erfahren, ob er diesen auch „bevollig und bequemlich“ sei. Die Werkmeister wollten bei dieser Vorstellung wohl besonders sehen, ob der Junge auch kräftig und gesund war und sich für ihr Handwerk eignete. Weiter mußte dieser natürlich wie jeder andere frei, echt und recht geboren und unbescholten sein. Eine Abgabe an die Zunftkasse brauchte er nicht zu geben, und auch sonst war die Aufnahme formlos.

2. Die Mitgliedschaft.

Nachdem wir so die Aufnahme in das Amt kennen gelernt haben, wollen wir uns nunmehr der Mitgliedschaft selbst zuwenden.

Es wurde schon zum Beginn des zweiten Kapitels darauf hingewiesen, daß es im Wesen der Zunft liegt, daß sie nicht allein den Zunftgenossen selbst, und auch ihn vielleicht nur soweit, als er eben Handwerksmeister war, ergriff, sondern daß sie den ganzen Menschen mit allem, was ihn umgab, seiner Familie und seinem ganzen Hausstande, umfaßte. Daraus ergibt sich schon unmittelbar eine Scheidung der gesamten Mitgliedschaft in jene zwei großen Gruppen der Voll- und der Schutzgenossen.

Von den ersteren braucht an dieser Stelle weniger gesagt zu werden. Ihre Rechte und Pflichten sind in fast allen übrigen Kapiteln dieser Arbeit Gegenstand der Erörterung. Nur wenige Dinge, die das Wesen ihrer Mitgliedschaft näher kennzeichnen, mögen hier folgen. Was zunächst die Zahl der Vollgenossen bei den einzelnen Ämtern anlangt, so war diese unbeschränkt; nur das Barbieramt hatte eine feste Meisterzahl von höchstens fünf vorgeschrieben. Eine Vermehrung war nicht statthaft, wenigstens nicht ohne besonderes Privileg vom Grafen und Rat. Die Beschränkung der Meisterzahl folgte aus der Sonderstellung, die das Barbieramt in Oldenburg einnahm, und ist grundverschieden von jener aus Konkurrenzfurcht und Selbstinteresse hervorgehenden Beschränkung der Mitgliederzahl in späteren Jahrhunderten. Noch eine Eigentümlichkeit finden wir bei den Barbieren. Die Meister mußten nämlich sämtlich sich durch einen Eid verpflichten, jährlich alle

Blutrießungen, die vorkamen, dem gräflichen Richter anzuzeigen, damit dieser die Strafen festsetzen konnte. Sie waren also zugleich eine Art Sittenpolizei. — Auch der Verlust der Mitgliedschaft bedarf der Erwähnung. Kam es vor, daß ein Amtmann sein Handwerk ein ganzes Jahr lang nicht ausübte, weil er vielleicht verreist war, so mußte er, wollte er seinen Beruf wieder aufnehmen, dem Amte dieselben Abgaben an Geld und Schmaus noch einmal entrichten, gleichwie wenn er das Amt neu gewönne.

Innerhalb der Gruppe der Vollgenossen nun finden wir die Gliederung nach Werkmeistern, Schaffern und Boten in jeder Urkunde genannt. Ein Unterschied in den Rechten dieser drei besteht nicht; sie haben alle gleichwiegende Stimmen. Von den Werkmeistern wird später noch die Rede sein; Schaffer sind die gewöhnlichen Amtmeister, von denen der Jüngste in der Regel die Verpflichtung zum Botendienst hatte. „Auch der unser ampt winnet, der soll ein jahr bohde sein, all fehme dahr 3 oder 4 in einem jahr, so soll ein jeder ja ein jahr bohde sein, biß auf den letzten, der soll so lange bleiben, biß das dahr einer kompt, der ihue fuhrlösing kriegt, das wehre so lange, alß es wehret“, so verlangen die Schuhmacher 1516 (Urk. Nr. 19). Bei den Schneidern 1480 (Urk. Nr. 15,16) dauerte die Botenzeit nur $\frac{1}{2}$ Jahr; bei den Kramern (Urk. Nr. 7) dagegen mußten die Fremden, die ins Amt eintraten, solange Bote sein, bis ein anderer Fremder nach ihnen das Amt gewann. Dem Boten lag es ob, den Amtsgenossen Befehle der Werkmeister, Aufforderungen zur Mitfolge bei Beerdigungen und dergleichen zu überbringen, er hatte Bruchgelder einzusammeln und eventl. Pfändungen vorzunehmen, auf den geselligen Zusammenkünften das Bier zu verschenken usw. Eine Bezahlung seiner Dienste war nicht üblich, doch war andererseits die Gewährung von geringen Gefällen als Entschädigung für die Versäumung seines Berufes nicht selten (vergl. Knochenhauer-Urkunde von ca. 1500, Urk. Nr. 10).

Eine weit andere Stellung als die der Vollgenossen nimmt die zweite Gruppe der Mitglieder, die Schutzgenossen, innerhalb der Zunft ein. Da sind zunächst die Kinder der Amtsangehörigen. Auf Söhne und Töchter erben die Gerechtfame des Amtes fort, doch auch sie müssen, wollen sie dieselben ausüben, dem Amte eine



Vergütung geben. Was aber die Höhe dieser Abgaben angeht, so betragen sie kaum mehr als die Hälfte derjenigen Fremder, wie uns eine kurze Zusammenstellung zeigen wird. Es gaben die Söhne der Bäcker (1534) einen „hemkeman“ Bier und eine Kost, die der Schneider (1480) eine Tonne Bremer Bier und $\frac{1}{2}$ Bremer Mark. Auch die Amtskinder der Knochenhauer (um 1500) brauchten nicht ein so reichliches Mahl zu geben wie Fremde, dagegen stand ihnen die Verpflichtung zu, beim „esschen“ alleine das Amtsbier zu brauen. Für Gewandschneidersöhne (1451), wenn sie in die Gesellschaft eintraten, genügte die Spende von einer Tonne Bremer Biers. Wollte sich ein Amtssohn oder -tochter der Schmiede (1473) im Amte verheiraten und selbständig werden, so mußte der Sohn zunächst sein Meisterstück aufweisen und dann neben den Eßscheltonnen, für Amtskost und Bier 12 Reichstaler in die Lade geben; denselben Betrag hatte auch die Tochter zu entrichten. — Es wurde also ein geborenes Anrecht auf das Meisteramt des Vaters statuiert.¹⁾ Es nimmt uns daher nicht wunder, daß auch solchen Kindern, denen der Vater früh starb, gegen eine geringere Vergütung die Gerechtfame ihres Amtes erhalten blieben (vergl. Urk. Nr. 15,8).

Es gehören weiter zu den Schutzgenossen die Witwen. „Frauwens personen, so zum witwen stande geraten, sollen so wol ein frey ambt haben, alleß die manßpersonen, ohn einige inrede“, heißt es in der Schmiedeurkunde von 1473 (Urk. Nr. 13, Art. 22). Die Witwen konnten also das Handwerk weiter ausüben. Es wurden ihnen sogar Erleichterungen zugestanden. So befreien die Bäcker sie vom Botenamte,²⁾ die Schneider von der Verpflichtung zum Rammen und Deichen an Bürgerwerken,³⁾ so erlauben ihnen diese sogar, sich einen tüchtigen Gesellen zu Hilfe zu nehmen, bis ihre Kinder erwachsen und selbst den Beruf ausüben können.⁴⁾ Auch die Wiederverheiratung stand der Witwe zu. Die Frau des verstorbenen Schneiders mußte sich in ihrer Wahl jedoch auf einen Schneider oder Wandscherer beschränken. Der Erwählte erhielt gegen Zahlung der gewöhnlichen Abgaben das Amt, mußte aber, wie alle, Bote sein (Urk. Nr. 15,11). Heiratete die Witwe eines

¹⁾ Eckart a. a. O. S. 21.

²⁾ Urk. Nr. 2,9.

³⁾ Urk. Nr. 15,15.

⁴⁾ Urk. Nr. 15,24.

Schmiedeamtmannes einen Gesellen, mit dem das Amt zufrieden war, so mußte derselbe vor Schließung der Ehe sein Meisterstück machen, erlangte damit aber Befreiung von der vorgeschriebenen 3 jährigen Gesellenzeit (Urf. Nr. 13, Art. 30). Die Schlachterswitwe mußte bei Wiederverheiratung dieselbe Gebühr entrichten, wie ein Amtskind, das das Amt ausüben will (Urf. Nr. 10 p. 1). Auch die Barbierswitwe konnte zum Besten ihrer Kinder das Amt halten; verheiratete sie sich jedoch wieder, so sollte der Mann erst sein Meisterstück machen und darauf dem Amt eine Kost geben (Urf. Nr. 3). Wollte die Barbierswitwe das Amt verkaufen, so mußte sie von den Meistern die Erlaubnis haben; derjenige, der es kaufte, mußte die Meisterstücke machen und dem Amte einen Schmaus geben (das.).

Als dritte und letzte Gruppe sind endlich zu den Schutzgenossen noch zu zählen die Hilfspersonen des Meisters, die Gesellen und Lehrlinge. Zu genauerer Beurteilung ihrer Stellung innerhalb der Zunft, vor allem auch in der älteren Zeit, fehlt es an genügenden Nachrichten. Noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war eine Trennung in Gesellen und Lehrlinge augenscheinlich nicht durchgeführt, da bis dahin alle Urkunden nur von „Knechten“ sprechen. Im weiteren Verlaufe schied sich zwar das Lehrlingstum immer schärfer vom Gesellentum ab, zur völligen Ausbildung eines eigentlichen Lehrlings- und Gesellenwesens mit all seinen Institutionen — feste Lehrzeit und -geld, Wandersplicht und Meisterstück — jedoch, kam es bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts noch nicht. Vereinzelt nur tritt auch gegen Ende dieser Periode bereits Fixierung der Lehrzeit und des Meisterstücks in den Rollen auf, hervorgerufen aus dem Bestreben, diesen für die Heranbildung tüchtiger Handwerker mit guten technischen und sittlichen Grundlagen so außerordentlich wichtigen Einrichtungen feste Formen zu geben. Zweifels- ohne bestanden nämlich bis dahin einzelne ähnliche Bräuche — Lehr- und Gesellenzeit, Ausweis über die Befähigung zum Handwerk vor Aufnahme als Meister — gewohnheitsrechtlich; mangelnde Beobachtung, vielleicht gar gröbliche Verletzung dieses Rechts, verbunden mit einer mehr und mehr steigenden Erkenntnis seiner Wichtigkeit werden sicherlich zu dem Schritte der vereinzelt Fixierungen geführt haben, ebenso wie auch die weitere Ausgestaltung



des Lehr- und Vorbereitungsweſens in der folgenden Periode, zunächſt jenen Überlegungen entsprang, bis dann endlich auch die wahrlich eine der wirksamſten Handhaben der Zunftgenossen wurde, ihren egoiſtiſchen Interellen zu dienen, die dann ſo ſchnell die Erſtarrung, den Verfall und endlich Untergang der ganzen Zunftorganisation herbeiführten. —

Verſuchen wir nunmehr, ſoweit das bei dem ſpärlichen Material möglich, uns ein Bild zu machen von dem Verhältnis der Lehrlingen und Geſellen zu ihrem Meiſter. Von der Aufnahme des Lehrlings in das Amt wurde bereits an anderer Stelle geſprochen: ¹⁾ wir ſahen, daß er freier, ehelicher und guter Herkunft ſein mußte. Daſſelbe gilt natürlich nicht minder von den Geſellen. Was die Lehrzeit anbelangt, ſo iſt uns von ihrer Dauer bei den einzelnen Zünften wenig überliefert. Die Schneider verlangten zwei Jahre; ²⁾ es dürfte dieſer Zeitraum auch für andere Ämter in Betracht kommen, da er dem der Zünfte anderer Städte mit ähnlichen Verhältniſſen entſprach. Eine längere Lehrzeit haben, wie überall anders, die Kramer, ſie ſchreiben fünf Jahre vor. ³⁾ Ebenſo unklar bleibt uns die Frage, wie lange der Geſelle arbeiten muß, um ſich zum Meiſteramte melden zu können. Nur bei den Schmieden läßt ſich eine Wartezeit von drei Jahren nachweiſen, die edoch wegfiel, wenn der Geſelle eine Witwe oder Tochter eines Meiſters heimführte. ⁴⁾ Um als Kramer Meiſterrechte zu erwerben, genügten die bereits erwähnten fünf Lehrjahre allein ohne weitere Geſellenzeit. Mit der Annahme treten Lehrlingen und Geſellen in das Haus des Meiſters ein. Sie eſſen, trinken und wohnen bei ihm, hatten ſich alſo der Hausordnung zu unterwerfen. Sie waren ferner dem Meiſter zu Gehorſam, Fleiß ⁵⁾ und Treue verpflichtet. Auf der andern Seite aber hatte auch der Meiſter die Pflicht, ihnen gute Koſt und Logis zu gewähren, den Lehrling eine gewiſſenhafte Ausbildung, den Geſellen angemessene Arbeit ⁶⁾ und Lohn zu geben. Damit auch der Meiſter ein Interelle daran hatte, ſeinen Schützlingen den Aufenthalt in ſeinem Hauſe erträglich zu machen, war die Beſtimmung getroffen,

¹⁾ Oben S. 235 u. 236.

²⁾ Urk. Nr. 15, 22.

³⁾ Urk. Nr. 7.

⁴⁾ Urk. Nr. 13, Art. 30 u. 32.

⁵⁾ Urk. Nr. 15, 9; Nr. 18.

⁶⁾ Urk. Nr. 13, Art. 27; Nr. 18.



daß derjenige Meister, dem ein Junge während der Lehrzeit fortließ, vor Ablauf der zwei Jahre keinen Ersatz dafür annehmen durfte.¹⁾ Hatte ein Lehrling seine Lehre mit Zufriedenheit des Meisters beendet, so trat er — so weit zu sehen, ohne besondere Formalitäten — in den Gesellenstand über. Wollte ein Geselle aber, nachdem er die etwa vorgeschriebene Wartezeit überstanden, sich ums Meisteramt bewerben, so mußte er zunächst sich über den Besitz aller dazu nötigen Erfordernisse²⁾ ausweisen und darauf sein Meisterstück³⁾ machen. Zur Anfertigung desselben war bisweilen dem Kandidaten eine Frist — meist 14 Tage — gesetzt;⁴⁾ nie durfte ein Stück fertiggestellt werden, das bereits von einem Amtsmann begonnen war.⁵⁾ Die Kontrolle während der Arbeit wurde von allen Amtsgenossen, den Werkmeistern sowohl als auch den Schaffern und Boten, ausgeübt.⁶⁾ Wurde dann das Meisterstück unsträflich befunden, so stand dem Prüfling das Amt offen, und im Kreise seiner neuen Amtsbrüder und deren Frauen feierte er nun bei einem prächtigen Mahle seine Aufnahme als Meister.

3. Der Zunftvorstand.

Die Verwaltung des Amtes lag den Werkmeistern ob, von denen stets zwei — diese Zahl kehrt überall regelmäßig wieder — jeder Zunft vorstanden. Ihre Einsetzung erfolgte, wie wir bereits im II. Kapitel ausführlich darlegten, bei den gemeinen Handwerksämtern aus der Mitte der Amtsgenossen durch den Rat auf ein Jahr, während sie bei den Kramern und vermutlich auch den Gewandschneidern durch Selbstwahl erfolgte, und dieses Amt bei den Barbieren in bestimmter Reihenfolge unter den Meistern umging. Die jungen Werkmeister mußten auf die Privilegien ihres Amtes schwören und sich der Stadt gegenüber zur Treue und Schweigsamkeit über alle Stadtgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorstand etwa erfahren würden, verpflichten.⁷⁾ Die Form,

¹⁾ Urf. Nr. 15, 22.

²⁾ Vergl. oben S. 230 ff. *

³⁾ Diese Forderung eines Meisterstücks findet sich in unserer Periode nur bei den Barbieren (Urf. Nr. 3) und Schmieden (Urf. Nr. 13, Art. 12 bis 20 u. 30 bis 32).

⁴⁾ Urf. Nr. 13, Art. 15 u. 19. ⁵⁾ Urf. Nr. 13, Art. 20.

⁶⁾ Urf. Nr. 13, Art. 31.

⁷⁾ Urf. Nr. 1; Nr. 14; Nr. 16.



in der der Eid geleistet wurde, ist uns nicht erhalten geblieben, doch fanden wir in dem ältesten Stadtbuch von Oldenburg¹⁾ eine Formel, die vermutlich im Jahre 1719 in dasselbe eingetragen wurde, und die ihrer Form nach von der ursprünglich in Gebrauch gewesenem nicht weit abweichen dürfte, wenn auch das Schweigebot fehlt. Sie ist überschrieben mit:

„Stadtgeschworenen auch amtswerckmeister aydt“

und lautet:

„Ich N. N. gelobe und schwere hiermit zu Gott und seinen heyligen wohrt, daß nachdem ich anheute von e. e. rath zum werckmeister des hiesigen N. N. amts erwehlet, ich nicht allein der stadt und bürgerchaft ein getreuer, aufrichtiger und fleißiger geschworne sein, alles was zu solcher bedienung erfordert wirdt, gebühlich mit beobachten, sondern auch dem N. N. amte, als einem fleißigen und aufrichtigen werckmeister eignet und gebühret, vorstehen und deßen bestes suchen wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heyliges wohrt“.

Bei den Kramern²⁾ und Schmieden³⁾ war dem neu gewählten Werkmeister der sogenannte „Werkmeisterschmaus“ auferlegt; doch ließ man ihm im Schmiedeamt damit bis Johanni (24. Juni) Zeit, wenn er gleich bei der Wahl nicht dazu kommen konnte.

Die Tätigkeit des Werkmeisters im Amte war sehr vielseitig. Er mußte die Versammlungen der Zunftgenossen einberufen und den Vorsitz übernehmen; er mußte über Einnahmen und Ausgaben Buch führen⁴⁾ und am Ende des Jahres Rechnung ablegen,⁵⁾ sowie die Aufnahme neuer Mitglieder und sonstige wichtige Vorkommnisse ins Zunftbuch eintragen.⁶⁾ Er mußte weiter die Zunftkasse, die Briefe und Ordnungen in Verwahrung halten⁷⁾ und dafür sorgen, daß die Bestimmungen der letzteren unter den Genossen genügend bekannt waren, sie daher auf den Versammlungen eventuell vorlesen.⁸⁾ Endlich hatte er die Produktion der Amtsgenossen zu

¹⁾ Stadtarchiv.

²⁾ Urk. Nr. 7.

³⁾ Urk. Nr. 13 Art. 33.

⁴⁾ Urk. Nr. 13 Art. 35.

⁵⁾ Urk. Nr. 13 Art. 34.

⁶⁾ Urk. Nr. 13 Art. 35.

⁷⁾ Urk. Nr. 13 Art. 35, Nr. 6.

⁸⁾ Urk. Nr. 13 Art. 36.



kontrollieren und schlechte Arbeit zu brüchen,¹⁾ wie auch den Gesellen bei der Anfertigung seines Meisterstücks zu beaufsichtigen.²⁾ Für den Krameramtsmeister kam dazu noch die Pflicht zur jährlich zweimaligen Prüfung der Gewichte und zur Überwachung der fremden Kramer während der Freimärkte hinsichtlich der Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen gewerblichen Bestimmungen.³⁾

Die Entschädigung, welche die Werkmeister für diese gewiß mühevoll und zeitraubende Tätigkeit bezogen, war gering. Normalerweise floß ihnen die Hälfte von allen Eintritts- und Strafgebern ihres Amtes zu,⁴⁾ daß aber diese Beträge nicht hoch gewesen sein dürften und eine befriedigende Vergütung für die vielseitige und mühevoll Tätigkeit kaum zu sein vermochten, beweist das Verbot gegen die Nichtannahme des Werkmeisteramtes,⁵⁾ welches erkennen läßt, daß eine Ablehnung dieses Amtes — zweifelsohne aus dem angezogenen Grunde⁶⁾ — nichts gar zu Seltenes war.

Neben den Werkmeistern traten bei den Schmieden gegen Ende des 15. Jahrhunderts die sogenannten „Olderleute“ in den Urkunden auf.⁷⁾ Wie in sehr vielen Städten unseres Vaterlandes neben die Werkmeister die Gesamtheit der gewesenen Meister als besondere Behörde trat,⁸⁾ so scheint auch auf Oldenburg ein Reflex dieser Bewegung gefallen zu sein, wieweil diese Änderung in der Grundverfassung hier nie durchzudringen vermochte. Eine Prüfung all der Bestimmungen nämlich, in denen die Olderleute erwähnt werden, zeigt deutlich, daß ihre Mitwirkung mehr beratender Natur war, daß sie einer wirklichen aktiven Beteiligung an der Zunftregierung dagegen fern standen. Im ganzen wird die Sache so gelegen haben: man schätzte die Erfahrungen der ehemaligen Werkmeister, die ja mit den Zunftangelegenheiten vertraut waren, und holte auch gelegentlich ihren Rat, besonders wenn es

¹⁾ Urk. Nr. 16.

²⁾ Urk. Nr. 13 Art. 31.

³⁾ Urk. Nr. 7.

⁴⁾ Urk. Nr. 1, 12, 14 u. 16.

⁵⁾ Urk. Nr. 7.

⁶⁾ Vergl. Kap. II, S. 224, Fußnote . 1

⁷⁾ Urk. Nr. 13 Art. 3 bis 5, 31.

⁸⁾ Vergl. v. Loeßch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. Bd. 1. Bonn 1907.



sich um Streitfälle handelte, ein; daß man sie nun bei Niederschrift bestimmter Willküren, zu deren Festsetzung ihre Mitwirkung in Anspruch genommen war, und bei Aufzählung der Teilnehmer an Versammlungen besonders erwähnte, darf uns bei der patriarchalischen Gesinnung jener Zeit nicht wunder nehmen.

Den Werkmeistern eines Amtes zugeordnet waren die Ratleute oder „Morgensprachsherren“: „und willet den wardmeesteren einen readtman uth unsen rade tho schippen, de midt den wardmeesteren weth und mechtich wesen schal, tho donde und latende in den warde“ (Schmiede 1383). Wie sonst, machten auch hier die Gewandschneider, Kramer und Barbierer eine Ausnahme; sie besaßen keine Morgensprachsherren. Der geringe Einfluß der fünf Barbiermeister wird ihre Beaufsichtigung entbehrlich gemacht haben; in den beiden anderen Ämtern aber fehlten sie wohl deshalb, weil, wie bereits früher erwähnt, Mitglieder aus beiden Zünften im Rate saßen, die dann auf den Versammlungen ihres Amtes den Rat vertraten. Ursprünglich hatte jedes Amt nur einen Ratmann, früher oder später aber, je nach dem Tempo der Entwicklung des betreffenden Amtes, wurde ihre Zahl auf zwei und drei erhöht, bis wir endlich am Ausgang des Mittelalters diese letzte Zahl „drei“ bei allen Ämtern, sofern sie eben überhaupt Morgensprachsherren hatten, finden. Ihre Ernennung erfolgte auf Lebensdauer,¹⁾ doch war naturgemäß die Zugehörigkeit zum Amte mit der Ratmannseigenschaft aufs engste verknüpft. Es war die Aufgabe der zugeordneten Ratleute, sich um alle Zunftangelegenheiten zu kümmern, vor allem darauf zu achten, daß die Ämter ihre politischen Bestrebungen nicht zu weit ausdehnten. Daher war ihre Anwesenheit bei Morgensprachen und, wo immer sonst Beschlüsse gefaßt wurden, notwendig.²⁾ Außerdem aber stand ihnen zu, die Interessen ihrer Ämter im Stadtrat zu vertreten, sowie bei der Prüfung der Herkunftsausweise fremder Meisterkandidaten³⁾ und beim Zunftgericht mitzuwirken.

¹⁾ Denn trotz des spärlichen Materials — wir sind, da keine Listen vorhanden, auf die in den wenigen Beliebungen angeführten Namen angewiesen — lassen sich Amtsperioden von ungleich langer Dauer (bis zu 5 Jahren) feststellen.

²⁾ Urf. Nr. 1, 12, 14 und 16.

³⁾ Urf. Nr. 21.



Wir wollen nicht verfehlen an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß wir in Oldenburg die Morgensprachsherren früher finden als in Bremen, obgleich doch die Zünfte unserer Stadt nach dem Vorbilde der Bremer sich ausbildeten. Bezüglich der Aufklärung dieser gewiß interessanten Beobachtung aber verweisen wir auf unsere Darlegungen im Kapitel I Seite 200.

4. Die Morgensprachen.

Das höchste Organ der Zünfte war, wie das dem Wesen der Genossenschaften entspricht, die Versammlung aller Vollgenossen. Diese Versammlungen — weil sie am Morgen stattfanden „Morgensprachen“ genannt — durften nur mit Erlaubnis des dem betreffenden Amte zugeordneten Ratmannes abgehalten werden: „ock en scholen de werckmesteren nynerleye morgensproke offte willefore don, id en sy mit des radmannes vulbord die wi daro tho setten.“¹⁾ Wann das aber geschah, lassen uns die Urkunden zunächst nicht erkennen. Im 14. und 15. Jahrhundert scheinen sie im allgemeinen nur nach Bedarf einberufen worden zu sein. Erst das Jahr 1569 bringt uns eine Notiz bei den Bäckern (Urf. Nr. 2,8), daß die Morgensprache gehalten werden soll „up den dingstag offte wittwecken, als mit unsen rathluden dar tho kamen konen, und na verlob des bers.“ Es zeigt sich hier zum ersten und für unsere Periode einzigen Mal eine Regelmäßigkeit: am Dienstag oder Mittwoch, je wie es den Ratsmitgliedern paßte, nach Jubilate,²⁾ augenscheinlich jeden Jahres, findet die Morgensprache statt.

Die Tätigkeit dieser Versammlung ist sehr verschiedener Art. Als Aufnahmebehörde nahm sie die Bewerbungen um Gewinnung des Amtes entgegen und vollzog, nach stattgehabter Prüfung aller Vorbedingungen, die Aufnahme neuer Mitglieder. Auch die Einsetzung ihrer Vorstände, sofern dabei den Ämtern überhaupt ein Einfluß zustand,³⁾ geschah in Gegenwart der Versammlung. Ebenso

¹⁾ Urf. Nr. 1; ähnlich Nr. 12; 14 u. 16.

²⁾ Mit „verlob des bers“ ist zweifelsohne das regelmäßig auf Jubilate (3. Sonntag nach Ostern) bei allen Ämtern stattfindende „Brauen des Amtsbiers“ gemeint.

³⁾ Bei den Gewandschneidern, Framern und Barbieren.



regelte sich das ganze Kassen- und Rechnungswesen auf derselben; nicht nur, daß ein großer Teil der Beiträge und Straf gelder entrichtet wurden, die Werkmeister legten auch der Gesamtheit der Vollgenossen Rechenschaftsberichte ab, und diese entschied über die Verwendung des Zunftvermögens. Daneben war es allgemein üblich, auf den Morgensprachen die Rollen zu verlesen, damit den Mitgliedern die einzelnen Artikel wiederum ins Gedächtnis zurückgerufen würden.¹⁾ Ungleich wichtiger noch war das Recht der Versammlung, unter Mitwirkung des Rates jederzeit die bestehenden Rollen durch Beschlüsse ergänzen und ändern zu können.²⁾ Endlich dürfen nicht zu erwähnen vergessen werden die Befugnisse, die der Gesamtheit der Vollgenossen zustanden, sobald es sich darum handelte, die eigenen Interessen zu vertreten. Es ist leicht verständlich, daß in dieser Hinsicht die Selbständigkeit der Zünfte in Oldenburg, als einer trotz ihrer Privilegien stark unter gräflichem Einfluß stehenden Stadt, die es zudem nie zu besonderer wirtschaftlicher Blüte und politischer Bedeutung brachte, eine weit beschränktere sein mußte, als in den großen Reichsstädten. Es blieb auch stets die den Zünften überwiesene polizeiliche Straf gewalt und Gerichtsbarkeit, durch die Mitwirkung der Morgensprachsherren,³⁾ unter der Kontrolle des Rates. Immerhin aber waren sie bedeutend genug, um auf den Versammlungen eine wichtige Rolle zu spielen.

Da bis jetzt nicht Gelegenheit war, im Zusammenhang von der den Zünften in dieser Hinsicht überlassenen Autonomie zu sprechen, so mag hier eine kurze Skizzierung angebracht sein.

Polizeilich und gerichtlich — diese Unterscheidung sprachen wir schon oben aus — schritten die Zünfte gegen solche Bestrebungen ein, die ihren Interessen entgegen liefen; polizeilich, indem sie auf die Befolgung der bestehenden Ordnungen sahen und nötigenfalls Strafen verhängten, gerichtlich, indem sie die richterliche Funktion des Urteilsfallens übernahmen. War ersteres auf die Vereinsstraf gewalt zurückzuführen, so ist letzteres als ein Schiedsgerichtsverfahren aufzufassen.⁴⁾

¹⁾ Vergl. oben S. 243.

²⁾ Hf. Nr. 1; 12; 14 u. 16.

³⁾ Vergl. oben S. 245.

⁴⁾ v. Loeßch a. a. O.



Fragen wir uns nun, welche Vergehen und Streitigkeiten der Kompetenz der Zünfte unterstanden. Da war zunächst die große Gruppe derjenigen Fälle, welche die Vergehen der Vollgenossen betrafen. Sei es, daß sie Bezug aufs Gewerbe hatten, sei es, daß sie Verstöße gegen die gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Pflichten waren, immer hatten die Amtsgenossen ihre Klagen bei ihrer Zunft anhängig zu machen; „in gemeinen Amtssachen“ die öffentliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, war dem Amtsmann bei Verlust des Amtes verboten (Urf. Nr. 13,5). Daneben dann gehörten auch vor das Zunftgericht diejenigen Streitigkeiten, die zwischen Voll- und Schutzgenossen, der Hauptsache nach Meister auf der einen, Gesellen und Lehrlinge auf der anderen Seite, oder unter den Schutzgenossen selbst ausbrachen. Endlich waren bisweilen selbst unzünftige oder einem andern Amte angehörende Personen verpflichtet, vor dem Forum der Zünfte zu erscheinen, gegen deren Rechte sie verstießen. So haben wir bereits gesehen, daß einzelne Korporationen Verstöße gegen den Zunftzwang selbst ahndeten.¹⁾

Stand nun den Ämtern in all diesen Fällen allein die Entscheidung zu, oder gab es noch einen Beschwerdeweg? — Klare Auskunft geben uns hierüber die Urkunden nicht. Aus den ganzen Verhältnissen Oldenburgs in dieser Hinsicht — vor allem der beschränkten Selbständigkeit und der Unsicherheit der Zunftgerichtsbarkeit — dürfen wir jedoch entnehmen, daß, wie wir bereits oben betonten, das Zunftgerichtsverfahren lediglich ein Schiedsgerichtsverfahren war, daß also, wenn eine Einigung der streitenden Parteien nicht zu erzielen war, oder auch nur eine derselben sich mit dem gefällten Urteil nicht zufrieden gab, eine endgültige Entscheidung stets der öffentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten war.

Sehen wir uns endlich die den Ämtern zu Gebote stehenden Strafmittel an. Sie waren meistens Vermögensstrafen — bestimmte Quanten Bier, Wachs, auch wohl Geld, ebenso die Einziehung der straffälligen Produkte — die sich in ihrer Höhe nach der Schwere des Vergehens richteten. Als höchsten Bruch mußten die Knochen-

¹⁾ Vergl. Kap. II, S. f. 228.



hauer geben (Urf. Nr. 11): 3 Tonnen Bier dem Ratmann, 2 Tonnen dem Werkmeister und jedem Amtmann eine Tonne Bier. Härter noch und schwerer zu ertragen war zeitweises Entziehen der Handwerksgerechtigkeit oder gar dauernder Ausschluß aus dem Amte. — Von der Frage, wer die aus Brüchen einkommenden Gelder genoß, war bereits an verschiedenen Orten zu sprechen Gelegenheit.¹⁾ Regelmäßig flossen sie je zur Hälfte dem Räte und den Werkmeistern des betreffenden Amtes zu.²⁾ Im Knochenhaueramte wurden dagegen die kleinen Gefälle, bis zu einem „krumstert“ (d. i. 2 Bremer Schwarzen), dem Boten überlassen, während die größeren dem ganzen Amte zukamen. Die Verwendung der übrigen Strafeinkünfte ist uns gleichfalls bekannt. Wurde das Bier von den Amtsgenossen gemeinsam vertrunken, so diente das Wachs religiösen Zwecken auf den Altären und bei Prozessionen.

Viertes Kapitel.

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Zünfte.

Bergegenwärtigen wir uns zunächst einmal den Inhalt der vorhergehenden Kapitel. Wir lernten den ganzen Zunftorganismus Oldenburgs kennen in seiner Stellung im städtischen Gemeinwesen; wir sahen ihn weiter in seinen Verhältnissen zur Obrigkeit und untersuchten endlich seinen inneren Aufbau. Ganz unwillkürlich drängt sich uns jetzt die Frage auf: was bedeutet denn diese Organisation, worin und nach welchen Seiten hin äußert sie ihre Tätigkeit? — Wir wollen versuchen, davon in diesem Kapitel ein Bild zu zeichnen.

1. Die sozialen Ziele der Ämter.

Wir hatten bereits häufiger Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Zünfte allen gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder dienten. Kein Wunder aber, daß sie, da bei Gewerbetreibenden —

¹⁾ Vergl. Kap. II und III.

²⁾ Urf. Nr. 1; Nr. 12; Nr. 14; Nr. 16; in der Gewandschneidergesellschaft (Urf. Nr. 4) kam der Bruch halb dem Räte und halb dem Amte zu.



und die Zünfte waren Vereinigungen der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahestehenden Gewerbetreibenden¹⁾ — die gleichartigen gewerblichen Interessen alle andern überwogen, ihre Tätigkeit mehr und mehr auf das wirtschaftliche Gebiet konzentrierte. Immerhin waren es hauptsächlich religiöse und gesellige Ziele, die bei den Zünften am frühesten hervortraten, und die auch das ganze Mittelalter hindurch ihre Bedeutung nicht einbüßten. Wollen wir daher die Funktionen der Zünfte alle kennen lernen, so sind wir genötigt, auch diese letzteren einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Die enge Verbindung der Zunft mit der Kirche äußerten sich vor allem in der Heiligung der Sonn- und Festtage,²⁾ dann weiter in der Sorge für das Seelgerät,³⁾ in der Unterhaltung von Kerzen auf den Altären⁴⁾ und der Abbrennung derselben an hohen Feiertagen, in der Stiftung von Seelenmessen, der Veranstaltung von Vigilien und Gottesdiensten,⁵⁾ in der Teilnahme an Prozessionen und anderem mehr. Nicht weniger wohl entsprangen die wohlthätigen Veranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Zunftangehörigen sowie sonstiger Stadtarmen⁶⁾ u., religiösen Motiven.

Einen religiösen Charakter endlich trugen auch die Gebräuche bei Beerdigungen von Amtsgenossen.⁷⁾ Starb einer aus der Zunft, so war es im allgemeinen feste Regel, daß die sämtlichen Amtsbrüder und Frauen dem Toten das letzte Geleit gaben. Die vier jüngsten Meister trugen die Leiche, und nichts, auch nicht ansteckende Krankheit oder Seuche des Verstorbenen, vermochte ihn davon zu befreien. Das Fernbleiben bei Beerdigungen wurde den Amtsangehörigen nur bei ernster Verhinderung entschuldigt, man rügte es sonst mit besonderen Strafen.

¹⁾ Vergl. Kap. II.

²⁾ Urk. Nr. 8; Nr. 15,1; Nr. 18.

³⁾ Urk. Nr. 20.

⁴⁾ Urk. Nr. 16; ebenso werden auch die in Entrichtung bestimmter Quanten Wachs bestehenden Strafen der Bäcker (Urk. Nr. 2, 3) und Schneider (Urk. Nr. 15, 1) diesen Zwecken gedient haben.

⁵⁾ Urk. Nr. 17.

⁶⁾ Urk. Nr. 2, 10; Nr. 9, 5; Nr. 13 Art. 37.

⁷⁾ Urk. Nr. 2, 4; Nr. 9, 2; Nr. 11; Nr. 15, 13; Nr. 18.



Einen nicht weniger wichtigen erzieherischen Einfluß, als ihn die enge Verknüpfung der Zunft mit der Kirche zu geben vermochte, übte auch der freundschaftliche Verkehr der Amtsgenossen untereinander auf den einzelnen aus, während ihrerseits die geselligen Zusammenkünfte das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Amtsbrüdern anregten und stärkten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Zünfte sich auch diese Seite des Lebens besonders angelegen sein ließen. Geselliges Beisammensein schloß sich den Zunftberatungen von selbst an. Daneben aber veranstalteten die Zünfte festliche Versammlungen, von denen am bekanntesten die Meister- und Werkmeisterschmäuse, sowie das sich regelmäßig alle Jahre wiederholende „Brauen des Amtsbieres“ waren. Das Brauen fand sich bei fast allen Zünften und geschah in der Regel auf Jubilate (3. Sonntag nach Ostern). Die Reihe zum Brauen ging unter den Meistern um, neue Mitglieder sprangen in die Reihe ein.¹⁾

Glückliche Besitzer von Gildehäusern, in denen die Zusammenkünfte sonst abgehalten wurden, scheinen die Zünfte Oldenburgs nicht gewesen zu sein. Das braucht uns dagegen nicht so sehr in Verwunderung zu setzen, da selbst in Münster, mit dem doch Oldenburg in gewerblicher Hinsicht nicht im entferntesten einen Vergleich auszuhalten im Stande wäre, nur 3 Zünfte ein eigenes Haus hatten, während noch ein weiteres im gemeinschaftlichen Besitz dreier anderer Zünfte war.²⁾ Man half sich bei uns deshalb wohl gelegentlich damit, daß beim Brauen derjenige Meister, dem das Brauen oblag, sein Haus zur Verfügung stellte,³⁾ es mochten aber auch Trinkstuben, die man, wie das sonst öfters vorkommt, in Herbergen mietete, diesen Zwecken gedient haben.⁴⁾

¹⁾ Bei anderen Ämtern brauchte nicht einer allein die Unkosten zu tragen, sondern es steuerten alle Meister zu deren Deckung bei, vergl. Urk. Nr. 6, 2; Nr. 13, 25.

²⁾ Vergl. Krumbholz, M., Die Gewerbe der Stadt Münster bis 1661. Leipzig 1898. Einleitung S. 165 f.

³⁾ Vergl. Amtsbuch der Bäcker im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Manuskripte. Daß man jedoch auch für geschäftliche Zusammenkünfte die geeigneten Häuser von Amtsgenossen benutzte, zeigt die Bäcker-Urkunde von 1534 (Urk. Nr. 2) in ihrem Eingang.

⁴⁾ So wurde auch der „Schütting“ in der Schüttingstraße von den oldenburgischen Kaufleuten und Handwerkern als Versammlungslokal benutzt.



Auf den gefelligen Zusammenkünften war natürlich der Hauptzweck die gegenseitige Belustigung. Ohne reichlichen Genuß geistiger Getränke aber scheint selbst damals eine solche nicht möglich gewesen zu sein. Bezeichnend für die unverwüstliche Zechlust der Zeit ist, daß die Sühne für Verfehlungen gegen Sitte und Ordnung oft in Bezahlung von so und soviel Tonnen Bier bestand, das man dann gemeinschaftlich austrank.¹⁾ Allzu oft freilich mochten unliebsame Störungen die Geselligkeit in den Versammlungen unterbrochen haben. Denn auch der biedere Handwerksmeister war zu sehr Kind seiner Zeit, als daß er sich nicht, wenn reichlicher Genuß von Bier sein Gemüt erhitzt hatte, zum Fluchen, Schimpfen und Hühnen hinreißen ließ.²⁾ Solchen Ausschreitungen aber wirkten eine große Anzahl Vorschriften entgegen, die auf anständiges Benehmen und geziemenden Anstand der Genossen hielten. So war unmäßiges Essen und Trinken und das gegenseitige Nötigen dazu, das Vergießen von Bier, so daß man es nicht mehr mit einem Fuße bedecken konnte,³⁾ das Wetten⁴⁾ und Spielen verboten. Auch das Mahnen um Schulden, weil daraus meist Zank und Unlust entstand,⁵⁾ war untersagt. Besonders ehrerbietiges Verhalten wurden den Amtsgenossen ihren Morgenprachsherren und Werkmeistern gegenüber eingeschärft.⁶⁾ So durfte z. B. niemand, selbst die Werkmeister nicht, von der Versammlung gehen, solange ein Rathsherr noch anwesend war; ging dieser aber, so mußte er nach Hause begleitet werden. Die Schaffer durften sich nicht vor Fortgang der Werkmeister entfernen. Der Bote wiederum, der ja, wie wir wissen, bei der Herrichtung des Mahls und beim Verschicken des Bieres behilflich sein mußte, und endlich diejenigen Amtsgenossen, die vor dem allgemeinen Aufbruch die Versammlung verlassen wollten, bedurften hierzu die Erlaubnis des Meisters, der das Mahl oder das Gelage gab, bezw. anrichtete.

Bevor wir nun zur Besprechung der wirtschaftlichen Bedeutung der Zünfte übergehen, sei an dieser Stelle noch ein Blick geworfen auf die Beteiligung der Ämter am Staatsleben.

¹⁾ Eckert a. a. O. S. 20.

²⁾ Urk. Nr. 6,3; Nr. 7; Nr. 11; Nr. 18; Nr. 15,12.

³⁾ Urk. Nr. 18.

⁴⁾ Urk. Nr. 2, 7.

⁵⁾ Urk. Nr. 18.

⁶⁾ Urk. Nr. 10.



Es liegt auf der Hand, daß in einer Stadt wie Oldenburg¹⁾ von den Ämtern die Förderung der politischen Interessen ihrer Mitglieder nur recht wenig gepflegt werden konnte. Deshalb ist auch ihr Einfluß auf die Stadtverwaltung über ein immerhin bescheidenes Maß nicht hinausgekommen. Abgesehen von den vornehmern Gesellschaften der Gewandschneider, Kramer- und Schiffer, deren Mitglieder, wie wir bereits wissen, im Räte vertreten waren, erscheint es zweifelhaft, ob auch die gemeinen Handwerkerzünfte Ratfähigkeit besaßen. Eine Beschwerde des Stadtrates gegen den Grafen Konrad,²⁾ wahrscheinlich aus dem Jahre 1383, nennt zwar als ihren Mitratmann „Gherken den Scroder“, es dürfte aber immerhin fraglich sein, ob dieser Ratmann von Beruf wirklich Schneider war. Erst eine Publikation aus dem Jahre 1694³⁾ sagt, daß neben Kaufleuten und Handelsleuten auch andere tüchtige Leute ehrbarer Profession, gelehrte und ungelehrte, zu Ratmännern genommen werden sollten. Andererseits mochte den Zünften nicht allzuviel daran gelegen sein, Sitz und Stimme im Rat zu erlangen, da sie von ihm, wegen seiner beschränkten Autonomie und großen Selbstsucht,⁴⁾ nicht viel, vor allem nicht im späteren Mittelalter, erwarten konnten. Ein Zusammengehen mit dem Grafen schien viel vorteilhafter, zumal dieser stets bereit war, sie unter seine Fittiche zu nehmen, wenn es galt, sie vor Übergriffen des Rates zu schützen. Denn wenn auch der Graf mit seiner Macht den Rat stets in Schach zu halten vermochte und daher sein Wille am letzten Ende immer der ausschlaggebende war bei der Durchführung seiner Bestrebungen, der Stadt die ihr ehemals verliehenen Rechte mehr und mehr zu entziehen,⁵⁾ und den daraus folgenden häufigen Streitigkeiten, vermochte er sehr wohl den Vorteil zu schätzen, die Ämter — und damit den bedeutendsten Teil der Stadtbevölkerung

¹⁾ Vergl. Kap. III.

²⁾ Original im Stadtarchiv, Magistrat, Urkunden.

³⁾ Corp. Const. Old. VI S. 82.

⁴⁾ Denn viel eher war der Rat geneigt, seinen Einfluß den Ämtern gegenüber geltend, sie also von sich abhängig zu machen, als ihnen größere Freiheiten zu geben.

⁵⁾ Vergl. Kap. II.



— auf seiner Seite zu haben. So wurde es den Zünften leicht, stets Schutz und Erfüllung ihrer Wünsche zu erlangen. Und gerade dieser Umstand war es, der Oldenburg vor Zunftunruhen und Aufständen, dem Schicksal fast jeder deutschen Stadt, bewahrte. Sicherlich trug auch die strenge Überwachung der Ämter durch die Morgensprachsherren das ihre dazu bei, aber diese allein hätte nie vermocht, wenn einmal die Notwendigkeit und besonders die Bedingungen eines Aufstandes vorgelegen hätten, Ruhe zu halten, das zeigt uns deutlich die Geschichte mancher anderen Stadt. Die Bedingungen aber lagen, ebenso wie auch die Notwendigkeit (s. oben), bei uns nicht vor. In demselben Maße nämlich, als es den Ämtern gelang, auf friedlichem Wege zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen zu kommen, unterblieb auch ihre militärische Organisierung. Vielleicht auch förderte die Erkenntnis diese Vernachlässigung, daß sie mit ihrer kleinen Schar nichts hätten ausrichten können gegen die übermächtigen Lehnsleute und Ministerialen der Grafen, die selbst einstmals die Kraft der Bremer Zünfte gebrochen hatten.¹⁾

Hatte man den gemeinen Handwerkern die Teilnahme an der Leitung der Stadtgeschichte wohl versagt, so war doch in manchen Angelegenheiten ihre Mitwirkung, wie überhaupt die der ganzen Bürgerschaft, nicht zu entbehren. Die Vertretung der Ämter übernehmen regelmäßig die Werkmeister, die sogenannten „Geschworenen“.²⁾ Der Werkmeistereid schloß, wie wir uns erinnern wollen,³⁾ die Verpflichtung zur aufrichtigen und gebührenden Ausfüllung auch dieses Nebenamtes mit ein.

Endlich, um nicht unvollkommen zu sein, ist noch zu erwähnen die Tätigkeit der Ämter beim Gericht. — Gleichwie der Vogt in Bremen, so führt J. Gryphiander in seinem uns schon bekannten historischen Bericht von dem Niedergericht zu Bremen und Oldenburg aus, von den umstehenden Bürgern gewisse Urteilsruener erwählt,

¹⁾ Vergl. Kap. I.

²⁾ Großh. Haus- und Zentralarchiv, Grasschaft Oldenburg, Kollegiatstift St. Lamberti, 1500, März 12. In der Resolution vom 21. Januar 1587, Original und Landesjachen, werden 10 „Geschworene der Ämter“ genannt.

³⁾ Kap. III.



so läßt auch der oldenburgische Richter zu den Gerichtstagen gewisse Ämter befehlen und wählt aus ihnen etliche Urteilsnemer aus, die sich dann zusammen besprachen und ein Urteil aufstellten. Später wurde diese Einrichtung aus verschiedenen Gründen abgeschafft, nachdem auch die Ämter sich selbst darüber beschwert hatten, daß sie durch die starke Inanspruchnahme an den Gerichtstagen ihre Arbeit zu Hause versäumen müßten. Verschiedene Urkunden über Sitzungen des gräflichen Richters¹⁾ zeigen uns, daß die Werkmeister²⁾ der Schmiede-, Knochenhauer-, Schneider- und Schuhmacherämter als „umbstendere“ fungierten.

2. Die wirtschaftlichen Ziele der Ämter.

Wenden wir uns nunmehr endlich den das Zunftwesen vornehmlich charakterisierenden wirtschaftlichen Bestrebungen zu. — In den Rollen der Ämter finden wir eine große Anzahl Vorschriften, deren Aufgabe es offenbar ist, einen harmonischen Interessenausgleich der Produzenten und Konsumenten herbeizuführen. Was für eine Bewandnis hatte es mit ihnen?

Das Ideal mittelalterlicher Wirtschaftsverfassung war, ein jedes der Mitglieder einer Zunft hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes und des daraus folgenden Gewinnes dem andern gleichzustellen. Wollten die Zünfte dieses Ideal auch nur annähernd verwirklichen, so bedurfte es einer Menge Vorschriften, die dem Egoismus des einzelnen im Interesse aller Mitglieder nicht unerhebliche Beschränkungen auferlegten. Dieser Sorge für die Produzenten stand gegenüber die Sorge für die Konsumenten, die auf Güte und Billigkeit der Produkte hielt.

Wir betrachten zunächst die Gruppe derjenigen Maßregeln, denen die Sorge für die Produzenten das Gepräge gab.

Es war, wie wir sahen, Aufgabe der Zünfte, jedem ihrer Mitglieder ein gleiches, standesgemäßes Auskommen zu sichern.

¹⁾ Großh. Haus- und Zentralarchiv, Landessachen, Orig. und 1562, März 25; 1563, März 31 und April 3.

²⁾ Auch der Bericht Gryphianders dürfte wohl so zu verstehen sein, daß nicht alle Mitglieder, sondern nur die Werkmeister der Ämter zu den Gerichtssitzungen befohlen wurden.

Um das zu erreichen, mußten sie eine Gleichheit der Produktion bei allen ihren Meistern, d. h. Ausschaltung jeder freien Kraftentfaltung, zu erstreben suchen.

Die Grundlage bildeten die Produktionskosten: nur wenn alle Meister eines Amtes unter gleichen Bedingungen arbeiten, d. h. zu gleichen Preisen Rohmaterial und Arbeitskräfte beziehen konnten, dann war es möglich, durch Regulierung des Produktionsquantums und des Absatzes der Erzeugnisse jedes einzelnen, den Erwerb untereinander wenigstens annähernd¹⁾ gleichzustellen. — Hinsichtlich des Bezugs des zu verarbeitenden Materials bediente sich die Zunft daher nicht selten des gemeinschaftlichen Einkaufs zur Weiterveräußerung an die Mitglieder. So die Schmiede (Urk. Nr. 13, Art. 11) „Was dem gelde anlangt so in die Lade kumbt, davon soll zu gelegener Zeit, wa: eissen undt kohlen vohle kumpt, die notturst gekauft und zu gelegener zeit unter die amptsleute vertheilet undt umb die gebuer außgethaen werden.“ Doch wo der genossenschaftliche Bezug fehlte, da gab es andere Bestimmungen, die denselben Zweck verfolgten. Das Knochenhaueramt (Urk. Nr. 11) machte es seinen Mitgliedern zur Pflicht, den Werkmeister zu benachrichtigen, wenn größere Mengen Schafe zum Verkauf in die Stadt getrieben wurden, damit dieser dann das Amt zusammenrufen und sämtlichen Meistern von dem Angebot Mitteilung machen konnte. Nur wenn nicht mehr als 4 Schafe angeboten wurden, durfte sie jeder ohne Anmeldung kaufen. Eine ähnliche Bestimmung finden wir bei den

¹⁾ Denn wohl nie gelang es, dies vollkommen zu erreichen, wie uns auch die Fürsorge der Zünfte für arme Amtsgenossen (vergl. oben S. 249) bekundet. Krankheit und sonstige Unfälle waren unberechenbare Faktoren, die stets große Verschiedenheiten unter den Meistern eines Amtes hervorriefen. Aber auch alle Bestrebungen nach Gleichstellung in der Produktion und im Absatz vermochten nichts Vollständiges zu schaffen; denn rief die Verschiedenheit des Fleißes der einzelnen Meister Verschiedenheiten der Produktionsquanten hervor, die sich nicht ausgleichen ließen, so war andererseits im Handwerk die Eigenart der Arbeit des Meisters mit ungleich größerer Wichtigkeit als das bei der heutigen maschinellen Produktion der Fall ist, für den Absatz bestimmend; und bei aller Regelung dieses letzteren, bei aller Berechtigung auf ihr bestimmtes Absatzgebiet durften und konnten die Zünfte nicht so weit gehen, jedem einzelnen Konsumenten vorzuschreiben, bei welchem Meister er seine Einkäufe zu besorgen hatte.



Schmieden (Urf. Nr. 13 Art. 21); es sollen nämlich, wenn es im Amte an Eisen gebrach, sämtliche Meister die Bestände der Kaufleute aufkaufen und untereinander teilen. Hatte aber ein Amtsmann ohne seines Amtes Wissen einen Kauf an Eisen, Stahl, Kohlen und dergleichen gemacht, so mußte er denselben gleichfalls mit seinen Amtsbrüdern zum Selbstkostenpreis teilen (daf. Art. 6). Waren diese Vorschriften danach angetan, allen Genossen den Einkauf zu gleichen Preisen zu ermöglichen, so wirkten andere einer unrechtmäßigen Verteuerung der Rohstoffe durch gegenseitiges Überbieten beim Einkauf entgegen. „Ock wer dat sake, dat dar quemen twe amtesmenne up enen kop, dar schollen se alle lyve na to syn, sheghe dar enen hynder an, dat schal he beteren myt ener tunnen bers, we dat breke (Urf. Nr. 11; ähnlich Nr. 9). Andererseits aber war auch vorgesehen, daß ein Amtsmann sich nicht auf unredliche Weise zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen sein Material verschaffte. Daher durften die Knochenhauer (Urf. Nr. 11) nicht schon auf den Straßen vor der Stadt von dem Vieh, das zum Verkauf nach Oldenburg getrieben wurde, auswählen und sich aneignen; deshalb war es auch den Schmieden (Urf. Nr. 13 Art. 29) untersagt, Eisen oder Stahl zu kaufen, von dem sie wußten, daß es unrecht erworben war. — Aber nicht nur die Preise für Rohstoffe, sondern auch für Arbeitskräfte beeinflussen die Produktionskosten. Über die Höhe der Löhne, die den Gesellen gezahlt wurden, erfahren wir nichts Bestimmtes.¹⁾ Es war aber ein von den Zünften allgemein durchgeführter mittelalterlicher Grundsatz, daß alle Amtsgenossen gleiche Löhne zahlten. Und daß dieser Grundsatz auch in Oldenburg galt, lassen selbst unsere fargen Vorschriften deutlich erkennen.

War mit der Gleichheit der Produktionskosten die Grundlage allgemein gleicher Produktion gegeben, so ließ sich nunmehr die Regelung des Produktionsquantums leicht durchführen. Da gab es zunächst Vorschriften, die Gleichheit in der Zahl der Hilfskräfte der einzelnen Meister herbeizuführen bestrebt waren. Die Schuhmacher (Urf. Nr. 18) durften in ihrer Werkstatt nicht mehr als 1 Knecht und 1 Jungen, und für „innen und außen zu arbeiten“

¹⁾ Vergl. jedoch die in Urf. Nr. 15,9 und Nr. 18 vorgeschriebenen Lohnabzüge, die zu machen sind, wenn der Knecht seine Arbeit versäumte.



nicht mehr als 2 Knechte halten. Dem Knochenhauer (Urk. Nr. 11) war ein „kumpan“, wenn der ein Amtsmann war, erlaubt,¹⁾ und wenn dieser erkrankte durfte er sich einen Knecht halten. Sollten solche Vorschriften Wirkung haben, so durfte kein Meister seinem Amtsbruder Knechte und Lehrlingen abwendig machen.²⁾ Oft genug mochte dem biedereren Handwerker diese Beschränkung der Zahl seiner Gefellen und Lehrlinge lästig geworden sein, und daß er um Auswege nicht verlegen war diesem Übel abzuhelfen, beweisen Bestimmungen dieser Art. Den Schneidern (Urk. Nr. 15, 18 u. 19) war verboten, Frauen und Mägden ihr Handwerk zu lehren und bei sich arbeiten zu lassen, es seien denn ihre Ehefrauen oder Töchter. Das Knochenhaueramt (Urk. Nr. 11) jedoch verbietet selbst den Ehefrauen das Schlachten von Vieh. — Neben der Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte war gewiß auch der Grad ihrer Ausnützung von großem Einfluß auf die Produktionsmenge. Daher finden wir bei den einzelnen Ämtern eine feste Regelung der Feier- und Arbeitstage. An Sonntagen und den vier hohen Kirchenfesten war die Arbeit ganz verboten,³⁾ an anderen Festtagen wieder nur während des Gottesdienstes;⁴⁾ und wir dürfen annehmen, daß auch an den Werktagen die Arbeitszeit fest normiert war. — Die durchgreifendste Maßregel endlich zur Erreichung gleichen Produktionsquantums war die Beschränkung des Rohstoffeinkaufs auf eine bestimmte Menge. Das Bestreben, ihren Mitgliedern gleichen Anteil an den in der Stadt vorhandenen Rohmaterialien zu gewähren, war allen Zünften eigen.⁵⁾ Eine Fixierung

¹⁾ Zweifelsohne pflegten also schon damals, wie sich das in kleineren Städten unseres Landes bis auf den heutigen Tag erhalten hat, stets zwei Amtsmeister zusammen zu schlachten; neben der gegenseitigen Unterstützung bei der Arbeit mochte vor allem das Bestreben nach schnellerem Absatz die Veranlassung dazu gegeben haben, um sich damit die Möglichkeit zu schaffen, stets im Besitz frischen Fleisches zu sein.

²⁾ Urk. Nr. 13 Art. 28; Nr. 15,5; Nr. 18.

³⁾ Urk. Nr. 15,1; Nr. 8.

⁴⁾ Urk. Nr. 18.

⁵⁾ Denn die Aufgabe der oben auf Seite 255 f. angeführten Bestimmungen war es nicht allein, allen Mitgliedern den Einkauf der Rohstoffe zu gleichen Preisen zu ermöglichen, sondern auch ihnen möglichst gleiche Quantitäten desselben zuzuführen.



des zu verarbeitenden Rohstoffquantums aber haben nur einige wenige Ämter. Die Schuhmacher (Urk. Nr. 18) schreiben vor, daß kein Meister pro Jahr mehr als 4 Fuder Lohe beziehen darf, und die Schlächter (Urk. Nr. 11) gestatten einem jeden Amtsmann nur 3 Hauskoven und nie einen größeren Ankauf von Vieh, als diese 3 Koven zu bergen vermögen.

Aber nicht allein Gleichheit der Produktionskosten und des Quantums genügte, sollte das von den Ämtern angestrebte Ziel erreicht werden, es mußte vielmehr noch Gleichstellung der Meister im Absatz ihrer Erzeugnisse hinzukommen. Ort und Zeit des Verkaufs bildeten hierbei zwei Hauptfaktoren. Nachrichten darüber, welche Räume als Verkaufslotale dienten, sind uns nur sehr spärlich überkommen. Von den Bäckern wissen wir, daß sie „auf ihren Fenstern“, d. h. aus den Läden in ihren Häusern verkauften. „Wetho Oldenburg becker heten wil, de schal stedes broet uppe syneme vinstere hebben. Nyn becker schal mhere brodes bakem, dan he uppe synen vinstere vorkopen wille“ (Urk. Nr. 1). Den Knochenhauern war der Verkauf, wie es scheint, auch außerhalb ihres Hauses gestattet, nur sinniges Fleisch durfte er lediglich im Hause abgeben, er mußte es aber, damit jeder sah, daß es nicht gut war, auf ein weißes Laken legen (Urk. Nr. 11). Die Gewandschneider überliefern uns eine Bestimmung, nach der andere Bürger, die vom Ausland Gewand mitbrachten, dieses nur innerhalb ihres Hauses verkaufen durften. Ob jedoch daraus geschlossen werden kann, daß die Gewandschneider selbst außerhalb verkauften, abgesehen von den Märkten, dürfte zweifelhaft erscheinen. Aus der gemachten Einschränkung geht hervor, daß zur Zeit der freien Jahrmärkte bezüglich des Verkaufsortes größere Freiheiten bestanden. Die Kramer und Gewandschneider schlugen dann ihre Buden auf und verkauften daraus.¹⁾ Es war zudem mit der Freiheit des Marktes stets die Freiheit zum Hausieren verbunden.²⁾ Daneben brachte der Markt auch anderen Gewerben größere Verkaufsgelegenheit; so durften z. B. die Bäcker 4 Tage des Marktes gebrauchen (Urk. Nr. 1).

¹⁾ Urk. Nr. 7 und 4.

²⁾ Vergl. Strackerjans Nachlaß, Märkte. Zur Verfg. d. Großh. Haus- u. Zentralarchivs.



— Auch die Zeit des Verkaufs war geregelt. Wir hatten bereits Gelegenheit von der Sonn- und Feiertagsruhe der Schuster, Kramer usw. zu sprechen. Aber auch der Verkauf besonderer Waren war bisweilen nur zu bestimmten Jahreszeiten gestattet; es durften die Bäcker keine „Semmel“ eher als Sonnabend vor Palm backen (Urk. Nr. 2,11).

Zu all diesen Vorschriften gesellten sich noch eine Anzahl anderer, die, ähnlich wie wir das schon beim Einkauf der Rohmaterialien sahen, dazu bestimmt waren, beim Verkauf ihrer Erzeugnisse die Konkurrenz unter den einzelnen Amtsgenossen auszuschließen. Daher war es verboten, seinem Amtsbruder die Kunden zu entziehen oder in die verdingte Arbeit zu fallen; ¹⁾ deshalb war es auch untersagt, die eigene Arbeit in übermäßiger Weise zu empfehlen und zu loben oder von der des andern gering zu sprechen. ²⁾

Der Sorge für die Produzenten stellten wir gegenüber die Sorge für die Konsumenten, indem wir darunter alle auf Güte und Billigkeit der Produkte gerichteten Bestimmungen zusammenfaßten. Was war es nun zunächst aber, das den Zünften als eine Organisation von Produzenten, jene Sorge für die Konsumenten eingab?

Dem vielfach angeführten ethischen Momente, daß die Handwerker damit ihre Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen, welches ihnen das Recht auf Arbeit gewährte, erkannten und genügten, wollen wir nicht zu große Bedeutung beimessen, angesichts vieler Zeugnisse rücksichtslosen Eigennuzes sowohl der einzelnen Handwerker als auch der Zünfte. ³⁾ Dagegen stimmen wir Keutgen voll bei, wenn er am angeführten Orte annimmt, daß erst nach einer langen Erziehung durch den Rat und unter stetem Druck die Handwerker in ihrer Arbeit ein Amt zu öffentlichem Besten sahen, und sich so dazu verstanden, einander selbst Vorschriften zu geben, die, im Interesse der Konsumenten, die gute und billige Arbeit aller Amtsgenossen garantierten. Es läßt sich in unseren Urkunden klar erkennen, wie es zuerst der Rat ist — in den Stiftungsurkunden —

¹⁾ Urk. Nr. 3; Nr. 11; Nr. 13, Art. 7; Nr. 15,2–4.

²⁾ Urk. Nr. 11 u. 13, Art. 8.

³⁾ Vergl. Keutgen, S., Ämter und Zünfte. Jena 1903. S. 242 ff.



der die Interessen der Konsumenten vertritt, wie er auch später immer wieder — durch seine Vertreter auf den Versammlungen — den einseitigen Zunftbeliebungen die Stange hält.

Betrachten wir nun, welcher Art diese Vorschriften bei uns waren. Auf zweierlei, das wissen wir, waren sie gerichtet, erstens auf Qualität, weiter auf Preiswürdigkeit.

Für die Herstellung guter Erzeugnisse war guter Rohstoff ein unbedingtes Erfordernis. Nur ein einziges Mal jedoch finden wir dieses Verlangen direkt ausgesprochen; die Knochenhauer nämlich bestimmen, es soll kein Amtsmann „unsladych gut“ schlachten (Urk. Nr. 11). Bei fast allen übrigen Ämtern aber ersetzt eine Reihe anderer Vorschriften diese Forderung. Der uns bereits bekannte genossenschaftliche Einkauf und die zünftlerische Kontrolle beim Bezug der einzelnen Mitglieder verbürgte, daß nur gutes Material verwandt wurde. Das Vorkaufsrecht, das den Schmieden an allem Eisen, Stahl und Kohlen, das in Oldenburg feilgeboten wurde, zu stand,¹⁾ sicherte ihnen die besten Qualitäten. Daneben wurde alles, was dazu beitragen konnte, die Zufuhr von Rohstoffen nach Oldenburg oder deren Güte zu vermindern, mit peinlicher Sorgfalt zu vermeiden gesucht; so ahndeten es die Schneider²⁾ und vor allem die Schmiede³⁾ sehr streng, wenn jemand aus ihren Ämtern den Lieferanten der Materialien nicht bezahlte. — Nicht weniger wichtig als die Qualität der Rohstoffe war die Bearbeitung, die sie erfuhren. Deshalb war durch gewissenhafte Ausbildung der jungen Generation, durch Gesellenjahre und Meisterprüfung dafür gesorgt, daß nur tüchtige, zum Handwerk befähigte Leute ins Amt kamen. — In der Sicherung der Konsumenten vor Betrug endlich gipfelten die Garantienmaßregeln der Zünfte. Damit die Bäcker⁴⁾ das Brot nicht zu leicht buken und die Schuhmacher⁵⁾ nicht minderwertige Waren lieferten, gingen die Werkmeister um und kontrollierten die Produkte, wobei sie schlechte Arbeit brüchten. Die Kramerwerkmeister prüften zweimal die Gewichte, die alle gleich aus Eisen gemacht und mit dem obrigkeitlichen Zeichen versehen sein mußten.⁶⁾

1) Urk. Nr. 13, Art. 1.

2) Urk. Nr. 15, 10.

3) Urk. Nr. 13, Art. 2 u. 3.

4) Urk. Nr. 1.

5) Urk. Nr. 16.

6) Urk. Nr. 7.

Was dann die Preissetzung für ihre Produkte angeht, so kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß durch das Prinzip des Zunftzwanges den Produzenten die Möglichkeit einer Ausbeutung des Publikums in weitgehendstem Maße gegeben wurde. Gerade hier war es deshalb, wo die Obrigkeit zum Schutze der Konsumenten scharf eingriff: sie proklamierte eine zwangsweise Regulierung der Preise.¹⁾ Die Zünfte allein vermochten wenig zu schaffen, meist erfolgte die Fixierung der Taxen und Tarife, vor allem für die Nahrungsmittelgewerbe, gemeinsam. Das zeigt uns die Rolle — das ist eben ein aus dem Willen der Ämter hervorgegangenes und vom Räte bestätigtes Statut — des Bäckeramtes über die Brotpreise und =Gewichte.²⁾ Allgemein gehaltene Bestimmungen finden sich noch bei den Kramern und Barbieren. Erstere dürfen ihre Waren in Oldenburg nicht teurer verkaufen, als sie in den benachbarten Städten sind oder als sie im Werte wirklich steigen;³⁾ den letzteren wird anbefohlen, von jedermann rechte und gebührende Entschädigung ihrer Bemühungen zu nehmen, besonders aber die Armen nicht über deren Können zu beschweren.⁴⁾ Es scheint somit den Meistern dieser beiden Zünfte die Preissetzung, innerhalb gewisser Grenzen wenigstens, überlassen worden zu sein.

Überblicken wir nun zum Schluß den Gang der Entwicklung unserer Organisation. Den primitiven Verhältnissen des Handwerks sowohl, als auch seiner Korporationen am Ausgang des 14. brachte das 15. Jahrhundert eine ruhige, segensreiche Ausgestaltung, die sich auch das 16. Jahrhundert hindurch fortsetzte; bis sich endlich gegen Ende dieser Periode bereits die ersten Anzeichen einer nahenden Blütezeit deutlich zeigten. Stets hatte es bisher der Rat vermocht, ein Gleichgewicht zu halten zwischen den Interessen seiner Produzenten und seiner Konsumenten, immer den nach Einseitigkeit

¹⁾ Schönberg, G. v., Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868. S. 64 ff.

²⁾ Urf. Nr. 2.

³⁾ Urf. Nr. 7.

⁴⁾ Urf. Nr. 3.



neigenden Zunftbeschlüssen das Wohl des allgemeinen Besten einzupflanzen. Als dann aber die Zünfte durch den Wechsel der Obrigkeit mehr Bewegungsfreiheit erlangten, als die Autonomie des Rates mehr und mehr abnahm, da war es sehr wohl verständlich, daß die durch eine jahrhundertelange solide Entwicklung auf eine so sichere Grundlage gestellten Zünfte bei nunmehr freier Entfaltungsmöglichkeit ihrer eigensten Bestrebungen gar bald die höchste Blüte in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht erreichen mußten. Aber ebenso verständlich bleibt es, daß bei einer solchen Selbstbestimmung nur zu bald auch die erlangte Freiheit mißbraucht, daß nur zu bald egoistische Interessen die Überhand gewinnen mußten, da ihnen das Gegengewicht fehlte. Einmal auf die falsche Bahn geraten, vermochten aber selbst die unzähligen Verordnungen und die verschärfte Aufsicht der Obrigkeit nicht die alten Zustände wieder herzustellen. — Gerade diese steigende Menge der bis ins Kleinste gehenden Satzungen ist es also, die uns von der Erstarrung und dem hereinbrechenden Verfall der ganzen Organisation, nicht aber etwa von ihrer Blüte, Kunde geben. Wäre es nun möglich, dank der reichlich fließenden Quellen, von der folgenden Zeit ein genaueres Bild, eine eingehendere Darstellung zu liefern, so sind die Unklarheiten und Lücken, welche die vorliegende Untersuchung in vieler Hinsicht aufweist, auf den Mangel an ergiebigem Material zurückzuführen, welche unsere Periode beherrscht, wo man eben nur das aufzeichnete, was dem zeitweiligen Bedürfnis entsprach.

Arkunden.

Bäcker.

1. Amtsbrief der Bäcker (1362 Februar 2).

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Grassch. Oldenburg, Stadt Oldenburg. Verglichen mit anderer Abschrift im Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden. Aussteller siegelt mit „unses stades ing“. Druck: Gemeindeblatt 1856.

Wy radmanne der stad van Oldenburg bekenet unde betuget apenbare in desseme breve, dat wy den bekeren in unser stad eyn



ewich ampt hebben ghegeven, des se bucken scholen in allen studen, alse de beckeren in der stad to Bremen don, mit alsulken onderschede, weldc becker synes sulves man werden wil, de schal dat ampt vor eyne halve marck wynnen, meven becker kynderen, wif unde man, en dorfen dat werck nicht wynnen. Ock willen wi radmanne in aller jarlikes des negesten dages to lateren twelfften werckmestere setten. de uns dunken de der stad und deme wercke even komen, unde willet den werckmestere eyne radman tho schippen utheme rade, de myt den werckmestere werich unde weldich wesen schal tho donde unde tho latende in deme wercke. Ock en scholen de werckmestere nynerleye morgensproke offte willekore don, id en sy mit des radmannes vulbord, die wie dare tho setten. Nyn becker schal mhere brodes backen, dan he uppe synen vinstere verkopen wille. Meven eyne bedarven manne, di dat an syneme huse eten wil, deme moet men wol backen, unde dat schal men tweye synen. Ock wat he des uthforen mach tho verkopende en buten, dat moet he wol backen. Unde nyn becker schal des marckts lenger brufen dan ver dage, unde we tho Oldenburg becker heten wil, de schal stedes broet uppe syneme vinstere hebben. Welck becker bynnen ver wikenne nyn broet uppe syneme vinstere hadde unde des vortuget wurde; unde welches beckeris brot ock ghewroget wurde, id were wethen edder schone, de scholde vor jewelcken broke ghewen dre bremer schillinge, unde wat de werckmestere und de radman und de eren cumpan is vorbedet in deme wercke, dat schal men holden by alsulken broke alse se darup settet unde welkerleye broke unse bode uthpandet, de schal tweolt wesen, unde alle gelt dat kumpt van wercke tho wynnende unde van broke, welkerleye wis dat tokumpt, des scholen wy radmanne yo de helfte upboren unde de werckmestere de helfte upboren. Were ock, dat uns radmannen der stad unde den werckmestere unde deme radmanne, de tho deme wercke zecht wert, dat under jaren duchte nutte wesen, dat men dat werck hoghede, dar scholde men dat ganze ampt byboden, wes denne de meyste dell des ampts up een droge mit den werckmestere unde mit deme radmanne des werckes unde mit uns, dat scholde men holden by alsulkeme broke, alse darup gesat wurde, de helfte des brokes uns unde de helfte den werckmestere, und dat werck jo nicht tho vor-



mynnerende. Unde de werckmeesteren scholen loven und sweren, dessen breff tho holdende unde nicht to meldende, oft wy en wat hemelikes seggheden, unde nudes unde nodes by uns tho blivende ane argelist. Dyth betuge wy mit unses stades ingesegele, ghehangen tho duffeme breve, de screven is na Gades bordt drütteynhundert jare in deme tweundesestigsten jare, in deme hilgen dage tho lichtmissen.

2. Artikel und Rolle des Bäckeramtes. 1534 Januar 31 mit Nachträgen von 1553, 1569, 1607.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Papier. Eingelegt eine Rolle des Bäckeramtes. Stadtarchiv zu Oldenburg, Zünfte, Urkunden. Aufgefunden beim Ordnen des Stadtarchivs von Prof. Dr. Kuhl 1904. Die Doppelkonsonanten ff und tt, sofern sie überflüssig waren, sind gestrichen.

Anno domini dusend vishundert und veer und dertig, am dage Agnetae Virginis sint aver eingekamen in Karsten Hennings huse de gemeine becker mit eren ratmann Frederick Butt und ganzen ampte, diße nahbeschreven artifele stede und vaste unvorbraken tho holdende.

Thom ersten, so ein in unsen amte kombt und eschet unse ampte, ohrer sey ein offte twe, de dat ampte thom ersten eschet, schal ock tho vorne af bruwen, in deme idt nicht van sich gedrunken is.

Thom anderen, welckere ambtsman edder frauw dat ampte wil urseggen, de schal idt dre jar thovorn urseggen, ehe ohme dat bruwent thokombt.

Thom 3., oft ein man wehre, de unsen ampte vor den forven vischen wolde, von buten edder binnen brot zu backen und tho vorkoven von gesevedes meel, weeten edder rogen, dat schal men nehmen und den armen tho delen. Und welckere unsen ampte entiegen deit, sonder vorloft der wardmeister einen in unsen ampte zu helpen, der schal hirna mals nemandt in unsen ampte helpen, by broke einer tume berß und ein pundt wases von unsen ambts luden, den he helpet beiden.

Thom 4. sind wi mit dem ganzen ampte und mit willen unses ratmanß, als Gertt Müllers und Johann Godeken, aver eingekamen, so dar ein starved uth unsen ampte, he sy junkt oder oldt, dar schal ein ider ambtsman mede tho grave gahn mit sinen

besten kledern beide, fruw und man, und de jungsten im ambt scholen ehme tho karkhave dregen, idt sy wat vor franchheit dat idt si, bi broke einer tume ber. Anno vifhundert dre und vofftig.

Thom 5. sint wi mit unsen ampte aver ein gekamen und mit willen unses rathmannes, alß dat unse ampts kinder scholen frey sin, uthbenahmen de sohns scholen geven einen hemkeman berß und eine kost, und de dochtere eine tume bers und de kost behalven, wen ohme dat ampte tho gedrunken wart und se den bruwen, so scholen se den warkmeistern unde den schafferen und den baden don de gerechtigkeit, alß de olden vorhin gedahn hebben, und dan dem latern twolfften dohn, alß wi olden vorhin gedahn hebben.

Thom 6. sint wi mit dem ganzen ampte und mit willen unses rathmannes aver eingekamen, dat de olde ampts lude, de kost hebben offgebracht, de julsten, de dat eins gedahn hefft, de schal hir nah nicht mehr dohn.

Thom 7. sint wi mit unsen rathluden und ganzen ampte aver eingekamen, so dar eine wedde geschut bi unsen amptes bere, de wedde schal bi dem ampte bliven und vorfallen sin.

Thom 8. sind wi mit dem ganzen ampte und mit willen unser radtlude, alß Dirck Ipwede und Jurgen tho Manßholte, Christoffer Winken, aver eingekamen, da wi mogen de morgensprake holden up den dingstag affte wittwecken, alß wi mit unsen rathluden dar tho kamen konen und na verlob des bers. Anno 1569.

Thom 9. sint wi mit dem ganzen ampte und willen unser rathlude alß Helmerich Welowen und Gerdt Godeken aver eingekamen und vorwilkort, dat, wan in unsen ampte ein amptsman vorstervet, scholen de wedefrowens des verstorven ambtmans der badeschop frey sin, wurde se sich an verst befreyen, so schal desulve man, wen he dat ampte eschet, dem ampte eine tume beers geven, darna dem ampte eine kost don uud noch eine tume beers geven darmit se fredech sint, und darna schal he dat halve ampt winnen, alß de vor ehme gedahn hebben.

Thom 10. sint wi izige warkmeisters, als Bartelds Sminen und Peter Muller, mit consent und bewilligung unser ampts rathluden, alß Gertt Westerloy, Johan Mule und Gertt Funken, mit unfern ganzen ampte eins wurden, dat ein jeder junger au-



gehender amtsman, welcher thom ersten dat amts ber bruvet anstatt der umme drages kost, welche des sondags avent im anfang der jaringe geschach und davon den voffte articul meldet, und ist vor die kost twe rickes daler geven dem ampte, welches alle junge amtslude na tho folgen, und sint solche gelder zu einer spende angewendet den armen zum besten geschen. Anno 1607.

Thom 11. sint wi wardmeister, als Claves Rivel und Wilcke Muller, mit consent der amptlude aver eingekomen, dat nu hinforth nen amtsman sol semel backen ehr des sonnavendes vor Palm,¹⁾ by brooke einer halve tume beer, wie dar drudde artiful darvon meldinge deith.

Deß becker amptes rulle und ordeninge, das weten und schone brodt tho backen nah ludt der olden rullen.

Thom ersten, wen de schepel weten geldt twolf grote, schal ein stücke van twen schwarzen weggen wegen tein lot ghar, ein schwarzen weggen soven lot.

Item wen de schepel weten geldt achtein grote, schal ein stücke van twen schwarzen weggen wegen 8 lot ghar, ein schwarzen weggen soß lot.

Item wen de schepel weten geldt veer und twintig grote, schal de twen schwarzen weggen wegen gar soven lot, de schwarzen weggen vif lot.

Item wen de schepel weten geldt dartich grote, schal ein twen schwarzen weggen wegen ghar soß lodt, de schwarzen weggen veer lot.

Item wen de schepel weten geldt soß und dartich grote, schal ein twen schwarzen weggen ghar wegen vif lot, ein schwarzen weggen ver de half lot.

Item wen de schepel weten geldt twe unfertich grote, schal ein twen schwarzen weggen ghar veer lot, ein schwarzen weggen dre lot wegen.

Item schone brot.

Wen de schepel roggen geldt twölf grote, schal ein brot van einen groten wegen ein pundt ghar.

¹⁾ Das Wort „sondach“ ist in der Urkunde gestrichen.

Item wen de schepel roggen geldt vofftein grote, schal ein brodt van einen groten wegen acht untwintich lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt twintich grote, schal ein brodt van einen groten wegen veer untwintich lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt vijf und twintich grote, schal ein brodt van einen groten wegen tweuntwintich lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt dartich grote, schal ein brodt van einen groten wegen twintig lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt soß und dartich grote, schal ein brot van einen groten wegen sostein lot ghar.

Alte roggen rolle.		Neuwe rolle.		Alte weißen rolle.		Neuwe rolle.			
12.	32.	12.	32.	12.	10.	12.	6.	9.	15.
15.	28.	15.	29.	18.	8.	15.	5 ¹ / ₂ .	8 ¹ / ₂ .	14.
20.	24.	18.	26.	24.	7.	18.	5.	8.	13.
25.	22.	21.	24.	30.	6.	21.	4 ¹ / ₂ .	7 ¹ / ₂ .	12.
30.	20.	24.	22.	36.	5.	24.	4.	7.	11.
36.	16.	27.	20.	42.	4.	27.	3 ¹ / ₂ .	6 ¹ / ₂ .	10 ¹ / ₂ .
		30.	18.			30.	3 ¹ / ₄ .	6.	10.
		33.	17.			33.	3.	5 ¹ / ₂ .	9.
		36.	16.			36.	2 ³ / ₄ .	4 ³ / ₄ .	7 ¹ / ₂ .
						39.	2 ¹ / ₂ .	4 ¹ / ₄ .	7 ¹ / ₄ .
						42.	2 ¹ / ₄ .	4.	6 ¹ / ₂ .

grote	De rulle des becker ampteß: watt daß brodt wegen schal, wen der wete geldt also folget	Lot	Lot	Lot
		1	1 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
12	6	9	15
15	5 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	14
18	5	8	13
21	4 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	12
24	4	7	11
27	3 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂
30	3 ¹ / ₄	6	10
33	3	5 ¹ / ₂	9
36	2 ³ / ₄	4 ³ / ₄	7 ¹ / ₂



grote	Lot	Lot	Lot
39	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$
42	2 $\frac{1}{4}$	4	6 $\frac{1}{2}$
3. schone brot von einen groten, wen de rogge gelt			
	Lot		
12	32		
15	29		
18	26		
21	24		
24	22		
27	20		
30	18		
33	17		
36	16		

Barbiere.

3. Graf Anton Günther von Oldenburg zc. bestätigt dem Barbier-Amte der Stadt Oldenburg auf dessen bitte den ihm vom Grafen Johann von Oldenburg zc. im Jahre 1584 Februar 22 erteilten Innungsbrief (1661 Februar 27).

Konzept auf Papier im Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Grafschaft Oldenbg., St. D. Druck: Corpus Constitutionum Oldenburgicarum VI S. 164. Die in dieser Urkunde in außerordentlich großer Zahl auftretenden Doppelkonsonanten ff, ll, tt, nn sind gestrichen.

Wir Anthon Günther, graf zu Oldenburg undt Delmenhorst, herr zu Ihever undt Kniphausen zc., für unß, unsere nachkommen an der regierung undt sonsten jedermenniglichen uhrkunden undt bekennen hiemit, daß uns die sämtliche meistere des balbierer-ambts unserer stadt Oldenburgh, benantlich Mr. Dietrich undt Johan Bode der eltere, gebrüder Joachims Bleicher, Heinrich von Linen, undt Johan Bode der jüngere, mittelst überreicher unterthänigen supplic, mit mehrem gehorsamblich zu erkennen gegeben, was massen unserß in Gott ruhenden herrn vaters Edl. weylandt graf Johan, hochsehligen andenkens, in anno 1584 de 22. februarii den damahligen

fünf meistern nicht allein eine ambts-gerechtigkeit gnädig geschenket undt sie mit gewissen privilegien versehen, besondern auch ihnen darüber nottürfftigen schein undt einen innungs-brief versiegelt in gnaden ertheilet. Summassen sie dann denselben in originali produciret und aufgelegt, undt lautet derselbe von wort zu worten wie folget:

Wir Johann, graf zu Oldenburg undt Delmenhorst, herr zu Zhever, undt wir burgermeister undt rathmanne der statt Oldenburg thun kundt undt bekennen vor uns und unsere nachkommen undt sonsten jedermänniglichen in undt mit krafft dieses unsers versiegelten briefes, daß wir den barbieren dieser statt Oldenburg ein amt gegeben haben, also daß sie daselbige sollen undt mügen gebrauchen in nachfolgenden puncten:

Erstlich sollen nicht mehr sein, denn fünf meister des barbierer-ambtes in dieser statt, welche vor uns einen leiblichen aydt thun sollen, wie dann auch gegenwertig Casper Schulten, Dietrich Barnholt, Otto von Linen, Harmen Lange undt Otto von Linen der jüngere gethan haben, daß jährlich alle blutriesung, so in dieser statt Oldenburg undt haußvogtey fallen, es sey bürger oder haußmann, sie die barbierer undt ihren nachkommen unverseumet dem verordneten richtern anzeigen undt vermelden sollen, damit die blutriesung unverschwiegen bleiben. Darbeneben sollen sie sich undt alle ihre nachkommen zu richten haben, daß sie keinmandt, er sey reich oder arm, so in dieser statt undt haußvogtey verwundet oder sonsten franck, so viel menschlich undt müglich mit ihrer kunst undt handtwerck für die gebührliche belohnung¹⁾ nehmung dienen undt helfen, undt den armen über sein vermögen nicht benehmen oder beschweren sollen.

Wann auch der fünf geschworenen meister einer verstirbet, sol die fraw macht haben, zu ihrer kinder beste das amt zu holden, würde sie sich aber wieder befreyen, sol derselbe M. des ambts, der sich an sie befreyet, vor erst sein meisterstück laut ihrer vollmacht vorbringen undt auch erweisen, nemblich ein Stich P: ein Graßedeu, ein grauer P: ein wundbalsam, ein grüne wundtsalbe mit ein brunrei(b)ung im degel kochen, undt ein wundtdranck, undt soll darzu dem ampt ein kost thun damit sie befriediget sein.

¹⁾ Das Wort „belohnung“ ist in der Urkunde gestrichen.



Wolte auch die fraw das ambt verlassen oder verkaufen, soll sie das mit des ambts meistern wissen undt willen, ¹⁾ die meisterstück machen undt erweisen und dabeneben den meistern eine kost thun, damit sie friedlich. Es soll auch keiner unter diesen fünf geschworenen meistern einer dem andern patienten oder fracknen verbinden oder seinen verbandt auflösen, es sey denn des andern, so ihn verbunden, wiß undt willen. Es soll auch unter den fünf geschworenen meistern allezeit einer olderman sein, undt jhärlich vom ölsten zum jüngsten umme gehen, welcher des ambts lade, darein die briese undt ihre gerechtigkeit beschloffen, in verwahrung hat, undt sol derselbe macht haben, so oft es nötig und sie mit einander zu schaffen haben, das ambt verbieten zu lassen, undt welcher nicht auf bestimbte zeit erscheint, soll dem ambte mit einer strafe verfallen sein.

Was auch den ersten verbandt belanget, soll dem ersten frey stehen zu (thun), ²⁾ der zum ersten kombt. Es soll auch nach diesen tagen kein heimliche arzten, winczellöpers oder winclopschen in dieser stadt undt haußvogtey macht haben, mit keinem dinge dem halbierer ambt zu wieder verbinden oder in ihr ambt zuvergreifen. Zu dem soll auch kein cramer oder sonsten ander weder pflaster oder sonsten etwa zu kauf haben, dardurch nicht allein die patienten viel verseümet, sondern auch dann die blutriesung verschwiegen bleiben möchten, wer solches aber thuet, soll solcher bey den halbieren vernehmen undt kaufen.

Mögen also die halbier vorgeschrieben undt alle ihre nachkommen das ambt, so wir ihm gegeben, quiet undt frey gebrauchen, welches wir ihme hiermit auch ihm geben undt wahr wesen, undt haben wir Johann, graf zu Oldenburg und Delmenhorst, herr zu Szever, diesen brief mit unserm gräfl. ring petschaft befestiget, auch wir burgermeister undt rathmänner der stadt Oldenburg unserer stadt rechte insiegel wißentlich unter diesen brief hangen.

¹⁾ Hier dürften wohl zu ergänzen sein die Worte: „thun, wer aber das ambt erwirbt, der soll“.

²⁾ In der Urkunde ist an dieser Stelle ein der Größe des ergänzten Wortes entsprechender freier Raum gelassen.



So gegeben undt geschrieben im jahr ein tausend fünf hundert vier undt achtzig, den 22. februarii.

Mit unterthäniger bitte, weile sie bis dato auch bey solchem privilegio gnädig manutieniert undt geschützet worden, obberuhrten brief aber wegen schwäche des papiers oder pergaments etwas zerrißen undt mit der Zeit noch mehr¹⁾ schaden nehmen möchte, wir geruheten ihnen denselben zu ihrer verwahrung undt ihren nachkommen zu guete, aus angebohrner hochgräfl. guade und milte gnädig zu renoviren, zu confirmiren undt zubestettigen.

Wann wir nun solche ihre unterthänige ziembliche bitte in gnaden angesehen, als renoviren, confirmiren undt bestetigen wir obbeschrieben ihre privilegia in allen undt jeden puncten, clausuln undt articuln mit vorgehabten reifen rath und wohlbedachtem muthe, kraft dieses, auß bestendigste also undt dergestalt, daß sie undt ihre nachkommen von niemand daran turbiret oder beeinträchtigt, besondern jeder dabey geburend manutienirt, geschützet undt gehandhabet werden sollen, jedoch wollen wir unß hir durch einen barbier für unß im noth falle anzunehmen nicht begeben, sondern dasselbe zu thun uns hiermit vorbehalten haben. Uhrkundtlich haben wir diesen brief mit eigener handt unterschrieben undt unser insiegel dafür wissentlich hangen laßen. So geschehen Oldenburgh, den 27. februarii a^o. 1661.

Dieß concept haben ihr hochgr. gde. gnedig gelesen undt plucitiret, jedoch daneben befohlen, daß daß in margine addirte reservat solle eingerücket werden, ist geschehen. d. 7. märz 1661.

Gewandschneider.

4. Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Oldenburg verleihen den Gewandschneidern eine Gesellschaft.

1451 Februar 21.

Original=Pergament. Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden. Großes Siegel der Stadt Oldenburg anhangend.

Wy borgermestere unde raedmanne to Oldenborch enkennet unde betuget openbar an dessem breve vor alleßweme, dat wy mit

¹⁾ Die vorstehenden 5 gesperrt gedruckten Worte sind in der Urkunde unterstrichen.



endracht unde beradenen mode hebben ghegeven unde geven jegenwardigen yn deſſer ſchrift den wantſnyderen to Oldenborg ene ſelſcup, na wiſe geſate unde rechte der ſtad Bremen, in aller mate alze naſcreven ſteit, dat nemant to Oldenborg wantſnyden ſcal, wen ſee allene, ane yn den vrygen markeden, ſo mach en jewelf ſnyden dre doge yn den tiden, alze de market iſ, unde enen dach vore unde enen dach na. Unde were, dat unſer borger wellick were, de lafen hadde ghehalt over ſee unde over ſand, de mach dre lafene ſnyden bynnen beſlotener dore, ſunder he ne ſcal de elne benedden ſes grote nicht geven. Were dat anderswe want ſnede, ſo vorgeoert iſ, unde nicht yn der wandſnyder ſelſcup en were, unde worde deſ vortuget eder dat me ene dar ume ſculdigede mit ener ſlichten klage unde ne wolde dar nicht vore ſweren, ſo vakene alze dat ſchege ſo vakene ſcolde he breken ene bremer markt, de ſcal half deme rade unde half dene wandſnyderen tofomen. We of en wandſnyder an unſer ſtad weſen wil, de en ſcal anders nen ampt hebben eder nenes amptes bruken. Hedde en der wandſnyder ſelſcup unde brukede enes anderen amptes, deſ me ene vortugen mochte eder ſculdigede me ene dar ume mit ener ſlichten clage, unde en wolde he dar nicht vorſweren, ſo vakene alze dat ſchege ſcolde he breken ene bremer markt, half yn den raed unde half den wandſnyderen. Of en ſcal hir nen gaſt want ſniden ane in dem vrygen marktede, ſo vorſcreven ſteit. Were dattet dar en boven ſchege, deſ men tor warheit queme, de gaſt ſcolde breken vyf bremer markt, de ſcolden half werden dem rade unde half den wandſnyderen. Were of unſer borger welck, de en bederve man were unde wolde cyn wandſnyder werden, de mach unde ſcal ſelſcop wyneu mit ener bremer markt, de ſcolde of half dem rade unde half den wandſnyderen werden. Dar to ſcal he der ſelſcup enen ſchinken geven unde enen pothariſt unde ene tunnen bremerſ beres. Were of eyn wandſnyder to Oldenborg, de enen ſone hadde, de to ſinen joren gekomen were unde wolde deſſe ſelſcup hebben, de ſcal ſe eſſchen, dem ſcal me de ſelſcup geven unde nicht vor ſeggen, men he ſcal der ſelſcop ene tunnen bremerſ beres geven. Unde wy borgermeſter unde raedmanne ergenant willen unde ſcolen den ergeſcrevenen wandſnyderen to Oldenborgh deſſe ſelſcup in even rechten zaken truveliken vorde-



gedingen, unde des jo by en bliven unde alle bröfe sunder gnade uth richten helpen. In orkunde der warheit unde to ener mereren bekantnisse, dat desse vorser. selscup unde articule gegeben unde schen sint myt willen wijscup unde vulbord des ganzen menen rades to Oldenborgh vorben., hebben wy unses stades ingesegel witliken hangen laten to dessem breve. Datum anno domini M^oCCCCL primo, in profesto Petri ad Cathedram.

Handwerker der Dämme und der Mühlenstraße.

5. Stiftungsbrief über die auf dem Damme vor Oldenburg gestiftete Bruderschaft von „den heiligen fünf Wunden“. 1516 s. d.

Beide nachstehende Urkunden (5 u. 6) vereinigt in einer sehr schlechten Abschrift des 17. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Ser. IX 22c. Text verglichen mit dem Inhalt eines „alten pergamenen büchleins“, auf das sich die spätere gräfliche Konfirmation (1659) der Amtsprivilegien der Mühlenstraßen- und Dammandwerker gründet. Original dieses Privilegienbuches in der Tischlerlade zu Oldenburg.

In der ehr unses herrn Jesu Christi unde syner hilligen vyf wunden is gestichtet eyne capelle dorch den edelen unde wolgebaren herrn Johanne greven tho Oldenborch unde Delmenhorst uppe dem Damme vor Oldenborch, dartho verworven is genade unde aflate van dem hilligen stol tho Rom, wo dat de aflates breve medebringen. Unde tho vermering des Gades denstes in der sulven capellen hefft de upgenante greve sich besliteget noch mehr aflates dartho erwarvenen und so dat groteste aflat, alß jährlich binnen Rome in alle karcken tho erwarvenen is mit den Stacien, erlanget.

Deßhalven ene löfliche broderschap upgenamen, de¹⁾ schal heten de broderschap der hilligen vyf wunden, desulve broderschap is angenommen unde thogelaten von vuller macht des legaten des stols tho Rom.

Do is sodane broderschap bevestiget, dat ein iber broder un süster darinnen möghe delhafftig werden des groten aflates, alß in

¹⁾ In der Urkunde ist „de“ aus Versehen doppelt geschrieben.



den farcken tho Rom mit den Stacien verduent werd, dewyle de herrn leven. Alß greve Johan, frouw Anna grävinne, gräve Johan de junger, greve Georg, frouchen Anne, greve Christoffer unde Tönnies leven, und dewyle ein ider broder und süster in der broderschup ingeschreven, in levende syn.

Up dat de broderschup enen bestandt beholden mogen, so scholen de herren dartho setten vorstender, de dar nutte tho syn.

Un de vorstender schölen nenen broder unde süster in schrieven sonder der herrn willen.

Un de jenen in de broderschup wert ingeschreven, de schall darvor geven 6 bremer grote, de schölen tho der broderschup beste.

Dartho schölen de broder unde süstern dregen in en vyftige einen sulvern penningk von werden eines schrickenberger, dar schölen upgegraven syn de hilligen vyf wunden, alß den en darvan verstarvet, so schall den penninck wedder tho behoef der broderschup.

Is ock bewillet, dat alle, de in der broderschup syn, schoelen des jahrs tweemahl, alß en dat verwittiget werd, in der begengknüsse wesen unde jo in der seelmesse darin offern, ock by brock.

Unde wan den herren gelevet eine calatie mit der broderschup tho holden, de dar inkumpt, schölen alle gelike gelden.

Item is ock bewillet unde gegeben der broderschup sodane privilegien van unsen gnädigen herrn, dat nyn hantwerckes mann, de en handwerck bruket, dar de borger in der statt van holden en ampt, schall brucken up den Damme syn handwerck, he en geve ersten der gemenen selschup ene tonne bremer beers unde en punt wasses, willen ehne de süster unde broder warinne begnaden, dat steit in eren willköhr, anders hebben se des macht am so vele pande to nehmen, dat se vernoget werden.

Item ock schall nyn handwerckes meister lerknechte tho setten, sonder de broderschup schall hebben en punt wasses, dar schall de meister vor staen. Anno domini MDXVI.¹⁾

¹⁾ Im Privilegienbuche ist hiernach eine Seite frei gelassen; auf der nächsten stehen die Namen und die übernächste ist dann mit dem folgenden („Nadem alß“ usw.) beschrieben.

Nomina vivorum.

Greve Johan.	Greve Jurghen.
Brouwe Anna, grävinne.	Greve Anthonius.
Greve Johan de jungher.	Froichen Anna.
Greve Christoffer.	

6. Amtsbrief über die den der vorerwähnten Brüderschaft angehörigen Handwerkern der Mühlenstraße und der drei Dämme verliehenen Privilegien. S. d., wohl aus der Zeit Graf Anton's I. († 1573).

Na dem alß my herr tho Oldenborch unde Delmenhorst hefft den amtsluden up den Damme duffe vorgefchrevene privilegien gegeben, hebben se en ampts recht un bewillinge under en ander upgenommen, hierunder gefchreven ludende aldus mit verbettering des amts.

Thom ersten male hebben se mit willen unde heten mines gnädigen H. gefohren twe wardmesters unde twee schaffers, de dat ampt schölen handhaven, vorstan, dat den amptluden gelick und recht schehe und ock den wardmesters, schaffern kein unrecht. Ock wanner de vorwesers jedwes mit den ampte to don hebben, dar an gelegen is, schölen se verwittigen laten by des ampts boden, und up wat stunde de bodeschup bestemmet werd, schall ider amptman dar erschienen, by des amts bröcke als 4 grote.

Tho den andern hebben se ene belevinge upgenamen und gemacket, dat se des jahrs enmahl willen en amptsbeer bruwen up de tidt, alß de ampter plegen tho bruwen, tho welkerer bruwinge schall ein yder amptman mit syner frumen uthdon en schepel molts und en schepel hoppen, dat schölen de wardmesters, schaffers, helpen den bruvern tho samende vergadern und up de bruwinge warden, also dat deme ampt gelick recht schehe un den bruvern ken unrecht.

Tho drudden, wanner dat dat beer gedruncken werd up de tydt, alß de ampte plegen tho drincken, schal ein idermann, dat ein amptman is und ken ander, mit syne echte frouwe erschienen und synes beers wachen, unde verwahr syne kinder, dat densulvigen gebreken schehe un de amptluden sunder moye blieden.



Ock schall nunmedes, de wyle dat beer verhanden is, en den andern manen um schulden edder olde vienschup, olden hatt ofte nien uprohr anrichten, fen beer vergeten, ock den namen Gades nich mißbrucken mit flöcken, schelden, schweren, dewile dat beer verhanden is.

Oft en mothwillig sulkes anhoese, scholen de översten mit der gemene angripen un strafen by der högesten bröche, alß ene tonne bremer beers sunder gnade.

Thom veerden schall nunmedes, dat en amptman is, syn ampt brucken in andere husen, sondern dar he sulfest wanet, schall he dat ampt brucken und anrichten unde nimes vor den förve fischten, ock nicht in syner nehringe schaden, by verlust des ampts.

Thom vufften, oft ener were, de dat ampt mede begrepen hadde edder anneme und wulde trecken buten landes, binnen landes mit syner waninge unde jährlicks dit vorgeschreven ampt nicht mede handhaven, mit bruven, molten¹⁾ ofte wat dem ampte möchte anfallen, so fere he binnes landes is, und den wolde aver twee jahren wedder kamen unde synes ampts warden alß vorhen, de schall dat ampt genzlich verlahren hebben unde van ny an winnen sunder gnade.

Thom festen hebben se under en ander bewillet, also dat kein amptman, he sy wat ampts he is, schal wehne upholden in synen hueß, de den ampte schedlich is. Wor men süld enen erfindet, schal men strafen unde ock in des ampts ungnaden gefallen syn.

Ock schall men ene vor den mann holden, dat de ander gebraken hefft. Iß et, dat men densulven ock averkamen kan, de dat ampt brücket up schiner, dat schall men ehme datfulvige nehmen unde verdrincken up en tonne beers sonder gnade.

Unde dar is ock belevet, daer en handwerckes man is, den syn hueßfrouw doetling afgingk, unde wedder wulde fryen. Fryet he buten dat ambt, schal he geven vor de frouwe en halve tonne beers, fryet he averst enes amptmans dochter edder wedewen, so schall he geven 4 grote.

¹⁾ In der Urkunde ist an dieser Stelle eine Lücke gelassen; im Privilegienbuch p. 13 steht hier „drinken“.

Desgelicken ock, daer en amptmans sohn is, de dat ampt will angripen, desulvige schall dat ampt esken, by verlust des ampts, unde vor de eschinge unde inschrievinge schall he dat ampt bekennen unde geven 4 grote.

Thom latesten scholen de ampts vorstender, alse werckmesters, schaffers des amptes mechtig syn, enen in dat ampt tho nemen, so ferne he from is unde gerecht doit. Ock schölen se des ampts upfunste, bocke, breve, geldt vorwahren, ehre schuld manen, up dat wanner ein ander gefohren werd, dat men desulvigen kan gode reckenschup averantworten, dat allerdinck mit recht geendiget werden, in Godes namen amen.

Item de amptluden siut ock ingegaen un bewilliget, dat nen amptmans sohn schall molten in dat ampt, sundern he schall ersten dat ampt eschen un bekennen mit 4 grote, und den dat ampt denen unde bruwen gelick en ander, unde dar schall de vader vorstan edder gewisse borgen stellen.

Und noch wieder wehr saeke, dat ener wehre, de uth den ampt wulde up andere platsen und stede trecken, unde wanner he dat ampt gedenet unde gebrewet hadde, so schall he dem ampte geven vor de bruwinge en halven gulden, wor sulckes mit en schiet, schölen ehme de amptluden so vele ponde nehmen, dat se vernoget werden.

Anno domini fuffteinhundert im seven und seventigsten, den dingstag den 15. januarii hebben de ganzen amptbroder up den fernsten ¹⁾ Dam bewillet und ingegan dusse 3 articul wo folget:

Int erste is bewilliget, dat de ampts wardmeister unde bruwers, wen se dat ampt bruwen, 18 grote van wegen des ganzen amptes hebben, dat ander schölen se dem ampte thom besten verwahren.

Thom andern, wen en amptsbroeder vom ampte astrit, de schall dem ampte geven thor bruwing enen halven dicken daler.

Thom drudden, woll unse ampt eschen wehrdt, idt sy amptes vrund oder fremmet, de schall vor inschrievent 8 grote geven. ²⁾

¹⁾ Im Privilegienbuche steht „vornsten“.

²⁾ In der Urkunde sind hiernach einige Zeilen frei gelassen.



Un de amptlude schölen up de rige brunven als hierna geschreven:

Hinrich Tollener.	Ehler Hagen. ⁴⁾
Hinrich Schlueter.	Everd Schomacker.
Johan Bohne.	Lubbert von Littel.
Weßell Schent. ¹⁾	Lütke Duhne.
Albert Grote.	Hinrich von der Heyde.
Hinrich Koelffes. ²⁾	Albert Kleveman. ⁵⁾
Johan von der Heyde.	Berend Kleveman.
Wielm Brutschat.	Dirck Huldeman.
Ladewig van der Heyde.	Reimer Schmit.
Hinrich Lubbecken. ³⁾	Hans Schnieder.
Cort Schmit.	Dirck Wantcher.
Meinert van der Heyde.	Herman Brunß. ⁶⁾
Johan Kleveman.	Helmerich Ladebohm. ⁷⁾
Harmen Huldeman.	Hinrich Kleveman.
Johan Wessels.	Jacob Wittbecker. ⁸⁾
Johan Huldeman.	Jürgen Berendts.
Hinrich Jäger.	Jochim Huldeman.
Hinrich van Esens.	Kobe Hoeben.
Reimer Bischker.	Hinrich Weber.
Johan Bischker.	Cort Kahlenstert.
Herman Dehne.	Mhrent Steffelmacker.
Hille Jostes.	Jürgen Borchers.

¹⁾ Im P.-B. „Smyt“.

²⁾ Im P.-B. zwischen Koelffes und Heyde noch „Johan Bartels“.

³⁾ Im P.-B. hiernach noch „Johan Buntescroder“.

⁴⁾ Im P.-B. hiernach noch „Johan Dyvies“.

⁵⁾ Im P.-B. hiernach noch „Jacob van Wurpe“.

⁶⁾ Im P.-B. steht statt „Herman Brunß“ „Herman Bremmer“.

⁷⁾ Im P.-B. hiernach noch „Johan Brummer“.

⁸⁾ Von hier an sind im P.-B. die Namen unleserlich (bis auf „Hinrich Weber“) und an Zahl weniger.

Kramer.

7. Amtsbrief der Kramer (Entwurf). 1599 Januar 1.

Konzept auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Graffsch. Oldbg., St. D. Die für diese Zeit charakteristischen Doppellinien sind gestrichen wie in Urkunde Nr. 3.

Wir Johan, grave zu Oldenburgh und Delmenhorst, herr zu Zhever und Kniphausen, wir imgleichen burgermeister und rhat der stadt Oldenburgh thuen kundt und bekennen vor unß, unßern nachkommen und jedermenniglicher in und mit kraft dießes unßers gegebenen brieves, daß vor unß kommen und erschinen sein unsere burger und einwonende framern zu Oldenburgh, und zuerkennen gegeben, welchermaßen ihnen durch die frembden kramer, so tegliches ankommen, an ihrer narunge in mannicherlei weiße abbruch geschege, und sonsten auch unter ihnen allerlei unordnung, sonderlich uff den jarmarckten, sich zutragen, und daß denselben, wan sie mit einem ampte alß zu Bremen und in andern benachbarten stedten versehen, leichtlich vorgebawet werden könnte, derhalben wolten sie unß underthenig angelangt und gebeten haben, wir dieße gelegenheit zu gemuthe nehmen und ihnen so gunstig sein und ein ampt auf gewisse maße und condition nach der Bremer kramer rollen, deren sie unß glaubwürdige abschrift zugestellet, geben wolten. Mit inbetrachtung, daß sie der stadt burden tragen helfen, und ganz beschwerlich were, daß außlendische und frembde ihnen an ihrer narung eindrecht und abbruch thuen solten, dweil wir dan ihre bitte nicht alleine der billicheit, sondern auch gemeiner stadt heil, nutz und besten gemäß befunden, haben wir ihnen auch solches mit fugen nicht verweigern können, sondern dar ein gnedig und guetwillig gewilliget, und solch ampt zu ewigen zeiten hinfurter zu halten uff nachfolgende maße nachgegeben. Erstlich soll daß kramer ampt in allen stücken sich halten wie andere ampter in dieser stadt Oldenburg, derwegen soll niemandt hinfurter einich kraemguet außershalb der freymarckte mehr zu kaufe heben, es sey klein oder groß oder wie es nhemen haben muchte, er sei dann dießes ampts verwandter. Und wann ein frembder, so keines amptsbruders kindt, daß kramer ampt, es sey mann oder frawes person, gebrauchen wolte, der soll dem ambt eine kost thuen, und zur bekendneß, wie imgleichen nach



vermuegen und gelegenheit der personen, der gebuir erkennen und abfinden, und wen ein außländischer, so kein burger findt were, daß ampt begerte und darumb anhalten wurde, der soll vorhin von seiner obrigkeit, darunter er geboren, seiner freien und ehelichen geburt genugsamb schein und beweiß vorbringen und deß amptes bote sein, so lange daß ein ander frembder nach ihm kompt. Und wan sich zutruege, daß ein frembder und ein amptsfindt zugleich daß ampt eschen wolten und ein morgensprache begerten, so soll deß amptsfindt den frembden vorgezogen werden. Eß soll aber niemandt werden zugelassen, er habe denn seine lehre funf jhar außgehalten, und bringe deßen genugsamb schein und beweiß vor. Und do einer in verrichtung der ampts kosten, meisterkosten und weinkaufen seumig befunden wurde, den soll man daß ampt verbieten bißo lange, daß er deß ampts willen erlangt und abtracht, nach gnade oder nach rechte, gethan hat. Do sich auch befinde, daß einer des ampts verwanten, eß were mann oder frawe, freiwillig ohne dringende not daß ampt aufgabe und dasselbe ein ganz jhar nicht gebrauchede, und nach außgang des jars dasselbe wiederumb annehmen und gebrauchen wolte, soll er seine ampts kost noch einmal thuen und eben soviel geben, alß wan er deß ampt von ersten gewinnen wolte. Demnegst wollen wir, daß sich niemandt deß werckmeister ampts, der ordentlicher weiße dazu geforen wirt, verweigern soll, sondern dasselbe guetwillig uf sich nehmen, by peen und strafe einer marck silbers, unß und dem ampte wie vorgemelt verfallende, und soll der werckmeister, so bald er geforen wirt, eine ampt kost thuen, und sich mit einen leiblichen aidte verslichten, alle jhar die gewichte zweimal zu besehen, und wer also strafbar befunden, denselben also mit einer marck silbers, unß und dem ampte zuentrichten, strafen. Eß sollen aber die gewichte alle gleich von eren gut und mit unsern zeichen gemachet sein, und wo daß ampt des werck- oder ambt-meisters in der stadt zugebrauchen, soll er sich guetwillig finden laßen, oder mit duppelter peen gestrafet werden. Wir wollen auch, daß kein kramer oder kramersche uff den markede kramgut außlegen soll, denn allein in den vier freien märkten alß zu Ostern, St. Veit, Margarethen und Michael, solcher gestalt, daß so wol inländische alß außländische kramer in solchen

freymärkten sich nach unjerer alß deß landeßhern freyfahnen richten, wan dieselbe außgesteckt ihre boden auf thuen und ihre wahren zuverkaufen macht haben, und wan dieselbe eingezogen solches ein zustellen und die boden abzubrechen, auferlegt sein soll, sonst sollen keine frembde framer außser den freymarckte wie oben angezogen sich undermaßen, ihre wahren und framguet öffentlich oder heimlich zuverkaufen, doch daß gleichwol einen jeden frembden framer drei freye tage in einen ganzen jhar vergunnet sein soll, doch sollen sich vorerst by den amtmeister angeben, seinen nhamen anschreiben laßen, ahn dem soll ein amptsbrueder an welchen die ordnung ist einen auß ihrer mitte, wo ferne es ihme gefellig ist, by denselben auf buwet, und so mannicherley alß er oben gemelte drey freyen tage stehet, mit so mannicher daler soll er unß und dem ampte verfallen sein. Furder und zum besten haben wir auch dem ampte vergünstiget, bewilliget und nachgegeben, daß der amtmeister macht und gewalt haben soll, alle die jenigen, so wieder dieße obgeschriebene puncten und articulen eine oder mehr brechen und handeln wurden, dieselben mit gebuirlicher pfandung in gnaden oder nach rechte zustrafen, sonderlich aber die jenigen, so in ampts kosten unwillen oder zancf anrichten, zur buße anhalten und nach gelegenheit ihres verbrechens mit einer amptskost oder sonst zustrafen, und do die werckmeister denselben zu schwach, (hier Randbemerkung von anderer Hand; siehe am Schluß der Urkunde) sollen ihme unsere boter, so oft es vonnöten zuhülfe kommen, jedoch haben sich gedacht unßer framer ampt gegen unß verpflichtet, auch by ordentlicher und gewisser strafe, damit ein jeder auf befundenen fall von unß oder unßern nachkommen soll belecht werden, angenommen, die wahren in und außserhalb der freymarckten, wie es in den benachbarten stedten geschicht, umb billichen werdt zuverkaufen und niemandt über die billichkeit zubeschweren oder zuvervorthen. Und wir haben also diese obgeschriebene puncte und articul vielbemelten framer ampt auf ihre underthenige und dienstliche bitte, auch umb gemeines besten willen, gnedig vergunnet und zugelassen, und wollen sie dabey zu ewigen zeiten in gnaden und guten wehren, trewen und glauben (jedoch vorbeheftlich obangezogener condition) schutzen und handhaben, ohne argelift und gefehrde. Deß zu wahrer urkhundt



haben wir¹⁾ unßer stad ingesegel dißen ambtsbref mit unßern rath pſchaft bevestiget. Actum nach Christe unßers ewigen erlöbers und selichmachers gepurt der weiniger zal neunzigh 9, an lieben heyligen neuen jarß tage.

(Randbemerkung an markierter Stelle von anderer Hand.)

Jedoch haben wir uns vorbehalten, wo ferne mit recht außkundig gemacht, daß unßer framere die weren teurer als in den benachbarten stedten verkaufen und alße die waren steigen, die übertreter nach ihren verbrauch in geziemende strafe zunemen.

8. Graf Anthon Günther von Oldenburg privilegiert das Krameramt. 1609 März 6.

Abſchrift im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Graffsch. Oldbg., St. D. Druck: Corp. Const. Old. VI. S. 119.

Schiffer.

9. Die ersten Satzungen der Oldenburgischen Schiffergesellschaft 1574 Februar 2.

Aus dem „Ältesten Gildebuche der Schiffergesellschaft“ (Original) im Stadtarchiv. Dieses bei der Ordnung der städtischen Archivalien (durch Prof. Dr. Kohl) ohne Einband wieder aufgefundenen Buch umfaßt 94 Papierblätter in Quartformat. Dasselbe berichtet für die Jahre 1574 bis 1731 über Gegenstände aller Art, die im Interesse der Gilde der Aufzeichnung wert erschienen. Druck der folgenden Satzungen, zusammen mit weiteren Auszügen aus dem Gildebuche, im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg Nr. 14 v. 26. März 1904.

Im namen der heiligen drefoldicheit Gottes, amen.

Im jahr nach der heilsamen gebort unßeres erlosers und heilandes Jesu Christi ein dußent vifshundert vehr und soventich, am anderen monatsdage februarii ist wegen der sembtlichen schipper alhie to Oldenborch belevet und vorwilforet, wo die puncte hernach von wort to worden folget.

Erstlich ist dorch die hernach benenten olderlüde und semptlichen schipper also vorordenet, wan wir mit unßen schepen in

¹⁾ An dieser Stelle in der Urkunde eine Beschädigung des Papiers.



Dettmarſchen oder funſten anderen fornländen, umb korn to kopen und to laden, ankommen und ein von unſren ſchipperen mit einem hußmanne, umb eglich korn to kopen, in handlung iſt und ein ander, ſo it wußte, ehne ut dem kope ſteke, dieſelbe ſchall ſunder jennige gnade den ſchipperen mit dre tunnen behr to broke vorfallen ſin, ſo oft it gelofhaftlich averwiſet wert, dat he it hefft tovoren geweten.

Tom andren iſt unſer aller bewilligung, ſo einer von unſem ſchepesfolke, ſohns, frauen oder kinder, boßlüden oder alle, ſo to ſchepe gehören, vorſtervet und die olderlüde darumme gefurdert werden, ſchallen (alle) ehne tom kerkhove folgen, auch to grave dragen, bie broke ſoß groten, und dieſe broke ſchall bie die olderlüde gelecht werden.

Tom drüdden iſt unſer aller bewilligung, ſo unſe vorordente olderlüde die ſchippers vordageden, dat ſe ſcholden bei einander ſin, und ſe wolden nicht komen, ſo ſe keine entſchuldigung hebben, die ſchollen breken ſoß grote.

Tom verden iſt unſer aller bewilligung, ſo jemand von den ſchippers, ſo ſchepes bedaraff wehre, in jennige rade effte biſtand im rechte to donde hefft, dieſulve ſchall die olderlüde anſpreken, de ſchall ſe alle vordagen, und ſchollen ſunder jennige vortoch bie einander ſin, die to huß ſein, bi broke ein halven daler.

Tom voſſten iſt unſer aller, ſo ein ſchipper allhie iſt, bewilligung, ſo ein ſchipper mit beholdem ſchip und gut to huß kumpt, die ſchall geven in die hande der armen eine tunne fracht oft mat die gelegenheit vormach. Dat ſcholle die olderlüde den armen tom beſten upfordren.

Tom ſoſten iſt unſer aller bewilligung, ſo unſer olderlüde die ſchippers toſamende vordageden, und ſe eine collatie offte behr toſamende drunken und itliche wehren, die ſick ſchlogen oder funſten unluſt makede, die ſchall breken eine tunne behr, und die olderlüde ſchollen den broke fordren ſonder gnade. Und oft jemand wehre, die ſick jegen brokebehr effte ander brokegeld wedderspennich makede, ſchollen die olderlüde alle ſchippers to hulpe nehmen und ehme willfors recht dohn ſonder jemandes inſperinge.



Diese wilkor und belevinge ist also belevt in jegenwardicheit der erbarm und vornehmen radesheren, welche auch sind reiders in unsen schepen gewesen.

Heinrich Wulff, Johan Alers, Christoffer Wineken, Sorgen Oldtken, Heinrich Maefß, Gerd Rook, Gerd Wadenbefe, Johan van Lindren, Klaumes Glasemaker, Oltman Speckeman, Gerd von Hayen, Gerd Roeben, Dirich Gronouwe, Hermen Gerdeß, Johan Horpstede, Klaumes Rook, Dirich Bokeman, Hinrich Zire, Heinrich Stroschnider, Oltmann Wulff, Brun Maefß, Mangnus Bodeker, Johann Rannengeter, Hinrich Stroschnider, Hermen von Sever, Eylert Meyer, Johan Schroder, Johann Oldtkenn.

10. Willküren des Knochenhaueramtes.

s. d. (um 1500).

Moderne Abschrift der Seiten 1 u. 2 des in der Amtslade befindlichen Aufnahmebuches des Knochenhaueramtes zu Oldenburg. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grifsch. Oldbrg., St. D. Streichung der Doppelkonsonanten wie in Urkunde Nr. 3.

p. 1. Item ock de dat ampt nyess wyntth, de schal de furring allene staen unde de lucht unde dat broth unde botter, kesse, koken, appel, notte uth doen unde dat solt, dewyle des ampts ber loept. Unde wen he dat ampt eisset, so schal he dem ampt gheven ene tunne bers, unde des negeften jars dar na schal he dat ampt allene¹⁾ bruwen unde schal ock bade syn so lange em eyu vorloszet. Unde amptsnyder de en drowen nyne koken, notte noch appel gheven, sunder dat ander mothen se ock doen myt broth unde kesse, boteren, lucht, furringhe, ock scholen se erstmals allene bruwen wenn se dat ampt esen. Ock wen einer frowen er man affsterft na godes wyllen, unde se syn voranderen wyl, de schal ock geven ene tunne bers unde ock doen ghelyck enes amptesnynt, unde oft ock eyn man syne frowen affsturwe, de schal doen ghelyck de anderen vor hebben ghedaen.

p. 2. Item ock so wat de werckmeisters laten beden, dat schal ma holden unde se den schafferen heten, ock so wat de schaffer bedeu

¹⁾ Ursprünglich stand hier „julj ander“.

van des amptes wegghen, schal me ock holden, ock wen de bade umme geyt unde pandet, dat schal men ene folgen laten unde dat schal geven enen frumstert so dycke, also eyn brecht, unde de anderen pande, de hoger synt, de kamen den ganssen ampt tho, sunder dat pant van enen frumstert, dat scholen de schaffer unde de bade vor-
dryncken, sunder wyllen se dar enen amptes man ofte frowen dar tho bydden, des hebben se kor, unde de bade schall sulven tho baden. Unde wer dat ampt ber koest, dat schal de bade schenken, under dar sy eyn ander onderschet hune, unde de (bade)¹⁾ werckmester scholen nycht weck gaen de wyle de radtman sytten wyl, unde se scholen ene tho hus bryngen laten, unde de schaffers scholen nycht van den werckmester gaen de wyle des amptes ber loept, unde de bade schal ock nycht van den schaffers gaen sunder vorloef, forder man unde frowen scholen vorloef hebben van den schafferen er se tho huß gaen er eyn ander.

11. Willküren des Knochenhaueramtes.

1527 s. d.

Moderne Abschrift nach dem Original in der Lade des Knochenhaueramtes. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grösch. Oldbrg, St. D. Streichung der Doppelkonsonanten wie in Urkunde Nr. 3.

In den namen Gades amen. Do men schref MVCXXVII, do makeden de knakenhouwer enen vyfkor myt vyllen erer ratmennen alle dre, nomtlych Johan Wardenborck, Brun Elwers, Ghever Meteshorne, na sodaner vyse alß hyrna beschreven steyt, so dat en ider amtesman schal hebben dre huskaven unde nene mer, by brocke ener tunne bers, unde de kaven schal he nomasttych maken. Avers ver dat sake, dat en amtesman funde enes anderen amtesmans merck, dat schal he myden, by brocke ener tunne bers. Ock schal nen amtesman slachten unfladych gud, by brocke ener tunnen bers. Ock schal nen amtesman slachten synnych gud unde vor kopen buten syner doren, jo bynnen syner doren unde legghen dat up en vyt laken. Ock mach en iderman vol hebben enen kumpan, unde dat scholen samtlyck amtesmanne syn, off der en frank wurde, mach he

¹⁾ So, das Wort „bade“ in Klammern, in der Abschrift.



vol enen knecht holden unde slachten sunder noet. Dc off dar schap quemen to kope, so schal de amtesman gan to den werckmester unde vyttlyken, en dat he dat amte to hope baden late, ver dat sake, dat he dat vorsveghe, schal he dem amte gheven ene tunne bers unde des kopes umstede syn. Dc quemen dar schap, is er nycht mer den ver, mach he se edder en ider man vol kopen unde slachten sunder noet. Dc schal de ene amtesman dem anderen syn goed nycht vorsetten edder lacken, by broke ener tunne bers. Dc wer dat sake, dat dar quemen twe amtesmenne up enen kop, dar scholen se alle lyve na to syn, scheghe dar en hynder an, dat schal beteren myt ener tunnen bers, we dat breke. Dc schal dar nen amtenman mer beslan den de dre huskaven, vat dar mer is, mach en ider amtesman vol kopen sunder noet. Dc schal de ene amtesman den anderen nene vykope utlaven als vorhen beroret is, by broke ener tunne bers. Dc schal nen amptesman kopen unde slachten myt enen buten dem amte, sunder dat schal jo en amtesman syn, ver dat sake, dat dat scheghe, dat schal he beteren myt ener tunne bers sunder gnade.

(Etwas spätere Hand.)

Dc dar de werckmester beden by dem hogesten broke, den scholen se holden by broke der raetmann 3 tunne bers, den warckmester 2 tunne unde ittlyken amptesman ene tunne bers, dyt is unse hogeste broke.

Dc schal nen amptes fruwe slasten newerleyghe gued, syllen dat schap edder offen edder syn, by brok ener tunne bers.

Dc schal de ene den anderen nycht ut halen edder worlygghen up der her straten, de dat dede myt uthalen edder esken edder vorlyngghen, de schal den ampte gheven ene tunne bers.

Dc schal de ene den anderen nycht myshogen myt worden edder myt werken unde de syck to te hone toghe, dat schal he beteren myt ener tunne bers.

(Wiederum spätere Hand.)

Dc dar eyn amtesman starft ofte amtman's frowe ofte kynder, so scholen de amteslude dar mede to der kerken gan myt eren besten kleder by broke eyner tunne bers, dat scholen em de waerckmester to seggen laten.



Schmiede.

12. Amtsbrief der Schmiede (1383 Februar 10).

Abschrift auf Papier im Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden. Aussteller siegelt mit „unses stades ingesegel“. Aufgefunden beim Ordnen des Stadtarchivs von Prof. Dr. Kohl 1904. Die häufig auftretende Verdoppelung des „e“ ist gestrichen.

Wy raedmanne der stadt van Oldenborch doth fundich und wittlick allen dengenen de dessen breft zeet ofte horet lesen, dat wi den schmeden in unser stadt ein ewich ammet hebbet gegeven, des je brufen scholen in allen stucken alse de schmede in der stadt tho Bremen doth, und mit alsulken onderschede: we in den ampte wesen will, he sy smidt este de sliperwarck buet, de schall dat ammet vor eine bremer marck winnen, menen kindere der smede ofte sliper de in den ampte syen, de en dorven dat warck nicht winnen. Ock welck gast schmitwarck in den vryen marckeden tho Oldenborch wil veile hebben, de schal dat upp den marckede tho Oldenborch veile hebben und anders nergen, breke dat jennannt, de scholde dat beteren mit einer bremer marck, ock uthgesecht scheren slipere und sodannen wandrdene lude, de dat oven mogen sunder broke. Ock alle gelt dat van den ampte tho wynnende kumpt und van broke kumpt, dat kame tho welckerleye wiß dat tho kame, des scholen wi de helfte uphoven unde de warckmestere de helfte, were dat unse bode dat uth van dede, so scholde de broke twevolt wesen, de helfte jo an uns, und de helfte an de warckmestere. Ock wille wi en aller jarlickes des negesten dages tho lateren twelften warckmesters setten, de uns duncket, de der stadt unde den warcke even komet, und willet den warckmesteren einen raedtman uth unsen rade tho schippen, de midt den warckmesteren weth und mechtich wesen schal, tho donde und latende in den warcke, unde de warckmestere en scholen nenerley morgensprake edder willefore in den warcke doen, idt en sy midt widtschup und vulborde des raedtmannes, den wy daro tho settet, wat de radtman und de warckmestere in den warcke bedet und vorbedet, dat schal men holden bi alsulken broke, alse se dar up settet, und darby vort tho varende, alse vorgeschreven steit. Were ock, dat uns raetmanne der stadt und den warckmesteren und den raetmanne, de tho den warcke settet wart, dat under jaren nutte duchte



wesen, dat men dat wardc hogede, daro scholde men dat gantze ampte biboden, wes de meyste hop des ampts up en droge midt den wardcmesteren und mit den raedtmanne, des werckes und mit uns, dat scholde men holden bi alsulcken broke also dar up gesedt wurde, de helfte des brokes uns unde de helfte den wardcmesteren, und dat wardc jo nicht to mynnerende. Und we dat wardc windt, de schal boven de bremer marck, dar he dat ampte mede winnet, gheven: wanner he entfangen ist, den schmeden und slyperen in den warcke tho winkope enen guden schinken und eyne gude braden und einen schworen schyllinck tho bere, daro en baven schal he en dhou ene koste unde gheven en vher gude richte und ene bremer tunnen vul gudes Oldenborger beres. Tho bekenntenisse alle deffer vorgechreven stücke zo hebbe wo unses stades ingesegel tho tuge wittlichen gehangen laten tho deffen breve, de gegeben is na Gades bordt duzent jar drehundert jaer an den dre und achtigesten jare, in den hiligen dage sunte scholastiken.

13. Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg bestätigen das neue Amtsbuch der Schmiede-Innung, wie im Jahre 1473 der ihr damals zugeordnete Ratmann mit Zustimmung des Bürgermeisters und Rats dem Amte ein neues Amtsbuch und Ordnung gegeben hatten, nach dem man sich bis dahin gehalten. (1611 s. d.)

Beglaubigte Abschrift des 17. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Graßsch. Oldenbg., St. D. Streichung der Doppelfonanten wie in Urkunde Nr. 3.

Im nahmen der heiligen undt unteilbaren dreifaltigkeit Gottes deß vaters, sohns undt heiligen geistes, amen.

Zuwissen kunth undt offenbar sey aller menniglichen, hohes undt niedrigen standes personen, denen diß buch zusehen, zuleßen oder leßen hoeren vorkommen magh, daß im jahr, also man zählet nach der heilsamen undt seligmachenden geburth unsers einigen mittlers und erlözers Ihesu Christi sechszehundert und eilf, vore unß hirunden benannten rathmenne, die ehrsame undt vorsichtige olderleute und werckmeistere, auch sembtliche amtsverwanten undt



waß darzugehörig, erschienen sein undt uns vorgezeiget ein alt ambtesbuch, darcin unter anderem vermeldet wirt, und angezeigt, daß vor anderthalb hundert undt mehr jahren sie, mit gnedigem consent der landes hohen obrigkeit, von unseren lieben vorvahren burgermeister undt rath der stadt Oldenburg ein frey ambt erlanget, undt aber damals, feleicht durch unachtsamigkeit der gewesenen werckmeistere oder durch andere ungelegenheit, ir erstmals verordnetes alts amtsbuch vorbej kommen undt verlohren.

Daß gleichwoll anno eintaufent vierhundert drey undt siebenzigh ihr domahliger zugeordneter rathman Herman von Lübbecke, mit consent burgermeister undt raths, ihr ambt mit neuwen werckmeistern, als nemlich Reiner Kooek undt Clauwes Gronauwen besetzt undt ihnen ein new amtsbuch und ordnung gegeben, welche auch biß auf gegenwertiges jahr, also jehe undt allewege gehalten worden. So oftmals eß auch folgendes die Zeit erfordert, haben burgermeister undt rath dießer stadt Oldenburgh solch ihr ambt stedts mit werckmeistern besetzt, undt sie bei ihrer ambtsrechtigkeit allzeit geschützt undt gehandthabt.

Undt seint in vor zeiten, vermüge solchs vorgezeigten alten amtsbuchs, von jahren zu jahren des ambts verordnete rathleüte gewesen wie folget:

1.

Anno Christi ein tausent vierhundert siebentzich drey Herman von Lübbecke.

2.

Anno ein tausent funfhundert funf undt dreißigh Heinrich Krogh, Quette Schlueter undt Johan Reihauß.

3.

Anno tausent funfhundert drey undt viertzigh Quette Schlueter, Johan Reuhauß und Johan Kopman.

4.

Anno tausent funfhundert siebentzigh sieben Johan von Hagen, Hellmerich Stör undt Brun von Bahrell.

5.

Anno tausent funfhundert achtzigh Johann von Hagen, Brun von Bahrell und Moriß Stindt.



Anno ein tausend sechshundert vier Lütke Schröder, Johann Kannengießer undt Jacob Reiners.

Anno tausent sechshundert zehen Lütke Schröder, Jacob Reiners undt Heinrich Hodderßen.

Alß aber, wie vorgemeldet, solch der schmiede ambtes buch nunmehr auch fast veraltet, haben sie mit unserem, alß burgermeister undt raths consent, ein newes wiederumb zuverfertigen, undt dafelbigen durch uns undt unsere ihres ambts zugeordneten rathmanne zu confirmirn undt die alten ihres ambts articul undt privilegia bestetigen zulaßen, gebeten.

Undt lauten nun ihre von altershero in ihrem ambte observirte, undt bey sonderlicher strafe von ihnen gehaltene articul von wort zu worten wie folget:

Articul 1.

Erstlich, wann er eißen, stahl undt kölen alhie vehete gebracht werden, so gebueret nach alter ambtsgerechtigkeit dießen schmiede ambts leuten vor jemandt anders der voerkauf daran. Waß sie aber davon nicht kaufen oder bezahlen können noch wollen, daß stehet alhie der gemeinen burgererschaft zu kaufen frey vor einigen anderen.

Art. 2.

Welcher ambtsverwanter von solchen wahren waß zue borge nimbt undt nicht bezalet, an deme haben die werckmeistere nach ambtes gerechtigkeit, gewaldt undt macht erstlich bei bruch drei schilling, zum anderen das hamer bodt zulegen undt zum dritten bei verleuß des ambts zugebieten, unverzuglich bezalung zuleisten, bey bruch einer tonnen bier.

Artic. 3.

Wehr aber solchen dreien geboten nicht gehorsamen will oder kan, an deme haben ire drey rathleuthe sambt den olderleuten, werckmeistern undt ganzes ambt vollkommen gewalt undt macht, das amboldt vom stapel nieder zuwerfen undt ihm das arbeit genßlich zuverbieten, biß solange er die schuldt bezahlt undt dem ambte abtragh gemacht habe.



Art. 4.

Welcher ambtsman auch der rathleute undt olderleute gebodt nicht achten oder gehorsamen will, der soll vor keinen ambtsman gehalten werden.

Art. 5.

Eß soll auch keiner im ampte in gemeinen ambts sachen an kein mandt anderß klagen führen, dan allein an unse drey rathleute, olderleute undt werckmeistere dießes ambts, bey verleuß des ambts.

Art. 6.

Da auch ein ambtsman von eißer, stal, köelen undt dergleichen ohne des ambts vorwissen undt willen heimlich an sich kaufte, der soll ohne mittel in des amptes willkürliche strafe verfallen sein, undt eß dennoch mit den andern ambtsleuten, umb den kauf da er eß umb gekauft hat, theilen.

Artic. 7.

Eß soll auch niemandt in des andern arbeit fallen, ehe undt bevor dan der erster daran contentivet undt befriediget sey, bey bruch einer tonne bierß.

Art. 8.

Welcher ambtsman auch in dießer burgerschaft oder sonsten anders woh seine arbeit anpraesentiret, außbeut oder außbeuten leßt, undt deßen mit den ambtsleuten oder sonsten uberzeuget wirt, der soll dem ampte mit einer tonnen bierß verfallen sein, undt solchs ewigh gehalten werden.

Art. 9.

Wehr dießes ampt gewinnen undt ein amptesgenosse werden will, so soll ein frembder neben der esscheltonnen zu amptesgelde geben vier undt zwantzig reichß tahler undt da neben die gewonliche ambts-kost, an guter speiß unde tranck so viel dar zu von nöten.

Art. 10.

Item ein ambts-sohn oder tochter oder eine witwe, so sich ins ampt befreien, soll der sohn, sobald er sein meister stücke gemacht undt aufgewießen hat, undt auch die gemelte frauwens personen vor amptes kost undt hier an gelde geben zwölf reichß tahler neben der esscheltonnen, welches gelt zu deß amptes besten in die lade



soll beigelegt werden. Wehr auch eine minsche ins ampt bringet, de ehr vor dem ehestande beschlaphen hefft, der soll in des ambtes strafe verfallen sein.

Art. 11.

Waß dem gelde anlanget, so in die lade kumbt, davon soll zu gelegner zeit, wan eißen undt kohlen vehle kumpt, die notturft gekauft, und zu gelegener Zeit unter die amptsleute vertheilet undt umb die gebuer außgethaen werden.

Art. 12.

Diejenige, so sich in diß ambt begeben wollen, sollen von ehrbahrlichen ambts undt gildenwürdiger zunft und herkunft, echt und recht geborn sein, auch davon glaubwürdigen schein undt beweisthumb führen undt darstellen, undt mit schmieden, an probation undt meister stücken unstraflich machen können wie folget.

Art. 13.

Grob schmiede.

Eine bind eye, eine forte eye undt eine mistforcke, solchs im feur zuhalten undt nicht ab oder zu zunehmen.

Art. 14.

Klein schmiede.

Ein doppelt schloß mit sechs reifen, daß es unstraflich sey ohne löden, neben einem par sporen undt einem paer stichboegel.

Art. 15.

Büchßenmacher.

Soll schmieden undt inwendigh vierzehn tagen bereden einen rohrlauf von neun quartier, sambt einem feurschloß undt einem hauw= schloß, das es unstraflich sey.

Art. 16.

Ein messermacher.

Soll machen einen drei eggeten dollich mit einem schwarzen hechte, und einen poock mit einem schlichten rugken, neben einem schlachtmeßer.

Art. 17.

Ein uhr= oder sejermacher.

Soll machen einen ungestraften seyer.



Art. 18.

Ein rothgießer.

Soll machen einen mörßer, sambt einem degel undt einem pott.

Art. 19.

Ein kupfer schmidt.

Soll machen einen schinken kessel, einen lichtformb und einen runne kessel auß freien feur, in vierzehn tagen bereeden.

Art. 20.

Es soll keinmandt ein stücke werkes vollenfertigen, waß ein ander amtsman im feur gehabt hat, bei des amts bruche.

Art. 21.

Daß auch eißen im ampt gebreck were, undt die kaufleute alhie deßen vehele hetten, daß sollen die sembtlichen amtsleute an sich kaufen undt zusammen theilen: wurden eß aber einer oder zwei in geheimb an sich kaufen, die seint ohne mittel dem ampte, so viel ihrer sein ein jeder mit einer tonne bieres, in strafe verfallen.

Articul 22.

Frauwens personen, so zum witwen stande geraten, sollen so wol ein frey amt haben alleß die manßpersonen ohn einige inrede.

Artic. 23.

Wann daß amt an borgerwerke zum rammem vertaget ist, soll entweder ein jeder amtsman der zu hauß ist persönlich selbst dabey erscheinen, oder, da er gleich zu hauße undt nicht wolauf ist, so soll er einen starcken man in seine stete schicken, bey der amtes bruche.

Artic. 24.

Wanner daß amt auf einen benannten glogkenschlag zusammen vertaget wirt, so soll ein jeder amtsman auf solchen glogkenschlag an dem orte dahin er bescheiden ist erscheinen, bei des amptes brüche.

Art. 25.

Wanner ein amt zusammen ist undt etwas vertroncken wirt, so soll der jeniger so auß ist so woll einen groten bezalen, alße der jenigen so gegenwärtige da sein.



Art. 26.

Es soll kein amptsman frembdt geschmiedet eißenwerck vehelen haben, daß alhie in diesem ampte nicht gemacht ist, bei des ampts bruche.

Art. 27.

Nuch niemandt im ampte an arbeit einen knecht zu setzen, die der meister selbst nicht machen kan, oder des amptes strafe gewertig sein, auch soll niemandt außser dem ampte in der stadt arbeiten, bei verlust aller arbeit und werckzeug, oder das amt gewinnen.

Art. 28.

Es soll auch kein amptsman dem andern einen knecht oder jungen entwinnen, ehe dan des knechtes oder jungen versprochene dienstpflicht auf vierzente tage nahe verfloßen ist, bei des ampts brüche als nemblich ein tunen hier.

Art. 29.

Keinmandt soll eißen oder stahl an sich kaufen, das mit seiner wießenshaft unrecht gewonnen sei, oder soll in des amptes Strafe verfallen sein.

Artic. 30.

Es soll sich kein frembdt gesell alhie in unßer ampt an eines meisters tochter befreien, ehr habe dan alhie drei jarlangh bei einem meister gearbeitet, auch keine ampts kost thuen oder zuer ehe schreiten, er habe dann seine meisterstücke unsträflich gemacht. Jedoch wen ein geselle sein handtwerk wolgelernt hat und ehrlicher herkunft ist undt sich inß amt befreien würde, daß als dan nach gebühr undt billigkeit in die gelegenheit gesehen werden soll.

Art. 31.

Wann aber daß meisterstücke im feuer ist, so sollen die werckmeistere neben den schaffers undt boten fleißige aussicht thuen, daß es recht geschmiedet wirt, und dan die werckmeistere auf die gefertigten unstrafbarn meisterstücke dem jungen meister befehlen, daß er guth eßen undt trincken verschaffe, undt darzu lade undt einfordere die olderleute, werckmeisters, schaffers undt baden sambt undt sonders mith ihren hausfrauen.

Art. 32.

Da auch eine ampts witwe sich mit einem knechte, da daß ampt friedlich mit ist, beehliget, derselbiger soll vor vollenziehung der ehe seine meisterstücke machen undt damit der drei jahr dienste frei sein.

Artic. 33.

Welcher ambtsman von bürgermeistern undt rath zum werckmeister erkohren wirth, der soll eine werckmeisterkost thun, kan er aber alß palt nicht darzurathen, so soll er damit zeit undt frist haben biß auf Johanni, undt als dan nur an speiße undt waß sonsten dazugehörigh duhn, waß andere zuvor jehc undt allezeit von alten zu alten getan haben.

Art. 34.

Es sollen die werckmeistere alle jahr in beisein der olderleuten undt schaffers von des ambtes gelde rechnungh leisten.

Articul 35.

Item waß des ambts gelde rechnung undt anderer nothwendigkeit, so schriftlich annotirt undt verwaret sein muß, anlangt, davon soll ein sonderlich buch gehalten werden, undt dießes beßer in acht gehalten werden wie bei den alten geschehen ist.

Art. 36.

Gleichermaßen soll auch dießes buch undt alles waß hirin verzeichnet stehet, dem ganzen ampte alle jahr in den lateren zwölfen zu destobeßer nachrichtung von worten zu worten vorgelesen werden.

Art. 37.

Auß christlichem betracht und mitleiden ist armen elter loßen findern, ohne ambtes oder jahrgeldt daß amt frey gegeben, denen aber, so fromb, getreiw undt gehorsam sein undt sich alhie des schmiedehandtwerckes gebrauchen.

Art. 38.

Welcher frembder allhie diß amt winnen will, der soll zu verbeßerung deß ambts geldt geben vier undt zwanzigh reichs tähler.



Art. 39.

Ein frembder, der weib undt kinder hat, soll aber geben dreißigh reichsthaler, undt dabeileisten wes des ambts gerechtigkeit mitbringet, und soll solch geldt in des ambts lade gelegt werden wen er sein meister stücke aufweist, undt soll kein ambtsgenoße sein, ehe dan er sein geldt in die laden bringet.

Art. 40.

Es soll keinmandt sich auch des anderen verdingtes arbeit annaßen, bei brüch einer tonne bierß ohne gnade etc.

Daß die obige articuli mit dem original gleichlautend sindt und übereinstimmen, attestor Henricus Rismeier, sind.: mpria.

Schneider.

14. Amtsbrief der Schröder. 1386 Januar 25.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grösch. Oldbg., St. D. Aussteller siegelt mit „unse stadt in segel.“

Wie ratmander der statt van Oldenborch bekennen und be-
tügen apenbare in dissen breve, dat wy den schrödern in unser
stadt ein ewich ampt hebet gegeben, dat se brufen schölen in allen
stücken als de schröders in der stadt Bremen don, mit al sulcken
underschedt. We er ward hier hebben wil, de schall dat ampt
winnen vor einer halven bremer marck, viff schware vor den groten
als do Bremen genge undt gebe sint, ock schall he dem ampte dohn
ene kost alse setelich und wantlich is, nevendt schröders kinder,
wiff undt wen de in dem ampte gebahren sint en dröffe dat ward
nicht winnen, ock dröve de mann de dochter dem schröder nemen
dat ampt nicht winnen, anne se scholen geven achte grote, viff
schware vor den groten als sulckes geschreven steit. Ock wille my
ratman ene alle jarliches des negsten dages nach latern twelffe
wardmeisters setten, de unß denlick de der statt und den warke even
famen, undt willen den wardmeistern enen rathman tho schicken uth
dem rahde, de mit den werkmester werich und wildich wesen schall
tho donte und tho laten in dem ampte. Ock en schöllen de ward-
meisters nenerley morgensprake edder wilkör in dem wercke don, idt



en sy den mit volbordt und witenſchop des ratmannes, de wy dartho setten, wat de ratman und wardmester in de wercke beducht und vorbedeith, dat schall men holden by alle sulcke bröcke, als se darup setten. Were ock sake, dat unse bade den bröcke uth pande, so schall de bröcke twyfolte wesen, und alle geldt dat kumpt van warcke tho winnen und van bröcke, welcherley dat idt kumpt, des schölen wy ratman de helffte up behren und den wardmester de helffte. Were ock, dat unse ratman der stadt und den wardmester und dem ratman, de tho dem warcke settet werth, dat under jahren düchte nütte wesen, dat men dat werck högede, dar schall man dat ganze ampt by baden, wat den de meiste hupe des ampts up en dröge mit dem wardmester und mit dem ratman des werckes und mit uns, dat schall men holden by all solcke bröcke also dar up gesettet worde, de helffe des bröckes uns und de helffe den wardmester, und dat ward nicht tho minnern. Und de wardmesters schölen laden und schweren dissen breff tho holden und nicht tho melden, offte wy ehme wat hemlickes seden, und mindes und modes by uns tho blyven ahue argelist. Dat betüge wy mit unse stadt in segel, hangendt tho dissen breve. Datum anno domini 1386 ipso die conversionis Pauli apostoli.

(Locus sigilli.)

15. Willküren des Schneideramtes. 1480 Januar 25 und Nachträge v. 1539 u. 1580.

Siehe Corp. Const. Old. VI S. 168.

Die Willküren sind aufgeführt und bestätigt in einer Urkunde von 1685, März 27; diese selbst ist 3 Zt. verschollen, während ihr Text uns in obigem Sammelwerke älterer oldenburgischer Verordnungen erhalten blieb.

Schuhmacher.

16. Amtsbrief der Schuhmacher. 1386 Februar 4.

Abſchrift des 16. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grafschaft Oldbg., St. D. Aussteller siegelt mit „unses stades ingesegel“. Druck: Corp. Const. Old. VI S. 181. Verglichen



mit beglaubigter Abschrift des Stiftungsbriefes im Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden.

Wy radtmanne der stadt tho Oldenboch erkennet unde betuget apenbar in düssen breve vor alß weme, dat wy den schomakeren in unser stadt en ewyght ampt hebben gegeben, deß se brufen scholen in allen stücken als de schomaker in der stadt tho Bremen donen, mith alsulcken onderschede. We egen werck bynnen Oldenborch hebben will unde scho maken kann, de schal dat ampt winnen vor enen halven bremer marck, 5 bremer swar vor enen groten tho rekende alß tho Bremen gange unde geve sint, ock schal he geven dem ampt schincken unde braden, brodt unde ber, so jedelick unde wontlich is, dor he dem ampte mede vul don mach, men even schomaker kinder, wiff unde mann dorven dat werck nicht winnen. Ock schal de genen, de dat ampte wint, dem ampte tho der stadt behoßt ein gut arm borjt holden de wile eme des lustet, wan em des nicht lenger lustet, so schal dat jo tho der stadt behoff bi dem ampte bliwen. We ock untidich warck deit de schal dat beteren mith achte bremer groten geldes alß vor schreven is, des schal de helffte tho des amptes lucht in junte Lammers kercken tho Oldenborch unde de ander helffte den ratmanne unde werckmestere komen. We ock brochafftich werck maket, des den werckmestern dunket dat brochafftich si, de schal dat beteren mit enem halven bremer ferdinge geldes, so vorbenompt is. Ock willen wi radtmanne dem ampte aller jarlickes des negesten dages tho latterem twelfften werckmeister setten, de uns duncken der stadt unde dem wercke even komen, unde willen den werckmestere enen radtmanne uth dem rade tho schippen de mith den werckmestere werich unde weldich wesen schal tho donende unde tho latende in dem wercke. Ock en scholen de werckmeister nenerlei morgen sprake edder wilfor in dem ampte unde wercke donen, it en sy mith vulbort unde witschup des radtmanes, den wi dar tho jetten unde wat de radtmanne unde de werckmestere in dem wercke vorbedet unde bedet, dat schal men holden by al sulcken broke, als se dar uppe settet. Were, dat unse bade den broke uth pandede, so schal de broke twevolt wesen, unde alle gelt dat kumpt van wercke tho winnen unde van broken, welcherlei wiß dat tho kumpt, des schole wy radtmanne jo de helffte unde



de werckmeſteren de helffte up beren. Were ock, dat unß radtmanne der ſtadt den werckmeſteren unde dem radtmanne, de tho dem wercke ſettet wert, dat under jaren nutte duchte weſen, dat me dat werck hogede, dar ſholde men dat ganz ampte byboden, wes denn de meſte hupe des amptes up ein droge mith den werckmeſteren, mit dem radtmanne des werckes unde mit unß, dat ſholde men holden, by alſulken broke alß dar up geſettet wurde, de helffte des brokes uns unde helffte den werckmeſteren, unde dat werck jo nicht tho minnerende. Unde de werckmeſteren ſcholen laven unde ſweren, duſſen breff to holdende unde nicht to meldende, effte wi eme wat hemellickes ſeden, unt nudes unde nodes by unß tho blivende ane argeliſte. Dat betuge wi radtmanne vorbenompt mith unſes ſtades ingeſegel, gehangen tho duſſem breve. Datum anno domini milesimo tricentesimo octuagesimo sexto, dominica die post feſtum Purificationis digniſſime creaturæ beate Mariae Virginis.

Coepia.

17. Bürgermeiſter und Rat urkunden über eine zwifchen dem Kapitel der St. Lamberti-Kirche und dem Schuhmacheramt zu Oldenburg getroffenen Übereinkunft, laut welcher das Kapitel für eine Remuneration von einer Bremer Mark jährlich zur Ehre Gottes und der beiden Heiligen Crispinus und Crispianus, als Patrone des gedachten Amtes, eine Vigilie und Gottesdienſt abhalten und eine Seelenmeſſe für die verſtorbenen Zunftgenoſſen leſen ſoll. 1466 Januar 1.

Original-Pergament. Großh. Haus- u. Centralarchiv, Dok. d. Grſſch. Oldbg., St. O. Großes Siegel der Stadt Oldenburg anhangend.

Wy Luder van der Olne, Diderick Hechelere unde Diderick van Holwede, borgermeſtere to Oldenborch, unde unzer aller mede radmanne erkennet an deſſeme breve vor alleſweme, dat vor uns zint gewezen de beſcedenen lude Engelke van der Heide unde Hinrich Erubbeman de junger, borgere unde nu tor tid werckmeſtere des ſchoamptes to Oldenborg, myt ereme ganzeme ampte geven uns vore unde bekanden, dat ze ſick fruntliken vordregghen hedden myt



den erſamen heren ¹⁾ Nicolas, no tor tid defen capitele unde gemenen vicarys der kerken Unſer Vrouwen unde Junte Lambertes to Oldenborg, yn naſcrebener wiſe, dat de ergenanten heren ſamptliken tor ere Godes unde der hilgen martelere junte Crispini und Crispiniani, des erben. amts patronen, alle jare up den hilgen avend der vorben. martelere ene vigilie ame chore und des morgens en ſelemiſſe vor deme chore vor des ſacramenten altare unde dar negeſt ene commendacien vor alle de gene, de ute deme ſulven ſcoampte van ambeghne heere van dodes wegene vorvallen ſyn, unde des ſulven dages de homiſſen van den upgenanten twen marteleren vor Junte Crispini unde Crispiniani unde Junte Mauricy altare yn der vorſcrevenen kerken int zu den belegen des her Memard van Tortesholte, no tor tid eyn vicarius unde vorſtender is, zo yn der ſulven kerken zedelik unde gewontlik is, erliken ſinghen unde holden ſcolen unde des nergene mede vorſumen noch aſtellen. Unde hyn vor ſcolen unde willen en de vorben. werckmeſtere unde dat ganze ampt, de no zynnt unde in toſamenden tiden na en komende werden, alle jare up den ſulven dach, ſo vro alze de vorbenompten homiſſe utgezungen, de vigilie, ſelemiſſe unde commendatio dar bevoren ſo gezungen unde geholden ſyn, ene bremer marck, twe unde dertich grote vor de marck to refende geldes ſo denne bynnen Oldenborg ghinge unde geve is, rede overgeben unde betalen den ergenanten heren oft ereme procuratori tho delende unde vort togevende den heren de an ſodanen vorg. godes denſte, vigilie, commendation unde beiden miſſen jegenwardich vame ambeghne went tome leſten al tyd mede geweten zyn unde dat ſo vullenbracht unde geholden hebben. Deſſe vorben. articule unde ſtucke loveden beide parte vorben. erer eyn deme anderen ſo in guden truwen to ewigen tiden ſtede unde vaſt ſunder argeliſt unde nyge vunde truweliken unde wol to holdende. Des to tuge unde mereren beivwiſinghe hebben wy borgermeſtere unde radmanne erg. umme bede willen beider tzyd unß ſtades ingeſegel endrachtigen unde witiſken hangen laten to deſſeme breve. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto circumciſionis domini.

¹⁾ „heren“ iſt in der Urfunde aus Verſehen doppelt geſchrieben.



18. Elf Artikel des Schusteramtes. 1480 Dezember 24 und Nachtrag von 1483.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Pergament (zusammen mit späteren Zunungsbeschlüssen) im Großh. Haus- und Centralarchiv, Dok. d. Grösch. Oldbg., St. D. Streichung der Doppelfononanten wie in Urkunde Nr. 3.

Am sonntage vor Weinachten alß man schreib nach unzers herren gebuhrt tausend vier hundert in dem achtzigsten jahre, so sindt wier, Engelcke von der Heide undt Johan Speckman, werckmeisters des schuster ampts zu Oldenburch, ubereingekommen mit dem ganzen ampte, mit vollmacht unzers rahtmannes Johan Mencken, so daß ein jeder amptman soll handeln was recht undt redlich ist fuhr Goth undt dem ampte erlichen anstehet.

Item dar soll kein amptman in einem jahre kaufen mehr loes alß vier fuhder, bey brüche eine tonne biers, will er mehr kaufen, das soll er thuen mit willen des werckmeisters, bey derselben brüche.

So welcher knahbe seinem meister verseuhmet zu seinem unwissende ezliche werckel tage an seihner arbeits, so viel tage so mannige grohte soll man ihne abziehen in sein lohn, undt thuet sein meister das nicht, so soll er es bessern mit 4 grohte.

Item so welcher man den andern seinem knecht entwinnet ther zeit ist, der soll es bessern mit eine tonne biers undt soll des knechtes verlies haßtig sein. Niemand soll mehr halten auf seiner werckstehde alß einem knecht undt einem jungen, oder zwene knechte drinnen undt dar aussen zu arbeitsen bey bruche einer tonne biers.

Hath einer einem knecht den er nicht helt ein viertheil jahrs und wolte ihne mit aus zu arbeitsen nehmen, daß soll er thuen mit wissen undt willen des werckmeisters, bey derselben brüche.

Dahr soll niemandt ledder gehen hier binnen noch groff ohder klein, bey brüche einer tonne biers.

Wehr dan hier gieset mehr alß was er mit einem fueße bedecken kan, der soll es bessern mit einer tonne biers.

Item dar soll niemandt jemanden setzen in unzers ampts bier, er thue es mit willen der werckmeisters, unde mit willen der schaffenern, bey bruche einer tonne biers.



So welcher man dem andern mißhandelt mit wörten, daß er sich zu hone zeucht, der soll es bessern mit bruche einer tonne biers.

Auch soll niemandt den andern mahnen im ampte bencken, bey bruche einer tonne biers.

Dahr soll kein amptsman marchde oder kaufenschaft halten oder gebrauchen an Unfers Lieben Frauen tage, dahr man Gottes wohrt in prediget, bey bruche einer tonne biers. Auch soll niemandt schue verkaufen auf dem Ammerlande, behalben er sey darselbsten oder sein dienste bey zu bruche einer tonne biers.

Item vor armenden oder vor franken frowen oder mans an unsen ampte, unde das ampte nicht halten kan wo sie sich erlichen halten, den wan sie nach dem willen Gottes verscheiden, sollen ihme unse ampte mit zur kirchen folgen, und bey ihme fohrt vahren undt thuen also bey andern unsern amptsleuhten also ehrlich ist.

Diese oben geschriebene 11 articule haben wier gemeihne amptsleuchte beliebet undt je volbordet in beyseinde unfers rathmannes Johann Wardenburch, anno dis 83 uff latern zwölfften. Auch belieben undt willkührden (wier) undt die werckmeisters Engelcke von der Heide undt der rahtmann Johann Wardenburch, Luder Knohe, was die amptsleuchte vorzehren dahr daß gemeine ampt zu sahmen zehret, was dan ein jeder man schuldig bleibet, soll ehr bezahlen binnen vierzehn tage, bey brüche 8 grohtes ohne gnahde.

19. Willküren des Schusteramts (1516).

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Pergament (zusammen mit anderen Innungsbeschlüssen im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grifsch. Abg., St. D. unter 1480 Dezbr. 24. Streichung der Doppelkonsonanten wie in Urkunde Nr. 3.

Nach Gottes gebuhrt tausend fünfhundert undt sechzehen, am latern zwölfften, so als wier werckmeisters, bey nahmen Köhbe Schuehincke undt Ernst Schumacher, undt die gemeihne amptman des schue ampts zu Oldenburgh in mit beweisinge der vorsichtige Hindrich Schröder, unser bürgermeister Johan von Lindern, unser rathmannes, undt Johan Olyen, auch rathman zu Oldenburch, undt haben ein trechtiglich einem willkühr angesezet in einer gehegeden morgensprache, also daß dar jenige amptman wehre, der außen jenige



ichult ohder fohrklage an unserm ampte einen an weck ohne unsern ampte verborgen oder glaupisch schlude mit seinem wafen, oder auch welcher eine dem andern fur lege bey tage oder bey nachte, das man beweisen könnte, so soll der jenige verlust sein seines ampts junder gnahde, des haben wier ehrgenante männers so eindrachtigen beliebt zu halten vor uns undt unse nachköhmlinge, auch der unser ampt winnet der soll ein jahr bohde sein, all kehme dahr 3 oder 4 in einem jahre, so soll ein jeder ja ein jahr bohde sein biß auf den lezten, der soll so lange bleiben biß das dahr einer kompt der ihne fuhrlösing kriegt, das wehre so lange alß es wehret.

20. Die Vorsteher der St. Lamberti-Kirche beurkunden, daß ihnen von den Werkmeistern und Schaffern des Schuhmacheramtes in Oldenburg ein zum Altare des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Oldenburg gehörender Kelch zurückgegeben ist mit der Bestimmung, denselben wieder dem bezüglichen Priester zu verabsolgen, falls dieser die Messe vor dem gedachten Altare regelmäßig wieder lesen will, andernfalls aber ihn für Zwecke des Kirchenbaues zu verwerten. 1531
November 12.

Original-Papier. Großh. Haus- u. Centralarchiv, Dok. d. Griffl. Oldbg., St. D.

Wy Diricus van den Nuzhoren, Ludete van der Helle unde Johan van Hagen, nü tor tyd vorstender der kercken Unser Leven Frouwen unde Sunte Lamberdes bynnen Oldenborg, bekennen apenbar vor alsiweme, dat de ersamen werckmesters unde schaffers des schoamptes, als Cord Elers unde Johan Bischüp, unde amptes lude mer uthe deme schoampte hebben uns aver geleveret enen felich, den se in bewaryngen hadden unde horde to deme altare des hilgen crüces in der kercken to Oldenborgh, deme mette orweden befoستiget hadde, unde wy vorstender der kercken vorbenant hebben den sulven felich so van den ampte entfangen, wanner de prester der kercken wyllen de missen holden stedelick vor deme altare des hilgen crüces als vorgef., so scholen wy em den felich wedder leverern, so vafen



als de prester des behoff hebben unde schüet dat averst nicht, so schal men den felick nemen to hulpe der kercken buwete als to deme wulste, dat men noch schal buwen laten. Des tor orkunde unde warheit hebben wy vorstender vorg. Sunte Lamberdes buwtes ingesegele gedrückt upt spatium deffes breves, gescreven des sondages na sunte Martens dage anno millesimo quingentesimo tricesimo primo.

21. Willfür des Schuhmacheramtes betr. die Ausschließung unehelich Geborener. 1573.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Pergament (zusammen mit anderen Zunftbeschlüssen) im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grafsch. Oldbg., St. D. unter 1480 Dezbr. 24. Streichung der Doppelfonanten wie in Urkunde Nr. 3.

Nach Gottes gebuhrt als man schreib funf zehu hunderdt drey undt siebenzig, in den latern zum zwölfften, sindt die werckmeisters des schuemachers amts, mit nahmen Rauwert Schwanß und Hindrich Greifenkerell, mit dem rahtmanne ihres ampts also Johan Mers, Gerdt Delzen unde Gößke Busingf, rahtmanne zu Oldenburgh, in ihrer gehegden morgen sprache, gleich also die sich zu rechter dinc jedes tages gebühret zu haltende, mit dem ganzen ampte uberein gekommen undt endlichen beschloßenen. Also das feihne unehliche kinder, man ohder frauens persohnen, undt auch niemandes, die zwischen ehelichen leuhten gebohren, das schuemacher ampt binnen Oldenburgh winnen, gebrauchen, besitzen ohder darzu gelaßen soll wehrden, undt soll auch kein frembder solch ampt besitzen ohder gebrauchen, er habe dan vor erste den rahtmanne unde amtswerckmeistern seinen echten undt ehelichen gebuhrt siegel undt briefe dargewieset undt vorgebracht.

Tex. . . .¹⁾ die qui supera
George Bock, notari.

¹⁾ Eine Abkürzung ist unleserlich.



VII. Neue Erscheinungen.

Von Dr. G. Rütting.

- Die Bau- und Kunstdenkmäler** des Herzogtums Oldenburg. Bearbeitet im Auftrage des Großh. Staatsministeriums. V. Heft: Die Ämter Brake, Butjadingen, Varel, Zeven und Rißtringen. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1909. IX. 321.
- Bilder aus der oldenburgischen Geschichte**, 3. Aufl. 1909. Gerhard Stalling. Besprechung von L. Pfannkuche im Oldbg. Schulblatt, 34. Jahrg. 1909 Nr. 45.
- Sichert**, Der große Brand von Bechta 1538. Bechta 1909.
- Pout, J. W.**, Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch=Lutherische Kerkgeschiedenis, Amsterdam 1909. S. 1—146: De Catechismus van Franciscus Mardus. S. 10 ff. wird festgestellt, daß Franciscus nicht derselbe wie der Reformator Matthias Mardus ist.
- Berentelg, G.**, Der Schmalkaldische Krieg in Nordwestdeutschland. Rostock i. M. 1908. Inauguraldissertation. VIII. 92 S.
- Joh. Areschmar**, Napoleons Kanalprojekte zur Verbindung des Rheines mit der Elbe und Ostsee (Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1906 II).
- A. Richter**, Über französische Kanalprojekte für Nordwestdeutschland (in ders. Zeitschrift 1907 II).
- Wohltwill**, Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Landstraßen und Kanäle nach dem Projekte Napoleons I. (Mitteilungen des Vereins für Hamburger Geschichte VI 43).
- Propping, G.**, Der Oldenburger Turnerbund von 1859 bis 1909. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des D. T.
- Jahresbericht des Braker Handelsvereins** für 1. Okt. 1908 bis 30. Sept. 1909. Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Groß Oldenburg, 35, 36 1. und 2. Oldenburg, Verh. Stalling 1909.
- Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Oldenburgischen Landeslehrervereins** 1909.
- Aus Zeitungen**: Nachrichten für Stadt und Land, 1909 Nr. 75: Wolff, W., Helgoland als geologischer Pegel; Nr. 77: Schütte, S., Zur



Senkungsfrage; Nr. 265: Sichert, Die Vermählung des Grafen Anton Günther; Nr. 272: Meyer, G., Aus der Chronik von Steinhausen; Nr. 16: Herzog Peters Beziehungen zur russisch-deutschen Legion; Nr. 321: Dehlmann, J. H., Aus alten Akten vom Jahre 1909; Nr. 311: Pleitner, E., Schiller und Gerhard Anton von Halem. — Nordwestdeutsche Morgenzeitung, 1909, Nr. 332: Wolff, W., Das steinerne Watt. Ein Beitrag zur Frage: Sinkt die Nordseeküste? Nr. 9: A., Der Januar im mittelalterlichen Oldenburg; Nr. 112, 113: Kanalprojekte Napoleons I. für Nordwestdeutschland; 1909 Nr. 333 und 1910 Nr. 3: Detken, Aus der französischen Zeit; 1909 Nr. 359: C. K., Oldenburger bei der großen Armee 1812.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1453). Von Dr. Josef Wanke	1
II. Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta. Von Senator Dr. Engelke, Linden	100
III. Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wil- deshausen. Von Professor Dr. G. Rützing	138
IV. Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15. Von D. Ramsauer, Pastor	146
V. Graf Johanns V. Münzordnung. Von Professor Dr. G. Rützing	150
VI. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland. Von Dr. H. Reimers, Pastor in Ochelbur	152
VII. Neue Erscheinungen	195

